



20 Jahre Natura 2000 in Baden-Württemberg

Managementpläne | Zusammenarbeit | Umsetzung

Förderung

Impulse
für die
Vielfalt 2013

Regionalentwicklung

PLENUM,
Rahmenkonzept
Biosphärengebiet

Kurz notiert

Kompetenzzentrum
Windenergie,
Fachplan Biotopverbund

Impressum

Herausgeber	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de
Bearbeitung und Redaktion	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Gudrun Biewald Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege Iris Arheidt, Christine Bißdorf und Astrid Oppelt Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz naturschutz-info@lubw.bwl.de
Bezug	www.lubw.baden-wuerttemberg.de Service: Publikationen > Natur und Landschaft
Preis	Jahresabonnement: 13 Euro inklusive Versandkosten Einzelheft: 5 Euro zuzüglich 3 Euro Versandkostenpauschale
ISSN	1434-8764 (erscheint zweimal im Jahr)
Stand	Oktober 2012
Grundlayout	VIVA IDEA, www.vivaidea.de
Satz	Christine Bißdorf Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz
Druck	ABT Print und Medien GmbH, 69441 Weinheim (gedruckt auf Recyclingpapier)
Auflage	3.000 Exemplare
Titelbild	Naturraum Grindenschwarzwald und Enzhöhen Weite Flächen des Naturraumes Grindenschwarzwald und Enzhöhen stehen unter europäischem Schutz. Grundlage des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 bilden die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Die Aufnahme vom 17. Mai 2012 bildet Bereiche des FFH-Gebietes Wildersee–Hornisgrinde und des Vogelschutzgebietes Nordschwarzwald ab. In der Bildmitte ist der Steinbruch Ottenhöfen (Ortenaukreis) erkennbar, rechts davon erhebt sich der Karlsruher Grat, ein ungefähr 400 Meter langer Gebirgsstock aus Quarzporphyr, er ist Teil des Naturschutzgebietes Gottschlägtal–Karlsruher Grat. Im Bildhintergrund der höchste Berg des Nordschwarzwaldes – die Hornisgrinde. Foto: Christine Bißdorf Mehr unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Themen: Natur und Landschaft > Flächenschutz PLENUM
Bildnachweis	Soweit nicht am Bild selbst angegeben erfolgt die Nennung bei mehreren Bildern auf einer Seite von links nach rechts und von oben nach unten. Editorial: Torsten Bittner; Inhaltsverzeichnis: Helmuth Zelesny, Hans-Thomas Bosch, Büro Maichle-Schmitt, Christine Bißdorf, Michael Witschel (Bildarchiv LUBW), Büro Maichle-Schmitt; S. 4: Helmuth Zelesny; S. 10: Andreas Schabel; S. 15: Jochen Dümas; S. 16 und 17: Michael Waitzmann (2), Christine Bißdorf, Torsten Bittner (3), Marko König (Bildarchiv LUBW), W. Schubert (Bildarchiv LUBW) und Dietmar Nill (2, Bildarchiv LUBW); S. 18: Arno Helfer; S. 21: Jürgen Deuschle; S. 24 und 25: Beate Ledig, Martin Reustlen, Benjamin Waldmann (2); S. 27: Beate Ledig; S. 30: Renate Riedinger; S. 35: Hans Page; S. 43: Modellprojekt Konstanz; S. 47: Michael Pfeiffer; S. 50: Carsten Wagner; S. 60: Anja Leyk-Anderer; S. 62: Bildarchiv Regierungspräsidium Karlsruhe, S. 67 und 74: Helmuth Zelesny; S. 81: Hans-Thomas Bosch; S. 82: Büro Maichle-Schmitt; S. 83: Michael Waitzmann; S. 84: Sylvia Reischert (BBN); S. 85: Michael Waitzmann; S. 90: Bildarchiv MLR

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Fremdbeiträge stimmen nicht in jedem Fall mit der Meinung des Herausgebers überein. Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,

vor 20 Jahren wurde mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 ins Leben gerufen. Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für Lebensraumtypen und Arten von europäischer Bedeutung, FFH- und Vogelschutzgebiete zu benennen.

Baden-Württemberg hat im Jahr 2005 die Natura 2000-Gebietsmeldung mit über 17 Prozent der Landesfläche abgeschlossen und liegt damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Das ist in einem so dicht besiedelten Land beachtlich. Dieser Flächenanteil macht auch deutlich, welche Anstrengungen erforderlich sind, die Arten und ihre Lebensräume langfristig zu schützen und dort wo es notwendig ist, ihre Lebensbedingungen zu verbessern. In Managementplänen werden die Schutz- und Pflegemaßnahmen festgelegt und möglichst zügig umgesetzt. Die Aufgabe ist gewaltig. Für 260 FFH- und 90 Vogelschutzgebiete wurden bisher 56 Pläne fertiggestellt. Weitere 52 sind in Bearbeitung.

In unserer neuesten Ausgabe des Naturschutz-Infos berichten wir über die verschiedenen Aspekte bei der Planerstellung, schildern die Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung und erläutern die Vorgehensweise bei besonders seltenen, stark gefährdeten Arten. Auf das europäische Förderinstrument LIFE+ zur Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen wird ebenso eingegangen wie auf „Sonderwege“, wo eine schnelle Umsetzung besonders dringend erforderlich ist.

Deutlich wird in den Beiträgen auch, wie wichtig eine intensive und gute Öffentlichkeitsarbeit ist. Die Akteure müssen miteinander reden, die Landbewirtschafter die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen kennen und verstehen. Nur so kann Natura 2000 gelingen und einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt in Europa leisten.

Ich wünsche allen Lesern eine interessante Lektüre und danke allen Autoren herzlich.

Astrid Oppelt
Fachdienst Naturschutz | LUBW

INHALT



20 JAHRE NATURA 2000 IN BADEN-WÜRTTEMBERG

- 4 Managementpläne für Natura 2000-Gebiete –
Einführung, aktueller Stand und Ausblick
- 10 Natura 2000 im Wald – über 300 Pläne und vier Wege zur Umsetzung
- 15 Landesweite Bearbeitung seltener Arten für die Managementplanung
- 18 Managementplanung und LIFE+-Antragstellung Hand in Hand
- 21 Europäisches Vogelschutzgebiet in intensiv genutzter Agrarlandschaft
- 27 Vor Ort verantwortlich –
der Landschaftserhaltungsverband Schwäbisch Hall
- 28 Landschaftserhaltungsverbände in Baden-Württemberg
- 30 Modellprojekt –
Umsetzung eines Managementplans durch einen Gebietsmanager
- 35 Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen
Naturschutz und Landwirtschaft
- 43 Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung in der Landwirtschaft
- 47 Wiederansiedlung der Kleinen Flussmuschel im Klingengraben
- 50 Förderung der Dicken Trespe im Landkreis Reutlingen
- 54 Das Planwerk zum Gebietsmanagement –
der Weg zur schnellen Information
- 60 Wo bitte geht's zu Natura 2000?
- 62 Erfahrungen von Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden
- 65 Natura 2000 – was steht wo im Netz?
- 67 Praxistauglichkeit der Managementpläne aus Sicht der Umsetzer –
Ergebnisse einer Masterarbeit
- 74 Vereinbarung statt Zwang –
der öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsvertrag für FFH-Mähwiesen

81



82



LANDSCHAFTSPFLEGE UND LANDSCHAFTSENTWICKLUNG

- 81 | Streuobstbäume verjüngen – Lebensräume erhalten
- 82 | PLENUM Schwäbische Alb – Regionalentwicklung mit Herzblut

AKTIV UND UNTERWEGS

- 83 | Jahrestagung der Naturschutzbeauftragten 2012
- 84 | Fachkongress zum Naturschutz in Zeiten der Energiewende
- 85 | Start des Ökopunkte-Handels in Baden-Württemberg

KURZ UND BÜNDIG

- 86 | Kompetenzzentrum Windenergie der LUBW
- 86 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 87 | Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg
- 87 | Neues Internetportal mit Praxishilfen für die kommunale Landschaftsplanung in Baden-Württemberg
- 88 | Praxisorientierte Leitfäden
- 88 | Rahmenkonzept für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb fertiggestellt
- 88 | Landesplanungsgesetz novelliert
- 89 | Höhenwanderung der Apfelblüte 2012 im Murgtal
- 89 | Impulse für die Vielfalt – EnBW fördert Amphibienschutzprogramm auch 2013

MENSCHEN IM NATURSCHUTZ

- 90 | Naturschutzbeauftragter Lothar Schrodin verstorben
- 90 | Wolfgang Baur neuer Abteilungsleiter Naturschutz und Tourismus

NEUERSCHEINUNGEN 91 | AUTOREN 94



Managementpläne für Natura 2000-Gebiete – Einführung, aktueller Stand und Ausblick

Text: Gudrun Biewald



Rechtsgrundlagen und Begriffsklärung

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen (LRT) und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in der Europäischen Union. Ein wesentliches Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, ist der Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Es umfasst neben den FFH-Gebieten auch die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG). Wenn im Folgenden beide Gebietstypen gemeint sind, wird der Begriff „Natura 2000-Gebiete“ verwendet.

Weiterhin sieht die FFH-Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten für die Natura 2000-Gebiete Maßnahmen festlegen, die zur Erhaltung der dort vorkommenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse erforderlich sind. In Baden-Württemberg sollen die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete vorrangig durch Vereinbarungen mit den Landnutzern gesichert werden. Hierfür ist die Erstellung von Managementplänen eine wichtige Grundlage, da in diesen die Vorkommen der Lebensraumtypen und der Lebensstätten der Arten dokumentiert sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden. Die Erarbeitung der Managementpläne erfolgt auf Grundlage des Handbuchs zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (MaP-Handbuch, LUBW 2009), das verwaltungsintern verbindliche Vorgaben zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete enthält. Das MaP-Handbuch soll sicherstellen, dass die Pläne methodisch einheitlich erstellt werden, eine angemessene Beteiligung der Betroffenen (Eigentümer, Nutzer), der Regierungspräsidien, Kreise und Kommunen sowie der Verbände und der Öffentlichkeit erfolgt und die Ergebnisse landesweit einheitlich ausgewertet werden können.

Ziele des Managementplans

Aus Sicht des Landnutzers oder -besitzers ist die Beantwortung folgender Fragen im Managementplan (MaP) wichtig:

- Welche Natura 2000-Schutzgüter gibt es an welchem Ort?

- Was soll oder darf ich als Nutzer oder Eigentümer und was darf ich nicht auf Flächen mit Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten der beiden Richtlinien?

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie ist darüber hinaus die Frage von Bedeutung:

- Wie ist der Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter?

Daher wurde folgendes Vorgehen gewählt:

- Verortung und parzellenscharfe Zuordnung von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und den Lebensstätten der Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Erfassung der Arten der Richtlinien
- Bewertungen des Erhaltungszustandes dieser Schutzgüter
- Formulierung und Verortung von Zielen und Maßnahmen, insbesondere die räumliche Konkretisierung der Erhaltungsziele, die einen guten Erhaltungszustand im FFH-Gebiet gewährleisten sollen.
- Einbeziehung von Eigentümern, Nutzern und Gebietskörperschaften bei Erstellung und Umsetzung der Pläne
- Erstellung eines MaP für jedes Natura 2000-Gebiet nach landesweit einheitlichen Standards

Verfahren der Planerstellung

Die Gesamtverantwortung für den MaP liegt bei den Referaten Naturschutz und Landschaftspflege der Regierungspräsidien. Sie benennen den Verfahrensbeauftragten, der die Verantwortung für die Erstellung des Plans trägt. Das Vorgehen beim Management der Natura 2000-Gebiete ist in drei zeitlich aufeinander folgende Phasen gegliedert:

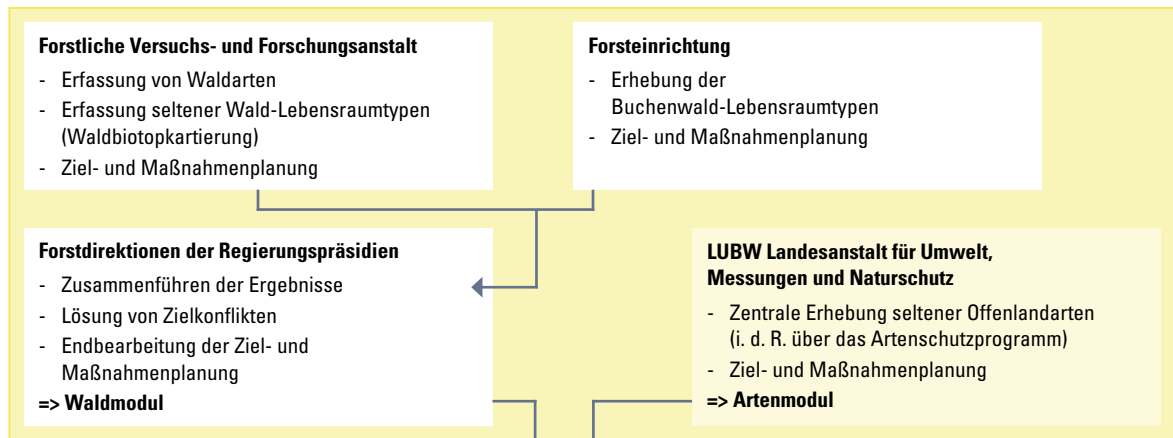
- die Vorbereitungsphase und
- die Planerstellungsphase, aus denen als Ergebnis der Managementplan hervorgeht, sowie
- die Umsetzungsphase, in der die Maßnahmen realisiert werden.

Vorbereitungsphase

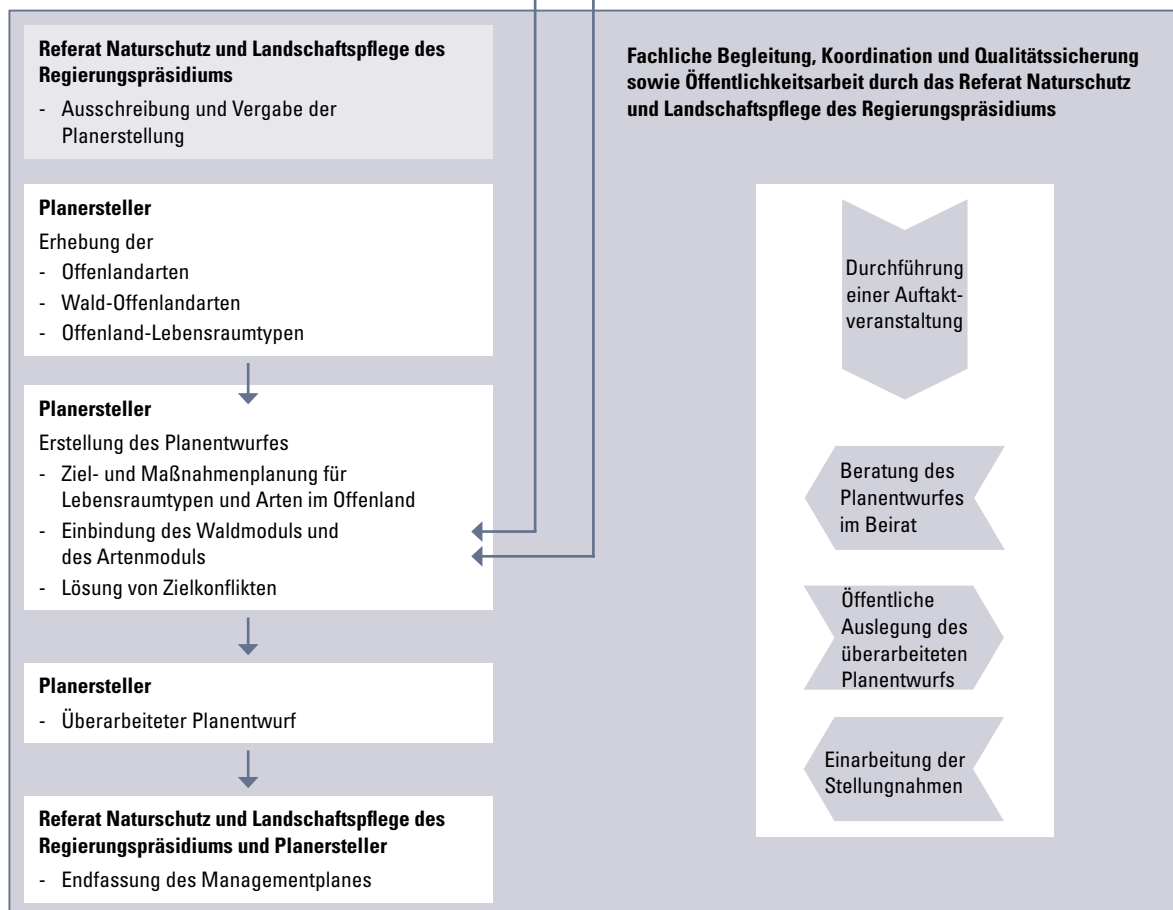
In der Vorbereitungsphase erhebt die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Daten zu landesweit besonders bedeutsamen Arten und erarbeitet die Ziele und Maßnahmen für

Arbeitsablauf der Managementplanung

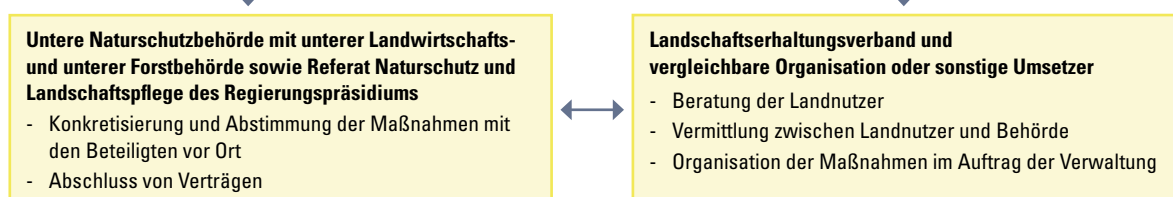
Vorbereitungsphase



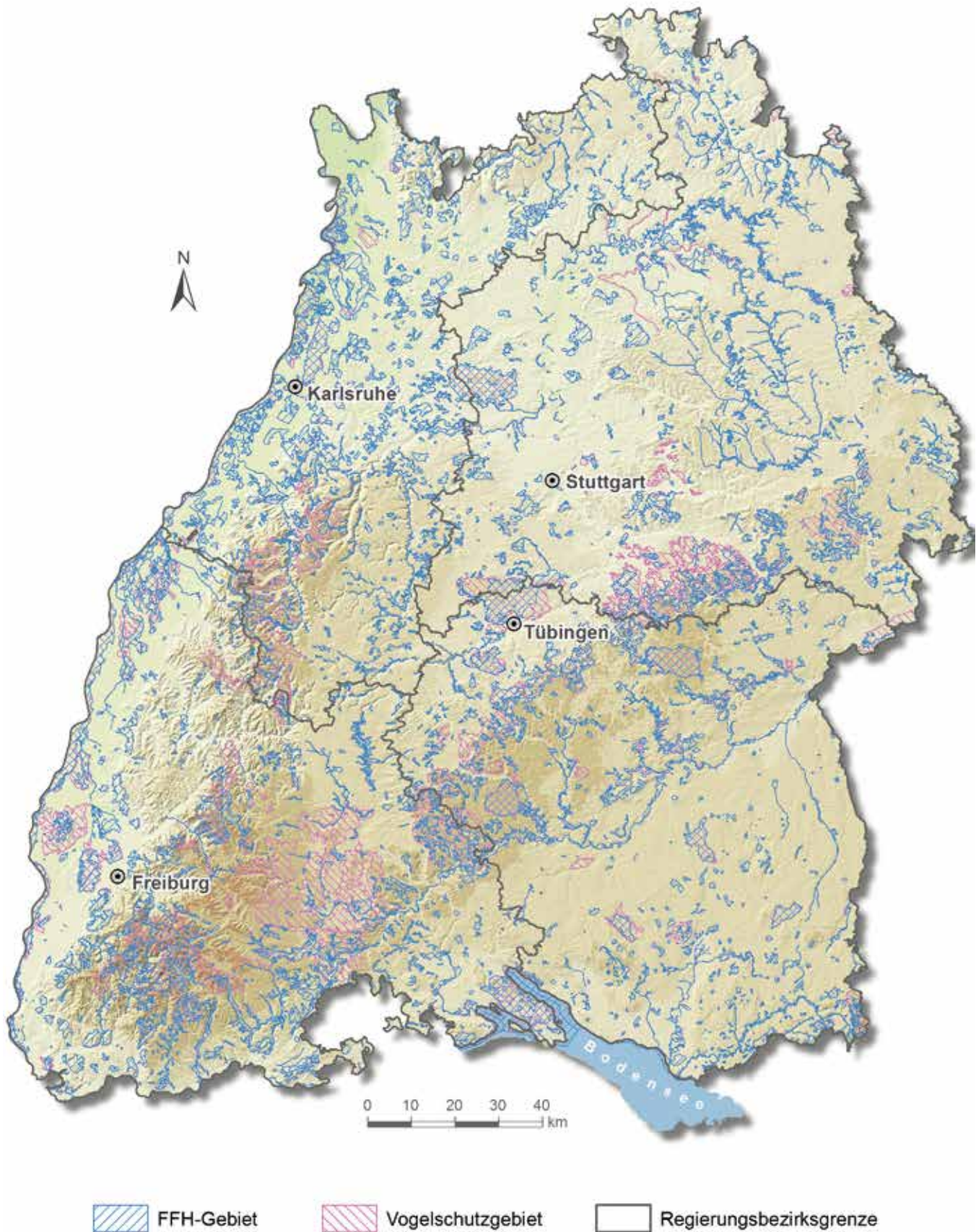
Planerstellungphase



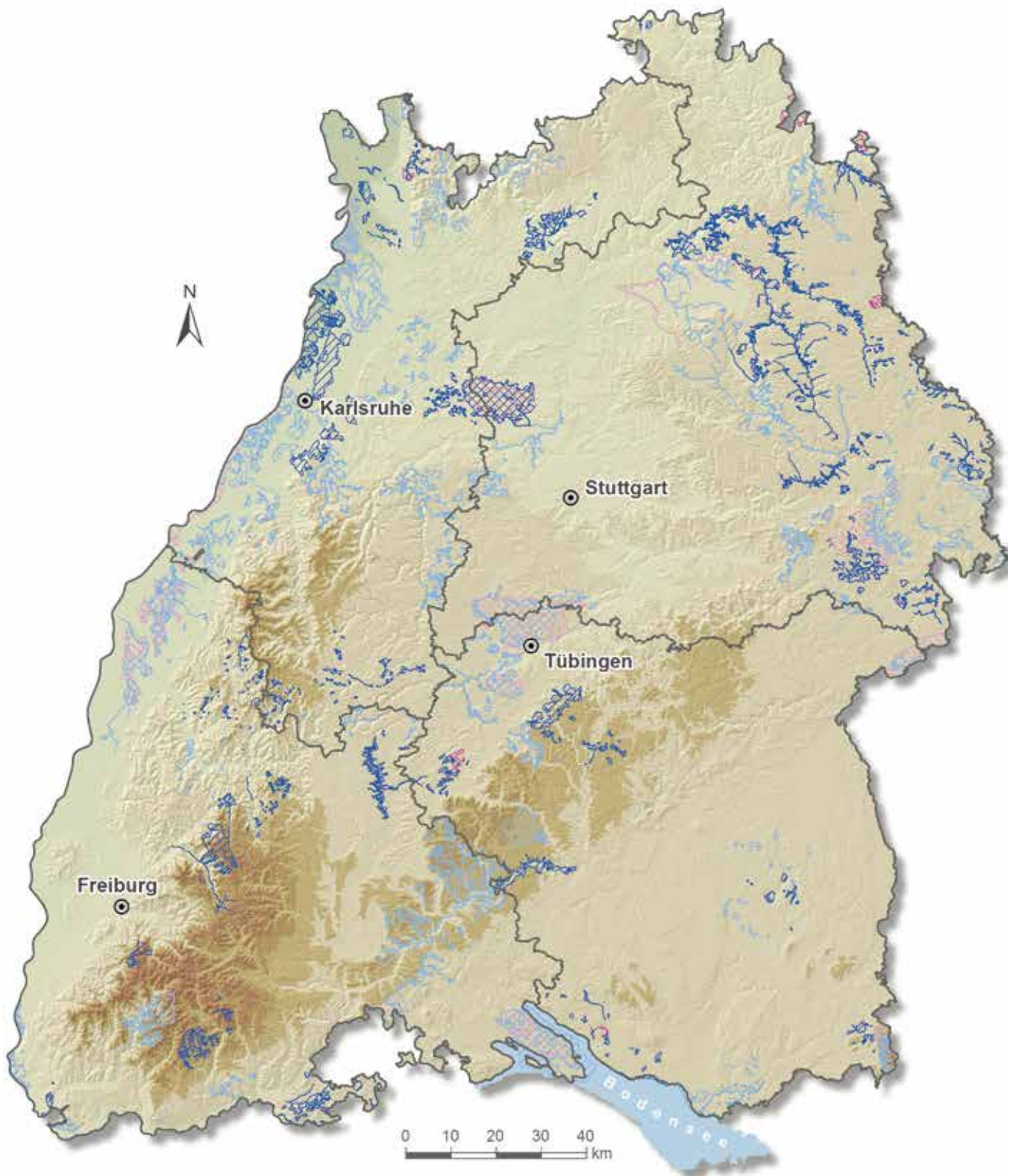
Umsetzungsphase





Natura 2000-Gebiete Baden-Württembergs





Stand der Managementplanerstellung für Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg




FFH-Gebiet

-  PEPL/MaP fertiggestellt
-  MaP in Bearbeitung

Vogelschutzgebiet *

-  PEPL/MaP fertiggestellt
-  MaP in Bearbeitung

 Regierungsbezirksgrenze

* Vogelschutzgebiete, von denen nur kleine Teilflächen bearbeitet wurden, sind nicht dargestellt.

Meilensteine für Natura 2000 in Baden-Württemberg

2. April 1979	Inkrafttreten der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).	
21. Mai 1992	Inkrafttreten der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) als „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“.	
im Jahr 2001	Erste Natura 2000-Gebietsmeldungen von Baden-Württemberg.	
im Jahr 2005	Nachmeldung von Natura 2000-Gebieten durch Baden-Württemberg.	
Ende 2007	Baden-Württemberg schließt seine Natura 2000-Gebietsmeldungen an die EU ab.	
29. Juli 2009 (seit 1. März 2010 in Kraft)	Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes mit Regelungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie verabschiedet, es tritt am 01. März 2010 in Kraft.	
30. November 2009 (seit 15. Februar 2010 in Kraft)	Erlass der novellierten EG-Vogelschutzrichtlinie als „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“.	
5. Februar 2010	Inkrafttreten der Vogelschutzgebietsverordnung in Baden-Württemberg. Durch diese Richtlinie werden Vogelschutzgebiete im Land gebietspezifisch gesichert.	

diese Arten (vgl. S. 15 ff). Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) erhebt die Daten und erarbeitet die Planungen für einen großen Teil der Arten im Bereich des Waldes. Darüber hinaus erarbeiten die FVA im Rahmen der Waldbiotopkartierung sowie das Forsteinrichtungsreferat des Regierungspräsidiums Freiburg während der Forsteinrichtung die für den Managementplan erforderlichen Grundlagen für die Wald-LRT und für kleinflächige Offenland-LRT innerhalb des Waldes (vgl. S. 10 ff).

Planerstellungsphase

In der Planerstellungsphase erhebt der vom Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums (RP) beauftragte Planersteller die Lebensraumtypen im Offenland und die übrigen Arten in Offenland und Wald und formuliert Ziele und Maßnahmen für diese Schutzgüter. Darüber hinaus werden Zielkonflikte herausgearbeitet und in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden gelöst. Darauf aufbauend wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit der Managementplan unter Berücksichtigung weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Schutzgüter im Natura 2000-Gebiet erstellt.

Umsetzungsphase

Die Umsetzungsphase soll sich unmittelbar an die Planerstellungsphase anschließen. Die Umsetzung des Plans ist Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden (UNB) in

Zusammenarbeit mit den unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB) und gegebenenfalls weiterer Verwaltungsbehörden. Im Wald erfolgt die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde (UFB). Die UNB werden in einigen Landkreisen bereits erfolgreich von den Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) unterstützt. Dieser Weg soll landesweit ausgebaut werden (vgl. S. 28 f).

Öffentlichkeitsarbeit

Nach Auftragsvergabe an den Planersteller informiert das Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums die zu beteiligenden Institutionen (betroffene Abteilungen des RP, betroffene Verwaltungseinheiten der Stadt- und Landkreise, Kommunen etc.), Körperschaften (Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände etc.) und die ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten über den Beginn und den Ablauf der Planung und stellt das beauftragte Planungsbüro vor. Die Regierungspräsidien bitten zudem die Kommunen, ihrerseits die Eigentümer und Nutzer der betroffenen Flächen über das Vorhaben zu informieren.

Zu Beginn der Planerstellungsphase wird zu einer Auftaktveranstaltung eingeladen. Sie dient der allgemeinen Information der beteiligten Behörden und Verbände über das Natura 2000-Gebiet, der Vorstellung des weiteren Planungsablaufs und den damit verbundenen Zielen des Naturschutzes. Spätestens nach Erstellung des Managementplan-Entwurfs beruft der Verfahrensbeauftragte des RP einen Beirat zur Beratung der im Planentwurf befindlichen Vorschläge zu den Entwicklungszielen und den Vorschlägen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ein. Im Beirat sind ausgewählte Vertreter der oben genannten zu beteiligenden Institutionen vertreten, die durch die Planung direkt betroffen sind. Die Gestaltung einer weitergehenden begleitenden Öffentlichkeitsarbeit, wie beispielsweise öffentliche Informationsveranstaltungen, Bürgersprechstunden, Bewirtschaftergespräche, Exkursionen, Gespräche mit den Kommunen etc., obliegt dem Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums (vgl. S. 60 f).

Nach der Beratung im Beirat wird der Managementplan-Entwurf öffentlich zur Stellungnahme ausgelegt und auf den Internetseiten der LUBW zur Ansicht bereitgestellt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden eingearbeitet. Dann erstellt der Planersteller die Endfassung des Plans und das Regierungspräsidium gibt ihn öffentlich bekannt.

Stand der Planerstellung

Für die 260 FFH- und 90 Vogelschutzgebiete im Land wurden bisher 56 Managementpläne fertiggestellt. Im Rahmen der MaP-Erstellung für FFH-Gebiete wurden darüber

hinaus in weiteren 23 Vogelschutzgebieten die Teilflächen im Überlappungsbereich von FFH- und Vogelschutzgebieten bearbeitet. Weitere 52 Pläne sind in Bearbeitung.

Ausblick

In den folgenden Beiträgen liegt der Schwerpunkt auf ersten Erfahrungen bei der Umsetzung der Pläne. Die Artikel zeigen, dass die vielen Beteiligten für ein gutes Gelingen der komplexen Planerstellung und -umsetzung eng und gut aufeinander abgestimmt zusammenarbeiten müssen. Hierzu sind konstruktive, behördenübergreifende Zusammenarbeit, klare Aufgabenverteilungen, Offenheit und Akzeptanz für den Arbeitsbereich und die Sichtweisen der Partner sowie ausreichende Ressourcen erforderlich. Für die Planerstellung gibt das MaP-Handbuch klare Anweisungen im Hinblick auf die Aufgabenverteilung. Bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung sind hingegen manche Wege und Abläufe noch nicht klar aufgezeigt und es bleiben offene Fragen.


Da bisher nur für wenige Landkreise, schwerpunktmäßig im Regierungsbezirk Stuttgart, Landschaftserhaltungsverbände für die Umsetzung zur Verfügung standen, wurden in den anderen Regierungsbezirken andere und neue Wege beschritten, um zumindest einen Teil der Pläne oder besonders bedeutsame Planinhalte in die Umsetzung zu bringen. In einigen Fällen haben die Referate Naturschutz und Landschaftspflege auch selbst die Organisation der Maßnahmenumsetzung für besonders bedeutsame Schutzgüter übernommen. Die Beiträge zeigen unter anderem, dass das erklärte Ziel – die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter – dann erreicht werden kann, wenn die Umsetzung der Pläne zeitnah mit der Planerstellung erfolgt. Besonders wichtig ist dabei, dass Aspekte wie Praxisnähe der Planvorgaben, ihre konkrete Umsetzbarkeit im Planungsraum, Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort und Einbindung der Betroffenen bereits während der Planerstellung berücksichtigt werden.

Daher hat die Stärkung und Unterstützung der UNB als hauptverantwortliche Umsetzungsbehörde eine besondere Bedeutung für die Zukunft des Natura 2000-Netzes. Hohe Erwartungen werden in die LEV als Mittler zwischen Behörden und Nutzern und vor allem als Organisatoren der konkreten Maßnahmen gesetzt. Die Landesregierung hat ein deutliches positives Zeichen gesetzt, indem sie landesweit in jedem Kreis die Gründung eines LEV durch Bereitstellung von Sachmittel für Stellen (siehe auch S. 28 f) ermöglicht. Durch eine weitere Naturschutzfachkraftstelle in den UNB wird der LEV unterstützt. Nun bleibt zu hoffen, dass dieses Angebot auf kommunaler Ebene zügig und großflächig angenommen wird. Erste Neugründungen erfolgten bereits im Jahr 2012, 2013 sollen noch weitere folgen. Insbesondere dort, wo noch keine LEV existieren, und bei komplexen oder artenschutzfachlich besonders anspruchsvollen Maßnahmen werden nach wie vor andere Umsetzungswege und Umsetzer benötigt, wie beispielsweise freiberuflich tätige Fachleute und die Pflegetrupps der Regierungspräsidien.

Darüber hinaus ist es auch in vielen Fällen erforderlich, Landwirtschaftsbetriebe in ihrer Gesamtheit zu beraten, damit sie neue Wege finden, um auch in Zukunft ökonomisch und ökologisch erfolgreich und gewinnbringend für Mensch und Natur wirtschaften zu können. Daher hat die LUBW zusammen mit der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume das Modellprojekt „Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung“ initiiert und durchgeführt (vgl. S. 43 ff). Das Projekt zeigt, dass durch eine gesamtbetriebliche Beratung die Maßnahmenumsetzung verbessert und gesteigert werden kann.

Die Zeit drängt! Aktuelle Kartierungen offenbaren teils drastische Rückgänge zum Beispiel bei den Mähwiesen, für die Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung trägt. Deshalb ist es dringend und wichtig in guter partnerschaftlicher Zusammenarbeit von allen Beteiligten die Umsetzung der Managementpläne in Natura 2000-Gebieten effizient und zügig voranzubringen. ■

Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (Stand: Dezember 2011)

	FFH-Gebiete	Vogelschutzgebiete	Natura 2000-Gebiete
Anzahl der Gebiete	260	90	350
Terrestrische Fläche [ha]	414.279	391.082	620.872
Terrestrische Meldeanteil [%]	11,6	10,9	17,4
Bodenseefläche [ha] ¹	11.972	5.962	12.155
Gesamt Meldefläche [ha] ²	426.251	397.044	633.027

¹ Wasserfläche des Bodensees wird in der Statistik des Landes Baden-Württemberg nicht berücksichtigt.

² Überlagerung Vogelschutzgebiete mit FFH-Gebieten 190.268 ha, verbleiben 206.776 ha reine Vogelschutzgebiete (Quelle: LUBW) Fläche Baden-Württemberg 3.575.154 ha, exklusive Bodenseefläche (Quelle: Statistisches Landesamt)

Natura 2000 im Wald – über 300 Pläne und vier Wege zur Umsetzung

Text: Andreas Schabel



Natürliche und naturnahe Wälder sind für das europäische Naturerbe – im Sinn der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der europäischen Vogelschutzrichtlinie – von zentraler Bedeutung. Die Vielfalt natürlicher Waldgesellschaften und ihr Struktur- und Artenreichtum macht sie für das „kohärente europäische Netz Natura 2000“ unverzichtbar. Wesentlich ist auch ihre weite Verbreitung und Großflächigkeit. Wälder – und auch die in ihnen vorkommenden offenen Bereiche und linearen Randstrukturen – sind das ökologische Grundgerüst und damit die Grundlage eines räumlich und funktional wirksamen, großflächigen Biotopverbundes.

Schützen durch Nützen – funktioniert das?

Unsere Wälder sind intensiv und vielfältig vom Menschen genutzte „multifunktionale“ Lebensräume. Betrachtet man die geschichtliche Entwicklung unserer Wälder, so wird deutlich, dass wir heute auf großer Fläche Wald besitzen, weil der Versorgung der Gesellschaft mit Holz „schon immer“ eine große wirtschaftliche Bedeutung zukam (und noch immer zu kommt).

Mit der Weiterentwicklung von der zunächst primär auf Holznutzung ausgerichteten Waldwirtschaft zur heutigen „Naturnahen Waldwirtschaft“, wie sie im öffentlichen Wald des Landes üblich ist, wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass das Arbeiten mit der Natur in der Summe Erfolg versprechender ist als das Arbeiten gegen sie. Die „Naturnahe Waldwirtschaft“ ist auch Ausdruck der seit den 1970er Jahren spürbar zunehmenden Wertschätzung von Natur und ökosystemarem Denken durch unsere von Industrialisierung und Urbanisierung geprägte Gesellschaft.

Unser Wald weist heute wieder ein hohes Maß an Natürlichkeit auf, mit einem hohen und weiter ansteigenden Laubbaumanteil und einem hohen Anteil an alten Bäumen. Dies, obwohl in unseren im internationalen Vergleich sehr produktiven Wäldern Holz geerntet wird. Das mag auf den ersten Blick ein Widerspruch zu naturschutzfachlichen Zielen sein. Und es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass mit der Holznutzung die ökologisch wichtige Zerfallsphase, also das natürliche Absterben von gealterten

Bäumen, weitgehend unterbunden wird und auch die Strukturentwicklung eine andere ist als im ungenutzten Wald.

Mit dem Managementplan (MaP) besteht in Baden-Württemberg ein naturschutzfachliches Steuerungsinstrument, das die Inventur und Bewertung, die Zielformulierung sowie die naturschutzfachliche Planung umfasst. Mit den forstlichen periodischen Betriebsplänen, der Forsteinrichtung, und den darauf aufbauenden Jahresplänen bestehen zusätzlich für den Wald Monitoring- und Umsetzungsinstrumente, die auch eine Erfolgskontrolle naturschutzfachlicher Bemühungen ermöglichen und die Planung eng mit der praktischen Umsetzung verknüpfen.

Als weitere Grundlage für die Umsetzung von Natura 2000 im Wald ist noch das organisatorische Prinzip der „Einheitsverwaltung“, das heißt, die Zuständigkeit für alle Belange des Waldes ist organisatorisch und besitzartenübergreifend gebündelt, zu nennen. Es können damit erhebliche Synergieeffekte genutzt und damit Zeit und Kosten eingespart werden.

Es bestehen heute also günstige naturale, organisatorische und technische Voraussetzungen, um die Anforderungen von Natura 2000 im Wald zu erfüllen und in die Waldwirtschaft zu integrieren.

Das Waldmodul

Auf diesen Grundüberlegungen baut das baden-württembergische Modell der Managementplanerstellung im Wald auf. Die Forstverwaltung (ForstBW) erstellt für den Wald in einem Natura 2000-Gebiet einen Fachbeitrag, das sogenannte „Waldmodul“, das von der Naturschutzverwaltung in den MaP übernommen wird. Sie nutzt hierfür auch bereits bestehende forstliche Kartierungen und Inventuren.

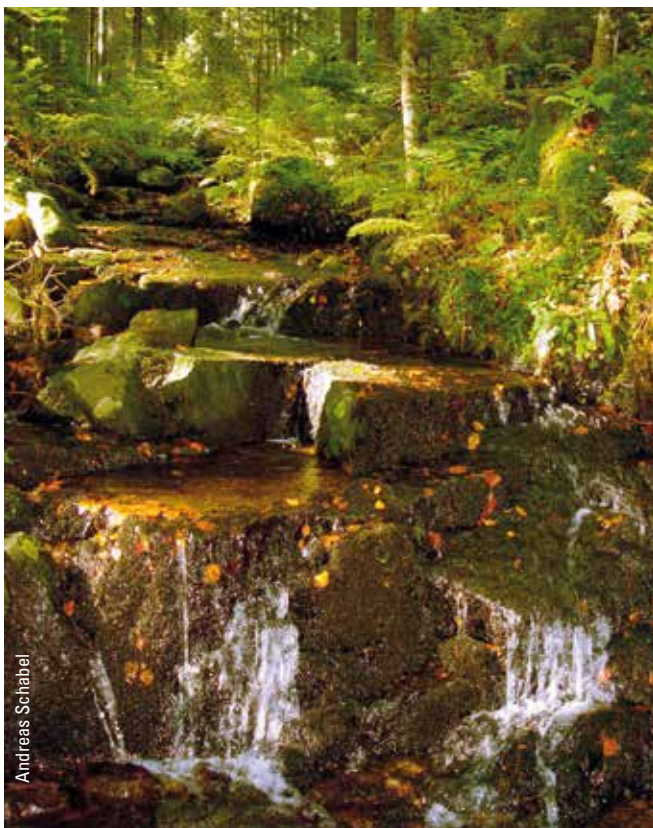
1. Phase: Drei Jahre vor der Beauftragung eines Managementplanes durch die Regierungspräsidien beginnt die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg (FVA) im Zuge der periodischen Aktualisierung der Waldbiotopkartierung (WBK) mit Außenarbeiten. Die FFH-Waldlebensraumtypen (mit Ausnahme der großflächigen

Buchenwald-Lebensraumtypen 9110 und 9130) sowie die Offenland-Lebensraumtypen (LRT) im Wald werden innerhalb der FFH-Gebiete identifiziert, erfasst und bewertet. Anschließend werden für jeden Lebensraumtyp im jeweiligen FFH-Gebiet Textbeiträge sowie Sach- und Geodaten erstellt. Diese Gutachten beschreiben den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und bewerten sie gemäß MaP-Handbuch. Des Weiteren werden die Erhaltungs- und Entwicklungsziele festgelegt und darauf aufbauend Maßnahmenvorschläge formuliert.

2. Phase: Im Folgejahr, also zwei Jahre vor der MaP-Erstellung, beauftragt die FVA Gutachter, die Vorkommen von waldbundenen FFH-Arten oder Arten der Vogelschutzrichtlinie in den anstehenden MaP-Gebieten zu kartieren, zu bewerten und die Ziel- und Maßnahmenplanung zu erarbeiten. Insgesamt ist die FVA für 16 Waldarten zuständig. Wie auch bei den WBK-LRT ist es das Ziel, diese Texte mit Sach- und Geodaten möglichst unverändert in das „Waldmodul“ übernehmen zu können.

Ebenfalls zwei Jahre vorher werden im Zuge der routinemäßigen Forsteinrichtung die Buchenwald-LRT 9110 und 9130 abgegrenzt und analog zum Vorgehen bei den Lebensraumtypen der Waldbiotopkartierung beschrieben. Die erforderliche Taktung mit der Forsteinrichtung wird dadurch erreicht, dass das jeweilige jährliche MaP-Programm zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung abgestimmt wird. Über Auswertungsroutinen werden die Inventurdaten besitzübergreifend mit allen erforderlichen Parametern für den jeweiligen LRT auf FFH-Gebietsebene zusammengeführt und den Bearbeitern des Waldmoduls zur Verfügung gestellt.

Naturnahe Biotopkomplexe entlang von Fließgewässern finden sich fast nur noch im Wald (Staatswald Todtmoos).



Andreas Schabel

3. Phase: Die Forstdirektionen der Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg beginnen im Jahr vor der MaP-Erstellung mit der Erarbeitung des Waldmoduls, also des Fachbeitrags „Wald“ zum jeweiligen MaP. In das Waldmodul fließen die Ergebnisse aus Waldbiotopkartierung, Artgutachten und Forsteinrichtung ein. Soweit sich Zielkonflikte abzeichnen, werden sie aufgezeigt und soweit möglich gelöst. Das Ergebnis ist ein konsistentes Zielsystem und eine darauf aufbauende Maßnahmenplanung.

4. Phase: Das Waldmodul wird anschließend an das jeweilige Referat Naturschutz und Landschaftspflege der Regierungspräsidien übergeben, sodass zum Zeitpunkt der MaP-Ausschreibung die Ergebnisse für den Wald bereits vorliegen. Nachträglich muss dann noch die Planung für diejenigen Waldarten abgestimmt werden, die erst im Laufe der späteren MaP-Erstellung durch die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und die Naturschutzreferate der Regierungspräsidien beauftragt werden und daher nicht im Waldmodul berücksichtigt sind.

So elegant und effizient das Kartierverfahren klingt, so sei doch nicht verschwiegen, dass die Vielzahl der Beteiligten und die zeitlichen Abhängigkeiten im Verfahrensablauf – besonders in den Anfangsjahren – zu einem hohen Kommunikationsaufwand bei der Planerstellung geführt haben. Dazu kommt, dass durch die zeitliche Staffelung nachträgliche Änderungen nur noch mit erhöhtem Aufwand möglich sind.

Vom Plan zur Umsetzung

Bereits in der Phase der Waldmodulerstellung werden die aus den Zielen resultierenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Wald in Natura 2000-Gebieten mit Erfordernissen des Forstbetriebes abgestimmt. Unrealistische oder nicht operationale Planwerke werden dadurch vermieden. Die Akzeptanz durch die Waldbesitzer wird verbessert. Es besteht durchaus ein erhebliches Konfliktpotenzial, wenn es beispielsweise um den Erhalt von Altholz geht. Althölzer sind einerseits eine mehr als hundertjährige betriebliche Investition, die erst mit der Nutzung Ertrag abwirft, andererseits ein essenzieller Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Die Maßnahmenplanung wird im MaP zunächst allgemein formuliert. Es findet also in der Regel keine auf einen einzelnen Waldort bezogene Planung statt, es sei denn, die speziellen Habitatansprüche einer Art beziehungsweise die Standortansprüche eines LRT sind so ortsspezifisch und zumeist nur kleinflächig vorhanden, dass damit der Waldort festgelegt ist. Es obliegt folglich in vielen Fällen dem forstlichen Betriebsvollzug, für die jeweilige Maßnahme geeignete Waldorte für die Umsetzung zu finden.



Andreas Schabel

Manche Offenland-Lebensraumtypen wie beispielsweise die Silikatfelsen haben ihren Vorkommensschwerpunkt im Wald (Staatwald Wehratal).

Die Freiheit der Betriebe ist aber nicht grenzenlos. Über forstfachliche Leitplanken (das sogenannte „**Vier-Säulen-Modell**“) werden dem Waldbesitzer naturschutzfachliche Standards vorgegeben, um eine landesweit einheitliche, FFH-konforme Bewirtschaftung sicher zu stellen:

1. Säule: Im Zuge der laufenden Überarbeitung der Waldentwicklungstypen-Richtlinie, welche die waldbaulichen Standards in Baden-Württemberg beschreibt, werden die Vorgaben für eine FFH-konforme Bewirtschaftung der Buchenwald-LRT 9110 und 9130 vorgegeben. Von besonderer Relevanz sind die Waldverjüngung, die Erhaltung von Habitatbäumen sowie der Umgang mit den betrieblich wichtigen, aber von Natur aus im jeweiligen Raum nicht vorkommenden, gesellschaftsfremden Baumarten insbesondere der Nadelbaumbeimischungen.

2. Säule: Ebenfalls überarbeitet wird momentan der Ordner „Kartierung, Schutz und Pflege von Waldbiotopen“, insbesondere die Hinweise zur Beurteilung forstlicher Maßnahmen in geschützten Biotopen. Hier sind die Grundsätze zur Behandlung der Wald-LRT mit Biotopstatus niedergelegt und werden nun für jeden LRT konkretisiert. Die Umsetzung erfolgt – wie bisher auch die Biotoppflege – im Rahmen der Waldpflege angrenzender Bestände oder aber als separate naturschutzfachliche Maßnahmen, zum Beispiel die Erhaltung von offenen oder lichten Waldbiotopen.

3. Säule: Bei den häufigen und damit auch allen Revierleitern bekannten „Waldarten“ ist vorgesehen, die Ziele und Maßnahmen der vorkommenden Arten der berührten Natura 2000-Gebiete in den „Allgemeinen Teil“ (die Erläuterungen zum Forsteinrichtungswerk) zu übernehmen. Die dort formulierten Ziele und Maßnahmen gelten damit für die im Betrieb vorkommenden Artenlebensstätten. Insbesondere bei Arten, die nur in Teilflächen eines Betriebes vorkommen, wird die Artinformation zusätzlich auch in das Revierbuch, also die Beschreibung und Planung auf Bestandesebene, übernommen, um auf die Artvorkommen und deren Ansprüche hinzuweisen. Die Umsetzung erfolgt bei diesen Arten zumeist im Zuge der regulären Waldbehandlung, was auch die Umsetzung von Alt- und Totholzkonzepten mit einschließt.

4. Säule: Für die seltenen Arten und für in ihren Ansprüchen oft sehr speziellen Arten sind zusätzlich Artensteckbriefe vorgesehen. Sie sollen die Art und ihre Habitatansprüche knapp charakterisieren, die Vorkommen im Land kartografisch wiedergeben und – als Herzstück – die zur Erhaltung der Art notwendigen Maßnahmen oder Unterlassungen bei den einzelnen Betriebsarbeiten festlegen. Die Artinformation im Revierbuch wird dann noch durch spezifische Hinweise zur Art ergänzt. Die Umsetzung bei diesen Arten erfolgt im Reviervollzug über eine separate naturschutzfachliche Pflege.

Getriebener oder Gestalter?

Naturschutz im Wald ist eine der Schutzfunktionen des Waldes und damit integraler Bestandteil multifunktionaler Waldwirtschaft und forstlichen Wirkens. Für den Erfolg in der Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele im Wald ist es aber nicht gleichgültig, ob diese auf hoheitlichem Wege (von „außen“) verordnet (und kontrolliert werden) oder aber in Eigenverantwortung von den Forstbetrieben wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn man Naturschutz als anspruchsvolle Daueraufgabe begreift, mit dem Ziel, naturschutzfachliche Ansprüche in betriebliche Abläufe zu integrieren und Konflikte zu lösen.

Das baden-württembergische Verfahren lässt dem Waldbewirtschafter ein hohes Maß an betrieblicher Freiheit. Der Waldbesitzer kann die konkrete Umsetzung der allgemein formulierten, naturschutzfachlichen Maßnahmen der Managementpläne mit seinen betrieblichen Zielen und Erfordernissen abstimmen. Voraussetzung für diese Freiheit ist allerdings, dass der Waldbesitzer die ihm damit übertragene Verantwortung annimmt, mit viel Engagement umsetzt und so die Erhaltung der Natura 2000-Schutzgüter zu seiner eigenen Sache macht.

Bisweilen reicht es, Fichten zu beseitigen, um den Lebensraumtyp „Auwälder mit Erle, Esche und Weide“ wiederherzustellen (Staatwald Todtmoos).



Hierfür ist es erforderlich, dass sich sowohl die Betriebs- wie auch die Revierleitung intensiv mit den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen sowie den Erhaltungszielen vertraut machen. Darauf aufbauend ist es zweckmäßig, für jedes der Schutzgüter die gegenwärtige Erhaltungssituation im Betrieb festzustellen und sich über deren Perspektiven und Gefährdungen ein Bild zu machen. Daraus ergeben sich für die weitere Waldbewirtschaftung schutzgutbezogene Erfordernisse, die zu dokumentieren sind, um sie bei der Jahresplanung, im konkreten Betriebsvollzug und bei anstehenden Forsteinrichtungen heranzuziehen. Dies gilt gleichermaßen für private wie auch für öffentliche Forstverwaltungen.

Eine derartige Betrachtung erlaubt es auch früh festzustellen, inwieweit überbetriebliche Maßnahmen notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand sicherzustellen. So ist es denkbar, dass aufgrund der Altersklassenlagerung der Bestände eines Betriebes der ausreichende Erhalt von Altholz (zum Beispiel für höhlenbrütende Vogelarten) in einem Natura 2000-Gebiet nur aus der Gesamtschau aller im Gebiet berührten Forstbetriebe möglich ist. Eine solche Aussteuerung ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die auf die unteren Forstbehörden zukommt.

Stehendes Totholz ist voller Leben – für Waldarbeiter ist es lebensgefährlich (Gemeindewald Ebringen).



Andreas Schabert (2)



Andreas Schabel (2)

Starkes liegendes Totholz ist ein wichtiger Strukturbildner im Wald (Gemeindewald Wieden).

Auch die FFH-konforme Aussteuerung der Anteile gesellschaftsfremder Baumarten in den Buchenwald-LRT erfordert von den Waldbewirtschaftern, dass sie Überlegungen über die zukünftige Behandlung und Verjüngung ihrer Buchenwälder anstellen und auf die jeweilige Ausgangssituation bezogene langfristige waldbauliche Konzepte formulieren.

Integration und Segregation

Nicht alle naturschutzfachlichen Ziele lassen sich mit der Holznutzung in Einklang bringen oder „nebenher“ im Rahmen forstlicher Betriebsarbeiten umsetzen. Dies gilt insbesondere für das Zulassen der Zerfallsphase des Waldes. Der hierfür erforderliche „totale“ Schutz, also Nutzungsverzicht oder die Nachrangigkeit der Holznutzung erfordert daher zusätzliche Konzepte.

Auch im Hinblick auf ein kohärentes Netz erwünschter Habitatstrukturen erscheint es daher sinnvoll, einen Verbund von ungenutzten Waldflächen, also segregativen Elementen, in die Waldbewirtschaftung zu integrieren. Das Modell naturnaher Waldwirtschaft sieht mit der Ausweisung von Waldschutzgebieten, Waldrefugien und Habitatbaumgruppen genau dieses vor. Über das Alt- und Totholzkonzept (AuT) wird im Staatswald bis 2020 (und von allen anderen

Waldbesitzern, die dieses Konzept übernehmen oder ähnlich ausgerichtete, eigene Konzepte haben) ein flächendeckendes Netzwerk von Alt- und Totholzstrukturen geschaffen. Damit wird der Erhalt der Arten, die auf derartige Strukturen angewiesen sind, sichergestellt. Zudem erfüllt das AuT-Konzept rechtliche Anforderungen zum Schutz streng geschützter Arten.

Der markante Hirschkäfer ist eine Charakterart der collinen Laubwälder. Seine relative Häufigkeit verdankt er dem im Boden verborgenen Brutsubstrat.



Landesweite Bearbeitung seltener Arten für die Managementplanung

Text: Jochen Dümas



Aufgaben der LUBW

Das Sachgebiet Artenschutz der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ist für die Bearbeitung einiger seltener Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) sowie der europäischen Vogelschutzrichtlinie (SPA), bei der Erstellung der Managementpläne (MaP), zuständig. 21 FFH-Arten und 16 SPA-Vogelarten werden gemäß Festlegung des MaP-Handbuchs aktuell von der LUBW, in der Regel in engem Zusammenspiel mit dem Artenschutzprogramm Baden-Württemberg (ASP), erfasst. Bislang wurden mehr als 180 Bearbeitungen von FFH-Arten und rund 40 Bearbeitungen von SPA-Vogelarten von der LUBW beauftragt und die Ergebnisse mit den Regierungspräsidien abgestimmt.

Primäres Ziel der landesweiten Artbearbeitungen durch die LUBW ist es, im Vorfeld der Managementpläne landesweit Informationen über den Erhaltungszustand hochgradig gefährdeter FFH- und SPA-Arten zu erhalten. So können bei Bedarf im Rahmen der ASP-Umsetzung dringend erforderliche Erhaltungsmaßnahmen bereits vor Erarbeitung der MaP eingeleitet werden. Die Erfassungen finden in der Regel 1–2 Jahre vor MaP-Erstellung durch Artspezialisten statt, welche die Vorkommen in vielen Fällen bereits von ASP-Bearbeitungen oder sonstigen Artenschutzprojekten kennen. Wenn schlechte Bedingungen im Erfassungsjahr das Auffinden einer Art unmöglich machen, können in begründeten Ausnahmefällen die Kartierungen im Jahr der MaP-Erstellung fortgesetzt werden, ohne dass es zu Verzögerung des MaP-Verfahrens kommt.

Ein Großteil der von der LUBW für die MaP erfassten Arten sind sehr selten und hochgradig gefährdet. Zum Teil weisen sie landesweit nur ein einziges oder sehr wenige Vorkommen auf, wie beispielsweise die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Stellas Pseudoskorpion (*Anthrenochernes stellae*) oder der Europäische Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*). In der Zuständigkeit der LUBW befinden sich aber auch wenige etwas weiter verbreitete FFH-Arten wie die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) oder der Europäische Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), bei denen es sich aufgrund der methodisch bedingten, schwierigen Erfassung anbietet, auf die zentrale

LUBW-Erfassung durch langjährig erfahrene Spezialisten zurückzugreifen. Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*) ist ein Beispiel hierfür. Obgleich inzwischen aus einigen FFH-Gebieten bekannt, sind nur zwei Spezialisten landesweit in der Lage, die Art bereits im Gelände sicher zu bestimmen, sodass eine zentrale landesweite Erfassung alleine schon aus diesem Grund sinnvoll ist.

Abklärung neuer Vorkommen bei Arten mit ungeklärter Verbreitung

Bei verschiedenen Arten mit nur ungenügend bekannter Verbreitung ist es zuweilen erforderlich, im Rahmen der Erstellung des MaP bei begründetem Vorkommensverdacht auch ohne bereits vorliegenden Gebietsnachweis kartieren zu lassen.

Von Rogers Goldhaarmoos waren bei der FFH-Gebietsmeldung 2001 beispielsweise nur zwei Vorkommen in der Nähe von Kressbronn und im Bereich der Adelegg bekannt. Durch verschiedene, unter anderem im Rahmen von Managementplanungen durchgeführte Kartierungen sind inzwischen einige weitere Vorkommen im Schwarzwald, vereinzelt auch in der Vorbergzone der südlichen Oberrheinebene sowie im Odenwald gefunden worden. Im Südschwarzwald ist aufgrund der gemachten Erfahrungen in fast jedem FFH-Gebiet mit Vorkommen der Art zu rechnen. Landesweit ist die Art mittlerweile aus rund 20 FFH-Gebieten bekannt.

Auch bei neu in Baden-Württemberg bekannt gewordenen FFH-Arten wie dem Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) gilt es die genauere Verbreitung herauszuarbeiten. Von diesem Totholz – insbesondere Hybridpappel – bewohnenden Käfer gibt es seit 2003 in Baden-Württemberg sporadische Einzelnachweise, vor rund zwei Jahren dann auch den ersten Fund in einem FFH-Gebiet. Bei einer von der LUBW beauftragten Stichprobenkartierung in verschiedenen FFH-Gebieten der Oberrheinebene ließ sich die Art in mehreren Gebieten nachweisen. Zum Teil konnten die Ergebnisse schon in laufende MaP integriert werden oder werden bei kommenden Planungen konkretisiert.



Von der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) liegen alte, noch aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stammende Fundmeldungen aus den südöstlichen Landesteilen vor. Aktuell gab es aus diesen Landesteilen nur einen aktuellen Fund bei Konstanz. Im Rahmen der MaP konnte die Art in den zwei bislang auf Vorkommensverdacht hin untersuchten Gebieten im Bereich der Donau neu nachgewiesen werden. Kriterien für die Auswahl der Gebiete waren die Nähe zu früheren Fundorten und deren Ausstattung mit potenziell geeigneten Gewässerkomplexen. Auch in zwei Gebieten in der Oberrheinebene mit ausgedehnten Gewässerkomplexen, die bislang unter anderem für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) gemeldet waren, ließ sich die Art neu nachweisen. Offensichtlich sind diese beiden extrem seltenen Arten Indikatoren für intakte Gewässerkomplexe, in denen es sich auch lohnen kann, nach der jeweils anderen Art zu suchen.

Erfolge und Misserfolge

Bei den Erfassungen gelangen einige neue Nachweise von FFH-Arten in FFH-Gebieten, darunter auch neue Nachweise ausgesprochen seltener Arten wie der Zierlichen Tellerschnecke, die inzwischen landesweit aus sechs statt bislang drei Gebieten nachgewiesen ist oder der Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*), von der landesweit bislang nur zwei Vorkommen bekannt waren.

Bei den Fledermäusen ergaben sich aufgrund der Gebietskenntnis der Kartierer Neufunde der Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Von besonderer Bedeutung ist hierbei ein neu entdecktes, individuenreiches Vorkommen der Mopsfledermaus in Steinbrüchen des FFH-Gebietes Sandsteinspessart. Erwähnenswert ist auch der Neufund der landesweit extrem seltenen Nymphenfledermaus (*Myotis alcahoë*) im FFH-Gebiet Rammert. Mehrere neue Nachweise des Totholzkäfers Eremit (*Osmoderma eremita*) und ein Nachweis des Alpenbocks (*Rosalia alpina*) erfolgten nach Hinweisen von Gebietskennern vor Ort oder im Zuge von LUBW-Kartierungen anderer Käferarten.

Überwiegend ließen sich bei den Kartierungen die gemeldeten Vorkommen bestätigen, es gab jedoch auch Ausnahmen. So müssen mehrere gemeldete, teilweise letztmals in

den 1980er- oder 1990er-Jahren bestätigte Vorkommen des Goldenen Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*) und leider auch eines der beiden landesweit letzten Vorkommen des Eschen-Scheckenfalters (*Euphydryas maturna*) inzwischen als verschollen oder erloschen gelten.

Wohl auch methodisch bedingt war es in mehreren Gebieten nicht möglich, die Grüne Flussjungfer bei den MaP-Erhebungen nachzuweisen. Dies dürfte zum einen an dem vom MaP-Handbuch vorgegebenen reduzierten Erfassungsaufwand liegen, der im Regelfall nur eine oder maximal zwei Begehungen an einzelnen Probestellen vorsieht. Zudem scheint diese Libellenart in einigen Gewässern wie zum Beispiel der Jagst aber generell sehr selten und nicht jedes Jahr feststellbar zu sein, sondern nur in Abständen von mehreren Jahren. Bei den Fledermäusen gab es mehrfach methodisch bedingte Probleme. So ist die Bechsteinfledermaus über Netzfänge in den Jagdhabitaten schwierig nachzuweisen, obgleich aufgrund der Habitat Ausstattung davon auszugehen ist, dass die Art aktuell vorkommt. Veränderungen des Lebensraumes wie Entwässerungen oder Sukzession haben dagegen dazu geführt, dass wenige gemeldete, zum Teil letztmals in den 1970er-Jahren festgestellte Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts (*Liparis loeselii*), nicht mehr gefunden werden konnten. Insgesamt ließen sich aber die meisten gemeldeten Vorkommen dieser gefährdeten Orchidee der Streuwiesen und Kalkmoore erfreulicherweise bestätigen, was sicherlich auch auf die regelmäßige Pflege der Habitate in den letzten Jahren zurückzuführen ist.

Die Erfassung der von der LUBW bearbeiteten SPA-Vogelarten brachten dagegen in mehreren Fällen negative Ergebnisse: Arten wie die Zippammer (*Emberiza cia*), der Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und der Raubwürger (*Lanius excubitor*) waren des Öfteren nicht mehr nachweisbar. Die vorgefundenen Habitatbedingungen waren in den betreffenden Gebieten zuweilen so schlecht, dass wenig Hoffnung besteht, dass diese Arten dort wieder in absehbarer Zeit auftauchen werden.

Aussagen zu Veränderungen des Erhaltungszustands sehr seltener Arten lassen sich abgesehen von einigen Ausnahmen derzeit nur in bestimmten Fällen treffen, weil detaillierte Vergleichsdaten zum Zustand der Bestände zum Zeitpunkt der Meldung in den meisten Fällen nicht vorliegen.



Gebietserweiterungen

In manchen Fällen zeigt es sich, dass zum Überleben der Population erforderliche Bereiche außerhalb des FFH-Gebietes liegen. Oft waren zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nur einzelne Fundstellen einer Art bekannt, nicht aber die tatsächliche Verbreitung der Population, mitunter mit Vorkommenszentren abseits der bekannten Funde. Auch Populationsbewegungen im Laufe der Jahre können bewirken, dass sich eine Population ganz oder teilweise aus einem Gebiet hinausverlagert.

Bei den erwähnten neu entdeckten, landesweit bedeutenden Vorkommen der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet Sandsteinspessart stellte sich beispielsweise heraus, dass das gemeldete Vorkommen im Gebiet lediglich auf verfliegene Exemplare aus Steinbrüchen zurückzuführen ist, die allerdings knapp außerhalb des Gebiets lagen. Der Schutz der Art im Gebiet ließe sich ohne diese Flächen nicht gewährleisten, und so wurden die wichtigsten Flächen in Absprache mit dem Grundstückseigentümer in das Gebiet mit aufgenommen. Wenn möglich, erfolgen in solchen fachlich dringend erforderlichen Ausnahmefällen Gebietserweiterungen, oft genügt es aber auch, für wichtige Vorkommen außerhalb des Gebiets im MaP geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, ohne dass diese Flächen ins Gebiet aufgenommen werden. Die Dynamik der Arten erfordert im Rahmen der MaP in jedem Fall praxisgerechte Lösungen, um die Arten im Natura 2000-Schutzgebietssystem schützen zu können.

Leider lassen sich die Vorkommenszentren zuweilen auch im Rahmen einer Managementplanung nur ungenügend ermitteln. So wurde der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer trotz eines nicht unerheblichen Aufwands bei den MaP-Erfassungen bislang je Gebiet nur in einem Gewässer nachgewiesen, obwohl die Art sicherlich sehr viele Gewässer potenziell nutzen kann. Möglicherweise hängt es auch vom jahresbedingten Zustand des Gewässers ab, welche Gewässer für die Art besiedelbar sind. Dass in den meisten Fällen die Wiederfunde 20–30 Jahre nach den letzten Funden erfolgten, zeigt, wie schwierig diese Art zu erfassen ist – aber wohl auch – wie wenig wir über ihre Lebensgewohnheiten wissen.

Umsetzungsrelevante Aspekte

Wenn möglich und erforderlich fließen die bei den LUBW-Kartierungen gemachten Erfahrungen in Absprache mit den RPen bereits im Vorfeld der Managementplanungen direkt in Schutzmaßnahmen ein. Beim Sumpf-Glanzkrout und anderen durch das ASP betreuten Arten dienen die Erkenntnisse direkt der Einleitung von Maßnahmen durch die ASP-Umsetzung. Für ein temporäres Entwicklungsgewässer des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, das von Wildschweinen permanent zerwühlt wird und dadurch die Gefahr besteht, dass es seine Wasservegetation verliert, schlug der Artexperte dem RP die Errichtung eines permanenten Zaunes zum Schutz vor Wildschweinen vor. Damit haben die Larven dieses Käfers weiterhin die Chance sich in der Vegetation zu verpuppen.

Da es bei Rogers Goldhaarmoos bereits vorkam, dass besiedelte Trägerbäume, wie z. B. Salweiden, unbeabsichtigt Gehölzpflegemaßnahmen und Entbuschungen zum Opfer fielen, veranlasste die LUBW die Markierung besiedelter Bäume mit Natura 2000-Plaketten, insbesondere in Gebieten, aus denen nur wenige Trägerbäume bekannt sind und der Verlust, eines solchen ernste Konsequenzen für den Bestand der Art hat. Bei den Markierungsarbeiten waren einige im Zuge der MaP kartierte Trägerbäume bereits nicht mehr anzutreffen, was die Notwendigkeit einer Markierung verdeutlichte. In dem am stärksten betroffenen Gebiet im Südschwarzwald wurden inzwischen Straßenbauverwaltung, Forstbehörden und untere Naturschutzbehörde sensibilisiert für die Problematik, sodass in Zukunft besiedelte Bäume, aber auch potenziell geeignete Strukturen bei Maßnahmen Berücksichtigung finden. Dies sind, ebenso wie weitere bereits laufende Maßnahmen erste Schritte zur Umsetzung der im MaP entwickelten Maßnahmenvorschläge, welche in ihrer Gesamtheit die Erhaltung und Entwicklung aller im Natura 2000-Gebiet vorkommender Arten und Lebensraumtypen zum Ziel haben. ■

▲ V. l. n. r.: Europäische Sumpfschildkröte, Europäischer Kleefarn, Grüne Flussjungfer, Mopsfledermaus, Eremit, Alpenbock, Goldener Scheckenfalter, Zippammer, Ziegenmelker und Raubwürger

Managementplanung und LIFE+-Antragstellung Hand in Hand

Text: Daniel Raddatz



In die Erstellung von Managementplänen wird derzeit in Baden-Württemberg viel Geld und Engagement investiert. Umso wichtiger ist es, dass die Pläne auch umgesetzt werden. Das europäische Förderinstrument LIFE+ ist ein hervorragendes Mittel, um eine ganze Reihe größerer Entwicklungsmaßnahmen in Fauna-Flora-Habitat- oder Vogelschutzgebieten innerhalb eines Projektes umzusetzen und dabei verschiedene Akteure vor Ort intensiv einzubinden. Dies wird im Folgenden am Beispiel des LIFE+-Projekts „Rheinauen bei Rastatt“ dargestellt.

Im Jahr 2009 wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe ein Werkvertrag zur Erstellung eines Managementplans für das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und die überlagernden Vogelschutzgebiete sowie zur Erarbeitung eines LIFE+-Antrags vergeben. Aufgrund der Größe und Komplexität des Gebietes ist der Managementplan derzeit noch in Bearbeitung. Der LIFE+-Antrag wurde bereits im September 2009 eingereicht. Mit dem LIFE+-Projekt „Rheinauen bei Rastatt“ wurde im Jahr 2011 begonnen. Die Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre.

und auf Förderfähigkeit durch LIFE+ geprüft und bewertet. Die vom Regierungspräsidium beauftragten Gutachter entwickelten weitere Projektideen. Insgesamt wurden 60 sinnvolle Maßnahmen mit geschätzten Umsetzungskosten von rund 20 Mio. Euro identifiziert. Alle Vorschläge wurden gemeindeweise mit Interessierten vor Ort diskutiert und zehn Entwicklungsmaßnahmen für die LIFE+-Antragstellung ausgewählt. Als Kriterien für die Auswahl dienten die Naturschutzwirkung, die Akzeptanz der Maßnahme vor Ort, die Bereitschaft potenzieller Projektpartner zur finanziellen Beteiligung sowie die Kosten der Einzelmaßnahme. Da LIFE+-Projekte einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, stellte das letztgenannte Kriterium sicher, dass die Fördersumme der Europäischen Union (EU) und die damit verbundene zusätzliche Arbeit in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen. Geeignete Vorschläge, die im Rahmen des LIFE+-Projektes nicht finanziert werden können, werden als Entwicklungsmaßnahmen in den Managementplan übernommen.

LIFE+ fördert Akzeptanz von Natura 2000

Bereits die Managementplanerstellung sieht in Baden-Württemberg eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Für die Antragstellung für ein LIFE+-Projekt muss diese Beteiligung allerdings noch deutlich erhöht werden. Bei der Antragstellung für das LIFE+-Projekt „Rheinauen bei Rastatt“ wurden neben Informationsveranstaltungen für alle potenziellen Partner mehrere Termine mit den interessierten Gemeinden durchgeführt. Die Vorstellung der geplanten Maßnahmen in Gemeinderatssitzungen war ein weiteres wichtiges Instrument, um vor Ort für das Projekt zu werben und das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 bekannt zu machen.

Zusammenspiel zwischen Managementplanung und LIFE+-Antragstellung

Durch die gleichzeitige Bearbeitung ergaben sich zahlreiche Synergien. Einerseits konnten die aktuellen Kartierergebnisse aus der Managementplanerstellung im LIFE+-Antrag berücksichtigt werden, andererseits erwiesen sich vor allem die intensiven Kontakte zu betroffenen Kommunen und Vereinen als förderlich für beide Vorhaben. Für die LIFE+-Antragstellung wurde öffentlich dazu aufgefordert, Maßnahmenvorschläge einzureichen. Dieser Aufforderung kamen vor allem Kommunen, Angel- und Naturschutzvereine nach. Die Vorschläge wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe hinsichtlich des Nutzens für die Arten und Lebensräume der Natura 2000-Richtlinien



FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, Vogelschutzgebiet 7015-441 „Rheinniederung Elchesheim–Karlsruhe“ und Vogelschutzgebiet 7114-441 „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“ (nördlicher Teil)



Regierungsbezirk: Karlsruhe

Landkreise: Karlsruhe und Rastatt

Stadtkreise: Karlsruhe und Baden-Baden

Gemeinden: Karlsruhe, Baden-Baden, Iffezheim, Rastatt, Kuppenheim, Bischweiler, Gaggenau, Ötigheim, Steinmauern, Bietigheim, Elchesheim-Illingen, Durmersheim, Au am Rhein und Rheinstetten

Naturraum: 222 Nördliche Oberrhein-Niederung

Gesamtfläche des Managementplanes: 5.521 Hektar

Enthaltene Naturschutzgebiete: Burgau; Fritschlach; Altrhein Neuburgweiler; Bremengrund; Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstätten; Auer Köpfe–Illinger Altrhein–Motherner Wörth; Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim; Seitel; Silberweidenwald Steinmauern; Rastatter Ried; Rastatter Rheinaue; Rastatter Bruch; Altrhein Maxau; Rottlichwald; Tieflach und Eichlach

Enthaltene Bannwälder: keine

Gebietsbetreuer: Daniel Raddatz

Auftragnehmer Managementplan und LIFE+-Antrag: WWF-Aueninstitut/IUS

Gebietsbeschreibung

Rezente Überflutungsau mit Altaue und Randsenke in der nordbadischen Oberrheinebene im Übergangsbereich des Rheins von der Furkations- zur Mäanderzone mit wertvollen Wald- und Offenlandbiotopen und durchgängigen Gewässern für Wanderfischarten

Schutzwürdige Lebensräume und Arten

Lebensraumtypen: 3130 Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer, 3140 Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen, 3150 Natürliche, eutrophe Stillgewässer, 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 3270 Schlammige Flusssufer mit Pioniervegetation, 6210 Kalk-Magerrasen, 6410 Pfeifengraswiesen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6440 Brenndolden-Auenwiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide und 91F0 Hartholzauenwälder

Arten der FFH-Richtlinie: 1014 Schmale Windelschnecke, 1016 Bauchige Windelschnecke, 1037 Grüne Keiljungfer, 1044 Helm-Azurjungfer, 1059 Heiler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, 1060 Großer Feuerfalter, 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, 1083 Hirschkäfer, 1086 Scharlachkäfer, 1088 Heldbock, 1095 Meerneunauge, 1096 Bachneunauge, 1099 Flusneunauge, 1102 Maifisch, 1106 Lachs, 1134 Bitterling, 1145 Schlammpeitzger, 1149 Steinbeißer, 1163 Groppe, 1166 Kammolch, 1193 Gelbbauchunke, 1323 Bechsteinfledermaus, 1324 Großes Mausohr, 1337 Biber, 1381 Grünes Besenmoos, 1428 Kleefarn und 4056 Zierliche Tellerschnecke

Arten der Vogelschutzrichtlinie: A004 Zwergtaucher, A022 Zwergdommel, A031 Weißstorch, A052 Krickente, A073 Schwarzmilan, A074 Wespenbusard, A081 Rohrweihe, A103 Baumfalke, A118 Wasserralle, A168 Flussuferläufer, A193 Flusseeeschwalbe, A207 Hohлтаube, A229 Eisvogel, A233 Wendehals, A234 Grauspecht, A236 Schwarzspecht, A238 Mittelspecht, A272 Blaukehlchen und A338 Neuntöter

Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes: Während der Rhein von Basel bis Iffezheim durch Staustufen reguliert und gebändigt ist, darf er hier noch über die Ufer treten und regelmäßig die Aue überschwemmen. Durch die wechselnden Wasserstände verändert sich die Landschaft immer wieder. Dieser natürlichen Dynamik verdanken die Rheinauen die Vielfalt an Arten und Lebensräumen. Die Rheinaue gilt als eine der wichtigsten Verbindungsachsen in Mitteleuropa, an der sich viele Zugvögel bei ihrem Weg ins Winter- bzw. Sommerquartier orientieren.

Ziele (Auswahl)

Erhaltung und teilweise Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik, naturnaher Ufer- und Gewässerstrukturen sowie von Silberweiden- und Hartholzauenwäldern.

Langfristige Erhaltung von Rheinseitengewässern.

Erhaltung und Verbesserung wertvoller Grünlandbestände.

Maßnahmen,

deren Umsetzung im Rahmen des LIFE+-Projekts erfolgt:

- Naturnahe Umgestaltung des Riedkanals
- Renaturierung der Hofwaldschlucht
- Wiederherstellung von Auenflächen durch Deichrückverlegung und naturnahe Umgestaltung der Murg in Rastatt
- Herstellung und Sicherung von Kiesflächen und -inseln am Rhein als Bruthabitate für Flusseeeschwalbe und Flusssuferläufer sowie Optimierung von Laichhabitaten für kieslaichende Fische
- Anlage eines naturnahen Ufers am Rhein
- Verbesserung der Anbindung des Wintersdorfer Altrheins an den Rhein
- Naturschutzfachliche Optimierung von Gräben
- Anlage von Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen

www.rheinauen-rastatt.de



Bildarchiv Regierungspräsidium Karlsruhe

Lenkungsgruppe des LIFE+-Projekts Rheinauen bei Rastatt

wird nicht mehr nur als Hindernis für Infrastrukturvorhaben angesehen, sondern auch als wichtige Förderkulisse, durch die Mittel des Landes und der EU in die Region fließen.

LIFE+: eine Möglichkeit zur Verwirklichung kostenintensiver Vorhaben

Das LIFE+-Projekt „Rheinauen bei Rastatt“ ist auch aus finanzieller Sicht für die Naturschutzverwaltung äußerst positiv zu beurteilen. Neben der EU, die 50 % der veranschlagten Kosten trägt, haben sich fünf Kommunen, ein kommunaler Zweckverband, zwei Stiftungen und drei Vereine bereit erklärt, Entwicklungsmaßnahmen für Arten und Lebensräume der Natura 2000-Richtlinien finanziell zu unterstützen. Daneben leistet der Landesbetrieb Gewässer organisatorisch und finanziell einen großen Beitrag zum Projekt. Die eingesetzten Naturschutzmittel des Landes wurden in diesem Projekt durch Kofinanzierung verfünffacht. Nur durch diese Beteiligungen konnte eines der größten europäischen LIFE+-Projekte mit einer Gesamtsumme von rund 9,4 Mio. Euro beantragt werden.

Im Rahmen des LIFE+-Projekts „Rheinauen bei Rastatt“ wird auf über 60 Hektar Fläche die natürliche Auedynamik wiederhergestellt. Insgesamt werden rund zehn Kilometer Fließgewässer naturnah umgestaltet. Am Rhein werden Altarme besser angebunden und Brutmöglichkeiten für Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) und Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) geschaffen. Artenreiches Grünland

wird auf einer Fläche von 13 Hektar entwickelt. Spezielle Maßnahmen fördern unter anderem Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea teleius*, *M. nausithous*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und kieslaichende Fischarten.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Projekt zeigen, dass das Finanzierungsinstrument LIFE+ gut für die Umsetzung von größeren Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten geeignet ist. Für Maßnahmen unterhalb eines Betrags von etwa 50.000 Euro für Einzelmaßnahmen und rund 1 Mio. Euro Gesamtprojektkosten sind aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes andere Förderinstrumente besser geeignet. Die gleichzeitige Erarbeitung eines Managementplans hat sich als Vorteil erwiesen.

Europäisches Vogelschutzgebiet in intensiv genutzter Agrarlandschaft

Text: Tobias Pantle, Benjamin Waldmann und Jürgen Deuschle



Eine Herausforderung für Managementplanung und Umsetzung

Das Netz der Natura 2000-Gebiete erstreckt sich in Baden-Württemberg häufig über die landschaftlich reizvollsten Lagen. Doch nicht immer wird auf den ersten Blick auf ein Natura 2000-Gebiet klar, was hier europaweit Schützenswertes von Bedeutung ist. Das Vogelschutzgebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ ist eines dieser unscheinbaren, landwirtschaftlich intensiv genutzten, aber doch bedeutenden Schutzgebiete für gefährdete Brutvogelarten des Offenlandes.

Das Gebiet rückte im Rahmen der Nachmeldung von Vogelschutzgebieten an die Europäische Union (EU) in den Fokus der Naturschutzverwaltung. Der Vorschlag zur Nachmeldung kam von den im Landkreis Schwäbisch Hall sehr aktiven, privaten Naturschutzverbänden. Bereits 2001 konnte von mehreren Beobachtern die Brut eines Raubwürgers (*Lanius excubitor*), der das Gebiet regelmäßig im Winter aufsucht, nachgewiesen werden. Der Fund eines jungen Wachtelkönigs (*Crex crex*) bei landwirtschaftlichen Arbeiten im Jahr 2003 unterstrich erneut die Bedeutung des Gebiets.

Auf Basis der vorhandenen Beobachtungsdaten ließ die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2006 im Rahmen des Nachmeldeverfahrens das Gebiet durch das Büro Bioplan kartieren. Dabei konnten nicht nur Nachweise des Wachtelkönigs zur Brutzeit erbracht werden, auch die Brut eines Kiebitzpaars (*Vanellus vanellus*) wurde dokumentiert und weitere relevante Brutvogelarten wie Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) wurden erfasst.

Auf dieser Grundlage wurde das Gebiet 2007 als Vogelschutzgebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ an die EU gemeldet.

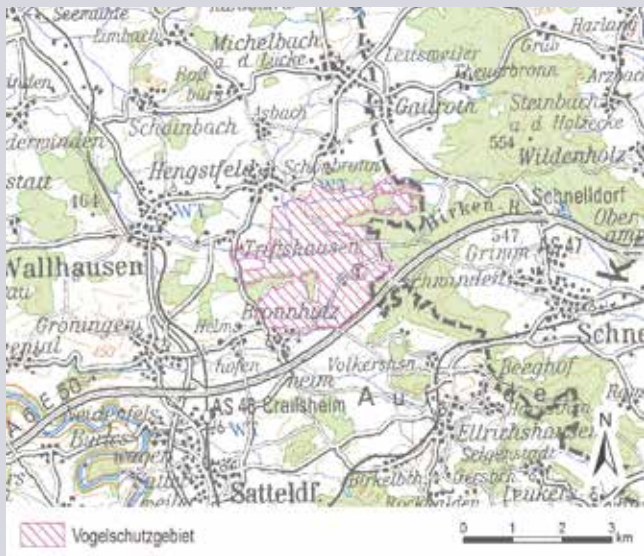
Im Herbst 2008 wurde die Erstellung des Managementplanes (MaP) durch das Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Stuttgart ausgeschrieben. Der Zuschlag ging im Frühjahr 2009 an

die Arbeitsgemeinschaft FFH-Management (Büro Tier- und Landschaftsökologie, Dr. Jürgen Deuschle und Institut für Umweltplanung, Prof. Dr. Konrad Reidl). Frühzeitig war allen Beteiligten klar, dass in diesem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet eine erfolgreiche Planerstellung und Umsetzung nur durch frühzeitige Beteiligung der Bewirtschafter erfolgen konnte. Es zeigte sich ebenfalls, dass die Arten Kiebitz und Wachtelkönig aufgrund der geringen und unsteten Vorkommen und der Bestandssituation in Baden-Württemberg im Mittelpunkt der Schutzmaßnahmen stehen müssen.

Dank des guten Kontaktes zum Bauernverband Schwäbisch Hall–Hohenlohe–Rems, dessen Vertreter Wilhelm Wackler gebietsnah wohnt und viele der Bewirtschafter persönlich kennt, konnte frühzeitig die Beteiligung der Landwirte organisiert werden. Bauernverband und Regierungspräsidium luden bereits im Mai 2010 zu einer Bewirtschafterversammlung ein, um den Landnutzern bereits vor der offiziellen Beteiligungsrunde im Beirat den Planentwurf vorzustellen. In der gut besuchten Veranstaltung wurden die Grundzüge der Maßnahmenplanung vorgestellt: Einerseits flexible, häufig einjährige Maßnahmen, die sich an den jährlich wechselnden Brutplätzen der Arten Kiebitz und Wachtelkönig orientieren. Hierunter fallen z. B. einjährige Brachen, das Belassen von Randstreifen oder das Anlegen von Kiebitzinseln. Andererseits langfristig angelegte Maßnahmen mit dem Ziel, dauerhafte Verbesserungen der Lebensstätten der gemeldeten Vogelarten zu erreichen. Hier bietet sich zum Beispiel die Umgestaltung und Vernässung eines Flurstückes oder die Renaturierung eines Grabens im Gebiet an. Wichtig für die Bewirtschafter war, dass die Maßnahmen flexibel nach der jeweiligen jährlichen Nutzung (Fruchtfolge) umgesetzt werden können und nicht dauerhaft großflächig Produktionsflächen in Anspruch genommen werden. Fragen wie „Welche Arten kommen auf meinem Grundstück vor?“ oder „Gibt es Bewirtschaftungseinschränkungen“ bis hin zu „Und was passiert in 20 Jahren, wenn ...“ konnten diskutiert und bestmöglich beantwortet werden.

Nach diesem frühen Informationstermin waren die vereinzelten Vorbehalte der Landnutzer weitgehend ausgeräumt, was die weitere Planung erheblich vereinfachte.

Vogelschutzgebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“



Regierungsbezirk: Stuttgart

Landkreis: Schwäbisch Hall

Gemeinden: Satteldorf und Wallhausen

Naturraum: 127 Hohenloher–Haller-Ebene

Gesamtfläche des Managementplanes: 538,9 Hektar

Enthaltene Naturschutzgebiete: keine

Enthaltene Bannwälder: keine

Gebietsbetreuer: Benjamin Waldmann

Auftragnehmer Managementplan: ARGE FFH-Management
(Büro Dr. Jürgen Deuschle und
Institut für Umweltplanung, Prof. Dr. Konrad Reidl)

Gebietsbeschreibung

Das flachwellige Offenlandgebiet im Nordosten Baden-Württembergs ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus Acker- und Grünlandnutzung. Im Westen überwiegen die Ackeranteile, im Süden und Osten Grünlandflächen. Das in den fünfziger Jahren flurbereinigte Gebiet wird durch kleine Streuobstbestände, einige Feldgehölze und im südlichen Bereich durch bachbegleitende Gehölze aufgelockert. Die vorhandenen Fließgewässer sind zum größten Teil begradigt und mit Sohlshalen verbaut. Die südwestlich des Schleehardshofs gelegenen Teiche werden zur Fischzucht bzw. für den Angelsport genutzt. Im Osten begrenzt die Frankenhöhe mit ihren ausgedehnten Waldflächen das Vogelschutzgebiet, im Süden die Autobahn A6. Bedeutung besitzt das Vogelschutzgebiet als annähernd unzerschnittener Landschaftsausschnitt mit geringer Störung durch Straßen oder Siedlungen.

Schutzwürdige Lebensräume und Arten

Arten der Vogelschutz-Richtlinie: 340 Raubwürger, A113 Wachtel, A122 Wachtelkönig, A142 Kiebitz, A260 Wiesenschafstelze und A338 Neuntöter

Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes: Für viele weitere bedeutsame oder gefährdete Vogelarten, wie z. B. die A247 Feldlerche, besitzt das Gebiet eine besondere Bedeutung als Durchzugs- und Rastgebiet.

Ziele

Übergeordnete Ziele sind der Erhalt und die Entwicklung der im Natura 2000-Gebiet vorkommenden Vogelarten. Das wichtigste Ziel ist hierfür die Erhaltung und die Neuschaffung einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit einem Wechsel von Acker- und Grünlandnutzung. Als ebenso bedeutend wird die Sicherung und Erhöhung des Grenz-

und Randlinienanteils angesehen. Im Fokus steht insbesondere der Erhalt der unsten Brutvorkommen von Kiebitz und Wachtelkönig.

Maßnahmen

Die Maßnahmenplanung besteht aus einer Kombination von dauerhaften und flexiblen Maßnahmenempfehlungen. Diese Bereiche wurden auf der Grundlage der erfassten Lebensstätten abgegrenzt.

Einerseits sollen im Gebiet die Grenzlinienanteile durch das Anlegen von Randstreifen an Gewässern, Säumen und Wegen erhöht werden. Als Maßnahmen zur Verbesserung der im Gebiet vorhandenen Fließgewässer und Gräben werden fachgerechte Grabenpflege und die Entfernung von Sohlbefeestigungen sowie die Einrichtung von Randstreifen beschrieben. Zur Erhöhung des Grenzlinienanteils wird auf großen Schlägen das Anlegen von Buntbrachen mit vorgelagerten Schwarzbrachestreifen und als Alternative zu einem großflächigen Maisanbau der Anbau von Wildkräutern zur Energieerzeugung in Biogasanlagen empfohlen.

Für den Wachtelkönig wird neben der extensiven Grünlandnutzung vorgeschlagen, auch Acker in Grünland umzuwandeln sowie einen vorhandenen Modellflugplatz zu verlagern. Für den Kiebitz ist die Einrichtung spezieller Kiebitzinseln zielführend, das sind staunasse kleine Senken. Beim Raubwürger konzentrieren sich die Empfehlungen in den Winterrevieren auf strukturelle Verbesserungen wie die Erhöhung des Angebots an Sitzwarten. In den Sommerrevieren kommt die gezielte Pflege von Nahrungshabitaten durch Beweidung und Zurückdrängen von Gehölzsukzession hinzu. Dies wird erreicht durch Erhalten und Anlegen von staunassen Kleinsenken, quelligen Flecken, Staudensäumen, Kleinbrachen und Ackerlandstreifen.

Wachtelkönig und Kiebitz passen sich als Offenlandbrüter bei der Brutplatzwahl an die jährlich wechselnden Voraussetzungen in der Kulturlandschaft an. Deshalb wird empfohlen, einen Artbetreuer einzusetzen, welcher im Frühjahr Vorkommen und Verbreitung der Arten im Vogelschutzgebiet ermittelt und darauf aufbauend mit den Bewirtschaftern konkrete Flächen für die Umsetzung der Maßnahmen abstimmt.



Jürgen Deuschle

Blick ins Vogelschutzgebiet: Richtung Osten nach Bayern hin wird das Gebiet von der Frankenhöhe, einem Ausläufer des Keuper-Berglandes, begrenzt. Das Vogelschutzgebiet selbst ist eine relativ ebene Offenlandfläche mit nur wenigen Einzelgehölzen und freien Sichtbeziehungen. Nur wenig befestigte landwirtschaftliche Wege durchschneiden die Fläche. Eine durchgehend asphaltierte Verbindung gibt es nicht. Ausgebaute Gräben in flachen Senken entwässern das Vogelschutzgebiet Richtung Westen. Während im Osten des Gebietes Intensivgrünland dominiert, finden sich im Westen hauptsächlich Ackerflächen.

Im nächsten Schritt wurden die Maßnahmen wo möglich flächenscharf präzisiert und ein Entwurf des Planes im Beirat diskutiert. Hier musste, wie so oft in Beiratsveranstaltungen, Überzeugungsarbeit geleistet werden. Häufig geht es im Beirat weniger um den Managementplan, sondern es wird die Ausweisung und die Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete hinterfragt und kritisiert. Stellenweise ging die Diskussion so weit, dass Einzelne die Kartierergebnisse der Gutachterbüros und somit das Vorkommen wertgebender Arten infrage stellen. Weniger von den Landnutzern sondern von den Vertretern der Kommunen wurde die Befürchtung geäußert, dass eine Bewirtschaftung wie bisher nicht mehr möglich sein könnte bzw. dass es für die Zukunft Beschränkungen geben wird. Ebenfalls ein Thema war der landwirtschaftliche Strukturwandel und die dadurch eintretenden Bewirtschaftungsänderungen, die möglicherweise im Konflikt zu den Ansprüchen der gemeldeten Vogelarten stehen. Eine spannende Frage war: Was passiert, wenn trotz Maßnahmenumsetzung und Vertragsnaturschutz die Arten ausbleiben, sprich Wachtelkönig oder Kiebitz nicht mehr im Gebiet brüten? Wird dies dann den Bewirtschaftern angelastet? Viele solcher Fragen, vor allem mit Blick in die Zukunft, lassen sich heute nur schwer konkret beantworten. Sicher ist aber, dass wenn Maßnahmen umgesetzt und dokumentiert werden, den Bewirtschaftern ein Ausbleiben von Arten nicht angelastet werden kann.

Um gerade für die im Fokus stehenden Arten Kiebitz und Wachtelkönig kurzfristig und flexibel Maßnahmen ergreifen zu können, wurde im MaP vorgeschlagen, diese Arten in jedem Jahr zu erfassen. Rund um die Nachweisflächen kann dann gezielt gehandelt werden und beispielsweise Kiebitzinseln, Randstreifen etc. angelegt werden. Um dies realisieren zu können, bedarf es Personen, die in den geeigneten Zeiträumen die Arten erfassen. Hier kam die Idee auf, ein ähnliches System wie bei der Betreuung von Wiesenweihen (*Circus pygargus*) durch Ehrenamtliche in der Main-Fränkischen-Region aufzubauen. Dieses Betreuungsmodell hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt und gilt inzwischen als Erfolgsgeschichte im Artenschutz.

Um Ehrenamtliche einzubinden, finden seit 2012 zusammen mit dem Büro Dr. Jürgen Deuschle Geländeterminale statt, bei denen die Erfassungsmethodik, die Suchräume und die Hintergründe zur Maßnahmenkonzeption vermittelt werden. Falls Kiebitz oder Wachtelkönig brutverdächtig im Gebiet festgestellt werden, informieren die Ehrenamtlichen den Landschaftserhaltungsverband (LEV), der dann wiederum Kontakt mit den betroffenen Landwirten zur Umsetzung von Maßnahmen aufnimmt. Am 3. Juli 2012 veranstaltete das Regierungspräsidium Stuttgart einen Abendspaziergang durch das Vogelschutzgebiet für die betroffenen Bewirtschafter und die interessierte Bevölkerung. Mit weit über 50 Teilnehmern war das Interesse sehr groß und es konnten vor Ort durch das Regierungspräsidium, den Gutachter und den

LEV die wichtigsten Eckpunkte des Managementplans vermittelt werden. Auch die Zielarten Schafstelze oder Kiebitz konnten beobachtet werden. Die Veranstaltung war ein großer Erfolg und zeigt auf, wie wichtig Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Natura 2000-Projekten ist. Mehrere Informationsveranstaltungen für die Landwirte begleiteten die MaP-Erstellung, wobei der Schwerpunkt auf dem Einsatz von Fördermitteln und den Möglichkeiten, Verträge nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) abzuschließen, lag.

Fragen an Wilhelm Wackler, Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege: In welcher Rolle sieht sich der Bauernverband während der Erstellung und Umsetzung von Natura 2000-Managementplänen, insbesondere in diesem Vogelschutzgebiet?

Wilhelm Wackler: Der Bauernverband sieht sich als ortskundiger Interessenvertreter der Landbewirtschafter, der kritisch aber konstruktiv die Managementplanerstellung begleitet. Durch die Kenntnis der lokalen Situation, teilweise auch der einzelnen Landwirte und deren Betriebsstrukturen, können frühzeitig die Anforderungen aus der Landwirtschaft mit den Anforderungen des Naturschutzes abgeglichen werden. Mögliche Konflikte können so womöglich schon im Vorfeld ausgeräumt werden. Im Vogelschutzgebiet hat sich der Bauernverband für eine frühzeitige Information der Bewirtschafter eingesetzt und einen entsprechenden Informationsabend organisiert. Dadurch stieg die Akzeptanz bei den Landwirten erheblich und der Informationsfluss war von Anfang an gegeben.

Wie beurteilt der Bauernverband die Fördermöglichkeit für die Umsetzung von Maßnahmen, gerade auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen wie im Vogelschutzgebiet?

Grundsätzlich sind die Fördersätze zu gering und decken maximal noch den Aufwand ab, ersetzen aber nicht den entgangenen Ertrag. Durch Flächenbedarf für Gewerbe und Wohnbau und die dafür benötigten Ausgleichsflächen stehen weniger Flächen für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung. Hinzu kommen die wachsende Anzahl von Biogasanlagen und der damit verbundene Flächenbedarf, der einen Anstieg der Pachtpreise mit sich bringt. Gerade der Maisanbau ist dabei wirtschaftlich sehr interessant. Finanzielle Anreize seitens des Naturschutzes würden die Bereitschaft der Landwirte, an Maßnahmen mitzuwirken, deutlich erhöhen. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden vor allem die einjährigen und flexiblen Maßnahmen begrüßt, die abhängig von den jeweiligen Artvorkommen jährlich bestimmt werden. Wichtige Grundvoraussetzung ist, dass der Landwirt unbürokratisch die Verträge abschließen kann und keine Probleme mit der Auszahlung der Mittel aus dem Gemeinsamen Antrag hat oder es zu Anlastungen bzw. Cross-Compliance-Fällen kommt. Auch die Vor-Ort-Kontrollen der Artenschutzmaßnahmen müssen mit den Vorgaben des Gemeinsamen Antrages abgestimmt sein und dürfen zu keinen Problemen führen.

Denken Sie, dass die Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus dem Managementplan unter den derzeitigen und absehbaren Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft erfüllbar sind?

Unter den momentanen Bedingungen halte ich die formulierten Ziele für erfüllbar. Kritisch sehe ich einen möglichen Flächenverlust für dauerhafte Artenschutzmaßnahmen, wenn der Bewirtschafter dafür keine geeigneten Ersatzflächen erhält. Wie oben bereits erwähnt ist der Flächenverlust durch Bauprojekte und regenerative Energien in der Region groß. Sicherlich werden auch die Konkurrenz zwischen Tierhaltung und Energieerzeugung und die damit verbundene Entwicklung bei den Landwirten mit Tierhaltung darüber entscheiden, wie das Gebiet zukünftig bewirtschaftet wird und inwieweit Maßnahmen aus dem Managementplan dann umsetzbar sind.

Fragen an einen Bewirtschafter im Vogelschutzgebiet

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege: Waren Sie während der Erstellung des Managementplans und der beginnenden Umsetzung ausreichend informiert und eingebunden?

Thomas Humpfer (Schleehardshof): Dem Bauernverband war es ein sehr großes Anliegen alle Bewirtschafter zeitnah zu informieren und in den Managementplan mit einzubinden, was dank der frühen Information und den Veranstaltungen während der Planerstellung, der Auslegung und nach Abschluss des Plans gelungen ist. Außerdem war ich durch meine Teilnahme am Beirat als einer der Hauptbewirtschafter im Gebiet ebenfalls eingebunden.

Halten Sie die im Managementplan formulierten Maßnahmen für nachvollziehbar und aus landwirtschaftlicher Sicht für realisierbar?

Die Maßnahmen sind für mich nachvollziehbar und auch umsetzbar. Wichtig für mich ist aber, dass meine Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können und keine Flächen dauerhaft aus der Nutzung fallen. Wir sind als Milchviehbetrieb mit circa 110 Hektar, wobei rund 80 Prozent innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen, auf die Nutzung dieser Flächen angewiesen.

Die einjährigen Maßnahmen sind für mich einfacher zu realisieren als fünfjährige Maßnahmen auf derselben Fläche. Einjährige Maßnahmen kann ich flexibel in Abstimmung mit dem Landschaftserhaltungsverband unter Berücksichtigung meiner geplanten Bewirtschaftung durchführen. Da der Landschaftserhaltungsverband sich bei den einjährigen Verträgen um alle Formalitäten kümmert, muss ich meinen Gemeinsamen Antrag nicht ändern, was mir natürlich sehr entgegen kommt. Grundsätzlich ist es für uns Landwirte besonders wichtig, dass die Verträge nach der Landschaftspflegerichtlinie keine negativen Folgen auf Zahlungsansprüche aus dem Gemeinsamen Antrag haben beziehungsweise Probleme mit Cross-Compliance auftreten.

Inwieweit beteiligen Sie sich bei der Maßnahmenumsetzung?

2012 habe ich im Wintergetreide eine Kiebitzinsel angelegt und dafür mit dem Landschaftserhaltungsverband einen entsprechenden Vertrag nach der Landschaftspflegerichtlinie abgeschlossen. Leider hat sich kein Kiebitz zur Brut eingefunden, aber vielleicht dauert es einfach ein paar Jahre, bis die Tiere die neuen Strukturen annehmen. Für die Zukunft kann ich mir durchaus vorstellen, weitere Maßnahmen auf meinen Flächen umzusetzen. Es hängt natürlich stark davon ab, welche Flächen für die Maßnahmen benötigt werden. Großflächige Maßnahmen, z. B. eine große Brachfläche, lassen sich weniger in meine Betriebsstruktur integrieren. Das Stehenlassen von Randstreifen am Grünland hin zu den Gewässern kann ich mir je nach Breite durchaus vorstellen.

► Eine abendliche Führung durch das Vogelschutzgebiet stieß bei der Bevölkerung und den Bewirtschaftern auf hohes Interesse. Vor Ort wurden die Besonderheiten des Gebietes verdeutlicht und die Maßnahmen für die Arten an Beispielen vorgestellt. Auch einige für das Gebiet relevante Arten wie Kiebitz und Wiesenschafstelze konnten beobachtet werden.

▼ Frau Riehle vom Landschaftserhaltungsverband erläutert Mitarbeitern des Maschinenrings den Pflegebedarf an einer Hecke im Vogelschutzgebiet.



Wenn zum Beispiel ein Bewirtschafter auf seiner Fläche eine Kiebitzinsel von der Nutzung ausspart, kann er einen LPR-Vertrag abschließen und dafür Fördergelder beziehen. Die Landwirte haben in Gesprächen immer wieder ihre Bereitschaft zum Abschluss von solchen Verträgen betont, wenn eine unbürokratische und schnelle Vertragsabwicklung in Aussicht gestellt wird.

Zusätzlich zu den flexiblen Maßnahmen für Kiebitz und Wachtelkönig sollen auch dauerhafte Maßnahmen im Gebiet umgesetzt werden. Große Flächen des Vogelschutzgebietes wurden in den 1950er-Jahren flurbereinigt. Die Fließgewässer sind begradigt und mit Sohlschalen hart ausgebaut. Die Wasser-Land-Verzahnung ist somit kaum gegeben. In vielen Fällen reicht die Bewirtschaftung direkt bis an die Gräben oder die Wegränder heran, sodass wichtige Strukturen wie Randstreifen fehlen. Besonders für den Wachtelkönig sind vernetzte Flächen mit hohem Aufwuchs bis in den Spätsommer hinein von hoher Bedeutung. In den Wintermonaten sind praktisch alle Flächen abgeräumt und somit fehlen Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten. Der Wegfall der Stilllegungsflächen schmerzt hier ganz besonders, weshalb das Anlegen von mehrjährigen Brachen ein wichtiger Beitrag im Maßnahmenkonzept ist.

Optimal wäre die Umgestaltung einer Fläche unter Berücksichtigung der Ansprüche des Kiebitzes. Vorstellbar wäre, dass eine zentral gelegene Acker- oder Wiesenfläche, im besten Falle mit bereits feuchten Stellen und in Gewässernähe, kiebitzgerecht umgestaltet wird. Auf dieser Fläche wird teilweise der Oberboden abgeschoben und verdichtet, damit im Frühjahr möglichst lange eine Wasserfläche zur Verfügung steht. Im direkten Umfeld sollte dann Feuchtgrünland als Bruthabitat entwickelt werden, das entsprechend extensiv mit vorgegebenen Mahdzeitpunkten bewirtschaftet wird. Günstig wäre, wenn solche Flächen von der öffentlichen Hand erworben werden könnten. Deswegen wurde schon während der MaP-Erstellung die Idee eines „ökologischen Flurneuerungsverfahrens“ angediskutiert. Inzwischen gibt es erste Kontakte zur Flurneuerungsverwaltung, um die Rahmenbedingungen und Ziele für ein solches Verfahren festzulegen. Durch ein Flurneuerungsverfahren könnten zum Beispiel staunasse Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung eher problematisch sind, in



die öffentliche Hand überführt und anschließend durch Maßnahmen für die Zielarten optimiert werden. Gleiches gilt für Flächen zur abschnittsweisen Renaturierung der Gräben oder für dauerhafte Randstreifen. Auch die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH kann hier als Partner für einen Flächenhandel einbezogen werden. Gleichzeitig muss aber auch die rentable Bewirtschaftung der Flächen für die Zukunft gesichert werden. Die Akzeptanz der Teilnehmer hängt stark vom finanziellen Engagement der Naturschutzverwaltung in solch einem Verfahren ab.

Die hier gemachten Erfahrungen machen Hoffnung, dass die enormen Bestandsrückgänge der Vogelarten der Agrarlandschaft doch noch gestoppt werden können. Die genannten Beispiele lassen sich durchaus auch außerhalb von Vogelschutzgebieten realisieren, zum Beispiel über das Artenschutzprogramm des Landes. Dazu bedarf es aber eines hohen Engagements aller Beteiligten und einer frühzeitigen Einbindung der Bewirtschafter, ohne die in solchen Agrargebieten praktisch „nichts geht“. Durch die vielen flexiblen, häufig einjährigen Maßnahmen, sind die Anforderungen an eine Umsetzung sehr zeit- und personalintensiv, aber überaus Erfolg versprechend.

Die Managementplanung aus der Sicht des Planerstellers

Die Erfahrungen bei der MaP-Bearbeitung zahlreicher Natura 2000-Gebiete in vielen Teilen des Landes zeigen, dass im Offenland die vom Schutz umfassten Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten von Arten (die sogenannten „gemeinten Flächen“) mit Ausnahme einiger weniger LRT (z. B. Magere Flachland-Mähwiesen [6510]), oft auf landwirtschaftlich wenig attraktiven Flächen gefunden werden. Konfliktpotenziale mit der Landnutzung sind dort meist gering und vergleichsweise einfach beherrschbar. Zudem sind gemeinte Flächen bei den LRT meist parzellengenau und eindeutig abgrenzbar. Bei vielen Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie wird eine Abgrenzung der Lebensstätten bereits schwieriger. Bei Vogelarten mit hohen Raumansprüchen und einem Verbreitungsschwerpunkt im agrarisch genutzten Offenland sind Konflikte bei der Abgrenzung von Lebensstätten und bei der

Maßnahmenplanung dagegen vorprogrammiert, weil diese Areale fast immer hochproduktive und für die örtlichen Landwirte auch existenziell bedeutsame Flächen betreffen. Das Vogelschutzgebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ zeichnet sich genau durch diese Merkmale aus.

Die Maßnahmen wurden im Hinblick auf eine realistische Umsetzbarkeit konzipiert. Nur dort, wo dies unbedingt nötig erschien, wurden sie daher parzellenscharf fixiert. Ansonsten wurden möglichst großflächige Bereiche ausgewiesen, in denen die Maßnahmen dann punktuell je nach Flächenverfügbarkeit in Betriebsabläufe integriert werden können. Die dazu jeweils notwendigen Rahmenbedingungen zur Lage und Wirtschaftsweise wurden bei der Beschreibung der Maßnahmen dargestellt. Andererseits wurde auf Pauschalierungen weitgehend verzichtet, beispielsweise auf die pauschale Empfehlung der Umwandlung von Acker in Grünland. Zum einen, weil dies nicht mit den vorhandenen Betriebsstrukturen kompatibel und damit eine Umsetzung kaum möglich ist, zum anderen aber auch, weil sich daraus sogar Zielkonflikte zwischen den zu fördernden Arten ergeben würden.

Gleichwohl stellt die gewählte realistische Vorgehensweise auch einen Kompromiss dar. Wenn die Flächenverfügbarkeit im Gebiet für größere Umgestaltungsmaßnahmen gegeben ist, wird empfohlen, diese auch zu realisieren.

Vorkommen von Wachtelkönig, Kiebitz und Raubwürger sind in fast jedem Vogelschutzgebiet von landesweiter Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen für sie sehr viel wichtiger als für Wiesenschafstelze, Wachtel und Neuntöter, noch vergleichsweise weiter verbreiteten Arten. Sie sollten also vordringlich umgesetzt werden und wirken

◀ Die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) brütet heutzutage vor allem auf Ackerflächen mit Getreide- und Hackfruchtkulturen und ist im Gebiet mit über 50 Brutpaaren noch häufig anzutreffen.

▼ Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) brütet unsterk im Gebiet und konnte in den letzten Jahren nicht mehr als Brutvogel registriert werden. Regelmäßig rasten aber große Trupps, vor allem im Frühjahr, im Vogelschutzgebiet. Für den Kiebitz wäre die dauerhafte Umgestaltung und Vernässung einer geeigneten Fläche eine wichtige Maßnahme. 2012 wurden Kiebitzinseln auf Ackerflächen angelegt, um der Art attraktive und von der Bewirtschaftung ausgesparte Nistbereiche anbieten zu können.



sich in der Regel auch für die häufigeren Arten positiv aus oder schaden zumindest nicht.

Im konkreten Gebiet ergeben sich für eine umsetzungsorientierte Maßnahmenplanung aus der ermittelten Verbreitung der Arten Schwierigkeiten: Alle drei Arten sind nur noch unregelmäßige Brutvögel im Gebiet. Zudem wechselt ihre räumliche Verbreitung von Jahr zu Jahr offensichtlich sehr stark.

Um sie umfänglich zu fördern, wäre eine vorausseilende flächendeckende Umsetzung der für sie formulierten Erhaltungsmaßnahmen, vielleicht sogar eine komplette Umgestaltung einzelner besonders bedeutsamer Bereiche notwendig. Andererseits würden sich daraus Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben, mit denen die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe kaum umgehen könnten.

Alle drei Arten sind mittlerweile im Land so selten, dass selbst bei guten Bedingungen unklar bleibt, ob eine Besiedlung und eine erfolgreiche Brut aufrechterhalten werden kann. Auch weil weitere Faktoren – beispielsweise die Bedingungen in den Winterquartieren und auf den Zugwegen – Einfluss auf den Bestand haben. Bei so hochgradig gefährdeten Arten wirken sich dann singuläre, nur

Der Wachtelkönig (*Crex crex*) ist neben dem Kiebitz die Vogelart, die im Mittelpunkt der Managementplanung und Maßnahmenumsetzung steht. 2003 wurde bei Feldarbeiten ein Jungvogel entdeckt und fotografiert. Seitdem werden regelmäßig rufende Männchen entlang der Gräben im Gebiet registriert. Auch 2012 konnte die Art im Gebiet nachgewiesen werden.



Dietmar Nill (Bildarchiv LUBW)

einzelne Individuen betreffende Ereignisse unmittelbar auf den Erhaltungszustand der gesamten Landespopulation aus. Auf diese Ereignisse hat der Managementplan keinen Einfluss und kann sie auch nicht vollständig kompensieren. Als Kompromiss wurde im MaP daher folgende Vorgehensweise empfohlen:

In Bereichen, in denen die drei Arten in den vergangenen Jahren vergleichsweise regelmäßig präsent waren, sollten die formulierten Erhaltungsmaßnahmen tatsächlich vorausseilend und im jeweiligen Jahr auch ohne Hinweise auf konkrete Vorkommen in diesem Bereich umgesetzt werden. Dadurch werden diese Bereiche für die Arten attraktiv. Ziel ist, dass sie sich möglicherweise hier bevorzugt ansiedeln. Vögel zeigen vielfach eine hohe Brutplatztreue, einmal belegte Brutgebiete werden vorzugsweise auch im Folgejahr besiedelt.

Darüber hinaus ist es wegen der landesweiten Seltenheit jedoch notwendig, Maßnahmen auch in anderen Bereichen des Vogelschutzgebietes umzusetzen und jedes potenzielle Brutpaar zu betreuen und zu fördern. Im MaP wurde daher empfohlen einen Betreuer für die Arten Kiebitz, Wachtelkönig und Raubwürger im Gebiet einzusetzen, der jeweils im Frühjahr vor Beginn der Brutzeit deren Vorkommen und Verbreitung im Vogelschutzgebiet ermittelt und die konkrete Umsetzung von Maßnahmen veranlasst.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist aber auch, dass die Spielräume der bestehenden Förderinstrumente für Landwirtschaft und Landschaftspflege genutzt werden. Gerade für Maßnahmen, die sehr kurzfristig umgesetzt werden müssen, weisen die zur Verfügung stehenden Förderinstrumente noch erhebliche Defizite auf. Sie sollten diesbezüglich dringend weiterentwickelt werden. Vor allem für Wachtelkönig und Kiebitz war es zudem außerordentlich wichtig, dass mit der Maßnahmenumsetzung sofort begonnen wurde, bevor die tradierten Brutplätze vollständig aufgegeben sind. Dies war nur möglich, indem die wichtigsten Landnutzer im Gebiet bereits früh in die Maßnahmenplanung und deren Entwicklung einbezogen wurden, sodass zeitgleich mit der Fertigstellung der Planung auch ein Einstieg in die Umsetzung gelang.

Vor Ort verantwortlich – der Landschaftserhaltungsverband Schwäbisch Hall

Text: Judith Riehle



Der Landschaftserhaltungsverband (LEV) im Landkreis Schwäbisch Hall existiert schon seit 1995 und ist damit in Baden-Württemberg einer der Landschaftserhaltungsverbände mit der längsten Erfahrung in der Umsetzung von Pflegemaßnahmen. Im flächenmäßig ausgedehnten Landkreis Schwäbisch Hall wurden seit der Gründung eine Vielzahl von Projektgebieten geschaffen, die inzwischen mit großem Anteil innerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen. Durch die langjährige Arbeit des Verbandes im Landkreis und dank der engen Verzahnung von Landwirtschaft und Naturschutz innerhalb des LEV besteht eine hohe Bereitschaft der Landwirte, Verträge auf freiwilliger Basis abzuschließen.

Seit Oktober 2011 hat der LEV Schwäbisch Hall mit seiner Geschäftsführerin Beate Leidig personelle Verstärkung durch die Agrarwissenschaftlerin Judith Riehle bekommen. Die junge Kollegin wurde vorrangig für die Umsetzung von Natura 2000-Managementplänen (MaP) eingestellt. Deshalb konnte zeitnah nach der Fertigstellung des MaPs für das Vogelschutzgebiet mit der Umsetzung begonnen werden. Bisher gab es im Vogelschutzgebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ (vgl. S. 22 ff) Vertragsnaturschutz lediglich auf kleiner Fläche. So wird hier eine Magerwiese mit Orchideenvorkommen durch einen ortsansässigen Landwirt im Rahmen eines Vertrags nach Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gepflegt.

Als Startschuss für eine erfolgreiche Umsetzungsphase lud Anfang 2012 der LEV gemeinsam mit dem Bauernverband alle Bewirtschafter zu einer Bewirtschafterversammlung ein. Auch Benjamin Waldmann, der fachliche Betreuer des MaPs seitens des Regierungspräsidiums, sowie das mit der MaP-Erstellung beauftragte Planungsbüro Dr. Jürgen Deuschle waren an diesem wichtigen Termin anwesend. Sie stellten den Bewirtschaftern die Maßnahmen ausführlich vor und konnten ganz konkret einzelne Flächen benennen, auf denen Maßnahmen sinnvoll wären. Ziel war es, möglichst viele Landwirte für die Umsetzung von Maßnahmen auf ihren Flächen zu gewinnen. In den anschließenden Einzelgesprächen an den Karten war häufig die Bereitschaft zur Zusammenarbeit heraus zu hören: „Uff meiner Fläche könnt' mr scho was macha.“

Diese positive Resonanz war für den Fortgang des Projekts von großer Bedeutung. Bei einem Ortstermin an einem eisigen Februarmorgen wurden die ersten Maßnahmen flächenscharf abgegrenzt. Daraus entstanden in der Zwischenzeit ein- oder mehrjährige Verträge. Zwei Landwirte legten 2012 auf ihren Ackerflächen Kiebitzinseln von mindestens 0,25 Hektar an. Diese sollen möglichst wenig Bewuchs aufweisen und von Mitte März bis zur Ernte nicht befahren werden. Zwei weitere Landwirte erklärten sich bereit, zum Schutz des Wachtelkönigs einen Teil ihrer Wiesen erst im August zu mähen. Auf einer Streuobstwiesenfläche werden zur Verbesserung des Jagdhabitats des Raubwürgers Streuobstbäume nachgepflanzt.

Wenngleich noch nicht das ganze Potenzial der Mitmachbereitschaft ausgeschöpft wurde, so ist doch ein Anfang zur Verbesserung der Strukturen im Vogelschutzgebiet gemacht. Und es werden im Laufe der Zukunft sicherlich noch weitere Verträge abgeschlossen werden. Bleibt nur zu hoffen, dass Kiebitz, Wachtelkönig und Co. das auch so sehen und sich im Gebiet auch weiterhin niederlassen!

Aus Sicht des Landschaftserhaltungsverbandes sind vor allem zwei Voraussetzungen für ein solch gutes Gelingen der Umsetzung wesentlich: zum einen eine frühzeitige Einbindung aller vom Schutzgebiet Betroffenen in die Planung und zum anderen genügend Spielraum im Managementplan bei der Ausgestaltung der Maßnahmen. ■

▲ Bei einer Informationsveranstaltung des Landschaftserhaltungsverbandes im Frühjahr 2012 wurde den Bewirtschaftern die Umsetzung des Managementplanes für das europäische Vogelschutzgebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ erläutert. Das Interesse der Landwirte war groß und an den ausgelegten Karten konnte sich jeder über geplante Maßnahmen und Artvorkommen auf seinen Flächen informieren. Einige Landwirte erklärten sich sofort bereit, 2012 Maßnahmen auf ihren Flächen umzusetzen und einen LPR-Vertrag abzuschließen.

Landschaftserhaltungsverbände in Baden-Württemberg

Text: Stephan Krebs

Im vergangenen Jahr hat der erste in Baden-Württemberg gegründete Landschaftserhaltungsverband (LEV) sein 20-jähriges Bestehen feiern können. Inzwischen gibt es zehn vom Land geförderte Verbände, die im Bereich der Landschaftspflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft auf Landkreisebene aktiv sind. In den kommenden ein bis zwei Jahren stehen weitere Neugründungen an. Innerhalb des LEV schließen sich Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen beispielgebend zusammen, um den Herausforderungen bei der Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft gerecht zu werden und die verschiedenen Interessen zusammenzubinden.

In Deutschland bestehen derzeit rund 150 Landschaftserhaltungs-/Landschaftspflegeverbände oder vergleichbare Organisationen mit sehr unterschiedlichen, weit gefassten Arbeitsschwerpunkten.

Rolle und Aufgaben der Landschaftserhaltungsverbände

Kernaufgaben der LEV in Baden-Württemberg sind die Erhaltung, Pflege, Weiterentwicklung und Offenhaltung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung sowie künftig die Mitwirkung bei der **Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne (MaP)**.

Die LEV treten als Dienstleister in Sachen Landschaftspflege auf; sie bieten eine umfassende, sowohl die ganze Region wie den Einzelfall betreffende Beratung an und organisieren die praktische Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen ihres Aufgabenspektrums. Zu diesem Aufgabenspektrum gehören unter anderem folgende Bereiche:

- Maßnahmen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft
- Biotoppflege in allen Landschaftsteilen
- Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne
- Umsetzung von Biotopverbund und kommunaler Biotopvernetzung
- Unterstützung von Streuobstinitiativen
- Konfliktmanagement zwischen den Landnutzern und dem Naturschutz
- Beratung von Landwirtschaftsfamilien in im Zusammenhang mit Offenhaltung, Naturschutz und „Greening“
- Organisation der Landschaftspflege einschließlich der Beantragung von Fördergeldern für Städte und Gemeinden

- Beratung von Kommunen
- Unterstützung von Renaturierungsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung

Die LEV sind in der Regel als gemeinnützige, eingetragene Vereine landkreisweit organisiert und arbeiten sehr eng mit den zuständigen Behörden und Flächenbewirtschaftern zusammen. Ihre wichtigsten Partner bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind Schäfer und Landwirte, die Landkreisverwaltung, die Städte und Gemeinden, interessierte Bürger sowie die Naturschutz- und Bauernverbände.

Der Vorstand des LEV muss in Drittelparität aus Vertretern des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Kommunen besetzt sein. Diesem Konzept der gleichrangigen Partnerschaft kommt nicht nur eine besondere organisatorische Bedeutung zu. Noch wichtiger ist, dass sich Landwirtschaft, Naturschutz und öffentliche Hand freiwillig zusammensetzen, miteinander an einem Tisch kommunizieren, gleichberechtigt und konsensorientiert arbeiten.

Aus der langjährigen Erfahrung in der Praxis hat sich gezeigt, dass ein LEV ein gutes und erfolgreiches Instrument darstellt, um unsere Kulturlandschaft wie auch die biologische Vielfalt zu erhalten. Mit der Gründungsinitiative für weitere LEV hat die Landesregierung diese Erfahrungen aufgegriffen und die flächendeckende Einrichtung von LEV angeregt. Den regionalen Entscheidungsträgern wurde dabei ein interessantes Angebot zur finanziellen Förderung von LEV unterbreitet.

Förderung durch das Land

Die Landschaftserhaltungsverbände erhalten in einem ersten Schritt, nachdem die Geschäftsstellen ihre Arbeit aufgenommen haben, vom Land eine Förderung von 1,5 Stellenäquivalenten. Ergänzend sind vom LEV 0,5 Stellenäquivalente für die Geschäftsführerstelle zu erbringen. Auch die Geschäftsstellenkosten wie Sachkosten und Versicherungen sind vom LEV zu tragen, die Infrastruktur wird vom Landkreis gestellt. Der LEV finanziert sich neben den Fördergeldern überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und in einigen Landkreisen auch über die Kreisumlage.

Die von den LEV organisierten Maßnahmen der Landschaftspflege und extensiver Landnutzung werden in den meisten Fällen über die Landschaftspflegeleitlinie (LPR) gefördert. LEV sind nach EU-Recht keine Zahlstellen, sodass ihre hauptsächliche Funktion bei der Umsetzung von Landschaftspflegemaßnahmen im Rahmen der Landschaftspflegeleitlinie darin liegt, Landwirte zu beraten, Vor-Ort-Termine durchführen und die LPR-Verträge im Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS) unterschriftsreif vorzubereiten. Die untere Naturschutz- bzw.

Landwirtschaftsbehörde (UNB/ULB) beim Landratsamt unterschreibt und kontrolliert die Verträge.

Nach erfolgter Gründung eines LEV, dessen Besetzung mit zwei Arbeitskräften sowie der Fertigstellung zumindest eines MaP in dem betreffenden Landkreis wird in einem zweiten Schritt eine sogenannte „Natura 2000-Beauftragten-Stelle“ bei der UNB eingerichtet, wofür das Land die Personal- und Sachkosten übernimmt.

Voraussetzungen zur Gründung

Die Initiative zur Neugründung eines LEV kann vonseiten der Bürger, Verbände, Verwaltung oder Politik ausgehen. Durch einen Kreistagsbeschluss wird die Gründung des Vereines veranlasst.

Mitglieder eines LEV werden der Landkreis, die Städte und Gemeinden des Landkreises, anerkannte Naturschutz- und Bauernverbände, der Maschinenring, private Flächeneigentümer und andere. Diese wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung den drittelparitätisch besetzten Vorstand (üblicherweise sechs oder neun Mitglieder). Vorstandsvorsitzender ist der Landrat/die Landrätin.

Derzeit sind in Baden-Württemberg zehn Verbände im Bereich der Landschaftspflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft aktiv. Informationen und sämtliche Kontaktdaten zu den Landschaftserhaltungsverbänden werden unter www.lev-bw.de bereitgestellt. Quelle: LEL (August 2012)



Die kommunale Seite ist durch den Landrat/die Landrätin und einen/einer Bürgermeister/in vertreten, der Naturschutz und die Landwirtschaft ist mit je einem/einer Vertreter/in von anerkannten Verbänden sowie je einem/einer Vertreter/in des zuständigen Regierungspräsidiums beteiligt. Zusätzlich können noch ein/eine Bürgermeister/in sowie ein/eine Verbandsvertreter/in hinzukommen.

Der Verein gibt sich eine Satzung, die eng an die baden-württembergische Mustersatzung für LEV angelehnt ist. Die Anerkennung dieser Satzung durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) ist Voraussetzung für die Förderung. Das zuständige Finanzamt prüft anhand der Satzung die Gemeinnützigkeit des LEV. Nach Eintragung des Vereines ins Vereinsregister beim Amtsgericht werden die beiden Stellen für die LEV-Geschäftsstelle ausgeschrieben. Geschäftsführer/innen und ihre Stellvertreter/innen sollen sich durch fachliche Kompetenz ausweisen, da sie Landschaftspflegemaßnahmen beurteilen und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes und von Natura 2000 handeln müssen. Der Vorstand ist für die Besetzung der Geschäftsstelle zuständig. Sie sollte beim Landratsamt eingerichtet werden, um eine enge Verzahnung mit den Fachbehörden zu gewährleisten und um möglichst kurze Wege zur Zahlstelle zu haben.

Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird in den meisten Fällen ein Fachbeirat eingerichtet, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung berufen werden. Er setzt sich aus Fachleuten der Verwaltung, aus Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Flurneuordnung, Naturpark usw. zusammen. Der Fachbeirat kann in Konfliktfällen als „Runder Tisch“ agieren.

Hilfestellung für die Landkreise im Zuge der Gründung

In Baden-Württemberg wurde bei der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) eine LEV-Koordinierungsstelle eingerichtet. Sie ist Ansprechpartner für allgemeine Fragen anlässlich von Gründungsinitiativen; für Grundsatzfragen ist das MLR zuständig.

Die Koordinierungsstelle sorgt ebenfalls für eine dauerhafte Begleitung der Verbände durch Fortbildungen, gemeinsame Treffen und die Bereitstellung von Informationen. Auch die Öffentlichkeit wird mittels Flyer, Ausstellungen und Internet informiert. Die Koordinierungsstelle vertritt die LEV in unterschiedlichen Gremien. Eine wichtige Rolle in der Betreuung, Qualifizierung und Vernetzung eines LEV spielt auch der Deutsche Verband für Landschaftspflege, bei dem ein LEV in der Regel Mitglied wird. ■

www.lev-bw.de

Modellprojekt – Umsetzung eines Managementplans durch einen Gebietsmanager

Text: Silke Jäger und Florian Wagner



Was ist anders beim MaP Kleiner Heuberg?

Im Rahmen eines Modellprojekts wurde bei der Erstellung des Managementplans (MaP) ein Gebietsmanager eingesetzt, der neben der Planung auch Maßnahmen in die Umsetzung führt und dokumentiert. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit, geplante Maßnahmen zeitnah und auf großer Fläche umzusetzen, wurden das FFH-Gebiet 7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ und das Vogelschutzgebiet 7718-441 „Wiesenlandschaft bei Balingen“ im Zollernalbkreis (im Weiteren: Kleiner Heuberg) als Projektgebiet ausgewählt.

Zunächst wurden im April 2010 nur die Bestandserfassung und die Zielformulierung beauftragt. Die Maßnahmenplanung wurde anders als beim regulären MaP-Verfahren durch den Gebietsmanager (Dr. Florian Wagner, Pliezhausen) erarbeitet, der ab Herbst 2010 seine Arbeit aufnahm. Der Gebietsmanager konnte so bereits während der Planerstellung im Winter 2010 und Frühjahr 2011 erste Kontakte zu den Bewirtschaftern aufnehmen. Im Rahmen mehrerer Informationsveranstaltungen mit Bürgermeistern, Ortsvorstehern, Obmännern und dem Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) sowie Gesprächen mit Landbewirtschaftern wurden bis zur ersten Beiratssitzung im Juli 2011 Ziele und Maßnahmen diskutiert und mögliche Partner für die Umsetzung gewonnen. Dabei zeigte sich, dass es den Beteiligten wesentlich wichtiger ist, über Maßnahmen als über Ziele zu sprechen. Entgegen der ursprünglichen Absicht, die Maßnahmenplanung von der MaP-Erstellung zu trennen, entschied man sich deshalb für eine textliche Aufnahme der Maßnahmenvorschläge in den Erläuterungsbericht des Managementplans. Der Gebietsmanager wird noch bis Ende 2012 tätig sein.

Warum wird beim MaP Kleiner Heuberg der Gebietsmanager eingesetzt?

Die Notwendigkeit, in diesem Gebiet einen Manager – welcher auch die Maßnahmenumsetzung betreuen soll – schon während der Planerstellung zu beauftragen, ergab sich aus den örtlichen und historischen Besonderheiten.

Der Planungsbereich (1.500 Hektar Offenland) besteht aus weitläufigen Grünlandkomplexen mit Wiesen und Magerasen im Wechsel mit vielfältig strukturierten Hecken, Streuobstbeständen und Äckern. Großflächige Bereiche um Geislingen, Ostdorf und Balingen wurden deshalb als FFH- und Vogelschutzgebiet (2004 und 2005) vorgeschlagen. Die Gebietsabgrenzung reicht an vielen Stellen bis an die Ortsränder heran, was bei den Konsultationsverfahren zur Gebietsauswahl für reichlich Diskussionsstoff sorgte.

Als Besonderheit des Gebietes sind die großen, zusammenhängenden Wiesenflächen mit zweimaliger Mahd zu nennen. Im Gebiet kommen rund 380 ha Magere Flachland-Mähwiesen in vorwiegend gutem Erhaltungszustand vor. Allerdings sind die Bestände dadurch gefährdet, dass die traditionelle Heubewirtschaftung zunehmend zugunsten großflächiger Weidesysteme oder Nutzungsintensivierung aufgegeben wird.

Das Vogelschutzgebiet hat insbesondere für Vogelarten des Offenlandes eine hohe Bedeutung. Es zeichnet sich durch das Vorkommen charakteristischer stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter Arten wie Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Wachtelkönig (*Crex crex*) aus. Nach den starken Bestandsrückgängen in den letzten Jahren von Braunkehlchen, Grauammer und Wachtelkönig ist das vordringliche Erhaltungsziel die Sicherung der vorhandenen Lebensraumstrukturen, um eine dauerhafte Besiedlung zu gewährleisten.

Das Vogelschutzgebiet beherbergt eines der wenigen Schwerpunktgebiete für das Braunkehlchen in Baden-Württemberg. Bereits seit den 1980er Jahren gab es in der Region um Balingen intensive Bemühungen zur Verbesserung der Bestände. Im Jahr 1988 wurde vom NABU Balingen und dem Landratsamt Zollernalbkreis das „Artenschutzprogramm Braunkehlchen“ initiiert (REBSTOCK & MAULBETSCH 1990). Anlass waren damals die landesweit erheblichen Bestandsrückgänge der Art.

Die unterschiedlichen Maßnahmen wie beispielsweise die Verlegung von Mahdterminen waren erfolgreich und die Population des Braunkehlchens nahm im Gebiet

FFH-Gebiet 7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ und Vogelschutzgebiet 7718-441 „Wiesenlandschaft bei Balingen“



Regierungsbezirk: Tübingen

Landkreis: Zollernalbkreis

Gemeinden: Balingen, Geislingen, Dotternhausen, Dautmergen und Dormettingen

Naturraum: 100 Südwestliches Albvorland

Gesamtfläche des Managementplanes: 1.546 Hektar

Enthaltene Naturschutzgebiete:

Gnagen, Riedbachtal, Eichberg und Heuberg

Enthaltene Bannwälder: keine

Gebietsbetreuerin: Silke Jäger

Auftragnehmer Managementplan: INA Südwest GbR

Gebietsmanager: Dr. Florian Wagner

Gebietsbeschreibung

Das Natura 2000-Gebiet stellt einen repräsentativen Ausschnitt der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft des Albvorlandes dar. Grünlandkomplexe aus Wiesen und Magerrasen im Wechsel mit vielfältig strukturierten Hecken, Streuobstbeständen und Äckern prägen die reizvolle Landschaft. Als Besonderheit des Gebietes sind die großen, zusammenhängenden Wiesenflächen mit überwiegend späten Nutzungszeitpunkten zu nennen, die wiederum Voraussetzungen für das Vorkommen zahlreicher Vogelarten darstellen.

Schutzwürdige Lebensräume und Arten

Lebensraumtypen: 3150 natürliche nährstoffreiche Seen, 5130 Wacholderheiden, 6210 Kalk-Magerrasen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 7220* Kalktuffquellen und 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Arten der Vogelschutz-Richtlinie: A073 Schwarzmilan, A074 Rotmilan, A099 Baumfalke, A113 Wachtel, A122 Wachtelkönig¹, A233 Wendehals, A234 Grauspecht, A275 Braunkehlchen, A321 Halsbandschnäpper¹, A338 Neuntöter, A340 Raubwürger, A341 Rotkopfwürger¹ und A383 Grauammer¹

¹ Arten ohne aktuellen Nachweis

Ziele

Das Vogelschutzgebiet hat insbesondere für Vogelarten des Offenlandes eine hohe Bedeutung. Es zeichnet sich durch das Vorkommen charakteristischer bodenbrütender Arten wie Braunkehlchen, Grauammer, Wachtel und Wachtelkönig aus und zählt neben dem Federsee und dem Bodensee bei Isny im Allgäu zu den Dichtezentren des in Baden-Württemberg stark gefährdeten Braunkehlchens.

Nach den teilweise starken Bestandsrückgängen dieser Arten in den letzten Jahren besteht das vordringliche Erhaltungsziel in der Sicherung der vorhandenen Lebensraumstrukturen, um eine dauerhafte Besiedlung zu gewährleisten. Grundvoraussetzung ist die Erhaltung weiträumiger, extensiv genutzter und störungsarmer Wiesenlandschaften, die ausreichend untereinander vernetzt sind.

Innerhalb des FFH-Gebietes liegen deutliche Schwerpunkte auf der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiesen, Kalk-Magerrasen, Bachläufe mit begleitenden Auenwäldern mit Erle, Esche, Weide und Feuchte Hochstaudenfluren.

Maßnahmen

- Etablierung von Altgrasstreifen unterschiedlicher Ausprägung, Extensivierung der Nutzung der Weideflächen, Anlage von kleinen Grünlandbrachen
- Betreuung der umsetzenden Landwirte, Vermittlung des Themas Natura 2000 bei den Bewirtschaftern, Akzeptanz- und Erfolgskontrolle, Dokumentation der Umsetzung
- Monitoring der Brutvogelbestände
- Öffentlichkeitsarbeit

Projektpartner

Der vom Regierungspräsidium beauftragte Gebietsmanager hat eine Auswahl verschiedener Varianten zur Grünlandbewirtschaftung erarbeitet und in Vertragsvorschläge im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie integriert. Das Landratsamt Zollernalbkreis hat bisher mit 20 Landwirten Landschaftspflegeverträge abgeschlossen, die eine Förderfläche von über 100 ha beinhalten. Wichtige Partner sind außerdem die Vertreter der NABU Ortsgruppe Balingen sowie die betroffenen Gemeinden.

kontinuierlich zu. Sie erreichte 1994 mit annähernd 40 Brutpaaren im Gebiet ein Maximum (MAULBETSCH & REBSTOCK 2010). In den folgenden Jahren stabilisierte sich der Bestand auf dem hohen Niveau von etwa 30 Brutpaaren.

Erst ab 2004 schlug der landesweite Trend auch im Gebiet durch und es kam zu deutlichen Bestandsrückgängen. Von 20 Brutpaaren 2004 auf 11 Brutpaare (MAULBETSCH & REBSTOCK 2010). Bei den aktuellen Erhebungen 2010 konnten lediglich noch zwei Reproduktionsnachweise erbracht werden, weitere Beobachtungen bezogen sich auf Durchzügler bzw. auf einzelne Vögel, die aufgrund ihres Verhaltens als „Brutzeitfeststellungen“ gewertet wurden.

Da die Brutbestände in den letzten Jahren rückläufig waren, gilt es vorrangig großflächig Maßnahmen auf den Wiesenflächen umzusetzen. Die Landbewirtschafter sollen in der Umsetzungsphase durch den Gebietsmanager fachgerecht betreut werden. Durch intensive Gespräche mit den Landnutzern sollen eine höhere Praxistauglichkeit der Maßnahmen gewährleistet und die Akzeptanz von Natura 2000-Gebieten erhöht werden.

Welche Aufgaben hat der Gebietsmanager?

Mit der Erarbeitung des Managementplanes für das FFH- und Vogelschutzgebiet im Jahr 2011 wurden die Bewirtschaftungsempfehlungen für die Landwirte angepasst. Der Kreis der teilnehmenden Landwirte sollte ausgeweitet werden. Der vom Regierungspräsidium beauftragte Gebietsmanager sollte sich um die Umsetzung der Maßnahmen kümmern und Gespräche mit den Bewirtschaftern führen.

Eine wesentliche Aufgabe des Gebietsmanagers besteht darin, vorhandene Verträge nach Landschaftspflegerichtlinie inhaltlich an die aktuellen Förderbedingungen anzupassen und geeignete Flächen für weitere Verträge zu suchen. Dadurch soll die Lebensraumqualität insbesondere für Wiesenbrüter verbessert und ein ausreichender Reproduktionserfolg ermöglicht werden.

Der Gebietsmanager hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der Maßnahmenvorschläge im Offenland für den MaP (textlich); die Erfassung der Sach- und Geodaten erfolgt online über das Naturschutz-Informationssystem (NAIS)
- Konkretisierung der Maßnahmen in Bereichen mit hoher Dringlichkeit in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern
- Je nach Bedarf Begleitung der Managementplanerstellung mit Infoveranstaltungen und Bewirtschaftergesprächen
- Ermittlung der Eigentümer potenzieller Maßnahmenflächen und Recherche nach eventuell bereits bestehenden Verträgen sowie deren inhaltliche Prüfung hinsichtlich der aktuellen Schutzziele des Natura 2000-Gebietes

- Persönliche Beratung der Landwirte zu naturschutzrelevanten Flächen
- Berechnung der Fördersätze
- Vorbereitung und Abstimmung der Verträge zum einfacheren Vertragsabschluss durch das Landratsamt
- Fachliche Begleitung bei der Maßnahmenumsetzung
Vermittlung der Idee und Ziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 bei den Bewirtschaftern, so dass eine positive Diskussion im Planungsraum angestoßen wird
- Akzeptanz- und Erfolgskontrolle
- Dokumentation der Maßnahmenumsetzung

Welche Probleme sind zu lösen?

Die vordringlichsten Maßnahmen waren im Wiesenbrüterschutz anzugehen. Hier zeigte sich, dass folgende Problembereiche gelöst werden müssen:

- Die Vegetationsstruktur der Wiesenflächen ist gerade im Bereich der bisherigen Vertragsflächen strukturarm, zu dicht und zu einheitlich.
- Die Mahd erfolgt zu großflächig in einem zu engem Zeitfenster.
- Randstrukturen (Gräben, Säume) und Brachflächen, die räumliche und zeitliche Nischen bilden, sind eher selten.
- Ansitzwarten fehlen
- Intensiv genutzte Weideflächen haben zugenommen.
- Störung durch Spaziergänger, Hunde, Befahren von Feldwegen
- Einengung des Lebensraums durch Bebauung und die Schaffung kulissenbildender Strukturen am Rande des Schutzgebietes

An zweiter Stelle steht die Verbesserung der Lebensraumstrukturen für Wachtel und Grauammer im Bereich der Ackerflächen. Hier müssen Gespräche mit Landwirten geführt werden, die bislang kaum mit der Thematik in Berührung gekommen sind.

Weiterhin spielen Schutzmaßnahmen für die umfangreichen Streuobstbestände eine große Rolle. Sie eignen sich gut für einen kommunikativen Ansatz, um den Bewirtschaftern zumindest einen Teil ihrer Vorbehalte gegenüber Natura 2000 zu nehmen. Die Pflege der Bäume ist unerlässlich, um den Zusammenbruch der Bestände aufzuhalten.

Die FFH-Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiese, Kalk-Magerrasen und Wacholderheiden sind in besonderem Maße von der extensiven Nutzung abhängig. Deshalb gilt es die bisher wirtschaftenden Betriebe (Schäfer, Heubetriebe etc.) in ihrem Tun zu unterstützen.



Blick über das Albvorland mit dem Albtrauf nördlich von Geislingen, im Mittelgrund Naturschutzgebiet Gnagen und im Hintergrund Burg Hohenzollern

Welche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt?

Um die Bedingungen für Wiesenbrüter im Gebiet zu verbessern, wurde eine Auswahl verschiedener Varianten zur Grünlandbewirtschaftung erarbeitet und in Vertragsvorschläge im Rahmen der Landschaftspflegeleitlinie integriert. Von Herbst 2011 bis Frühjahr 2012 erfolgten einzelbetriebliche Gespräche mit interessierten Landwirten, sodass die Vertragsfläche von bisher 50 Hektar auf über 100 Hektar ausgeweitet werden konnte. Bisher wurden mit 20 Landwirten Verträge abgeschlossen. Die Schwerpunkte der Bewirtschaftungsverträge sind im Einzelnen:

- Etablierung von Altgrasstreifen unterschiedlicher Ausprägung (über den Winter und über den Sommer bis in den Herbst)
- Extensivierung der Nutzung der Weideflächen mit dem Ziel der Erhaltung höherer Vegetationsstrukturen während der gesamten Fortpflanzungszeit und während der Phase der Reviergründung der Vögel im Frühjahr (Auszäunung von Flächen, späterer Weidebeginn im Frühjahr) in Verbindung mit einer reduzierten Weidepflege bis in das kommende Frühjahr.
- Anlage von kleinen Grünlandbrachen

Die Stadt Balingen nutzt die Maßnahmenvorschläge zur Aufwertung ihrer Flächen im Rahmen des kommunalen Ökokontos. Hierfür wurden mit Unterstützung des Gebietsmanagers die Pachtverträge neu ausgehandelt.

Welche flankierenden Maßnahmen sind notwendig?

Es zeigte sich, dass weitere ergänzende Maßnahmen erforderlich sind. So ist ein gezieltes Monitoring der Wiesenbrüterbestände unerlässlich, um den Erfolg der Bewirtschaftungsmaßnahmen beurteilen zu können. Diese Aufgabe wird vom NABU Balingen übernommen.

Bei den Gesprächen mit Landwirten und Vertretern des NABU wurde immer wieder der Wunsch geäußert, dass die Maßnahmenumsetzung durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden solle. Deshalb wurde das Büro „Musen design“ aus Balingen beauftragt ein Informationskonzept zu entwickeln. Ein Baustein dieses Konzepts ist die Neugestaltung von Informationstafeln, die Mitte der 1990er Jahren an verschiedenen Stellen im Gebiet anlässlich des Projekts „Artenschutzprogramm Braunkehlchen“ aufgestellt wurden und mittlerweile veraltet und zum Teil verfallen sind. Zunächst skeptisch gegenüber einer Beschilderung in Natura 2000-Gebieten, entschied sich das Regierungspräsidium, diesen Weg weiterzugehen, insbesondere weil der Wunsch von den Beteiligten vor Ort kam. Das Regierungspräsidium ist in enger Zusammenarbeit mit Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen dabei, eine Beschilderung zu entwickeln, welche die Themen Wiese und Wiesenbrüter den Menschen näher bringt. Dabei steht die emotionale Ansprache mit reduzierten Inhalten im Vordergrund, welche die Aufmerksamkeit des Besuchers weckt und einen Bezug zu seiner Lebenswelt herstellt. Dadurch soll erreicht werden, dass die verschiedenen Dialoggruppen, die alle ihren Beitrag zum Erhalt des Schutzgebiets leisten, die Kampagne als zukunftsfähige und sinnvolle Maßnahme erkennen und unterstützen.

Bei der bisherigen Zusammenarbeit wurden viele interessante Ideen zum Informationskonzept entwickelt, von einer Postkartenserie über temporäre Pflöcke zur Markierung der Altgrasstreifen und als Ansetzpunkte bis hin zu Maßnahmen im Bereich der Umweltbildung.

Wie geht es weiter?

Es zeigt sich, dass insbesondere beim Gespräch mit verschiedenen Dialoggruppen der Gebietsmanager als neutrale Person einen besonderen Stellenwert besitzt. So wurde seine Mitarbeit bei der Erstellung des Informationskonzepts explizit gewünscht.

Die Vermittlerrolle des Gebietsmanagers wird auch im Dialog mit den Landwirten als sehr positiv empfunden. Hier können Vorbehalte gegenüber der Kooperation mit dem Naturschutz abgebaut werden. Außerdem ist es wichtig, dass die Ergebnisse des Monitorings der Wiesenbrüterbestände den beteiligten Landwirten rückgemeldet werden.

Es zeichnet sich bereits ab, dass ein (zumindest reduziertes) Beratungsangebot für die Landwirte auch über den Zeitraum 2012 hinaus sinnvoll wäre. Die Etablierung von Ackerrandstreifen ist ein längerfristiges Ziel. Hier wird es weniger darum gehen, zeitintensive Einzelgespräche zu führen, sondern vielmehr gilt es, zusammen mit interessierten Landwirten eine praxistaugliche Vorgehensweise zu entwickeln. Die Naturschutzgruppen und die Jägerschaft sollen ebenfalls eingebunden werden.

Auch die Unterstützung der Streuobstwiesenbewirtschafteter wird nicht ohne Weiteres im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen können. Hier sind fundierte Fortbildungsangebote an die noch aktiven Bewirtschafteter ein wichtiges Motivationselement. Dies zeigt sich derzeit im

Großflächiges Wiesengelände zwischen Geislingen und Ostdorf mit unterschiedlichen Ausbildungen von Mageren Flachland-Mähwiesen sowie Fettwiesen



Wolfgang Herter

LIFE+ Natur-Projekt „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittlern Remstales“ des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Fazit

Beim Managementplan „Kleiner Heuberg“ hat das Regierungspräsidium Tübingen bisher gute Erfahrungen mit dem Einsatz eines Gebietsmanagers gemacht. Das Beratungsangebot wurde von den Landwirten gut angenommen, sodass im ersten Umsetzungsjahr etwa für 100 ha Fläche konkrete Bewirtschaftungsverträge vorbereitet werden konnten. Durch den Gebietsmanager werden tatsächlich konkrete Maßnahmen initiiert und Verträge vorbereitet, sodass die Zusatzkosten sehr effizient für den tatsächlichen Schutz, insbesondere von FFH-Grünland, eingesetzt werden. Nach Ablauf der zwei Jahre dauernden Umsetzungsphase soll geprüft werden, ob und in welchem Ausmaß der Gebietsmanager weiterhin eingesetzt werden kann und inwieweit eine Übertragung der Ergebnisse des Modellprojekts auf andere Natura 2000-Gebiete sinnvoll erscheint.

Quellen

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Aktuelle Rote Listen Baden-Württembergs. – www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/ (Abruf am 14.03.2011).

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (Hrsg.) (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet 7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ und das Vogelschutzgebiet 7718-441 „Wiesenlandschaft bei Balingen“. – Bearbeitet von INA Südwest.

MAULBETSCH, K.-E. & H. REBSTOCK (2010): Projekt „Artenschutzprogramm Braunkehlchen“. Berichtszeitraum 2010. – Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg, Gruppe Balingen.

REBSTOCK, H. & K.-E. MAULBETSCH (1990): Das Artenschutzprogramm „Braunkehlchen“. Ein Extensivierungsprogramm im Zollernalbkreis. – Landratsamt Zollernalbkreis, Balingen.

Etablierung von Altgrasstreifen unterschiedlicher Ausprägung



Carsten Wagner

Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft

Text: Claudia Leitz



„Weiterwirtschaften wie bisher“, mit dieser Devise versuchten Politik und Verwaltung in den Anfangsjahren der Erstellung der Natura 2000 Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) die Bewirtschafter für die Zusammenarbeit in Sachen Natura 2000 zu gewinnen.

Schon bald jedoch zeigte sich, dass diese pauschale Aussage vor allem in Bezug auf die Grünlandnutzung nicht die Realität in der Landwirtschaft widerspiegelt. Zwei Beispiele dazu:

- Zahlreiche Betriebe mit Grünlandwirtschaft befinden sich in Umstellungsphasen, statt der Heu- steht die Silagegewinnung mittlerweile im Vordergrund, um energiereiches Futter für Milchvieh oder Material für Biogasanlagen zu gewinnen.
- Nebenerwerbs- und Hobbybetriebe stellen teilweise von Mahd auf Beweidung um, vielfach mit dem Ziel, den personellen Aufwand in Grenzen zu halten.

Ein „Weiterwirtschaften wie bisher“ bedeutet somit ab einem gewissen Anteil von Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) an der Betriebsfläche eine Festlegung auf traditionelle Wirtschaftszweige und eine Einschränkung des Entscheidungsspielraums des Betriebsleiters hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Ausrichtung des Betriebs. Hinzu kommt, dass Leistungen der Landwirte für Natur- und Landschaftsschutz in den bisherigen Förderprogrammen nur in Teilen abgedeckt werden beziehungsweise konkurrierende Programme deutlich höhere Einnahmen ermöglichen.

Allerdings hat auch die in der Vergangenheit unzureichende Beteiligung der Eigentümer und Bewirtschafter bei der Gebietsmeldung sowie das Fehlen einer ausgewogenen Berichterstattung der Presse dazu beigetragen, dass das Thema „Natura 2000“ bei den Landwirten vielfach negativ besetzt ist und eine große Verunsicherung besteht, zumal die interdisziplinäre Beratung im Hinblick auf das Thema Natura 2000 durch die beteiligten Verwaltungen und Fachberater erst im Aufbau begriffen war.

Ein Großteil der Fragen in den Veranstaltungen zu Natura 2000 bezieht sich daher auf vermutete Einschränkungen

und Auflagen in den Gebieten, beispielsweise: Ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Vogelschutzgebieten grundsätzlich untersagt? Dürfen FFH-Mähwiesen nur mit besonderen Geräten wie Balkenmäher oder Sense und zu bestimmten Zeitpunkten bewirtschaftet werden? Sind Landwirte für Verschlechterungen grundsätzlich haftbar, auch wenn Veränderungen aufgrund des Klimawandels eintreten?

Derartige Informationslücken können im Rahmen der Auftakt- und Informationsveranstaltungen zu den Natura 2000-Gebieten geschlossen werden. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass sich große Veranstaltungen mit vielen Betroffenen nur bedingt eignen, um eine für Naturschutzmaßnahmen offenere Grundstimmung zu schaffen. Insbesondere fehlt die Zeit, auf die Belange und Fragen aller Teilnehmer einzugehen. Denn im Gegensatz zu den klaren und übersichtlichen Regelungen einer Naturschutzgebietsverordnung sind die Empfehlungen und Vorgaben für Natura 2000-Gebiete deutlich differenzierter und für mit dem Thema weniger vertraute Personen zumeist nicht auf Anhieb zu verstehen. Besonders trifft dies für großräumige Lebensstätten zu, wie es bei den meisten Vogelarten der Fall ist. Pauschale Aussagen, welche Bewirtschaftungsformen im Gebiet zulässig sind und welche nicht, sind kaum möglich. Vielmehr muss dies einzelfallbezogen anhand der konkreten Fläche und den dort vorkommenden Lebensraumtypen und Arten beurteilt werden.

Im Regierungsbezirk Freiburg wurden daher mit der Erstellung der Managementpläne (vormals PEPL) verschiedene, über Auftaktveranstaltung und Beiratssitzungen hinausgehende, zusätzliche gebietsspezifische Formen der Bewirtschafterbeteiligung durchgeführt.

Neben allgemeinen Zielen wie dem Einstieg in den Dialog, Information über Natura 2000, Transparenz im Verfahren und der Akzeptanzförderung stehen hierbei grundsätzlich folgende Aspekte im Fokus:

- Darstellung der Anforderungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie für den einzelnen Betrieb vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbots

- Verbesserte Umsetzbarkeit des Plans durch Plausibilitätsprüfung der Maßnahmenempfehlungen und Ermittlung von Maßnahmenalternativen
- Konkrete Vorbereitung und Einstieg in die Umsetzung

Gebietsspezifische Festlegung des Beteiligungsverfahrens

Für jedes Natura 2000-Gebiet wird die Beteiligungsform ausgewählt, die nach einer kurzen Analyse der Ausgangslage am geeignetsten erscheint. Hinweise hierfür liefern folgende Kriterien:

- Komplexität der Anforderungen aus Natura 2000 im jeweiligen Gebiet, wie Anzahl Lebensraumtypen und Arten, Zielkonflikte und Ausdifferenzierung beziehungsweise Diversität der Maßnahmenempfehlungen
- Besitzverhältnisse (Hofgütergebiet, Allmendflächen, Realteilungsgebiet)
- Agrarstruktur im Gebiet (Haupt- oder Nebenerwerb, Betriebsgröße, Intensität der Flächenbewirtschaftung)
- Stellung der Bewirtschafter zur (Naturschutz-)Verwaltung
 - bisherige Präsenz der Naturschutzverwaltung im Gebiet
 - wie ist die Akzeptanz
 - Erfahrungen mit der Landschaftspflegerichtlinie
 - gegebenenfalls Historie zurückliegender Schutzgebietsverfahren

Folgende unterschiedliche Varianten der Beteiligung kamen bisher zur Anwendung:

- Einzelgespräche mit individueller Terminvereinbarung
- Sprechtag mit Einzelgesprächen nach Voranmeldung und zeitlicher Vorgabe
- Gruppenberatung
- Mischformen aus den vorgenannten Beratungsformen

Diese Varianten sollen im Folgenden anhand von drei Beispielen erläutert werden.

Fallbeispiele

Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“

Als einer der ersten Managementpläne wurde der PEPL für das FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ erstellt. Ein großer Flächenanteil dieses Gebietes liegt im Landkreis Emmendingen, in dem seit 1991 der Landschaftserhaltungsverband (LEV) Emmendingen tätig ist. In vielen Jahren hatte sich hier ein abgestimmtes Vorgehen zwischen LEV, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstverwaltung genauso etabliert wie eine vertrauensvolle und offene Kommunikation zwischen den Verwaltungen und den Landwirten im Hofgütergebiet. Im Gebiet befinden sich mehrere Naturschutzgebiete, übergreifend wurde in den 1990er Jahren eine Naturschutzkonzeption unter Federführung der höheren Naturschutzbehörde erarbeitet. Bereits mit Beginn der PEPL-Erstellung bestanden so beispielsweise für rund 70 % der Flächen mit Lebensraumtyp (LRT) 6230* Borstgrasrasen und für 30 % der LRT 6520 und 6510 Berg- und Flachland-Mähwiesen Verträge nach Teil A der Landschaftspflegerichtlinie.

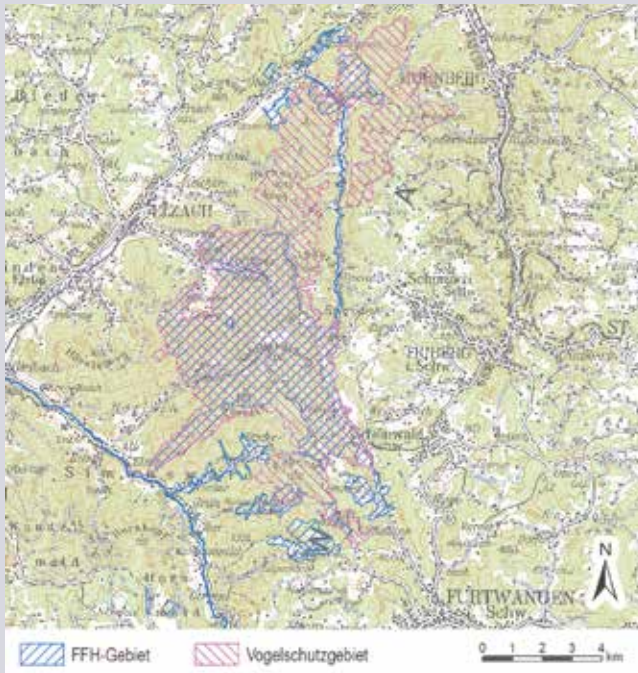
Zielsetzung der Gespräche war es, den kontinuierlichen Dialog zwischen Verwaltung und Land- und Forstwirten zu wahren. Neben Informationsveranstaltungen wurden Sprechtag in drei Gemeinden angeboten. Die Landwirte konnten sich hierzu bei der jeweiligen Kommune anmelden und bekamen einen rund 45-minütigen Termin zugeteilt. Ergänzt wurden die Sprechtag durch telefonische Beratung. Der Zeit- und Personalaufwand für diese Form der Beteiligung war damit aufgrund der bereits bestehenden guten Zusammenarbeit vergleichsweise gering und überschaubar.

Die Sprechtag waren gut frequentiert beziehungsweise fast „überbucht“. Manche Bewirtschafter erschienen nach

Blick ins FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“



FFH-Gebiet 7914-341 „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ und Vogelschutzgebiet 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“ (Teilgebiet)



Regierungsbezirk: Freiburg

Landkreise: Emmendingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Ortenaukreis und Breisgau-Hochschwarzwald

Gemeinden: Elzach, Simonswald, Schonach, Furtwangen, Schönwald, Gutach (Schwarzwaldbahn), Hornberg, Gütenbach, St. Märgen, Winden im Elztal, Gutach im Breisgau und Titisee-Neustadt

Naturräume: 153 Mittlerer Schwarzwald, 154 Südöstlicher Schwarzwald und 155 Hochschwarzwald

Gesamtflächen des Managementplanes: 3.985,6 Hektar FFH-Gebiet; 6064,6 Hektar Vogelschutzgebiet

Enthaltene Naturschutzgebiete: Yacher Zinken, Rohrhardsberg-Obere Elz, Kostgefäll, Prechtaler Schanze-Ecklesberg, Briglirain, Kohlersloch, Häuslematt sowie Günterfelsen und Umgebung

Enthaltener Bannwald: Riedis

Gebietsbetreuer:

Dr. Friedrich Kretzschmar, Dr. Bernd-Jürgen Seitz und Claudia Leitz

Managementplanung: Claudia Leitz und Dr. Bernd-Jürgen Seitz

Auftragnehmer Managementplan: Arbeitsgemeinschaft PEPL Rohrhardsberg; Rainer Gottfriedsen, Büro für Landschaftsökologie und Planung

Gebietsbeschreibung

Das Natura 2000-Gebiet Rohrhardsberg beinhaltet das Rohrhardsbergmassiv mit Gipfelhöhen bis 1.176 m ü. NN, den Oberlauf der Elz im Norden und Osten bis hin zur Breg sowie das bis auf 285 m ü. NN eingeschnittene Tal der Wilden Gutach samt Hauptzuflüssen im Oberlauf. Der überwiegende Teil kann der naturräumlichen Einheit „Mittlerer Schwarzwald“ zugerechnet werden, welcher zum Rhein hin entwässert. Diese nach Westen führenden Täler sind aufgrund großer Höhenunterschiede zum Rheintal hin tief eingekerbt und in den mittleren und höheren Lagen durch ausgedehnte Hangwaldbereiche mit eingestreuten Weideflächen gekennzeichnet. Das Klima reicht von milden subatlantischen Klimaverhältnissen in den westlichen Tallagen hin zu kühl-atlantischen bis borealen mit einem Jahresdurchschnitt unter 6 °C in den Hochlagen. Von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung für das Gebiet sind zahlreiche Offenland- und Waldlebensraumtypen, naturnahe Fließgewässerabschnitte, die besonders artenreiche Flora und Fauna mit sehr seltenen Arten, die hohe landschaftsgeschichtliche Bedeutung und die Eigenart der Reliefformen des Gebietes.

Schutzwürdige Lebensräume und Arten

Lebensraumtypen: 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 5130 Wacholderheiden, 6230* artenreiche Borstgrasrasen, 6431 und 6432 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiesen, 7110* Naturnahe Hochmoore, 7120 Geschädigte Hochmoore, 7140 Übergangsmoore, 7230 kalkreiche Niedermoore, 8150 Silikatschutthalden, 8220 Silikatfelsen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder, 91D0* Moorwälder, 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide sowie 9410 Bodensaure Nadelwälder

Arten der FFH-Richtlinie: 1078* Spanische Flagge, 1163 Gropppe, 1096 Bachneunauge, 1093* Steinkrebs und 1387 Rogers Goldhaarmoos.

Arten der Vogelschutzrichtlinie: A099 Baumfalke, A103 Wanderfalke, A104 Haselhuhn, A108 Auerhuhn, A217 Sperlingskauz, A223 Raufußkauz, A234 Grauspecht, A236 Schwarzspecht, A238 Mittelspecht, A275 Braunkehlchen, A282 Ringdrossel, A338 Neuntöter und A362 Zitronengirlitz.

Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes: Das vergleichsweise gering zerschnittene Gebirgsmassiv des Rohrhardsbergs birgt eine hohe Pflanzenartenvielfalt, darunter hochmontan-subalpine Arten sowie Vorkommen zahlreicher Arten der Roten Liste. Zusätzlich zu den FFH-LRT kommt eine Vielzahl weiterer Biotope, einige fallen unter den Schutz nach § 30 NatSchG. Hinzu kommt eine hohe zoologische Biodiversität. Besonders hervorzuheben sind hier neben der Vogelwelt, der Libellen und Heuschrecken insbesondere die Schmetterlinge mit hohen Anteilen sehr seltener und gefährdeter Arten.

Ziele

Übergreifendes Ziel für das Gebiet aus Artenschutzsicht (Auerhuhn und andere Arten) ist die Erhaltung großflächiger, störungsarmer unzerschnittener Bereiche. Das Offenland des FFH-Gebietes zeichnet sich durch eine Vielfalt unterschiedlich ausgeprägter Grünlandlebensraumtypen der Borstgrasrasen und Heiden, Berg- und Flachlandmähwiesen sowie Moore aus. Ziel ist es, diese Vielfalt und Komplexbildung sowie den Lebensraumverbund zu erhalten und teilweise auch wieder oder neu zu entwickeln. Ziele für die entsprechend vielfältigen Wälder sind die Erhaltung von lichten Wäldern als Lebensstätte hochmontaner Arten wie Auerhuhn, Ringdrossel und Zitronengirlitz, die Erhaltung altholzreicher Buchen- und Buchenmischwälder, bodensaure Nadelwälder und Moorwälder, die den höhlenbrütenden Arten Schwarzspecht, Raufuß- und Sperlingskauz Lebensraum bieten, sowie die Erhaltung eichenreicher Wälder für Arten wie Mittel- und Grauspecht. Weitere Ziele sind die Erhaltung von Sonderlebensräumen wie Felsen und Schutthalden sowie des Fließgewässersystems, für das Durchgängigkeit, hohe Gewässergüte und Lebensraumqualität für die charakteristischen Arten wesentlich sind.

Maßnahmen

Wesentliche Maßnahme im Bereich der Weidfeld-Moor-Komplexe ist die Beibehaltung der bisherigen extensiven Beweidungssysteme. Durch angepasste Bewirtschaftungszeiträume und Erhaltung von Gehölzen und Gehölzgruppen, Lesesteinen und Saumstrukturen wird dem Schutz einer Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Rechnung getragen. Auf größerer Fläche sind Enthürstungsmaßnahmen erforderlich oder sinnvoll, um die Lebensräume zu erhalten oder wieder zu vernetzen. Die traditionelle Wiesenbewirtschaftung ist die zweischürige Mahd und die gebietstypische Nachbeweidung. Im Bereich der großflächigen Wälder am Rohrhardsberg bedarf es neben der naturnahen Waldwirtschaft aus Artenschutzsicht unter anderem folgender Maßnahmen: Schaffung lichter Waldstrukturen, Kalkungsverzicht, Berücksichtigung von Brutzeiten sowie das Belassen von Alt- und Totholz bei der Durchführung von Forstarbeiten. Im Gesamtgebiet ist eine Besucherlenkung wichtig, um die Lebensstätten sensibler Arten von Störungen frei zu halten. An der Gutach sind Maßnahmen erforderlich, um den ökologischen Mindestabfluss sicherzustellen. Bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit ist in den Oberläufen der Schutz der Steinkrebsvorkommen zu beachten.

„spontaner“ Anmeldungen am Veranstaltungstag oder auch unangemeldet. Da drei Vertreter seitens Verwaltung und Gutachterbüros anwesend waren, gelang es, im Zeitplan zu bleiben und mit allen Interessenten Gespräche zu führen. Mit einzelnen Ausnahmen wurden keine Grundsatzdiskussionen zur Erforderlichkeit von Naturschutzmaßnahmen geführt, was sicherlich auf den bisherigen Dialog zwischen Verwaltung und Landwirten zurückgeführt werden kann.

Nachdem die Ergebnisse des Managementplans den Betriebsleitern individuell erläutert worden waren, stellten sie sehr konkrete Fragen zur Umsetzung und zu den Fördermöglichkeiten. Außerdem bestanden bei fast allen Landwirten große Unsicherheiten, welche Handlungen als Verschlechterung im Sinne der FFH-Richtlinie zu werten sind und welche Sanktionierungen zur Folge haben könnten (Cross Compliance). In einzelnen Fällen ergab sich der Wunsch nach weiteren Verträgen nach Landschaftspflegerichtlinie. Dies wurde an den LEV beziehungsweise die untere Naturschutzbehörde (UNB) weitergeleitet.

Für die Inhalte des Pflege- und Entwicklungsplans ergaben sich aufgrund der Gespräche folgende Änderungen und Anpassungen:

- Die wichtigsten Bewirtschaftungsfragen zum Verschlechterungsverbot wurden zusammengestellt und als Sonderkapitel in den Pflege- und Entwicklungsplan aufgenommen.
- Entsprechend den Informationen und Anregungen der Bewirtschafteter wurden zahlreiche auf rein fachlicher Basis erarbeitete Flächenvorschläge für Entwicklungsmaßnahmen geändert bzw. ergänzt. Teilweise konnten auch neue Maßnahmenvorschläge im Gespräch entwickelt werden. Viele dieser im PEPL vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen wurden übrigens mittlerweile über das LIFE-Projekt „Rohrhardsberg“ umgesetzt.

Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH- und Naturschutzgebiet „Schauinsland“ und das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“

Im Gebiet „Schauinsland“ konzentrieren sich die aus Sicht der FFH-Richtlinie schutzwürdigen Bereiche im Offenland auf die im Gemeindebesitz befindlichen Allmendweiden. Diese werden durch eine überschaubare Anzahl ortsansässiger Landwirte bewirtschaftet. Das erst vor wenigen Jahren durchgeführte Verfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebiets auf dem Schauinsland hatte sich äußerst schwierig gestaltet, ein Diskussionspunkt war dabei die Beschränkung der Gülleausbringung zum Schutz der noch erhaltenen Borstgrasrasen und Mähwiesen. Die Verordnung war schließlich Ende 2002 in Kraft getreten. In der Vergangenheit waren wohl immer wieder einzelne Naturschutzmaßnahmen der Verwaltung mit örtlichen Landwirten umgesetzt

worden. Diese Projekte ruhten jedoch weitgehend und es bestand bis zu diesem Zeitpunkt auch nur ein 5-Jahres-Vertrag nach Landschaftspflegerichtlinie (LPR) auf 5,9 Hektar Fläche. Entsprechend dieser Ausgangsbedingungen wurde dem PEPL und der Naturschutzverwaltung zu Beginn des Verfahrens viel Skepsis entgegengebracht.

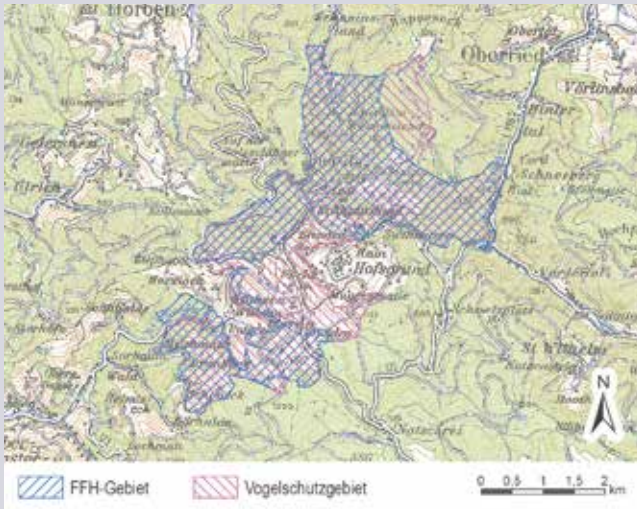
Nach Vorliegen der Ergebnisse aus den Kartierungen wurde im Jahr 2006 mit 19 Landwirten aus dem Gebiet gesprochen. Ein Gespräch konnte aufgrund längerfristiger Erkrankung nicht stattfinden, ein weiterer Landwirt verweigerte grundsätzlich das Gespräch. Alle Gespräche wurden vom PEPL-Kartierer geführt, Vertreter der Verwaltung waren bei den Gesprächen nicht anwesend.

Im Rahmen der Gespräche wurde die betriebliche Situation wie Tierbestand und Zukunft der Betriebe erfasst sowie die wesentlichen Grundzüge für die Bewirtschaftung der FFH-Lebensraumtypen dargelegt. Die wesentlichen Gesprächsinhalte wurden formlos protokolliert.

Aus den Gesprächen ergaben sich zusätzlich folgende Erkenntnisse, die für die weitere Umsetzung des PEPLs und für die Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzgebiet von Belang waren:

- Mehrere Betriebe sind erst kürzlich auf Hofnachfolger übergegangen. Von einzelnen Höfen wurde die Landwirtschaft ganz aufgegeben und die Flächen an andere Betriebe übergeben. Da mit dem Bewirtschafteterwechsel oft neue Betriebsziele für den Betrieb und infolgedessen Nutzungsänderungen einhergehen, ist der Dialog zwischen Naturschutz und Landwirtschaft in solchen Fällen besonders wichtig.
- Die Beratungen durch die ehemalige Staatlichen Weideinspektion Schönau, die Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltungen und die Kommunen, in Sachen Düngung, Kalkung und Enthurstung (Beseitigung von Gehölzen auf Weideflächen), waren bisher nicht aufeinander abgestimmt.
- Die noch bis vor Kurzem praktizierte Gülleausbringung auf den besonders naturschutzrechtlichen Flächen findet mittlerweile nicht mehr statt.
- Extensiv wirtschaftende Landwirte sind Vorwürfen aus der Bevölkerung und örtlichen Gremien ausgesetzt, dass ihre Flächen (Borstgrasrasen) so unattraktiv „gelbbraun“ sind im Vergleich zu den direkt angrenzenden, saftig grünen Nachbarflächen. Das Erscheinungsbild der Borstgrasrasen wird also negativ für den Tourismus bewertet. Hier erscheint eine Aufklärungsarbeit zu Natura 2000 durch die Naturschutzverwaltung geboten.
- Mehrere Landwirte haben Interesse am Abschluss von LPR-Verträgen oder der Durchführung von Direktmaßnahmen signalisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch Vorschläge für Entwicklungsmaßnahmen (Enthurstung mit Zielsetzung Wiederentwicklung Borstgrasrasen) formuliert und in den PEPL aufgenommen.

FFH-Gebiet 8013-341 „Schauinsland“ und Vogelschutzgebiet 8114-401 „Südschwarzwald“ (Teilgebiet Schauinsland)



Regierungsbezirk: Freiburg

Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg

Gemeinden: Freiburg, Oberried, Münstertal und Bollschweil

Naturraum: 155 Hochschwarzwald

Gesamtflächen des Managementplanes:

917,9 Hektar FFH-Gebiet; 1.237,6 Hektar Vogelschutzgebiet

Enthaltene Naturschutzgebiete: Schauinsland

Enthaltene Bannwälder: Faulbach

Gebietsbetreuerin: Claudia Leitz

Managementplanung: Frauke Staub und Claudia Leitz

Auftragnehmer Managementplan: INULA;

Fachbeitrag Wald: UNIQUE forestry consultants GmbH

Gebietsbeschreibung

Der Schauinsland ist ein eindrucksvolles Zeugnis der eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Landschafts- und Naturgeschichte im Hochschwarzwald und ein gutes Beispiel für die dort typische Kulturlandschaft. Durch intensiven Silberbergbau fanden hier im Mittelalter gravierende Landschaftsveränderungen statt. Damals entstanden die waldfreien Hochflächen, die bis heute als Wiesen und Viehweiden genutzt werden. Artenreiche Borstgrasrasen, trockene Heiden, Bergmähwiesen, Flachmoore, glaziale Felsbildungen und Wälder, darunter kleinflächige Schlucht- und Hangmischwälder, prägen diese einmalige und abwechslungsreiche Landschaft. Die bizarren Weid- und Windbuchen sind zum Wahrzeichen des Schauinsland, dem Freiburger Hausberg, geworden.

Das raue Klima am Schauinsland bedingt das Vorkommen hochmontan verbreiteter, seltener Arten wie z. B. Schweizer Löwenzahn, Krauser Rollfarn, Ringdrossel und Zitronengirlitz.

Schutzwürdige Lebensräume und Arten

Lebensraumtypen: 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 4030 trockene Heiden, 5130 Wacholderheiden, 6230* Borstgrasrasen, 6431 und 6432 Hochstaudenfluren, 6520 Berg-Mähwiesen, 7140 Übergangsmoore, 8110 Silikatschutthalden, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald sowie 9180* Schlucht- und Hangmischwald

Arten der FFH-Richtlinie: 1078* Spanische Flagge, 1321 Wimperfledermaus, 1323 Bechsteinfledermaus, 1324 Großes Mausohr und 1387 Rogers Goldhaarmoos

Arten der Vogelschutzrichtlinie: A103 Wanderfalke, A108 Auerhuhn, A234 Grauspecht, A236 Schwarzspecht, A275 Braunkehlchen, A276 Schwarze Kehlchen, A282 Ringdrossel, A338 Neuntöter und A362 Zitronengirlitz

Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes: Der Schauinsland ist für seine markanten Weid- und Wetterbuchen bekannt, die einerseits das Landschaftsbild prägen mit ihren knorrigen, höhlenreichen Stämmen aber auch vielen Tieren Lebensraum bieten. Die Weidbuchen und andere Gehölze sind Träger seltener Moos- und Flechtenarten. Zusätzlich zu FFH-LRT finden sich auf dem Schauinsland zahlreiche § 30-Biotopie wie beispielsweise Kleinseggenriede, Nasswiesen, Quellbereiche und Steinriegel. Der freie Sattelbereich ist ein bedeutender Vogelzugpass.

Ziele

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung der charakteristischen Lebensraumkomplexe und Lebensgemeinschaften des Hochschwarzwaldes. Allen voran sind hier die Weidfelder auf den Allmendflächen zu nennen, die teilweise Komplexe bilden mit Feuchtbiotopen, Mähwiesen aber auch intensiver genutztem Grünland. Wesentlich ist hierbei auch, die mehr oder weniger extensiv genutzten Grünlandbestände im Verbund zu erhalten, um Arten mit höheren Raumsprüchen wie z. B. dem Braunkehlchen noch Lebensraum zu bieten. Für Zitronengirlitz und Ringdrossel spielt die enge Verzahnung von Wald und Offenland eine wichtige Rolle.

Für die (Buchen-)Wald-Lebensraumtypen und deren charakteristischen Arten, wie zum Beispiel dem Schwarzspecht, sind vor allem die Erhaltung der Baumartenzusammensetzung und der Alt- bzw. Habitatbäume als Ziele zu nennen. Das Auerhuhn benötigt in seiner Lebensstätte lichte Waldstrukturen mit Anteilen heidelbeerreicher Altholzflächen sowie Bestandsinnenränder.

Im Gebiet kommt zudem der Erhaltung von Sonderbiotopen wie Felsen, Schutthalden und Übergangsmooren eine besondere Bedeutung zu.

Maßnahmen

Im Offenland gilt es, extensive Weidesysteme aufrecht zu erhalten. Neben der klassischen Beweidung mit dem Hinterwälder Rind, anderen Rinderrassen oder Pferden kommen zur Zurückdrängung der Sukzession neben der motormanuellen Enthürstung zunehmend auch Ziegen zum Einsatz. Auf den Ziegenweiden wird versucht, durch Auszäunung von „Kuhbüschen“ als Jungstadien der Weidbuchen und Gebüschgruppen sowohl dem Bild der Kulturlandschaft wie auch den Artenschutzansprüchen – zum Beispiel als Lebensraum für den Neuntöter – gerecht zu werden.

Zur Erhaltung der wenigen Bergmähwiesen auf dem Schauinsland ist die Beibehaltung der extensiven Mahdnutzung mit angepasster Düngung sicherzustellen. Für Braun- und Schwarze Kehlchen ist generell eine extensive Grünlandbewirtschaftung – auch auf nassen Standorten – und die Erhaltung von Sonderstrukturen wie Randstreifen von Bedeutung.

Als spezielle Artenschutzmaßnahmen für Fledermaus-Winterquartiere ist die Sperrung von Stollenbereichen für den Zutritt durch Menschen erforderlich.

Für die Wälder sind – neben der naturnahen Waldwirtschaft – zum Schutz der Auerhuhn-Lebensräume unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen: kleinflächige Verjüngungsverfahren, verlängerte Produktionszeiträume in Altbeständen, Förderung heidelbeerreicher Äsungsflecken und Verzicht auf Bodenschutzkalkung.

Seit dem Jahr 2008 unterstützt eine extern beauftragte Diplom-Biologin das Referat Naturschutz und Landschaftspflege beim Regierungspräsidium Freiburg (RP) und die UNB des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald bei der Umsetzung des PEPL als „Umsetzerin“. Die umzusetzenden Maßnahmen und die Flächenauswahl für LPR-Verträge werden jährlich an in der Regel zwei ganztägigen Terminen gemeinsam zwischen RP, UNB, Umsetzerin und den Landwirten vor Ort besprochen. Weitere Detailabsprachen werden von der Umsetzerin und der UNB durchgeführt.

Seit Beginn des Jahres 2012 sind im Gebiet auf der Grundlage des PEPL sowie weiterer Maßnahmenvorschläge bereits etwas über zwei Hektar enthurstet worden, damit sich dort wieder Borstgrasrasen oder andere schützenswerte Vegetationsbestände entwickeln können. Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung.

Ergänzend wurde in Bereichen mit starker (Buchen-)Sukzession im Umfeld des Schauinslandgipfels mittlerweile eine Ziegenbeweidung etabliert. Aktuell umfasst der Bestand 30 Tiere in zwei Herden. In dem von Besuchern stark frequentierten Bereich ist ein gutes Weidemanagement erforderlich. Zudem wird mit gesonderten Schutzmaßnahmen versucht, die Jungstadien der landschaftsprägenden Weidbuchen („Kuhbüsche“) auch in den Ziegenweiden zu erhalten.

Zudem ist es gelungen auf mittlerweile 24,4 ha Fläche LPR-Verträge im Gebiet abzuschließen. Dies ermöglicht ein flexibles Handeln hinsichtlich der Nutzung und Pflege der Flächen.

Immer wieder ergibt sich Gesprächs- und Klärungsbedarf in Einzelfragen, beispielsweise bei anstehenden Stallneubauten im Gebiet sowie der Unterbringung der Gülle bei Betrieben, die fast ausschließlich Flächen bewirtschaften, auf denen Borstgrasrasen, Bergmähwiesen oder Feuchtbiootope ausgebildet sind.

FFH-Gebiete „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ sowie „Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau“

Beide FFH-Gebiete bestehen aus mehreren verstreuten Teilflächen im Hofgütergebiet. Die Flächen mit Mähwiesen verteilen sich auf sehr viele Bewirtschafter (im Durchschnitt rund 1 ha pro Bewirtschafter). Es gab zum Zeitpunkt der MaP-Erstellung einige LPR-Verträge mit der Zielsetzung der Offenhaltung im Mindestflurgebiet. FFH-Mähwiesen, die den wesentlichen Schutzzweck in den beiden FFH-Gebieten darstellen, spielten in der Vergangenheit bei der Erstellung der Offenhaltungskonzepte nur eine untergeordnete Rolle. Die Mähwiesen im Gebiet befinden sich teilweise auf steilsten Hanglagen und können nur mit hohem Anteil an

„Handarbeit“ oder mit Spezialgeräten bewirtschaftet werden. Somit wird bei den Ausführenden ein hoher Idealismus vorausgesetzt, zusätzlich zur Berufsausübung, die im außerlandwirtschaftlichen Bereich liegt, einen hohen Anteil der Freizeit für die Offenhaltung der Landschaft einzubringen.

Deutlich einfacher wäre auf diesen Flächen – sofern nur die Offenhaltung der Landschaft als Ziel verfolgt wird – die Umstellung auf eine ausschließliche Beweidung. Das Schutzziel der Mähwiesen-Erhaltung im FFH-Gebiet könnte aber mit dieser Nutzungsänderung nur bedingt erreicht werden. Um den Vegetationstyp Mähwiese durch Beweidung zu erhalten, ist ein ausgefeiltes Weidemanagement erforderlich, das nicht von jedem Betrieb beziehungsweise auf jeder Fläche umgesetzt werden kann.

In beiden Gebieten wurden im Jahr 2009 Einzelgespräche mit den Bewirtschaftern geführt, die hier in der Regel auch die Eigentümer sind. Aufgrund der hohen Anzahl von Betrieben mit Flächen mit artenreichen FFH-Mähwiesen in schwer zu bewirtschaftenden Lagen und weiteren FFH-LRT wurde im Rahmen der Gespräche auch gleich die Bereitschaft zum Abschluss von Verträgen nach Landschaftspflegerichtlinie Teil A oder B abgeklärt. Bei positiver Resonanz wurden dann schon im Erstgespräch die erforderlichen Kennzahlen und Daten für die Vorbereitung eines LPR-Vertrags zusammengetragen und Karten als Grundlage für die vertragsschließende Behörde im Landratsamt erarbeitet. Ebenso haben die Bewirtschafter Karten mit der Darstellung der „gemeinten Flächen“ – das heißt Flächen mit Lebensraumtypen oder Flächen mit Lebensstätten von Arten – auf ihrer Betriebsfläche erhalten. Durch dieses Vorgehen konnte der größtmögliche Synergieeffekt erzielt werden.

Dies Vorgehen bedurfte umfangreiche Vorarbeiten, da verwaltungsintern Fördersätze und Vertragsinhalte abgestimmt, Vorlagen für die standardisierte Erfassung aller für die Vorbereitung der Verträge erforderlichen Daten erarbeitet und Prioritätenlisten hinsichtlich der Erfordernis eines Vertragsabschlusses erstellt werden mussten.

Doch der Einsatz hat sich gelohnt: Für weit über 50 % der artenreichen Mähwiesen in schwer bewirtschaftbaren Lagen wurden Verträge nach Landschaftspflegerichtlinie Teil A abgeschlossen.

Bei den Landwirten, die keine Verträge abschließen wollten, wurden die Gründe erfragt. Hierbei wurden am häufigsten genannt:

- Hofübergabe und Weiterbewirtschaftung nicht geklärt
- Aufgabe der Tierhaltung; keine Verwertungsmöglichkeit für das Mähgut
- Landwirte wollen in der MEKA-Förderung verbleiben
- noch mehr Kontrollen und Auflagen als bisher; keine weitere Bindung für fünf Jahre

FFH-Gebiet 7614-341 „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“



Regierungsbezirk: Freiburg

Landkreis: Ortenaukreis

Gemeinden: Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Gengenbach und Zell am Harmersbach

Naturraum: 153 Mittlerer Schwarzwald

Gesamtfläche des Managementplanes: 253,6 Hektar

Enthaltene Naturschutzgebiete: keine

Enthaltene Bannwälder: keine

Gebietsbetreuerin: Dr. Sabine Harms

Managementplanung: Claudia Leitz und Dr. Sabine Harms

Auftragnehmer Managementplan:

INULA – Dr. Holger Hunger & Franz-Josef Schiel

Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ besteht aus vielen teilweise kleinen Teilgebieten in den von Reichenbach, Danterbach, Harmersbach, Nordrach und Wolfach sowie deren Zuflüssen entstandenen Seitentälern des Kinzigtals. Hier finden sich sowohl in den Tallagen als auch an den Hängen noch blumenbunte Mähwiesen.

Das aus dem Paläozoikum stammende kristalline Grundgebirge – teils granitisch, teils metamorph (Gneis) – bestimmt die Geologie maßgeblich.

Auf einer Geländehöhe von 178 m ü. NN im Kinzigtal bis 675 m ü. NN in den höheren Lagen betragen die mittleren Jahresniederschläge 900 mm bzw. 1.200 mm bei einer Jahresmitteltemperatur zwischen 9 °C und 7 °C.

Schutzwürdige Lebensräume und Arten

Lebensraumtypen: 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 6431 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiesen 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation sowie 91E0* Auwälder mit Erle, Esche und Weide

Arten der FFH-Richtlinie: 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, 1078* Spanische Flagge, 1193 Gelbbauchunke und 1324 Großes Mausohr

Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes:

Zusätzlich zu FFH-LRT finden sich im Gebiet zahlreiche § 30-Biotop. Zu erwähnen sind hier vor allem Vegetationsgesellschaften des mageren und extensiven, teilweise nassen Grünlands. Insbesondere diese Grünlandgesellschaften beherbergen Vorkommen seltener und geschützter Pflanzenarten sowie Heuschrecken und Schmetterlinge.

Ziele

Wesentliches Ziel ist die Erhaltung der unterschiedlichen naturraumtypischen Ausbildungen der Mähwiesen. Hierbei spielt auch die Sicherung der wenigen noch zusammenhängenden Mähwiesenkomplexe eine Rolle. Kleinräumig erlangen auch Nasswiesen als Lebensraum des Wiesenknopf-Ameisenbläulings eine Bedeutung.

Weiteres Ziel ist die Erhaltung der Fließgewässer mit naturnaher Ufervegetation wie Auenwälder, Hochstaudenfluren und extensivem Grünland und die Sicherstellung der Lebensraumfunktion für Arten wie Steinkrebs und Helm-Azurjungfer.

Maßnahmen

Aufgrund der Bedeutung des Gebiets für den Schutz von Mähwiesen steht die Aufrechterhaltung der traditionellen Mahd oder eine Mähweidenutzung im Vordergrund. Zunehmend spielt – insbesondere auf steilen Hanglagen – die Umstellung auf ausschließliche Weidenutzung eine Rolle. Hier gilt es, ein die Mahd imitierendes Weidemanagement zu etablieren, das heißt, die Flächen werden über einen kurzen Zeitraum mit hoher Besatzdichte abgeweidet, sodass nur wenige unbefressene Weidereste übrig bleiben. In diesem Zusammenhang findet derzeit ein Monitoring im Gebiet statt, im Rahmen dessen die Möglichkeit der Erhaltung von Mähwiesen durch Beweidung untersucht wird. Es soll hierbei insbesondere auch überprüft werden, inwieweit durch den Einsatz unterschiedlicher Tierarten im Wechsel typische Begleiterscheinungen der Beweidung wie Selektion und Weidereste reduziert werden können.

Auf Flächen mit Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind Mähzeiträume einzuhalten, damit die Schmetterlinge ihren Entwicklungszyklus ungestört durchlaufen können. Insbesondere Grabenränder könnten hier bei entsprechender Pflege auch als Lebensraum entwickelt werden und wichtige Verbundfunktionen erfüllen. Auch für die Helm-Azurjungfer sind eine regelmäßige Mahd der Grabenränder und die Entfernung von Sukzessionsgehölzen wichtig. Eine Förderung der Gelbbauchunke ist durch Belassen von Kleingewässern im Gebiet möglich. Das Sommerquartier des Großen Mausohres ist derzeit gesichert und wird regelmäßig durch die AG Fledermausschutz betreut. Konkrete Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis:

Die Erstellung der Managementpläne ist für die untere Landwirtschaftsbehörde (ULB) – vertragsschließende Stelle für Verträge nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) – mit einem weiteren nicht unerheblichen Personalaufwand verbunden. Bei der Erstellung der MaPs ist die Zuarbeit in Form von Datenmaterial und fachlichen Hintergrundinformationen für die Kartierer und Umsetzer gefragt. Dazu kommen notwendige Besprechungstermine mit Umsetzer, höherer Naturschutzbehörde, Informationstermine mit Landwirten und die Beiratssitzungen. Ein erheblicher Arbeitsaufwand entsteht durch die Abschlüsse der LPR-Verträge, da eine große Zahl an Neuverträgen zu bewältigen ist. Auch sind immer wieder zusätzlich zu den Bewirtschafterprotokollen Rücksprachen mit Umsetzern und Vertragsnehmern notwendig. Wichtig ist deshalb eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Landwirtschaft, den Landwirten und der unteren und höheren Naturschutzbehörde. Viele Landwirte im Ortenaukreis haben bereits LPR-Verträge in ihre Betriebsabläufe integriert, die aufgrund von Biotopvernetzungs Konzepten und Mindestflurkonzepten abgeschlossen wurden. Dadurch konnte sich eine gute Vertrauensbasis entwickeln. Von großer Bedeutung ist auch, dass die Fördermittel für die Landschaftspflegerichtlinie stimmen müssen, damit ein Teil der erhöhten Aufwendungen des Landwirtes für den Vertragsnaturschutz ausgeglichen wird.

Bilanz aus den bisherigen Projekten

Je nach den Beteiligungsformen entsteht ein unterschiedlich hoher Personal- und Zeitaufwand. In allen Beispielen waren die Gespräche der Einstieg in die erfolgreiche Umsetzung der Managementpläne. Wie das Beispiel Schauinsland zeigt, ist aber eine kontinuierliche und intensive Betreuung erforderlich.

Die Gespräche ermöglichen es, pauschale Gegenargumente zu entkräften, wie zum Beispiel die Existenzgefährdung der Betriebe. Vielfach hat sich auf Basis der Gespräche herausgestellt, dass „gemeinte Flächen“ nur einen geringen Anteil an der Betriebsfläche einnehmen.

Für die „Härtefälle“, beispielsweise auf großer Fläche extensiv wirtschaftende Betriebe mit hohen Flächenanteilen an Lebensraumtypen, fehlen allerdings nach wie vor Lösungsansätze, insbesondere wie diese Betriebe mittel- bis langfristig auf eine wirtschaftlich tragfähige Basis gestellt werden können. Die derzeitigen Fördermöglichkeiten reichen hierzu nicht aus.

Hinsichtlich des Beratungsaufwandes für den Einzelnen spielt – neben der unterschiedlichen Komplexität der jeweiligen Natura 2000-Gebiete – die Besitzstruktur eine wesentliche Rolle. Noch vergleichsweise einfach gestaltet sich die Beratung im Hofgütergebiet oder in Allmendgebieten mit großen zusammenhängenden Flächen. In Realteilungsgebieten wie im FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“, in denen Großbetriebe zum Teil über 100 Hektar Fläche über mehrere Gemarkungen verteilt bewirtschaften, ist es – selbst für die Verwaltungsmitarbeiter, die in die Planung

eingearbeitet sind – sehr zeitaufwendig, die Maßnahmen aus dem Managementplan für den Einzelbetrieb herauszufiltern und zusammenzustellen. Im Rahmen des aktuell laufenden Umsetzungsprojekts im Gebiet ist es ein dringendes Anliegen der Landwirte, dass betriebsbezogenen Karten erstellt werden, auf denen die Natura 2000-Maßnahmen mit den Betriebsflächen überlagert dargestellt werden.

Gespräche mit den Bewirtschaftern geben dem Planersteller und der Verwaltung die Möglichkeit, anhand der Informationen zur bisherigen Bewirtschaftung zu prüfen, ob die Maßnahmenempfehlungen geeignet sind, die fachlichen Ziele zu erreichen und zum anderen Betriebsabläufe bei der Formulierung der Maßnahmenempfehlungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig lässt sich die Akzeptanz und damit auch die Umsetzbarkeit deutlich erhöhen. Andererseits können zu viele Optionen oder extrem ausgefeilte Systeme für die Bewirtschafter leicht unüberschaubar werden. Und letztlich bedingt eine flexible Maßnahmengestaltung auch eine weitere Betreuung durch die zuständige Behörde und setzt hier die entsprechenden personellen Kapazitäten voraus.

Um Synergieeffekte zu nutzen, können die Gespräche so gestaltet werden, dass diese gleichzeitig der Vorbereitung konkreter Erstpflege-/Direktmaßnahmen nach Teil B oder dem Abschluss von Verträgen nach Teil A der Landschaftspflegerichtlinie dienen. Hierzu wurden im Rahmen der bisherigen Beteiligungsverfahren Formblätter für die Dokumentation der Gespräche entwickelt, die der vertrags-schließenden Stelle dann als Grundlage dienen.

Am Ende muss jedoch erwähnt werden, dass der Umsetzungserfolg in erheblichem Maße von den konkreten Fördermöglichkeiten für die jeweilige Maßnahme im Verhältnis zu den Einnahmen durch andere Nutzungen abhängig ist.

Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung in der Landwirtschaft

Text: Florian Wagner



Fördert eine gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten?

Im Rahmen des Modellprojekts „Gesamtbetriebliche Beratung zur biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft“ der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) in den Jahren 2010 bis 2011 sollten Beratungsansätze erprobt werden, in denen Naturschutz und Betriebswirtschaft gleichrangig behandelt werden. Für den Bereich am Albtrauf erhielt unser Fachbüro den Auftrag mehrere Betriebe naturschutzfachlich wie auch betriebswirtschaftlich zu beraten.

Die Auswahl der Betriebe erfolgte hauptsächlich über ihren Flächenanteil an Lebensraumtypen (LRT) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) innerhalb des FFH-Gebietes. Dadurch waren die aus Naturschutzsicht wichtigsten Betriebe identifiziert. Weitere wesentliche Voraussetzungen für die Beratung im landwirtschaftlichen Betrieb, wie eine konkrete Fragestellung und Kooperationsbereitschaft vonseiten der Landwirte waren dadurch noch nicht gegeben und mussten beim ersten Kontakt identifiziert werden. Betriebe mit grundlegenden Konflikten mit den Erhaltungszielen im FFH-Gebiet befanden sich nicht unter den ausgewählten Betrieben.

Welche Beratungsinhalte wurden von den Landwirten angefragt?

Information

Vonseiten der beteiligten Landwirte wurde vor allem die individuelle Information zu ihrer Betroffenheit sehr geschätzt. Insbesondere das bereitgestellte Kartenmaterial war eine wichtige Basis. In diesen Karten sind die Betriebsflächen und darauf befindlichen Lebensraumtypen und Artvorkommen inklusive deren Erhaltungszustand dargestellt. Dabei zeigte sich, dass die in den Vorjahren zur Verfügung gestellten Informationen zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 nur unvollständig wahrgenommen worden waren. Die unterschiedlichen Erhaltungszustände der Mageren

Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und die Notwendigkeiten einer differenzierten Bewirtschaftung waren bis dato nicht bekannt. Die offiziellen Empfehlungen zur Bewirtschaftung von FFH-Wiesen berücksichtigen bislang den Zusammenhang zwischen Erhaltungszustand und maximal möglicher Düngung nicht oder allenfalls unzureichend.

Informationen und Zielvorstellungen des Naturschutzes zum Vorkommen von Kalk-Magerrasen oder kleinräumig vorhandenen LRT, wie Kalktuffquellen oder Niedermoore waren den Betrieben so gut wie nicht bekannt.

Hier flächenbezogene Auskünfte und Informationen bereitzustellen, war daher eine zentrale Aufgabe der Beratung.

Konkreter Flächenbezug

Teilweise bestanden Probleme oder Fragestellungen auf einzelnen Flächen des Betriebs, die mit Hilfe der Zielplanung des Managementplanes gelöst oder geklärt werden konnten. Die Angaben des Plans dienten teilweise auch als Grundlage für eine Förderung nach der Landschaftspflegegerichtlinie (LPR) auf einigen Flächen. Die Möglichkeiten der Förderung auf den Betrieben waren bei Weitem nicht ausgereizt. Der bürokratische Aufwand für LPR-Verträge ist allerdings für die unteren Naturschutzbehörden sehr hoch, sodass es weniger am Willen als vielmehr an der Machbarkeit von Behördenseite aus scheiterte, weitere förder-technische Optimierungen vorzunehmen.

Betriebsentwicklung

Betriebswirtschaftlich hatten die Landwirte oft Fragen zur aktuellen Betriebsausrichtung beziehungsweise zu möglichen Alternativen. Hier zeigte sich, dass bei einer Berücksichtigung der standörtlich gegebenen Voraussetzungen insbesondere durch die Natura 2000-Gebiete andere Lösungsansätze erforderlich sind, als dies bislang in der sektoral ausgerichteten landwirtschaftlichen Beratung erfolgen konnte. Die Integration der Naturschutzziele in die Überlegungen war daher ein sehr wichtiger Aspekt. So sind bei einem Milchviehbetrieb mit einem hohen Anteil an FFH-LRT keine allzu großen futterbaulichen Verbesserungen auf den Wiesen zu erzielen, wenn gleichzeitig die Flächen als Magerwiese oder -weide bewirtschaftet werden sollen. Strategien zur Weiterentwicklung des Betriebes

FFH-Gebiet 7620-343 „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“ und Vogelschutzgebiet 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ (Teilgebiet)



Regierungsbezirk: Tübingen

Landkreise: Tübingen, Reutlingen und Zollernalbkreis

Gemeinden:

Reutlingen, Pfullingen, Sonnenbühl, Mössingen und Burladingen

Naturräume: 94 Mittlere Kuppenalb und 101 Mittleres Albvorland

Gesamtfläche des Managementplanes: 4.172 Hektar

Enthaltene Naturschutzgebiete: Filsenberg, Taubenäcker, Berggrutsch am Hirschkopf, Einwinkel, Hochwiesen-Pfullinger Berg, Ruchberg, Unter Lauhern und Öschenbachtal

Enthaltender Bannwald: Stöffelberg/Pfullinger Berg

Gebietsbetreuerinnen: Silke Jäger und Renate Riedinger

Auftragnehmer Managementplan:

ARGE NATURA 2000, jetzt: INA Südwest GbR

Gebietsbeschreibung

Das Gebiet umfasst einen rund 14 km langen und 4 km breiten, typischen Ausschnitt entlang des Schichtstufenrands der Schwäbischen Alb. Der Albtrauf ist stark gegliedert mit tiefen Taleinschnitten und vorspringenden Ausliegerbergen des Weißen Jura, die Hochlagen sind meist von Wiesenlandschaften auf Verebnungen der Kuppenalb geprägt. An der Traufkante gibt es wenig kompakte Felswände mit darunterliegenden Schutthalden. Eine Besonderheit ist das Gebiet des Mössinger Berggrutschs von 1983 mit großflächigen Schutt- und Mergelhalden. Die Hänge am Albrand sind überwiegend steil und dicht bewaldet. Der Waldbestand zieht sich entlang des Albtraufs entlang und ist durchsetzt mit naturnahen Felsbildungen. Am Unterhang treten Karstquellen mit mächtigen Kalktuffablagerungen auf, die bei Gönningen früher in Steinbrüchen abgebaut wurden und heute eine Seenlandschaft bilden. Am Fuß des Albrands sind weite Talverebnungen mit ausgedehnten Wiesen- und reichen Streuobstbeständen vorhanden. Das Gebiet beherbergt eine vielfältige Biotopausstattung aufgrund der starken standörtlichen Differenzierung.

Schutzwürdige Lebensräume und Arten

Lebensraumtypen: 3140 Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen, 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen, 5130 Wacholderheiden, 6212 Kalk-Magerrasen, 6212* Kalk-Magerrasen (orchideenreich), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 7220* Kalktuffquellen, 7230 Kalkreiche Niedermoore, 8160* Kalkschutthalden, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Höhlen, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9150 Orchideen-Buchenwald, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und 91E0* Auwälder mit Erle, Esche und Weide

Arten der FFH-Richtlinie: 1078* Spanische Flagge, 1087 Alpenbock, 1163 Groppe, 1193 Gelbbauchunke und 1902 Frauenschuh

Arten der Vogelschutzrichtlinie: A074 Rotmilan, A099 Baumfalke, A103 Wanderfalke, A207 Hohltaube, A217 Sperlingskauz, A231 Halsbandschnäpper, A233 Wendehals, A234 Grauspecht, A236 Schwarzspecht, A238 Mittelspecht, A246 Heidelerche, A313 Berglaubsänger und A338 Neuntöter

Ziele

Das zentrale Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Lebensräume der Kulturlandschaft mit der an die besonderen Standortbedingungen angepassten, hochwertigen Tier- und Pflanzenwelt.

Zu den vorrangig aktiv zu schützenden Lebensraumtypen im Gebiet zählen die landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen (Mähwiesen, Magerrasen, Wacholderheiden, kleinflächig Kalk-Niedermoore) sowie die als Lebensstätten für viele Arten der Vogelschutzrichtlinie wichtigen Streuobstwiesen.

Im Bereich des Waldes besteht das Ziel zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen. Im Waldmeister-Buchenwald wird weiterhin das Ziel verfolgt, Totholz und Habitatbäumen nachhaltig anzureichern, da sie im Laufe der Zeit vergehen.

Maßnahmen

Die wesentlichen Maßnahmen zum Schutz der Offenlandlebensräume lassen sich im Rahmen der bisherigen Landbewirtschaftung umsetzen. Hierzu gehört insbesondere die Bewirtschaftung der blumenbunten Mähwiesen durch angepasste Grünlandbewirtschaftung in Form der Wiesenutzung oder der Beweidung. Die Magerrasen und Wacholderheiden sollen vorzugsweise mit Schafen beweidet werden, wobei auf den Einmähdern z. B. auf den Pfullinger Hochwiesen die Wiesenutzung beibehalten werden soll. Manche Flächen bedürfen des pflegenden Eingriffs in Form von Gehölzentnahmen.

Zur Erhaltung der Pionierflächen und Felsstandorte sowie der Lebensstätten der Heidelerche sind Maßnahmen der Besucherlenkung erforderlich.

In den besonders zu schützenden Waldlebensräumen gilt es insbesondere eine naturnahe Waldwirtschaft fortzuführen und lokal den Tot- und Altholzanteil zu erhöhen.

weichen daher von den üblichen meist auf Intensivierung der Betriebsabläufe ausgerichteten Möglichkeiten der Betriebsentwicklung ab. Fachwissen dazu ist bei den meisten landwirtschaftlichen Beratern sicher noch ausbaufähig.

Weiterhin zeigte sich, dass in Standardprogrammen der landwirtschaftlichen Beratung grundlegende Aspekte insbesondere der extensiven Grünlandwirtschaft in FFH-Gebieten noch nicht eingeflossen sind. Beispielhaft soll hier die EDV-Fachanwendung Nährstoffvergleich Feldstall (NAEBI) aufgeführt werden, mit dem die betriebliche Nährstoffbilanz ermittelt wird. Hier sind Ertragsersparungen für Wiesen unter ungünstigen Standortbedingungen von 55 dt/ha angegeben, während in der Praxis meist Erträge von 15–35 dt/ha auf FFH-Wiesen vorliegen.

Welche Maßnahmen resultieren aus der Beratung?

Die Umsetzung konkreter Maßnahmen, wie beispielsweise die extensive Grünlandbewirtschaftung aus dem Managementplan erfolgte in aller Regel bereits vor der Planerstellung. Dies ist im Grunde nicht verwunderlich, da dadurch der schützenswerte Zustand ja erst entstanden ist. Die Informationsbereitstellung durch die Beratung sorgte allerdings für eine größere Transparenz, sodass eine aktive Verschlechterung von FFH-LRT quasi aus Versehen nicht mehr zu erwarten ist. Teilweise konnten Entwicklungsmaßnahmen, wie die Reduzierung von Gehölzsukzession auf Magerrasen, umgesetzt werden.

Bei den beteiligten Betrieben war die Frage nach der Art und Weise der Bewirtschaftung jedoch meist von keiner großen Bedeutung. Hier waren und sind die Landwirte in ihrem Element und benötigen wenig Hilfestellung. Der Managementplan hat hier den Nachteil, dass zwar konkrete Angaben zu Teilflächen formuliert sind, jedoch meist keine Strategien zur Entwicklung von Betrieben aufgezeigt werden (können). Übergeordnetes Ziel vieler Maßnahmen auf FFH-Grünlandflächen ist im Grunde die Aufrechterhaltung extensiver Grünlandsysteme. Maßnahmen, die zu deren langfristigen Sicherung beitragen, können daher als sinnvoll im Hinblick auf Natura 2000-Ziele betrachtet werden.

Dies kann investive Maßnahmen im Betrieb umfassen, wie beispielsweise den Neubau eines Stalls für Schafe oder Mutterkühe oder die Erstellung einer Heutrocknungsanlage mit dem Ziel den Futterwert des Heus von FFH-Wiesen zu verbessern und Arbeitsspitzen im Betrieb zu minimieren.

Es können aber auch strategische betriebswirtschaftliche Überlegungen geprüft werden, zum Beispiel in wieweit ein Stallneubau wirtschaftlich ist oder ob der Betrieb langfristig im Nebenerwerb geführt werden soll. Hier ist es Aufgabe

der Beratung, Informationen zur Entscheidungsfindung für den Betrieb bereitzustellen.

Welche Konsequenzen für die Beratung wurden im Projekt erkannt?

Beratungsanlass als zentraler Punkt

Die Erhaltungsziele, und damit die Umsetzung von Maßnahmen des Managementplanes, stellen für Betriebe, die extensiv ausgerichtet sind, wie zum Beispiel Schäfereien, Mutterkuhbetriebe oder Heuverkäufer, in der Regel kein grundlegendes Problem dar. Meist ist für sie sogar eine verbesserte Fördergrundlage innerhalb der Natura 2000-Kulisse gegeben.

Ernst zu nehmende Probleme kann es allerdings geben, wenn Betriebe sich auf intensivere Produktionsverfahren, wie beispielsweise Biogasproduktion oder Milchviehhaltung, konzentrieren und ihre Tätigkeit auf bisher extensiv genutzte Flächen ausdehnen wollen.

Aus diesen zwei Grundtypen von Betrieben lassen sich Ansatzpunkte für die landwirtschaftliche Beratung ableiten:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe, die von ihrer Grundstruktur die Erhaltungsziele einfach umsetzen können
- Integration und Berücksichtigung der Erhaltungsziele im Rahmen eines Konfliktmanagements

Motivation zur Beratung

Die Bereitschaft von Betrieben, sich auf einen Beratungsprozess einzulassen, ist wesentlich von der Dringlichkeit der Fragestellung abhängig. Für viele der im Projekt beteiligten Betriebe war auswahlbedingt eine hohe Dringlichkeit nicht gegeben. Der Beratungsprozess umfasst dann meist die detaillierte Information zur Betroffenheit und den Konsequenzen

Was bringt der erprobte Beratungsansatz und welche Erwartungen haben Landwirte?

Wolfgang Eissler, Landwirt aus Mössingen-Talheim:

„Im Grunde wurden Landwirte mit Natura 2000 vor vollendete Tatsachen gestellt. Der übliche Trend in der Zukunftsentwicklung, beispielsweise starke Intensivierung oder die Ausrichtung am Bioenergiemarkt, ist für betroffene Betriebe nicht mehr ohne Weiteres möglich. Aufgrund dieser Begrenzungen bedarf es individueller und angemessener Lösungen für die Familienbetriebe. Lösungen von der Stange sind hier nicht gefragt. Die notwendige Wettbewerbsfähigkeit muss im Gleichgewicht zwischen Ökonomie und Ökologie erreicht werden. Für unseren Betrieb war das Beratungsprojekt eine gute Ergänzung zur vorhandenen landwirtschaftlichen Betreuung durch das Landwirtschaftsamt. Die aufgearbeiteten Ideen und Anregungen werden derzeit zusammen mit der Behörde weiterverfolgt.“

aus den Schutzziele von Natura 2000-Gebieten und Lösungsansätze für kleinere Probleme. Betriebe dagegen, die vor einer grundlegenden Betriebsentscheidung standen, nahmen das Angebot dagegen bereitwilliger an und versuchten die Ergebnisse in Folge auch unmittelbar umzusetzen.

Zeitbedarf

Beratungsprozesse sind sehr langwierig. Die gewählten Projektzeiträume im Rahmen des Modellprojektes waren dafür zu kurz. Allein das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Landwirt aufzubauen, erfordert erfahrungsgemäß mehr als ein Jahr. Hier müssen zukünftig längere Zeiträume – zwei bis drei Jahre – eingeplant werden.

Vorarbeit für Behörden

Gesamtbetriebliche Beratung ist besonders effizient, wenn die Erkenntnisse eine Vorarbeit für die in Folge beteiligten Behörden darstellt. Beispielsweise wenn ein Investitionsvorhaben bereits mit dem Betrieb durchgerechnet wurde und etwaige Alternativen abgeprüft wurden. Dadurch kann der Fachbehörde im Falle eines Förderantrags eine fundierte Grundlage zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn es um den Abschluss von LPR-Verträgen geht, können im Zuge der Beratung wesentliche Aspekte, wie Flächenauswahl beziehungsweise Vertragsinhalte erarbeitet werden. Andererseits zeigt sich hier ein limitierender Faktor: Beratungsansätze, deren Erkenntnisse verwaltungstechnisch aufgrund der

begrenzten Personalausstattung nicht weiterverfolgt werden können, laufen in sehr kurzer Zeit ins Leere.

Fazit

Das Thema Natura 2000 wird zukünftig eine große Rolle in der Beratung vieler landwirtschaftlicher Betriebe einnehmen. Denn wesentliche Schutzziele, wie zum Beispiel die Erhaltung der Flachland-Mähwiesen oder der Kalk-Magerrasen sind eng mit der landwirtschaftlichen Praxis verbunden. Landwirtschaft und Naturschutz sind in diesen Gebieten daher untrennbar miteinander verknüpft. Betriebliche Entwicklungsstrategien müssen folglich die gegebene Ausstattung an Schutzgütern ausreichend berücksichtigen, wie auch der Naturschutz die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe als fester Bestandteil eines Schutzgebietsmanagements begreifen muss. Es bestehen zwar noch Wissenslücken und strukturelle Defizite in der Organisationsstruktur von Verwaltung und Beratung, diese können aber geklärt werden.

Die einleitend gestellte Frage, ob eine gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten fördert, kann daher mit einem klaren Ja beantwortet werden. Wir als Gesellschaft und Profiteure des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind den betroffenen Betrieben eine intensive Unterstützung schuldig.

Übersicht über die Anhänge und die Anzahl der in Baden-Württemberg vorkommenden Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie

Anhang	Inhalt	Anzahl der Arten/Lebensraumtyp mit Vorkommen in Baden-Württemberg	Art oder Lebensraumtyp mit Vorkommen in Baden-Württemberg (Beispiele)
Anhang I	Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (insgesamt 231 LRT).	53 LRT (davon 14 prioritäre)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wacholderheiden ■ Naturnahe Hochmoore ■ Hainsimsen-Buchenwälder
Anhang II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (insgesamt 911 Arten).	62 Arten (50 Tier- [davon 4 prioritäre] und 12 Pflanzenarten [davon eine prioritäre])	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bechsteinfledermaus ■ Gelbbauchunke ■ Frauenschuh
Anhang III	Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten.		
Anhang IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (insgesamt 1026 Arten).	78 Arten (68 Tier- und 10 Pflanzenarten)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Feldhamster ■ Mauereidechse ■ Bodensee-Vergissmeinnicht
Anhang V	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können (insgesamt 223 Arten).	70 Arten (19 Tier- und 51 Pflanzenarten)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Iltis ■ Edelkrebs ■ Gelber Enzian
Anhang VI	Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung		



Quelle: BfN, Januar 2012; Europäische Kommission, Januar 2007; LUBW, Januar 2012

Wiederansiedlung der Kleinen Flussmuschel im Klingengraben

Text: Regina Biss



Anlass und Problemstellung

Der Klingengraben im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Klettgaurücken“ im Landkreis Waldshut, Gemeinde Klettgau, war ehemals von der heute streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*) besiedelt. Im Jahr 2006 wurden bei den Kartierungen für den Pilot-Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) „Klettgaurücken“ nur noch Leerschalen nachgewiesen. Deshalb wurde im PEPL eine Wiederansiedlung der Kleinen Flussmuschel als Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahme vorgeschlagen.

Das Land Baden-Württemberg hat aufgrund des starken Rückgangs in den letzten Jahrzehnten und den daraus resultierenden strengen Schutzstatus eine besondere Verantwortung für die Erhaltung und Wiederausbreitung der Kleinen Flussmuschel. Die Maßnahme wurde von der Naturschutzverwaltung als dringlich eingestuft, da bei lokalen Gewässerverunreinigungen, wie beispielsweise unbeabsichtigte Schadstoffeinträge oder Gülleunfälle, die Populationen in den Vorkommengewässern unwiederbringlich zerstört werden können. Eine Besiedlung in dem vernetzten Gewässersystem „Klingengraben–Schwarzbach–Seegraben“ würde die Bestände sichern und das Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungspotenzial erhöhen, sodass die Maßnahme im Rahmen eines Projektes der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg 2010 und 2011 umgesetzt wurde.

Durchführung der Wiederbesiedlungsmaßnahme

Die benachbarten Gewässer des Klingengrabens, Seegraben und Schwarzbach, besitzen noch stabile Muschelpopulationen. Deshalb wurde geplant, eine Wiederbesiedlung des Klingengrabens zu initiieren. Bisher wurden solche Maßnahmen durch die Einbringung glochidieninfizierter Wirtsfische durchgeführt. In dem vorliegenden Projekt sollte eine neuartige, weniger aufwendige Methode ausprobiert werden, indem Muscheln aus Seegraben und Schwarzbach in das Gewässer umgesetzt wurden. Wirtsfischarten wie der Döbel und die Elritze waren im Empfängergewässer in ausreichendem Maße vorhanden. Für die Maßnahme wurden

Muscheln aus Schwarzbach und Seegraben entnommen, markiert und in den Klingengraben eingesetzt. Eine Erfolgskontrolle der Muschelbestände wurde im darauf folgenden Jahr durchgeführt.

Bestandsaufnahmen im Schwarzbach und im Seegraben

Um zu gewährleisten, dass die Populationen der Kleinen Flussmuschel durch die Entnahme von Alttieren keinen Schaden nehmen, wurden vor und nach der Umsiedlung Bestandsaufnahmen im Schwarzbach und im Seegraben durchgeführt. Die Bestandsaufnahmen haben gezeigt, dass in beiden Gewässern hervorragende reproduktionsfähige Muschelbestände vorkommen. In beiden Bächen wurden aktuell zahlreiche Jungmuscheln der Jahrgänge 2007–2011 vorgefunden. Die Populationsgröße wurde für Seegraben und Schwarzbach auf 100.000–150.000 Individuen geschätzt, die für den Klingengraben entnommene Anzahl entspricht ca. 0,05 % der gesamten Population.

Insgesamt lebt in den Gewässern des Klettgaus, nach derzeitigem Wissensstand, sogar eine der größten Bachmuschelpopulationen Baden-Württembergs.

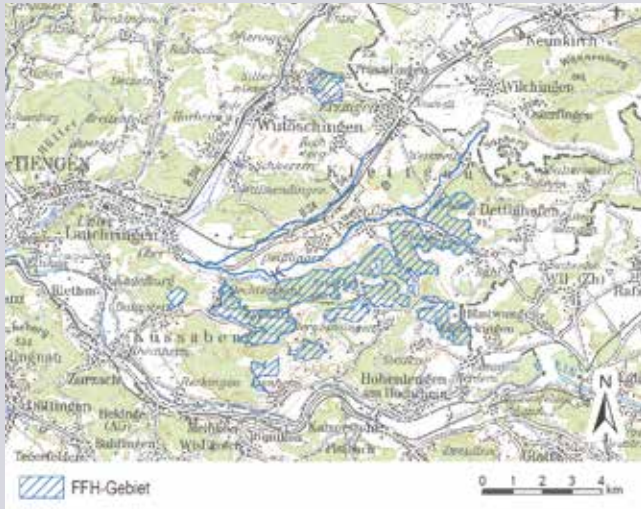
Ausführung im Klingengraben

Im Mai und Juni 2010 wurden mehr als 50 – zum Teil trüchtige – Muscheln an drei Stellen am Schwarzbach und an einer Stelle am Seegraben entnommen, markiert und im Klingengraben an fünf geeigneten Stellen in „Muschelkisten“ wieder ausgesetzt. Eine Bestandsaufnahme in den Spendergewässern vor und ein Jahr nach der Entnahme konnte belegen, dass die sehr guten Muschelbestände in den Spendergewässern durch die Entnahme keinen Schaden genommen haben.

Der Klingengraben weist aufgrund seines begradigten Verlaufs und der Uferbefestigungen nur wenig strukturell geeignete Besatzstellen auf, auch die Wasserqualität wurde hinsichtlich des Nitratgehaltes noch als defizitär bewertet, das abschnittsweise vorherrschende sauerstoffarme bis sauerstofffreie Substrat kann ein Hindernis für das Aufwachsen der Jungmuscheln darstellen.

Bei der Kontrolle der Muschelkisten im Klingengraben im Sommer 2011 zeigten sich nach einem Hochwasser

FFH-Gebiet 8316-341 „Klettgaurücken“



Regierungsbezirk: Freiburg

Landkreis: Waldshut

Gemeinden: Dettighofen, Hohentengen, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen und Wutöschingen

Naturraum: 120 Alb-Wutach-Gebiet

Gesamtfläche des Managementplanes: 1.470 Hektar

Enthaltene Naturschutzgebiete: Küssaberg und Orchideenwiese Küssnach

Enthaltene Bannwälder: keine

Gebietsbetreuerin: Friederike Tribukait

Managementplanung: Regina Biss und Oliver Karbiener

Auftragnehmer Managementplan: Planungsbüro Dr. Brinkmann und INULA; Fachbeitrag Wald: proECO Umweltplanung GmbH, beide Freiburg

Gebietsbeschreibung

Der Klettgaurücken zieht sich als ein wenige Kilometer breites Band von der Küssaburg im Westen bis zum Hornbuck im Osten. Der sehr steile, überwiegend bewaldete Nordabfall wird durch zahlreiche tief eingeschnittene Tobel und Bäche unterbrochen, was zu einem stark modellierten Landschaftsrelief führt. Auf sehr engem Raum wechseln sich klimatisch begünstigte Geländerücken und südexponierte, trockenwarme Steilhänge mit schattigen, luftfeuchten Tobeln ab. Die von der Kammlinie nach Süden zum Hochrhein abfallenden Hänge sind mit Ausnahme des Sommerbergs bei Küssnach weniger steil geneigt. Der Waldanteil ist hier geringer und eine kleinräumig aufgeteilte Kulturlandschaft prägt das Landschaftsbild. Der geologisch aus Kalk- und Mergelsteinen bestehende Landschaftsausschnitt ist Bindeglied zwischen den Kalkgebirgen der Schwäbischen Alb und des Schweizer Jura. In den Höhenlagen von 363 bis 677 m ü. NN betragen die mittleren Jahresniederschläge 850 bis 1.000 mm, die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen zwischen 7,5 und 9 °C. Aufgrund des klüftigen Kalkgesteins ist die Wasseraufnahmefähigkeit der Böden z. T. nur gering. Aufgrund großflächiger orchideenreicher Kalkmagerrasen und Steppenheide-Kiefernwälder besitzt das Gebiet eine besondere pflanzengeografische Bedeutung. Das Gewässersystem Seegraben–Schwarzbach–Klingengraben entwässert über den Kotbach in die Wutach. Hier lebt eine bedeutende Population der streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Kleinen Flussmuschel.

Schutzwürdige Lebensräume und Arten

Lebensraumtypen: 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 6210 und 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen inkl. prioritäre, orchideenreiche Bestände, 6411 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 7220* Kalktuffquellen, 8160* Kalkschutthalden, 9130 Waldmeister-Buchenwälder,

9150 Orchideen-Buchenwälder, 9180 Schlucht- und Hangmischwälder, 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide und 91U0 Steppenheide-Kiefernwälder

Arten der FFH-Richtlinie: 1014 Schmale Windelschnecke, 1016 Bauchige Windelschnecke, 1078* Spanische Flagge, 1032 Kleine Flussmuschel, 1193 Gelbbauchunke, 1308 Mopsfledermaus, 1323 Bechsteinfledermaus, 1323 Grünes Besenmoos, 1324 Großes Mausohr, 1381 Grünes Besenmoos und 1902 Frauenschuh

Ziele

Ziel ist es, die abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit hohem Anteil artenreicher Flachland-Mähwiesen, (orchideenreicher) Kalk-Magerrasen und naturnahen Laubwäldern zu erhalten. Entscheidend dafür ist bei den Flachland-Mähwiesen und den Kalk-Magerrasen die Beibehaltung der extensiven Nutzung. In den Waldmeister-Buchenwäldern sollen die Totholzvorrate sowie die gesellschaftstypischen Baumarten verschiedener Altersklassen gesichert werden. Gleiches gilt für die kleinflächiger vorkommenden Orchideen-Buchenwälder sowie die Schlucht- und Hangmischwälder. Die Reliktfläche des Steppenheide-Kiefernwaldes soll durch Fortsetzung der Pflegeeingriffe in ihrer räumlichen Ausdehnung erhalten werden. Die Lebensstätten der Schmalen und Bauchigen Windelschnecke sind – z. T. durch erforderliche Pflegemaßnahmen – ebenso wie die Quartiere und Jagdbiotop der Mops- und Bechsteinfledermaus zu erhalten, wichtig für Letztere sind absterbende Kiefern und Fichten mit abplatzender Rinde sowie Höhlenbäume. Das Große Mausohr benötigt störungsfreie Dachstühle im Sommer (u. a. die Kirche in Schwerzen) und Stollen im Winter (den Bohnerzstollen). Ebenso ist der Gewässerschutz im Bachsystem des Kotbachs von übergeordneter Bedeutung, um die Lebensstätte der Kleinen Flussmuschel zu erhalten und auszudehnen.

Maßnahmen

Neben der extensiven Nutzung der Grünlandflächen (ein- bis zweischürige Mahd) sollten die Kalk-Magerrasen zeitlich versetzt gemäht und aufkommende Gehölze zurückgedrängt werden.

Sowohl für die Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT) als auch die Fledermausarten wird die Ausweisung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen, in denen sich über 160-jährige Laubbäume mit Baumhöhlen und viel Totholz entwickeln können, vorgeschlagen. Zur Herabsetzung des Verbisses sollte das im Wald ausgewilderte Sikawild dezimiert werden. Die Erhaltung aller Wald-LRT soll über die naturnahe Waldwirtschaft erreicht werden. Die Erlen-Eschenwälder sollten vorsichtig aufgelichtet werden, um die Lebensstätten der Schmalen und Bauchigen Windelschnecken zu erhalten und zu entwickeln. Speziell für die Bechsteinfledermaus ist die Erhaltung und Entwicklung von Streuobstbeständen erforderlich.

Die markierten Trägerbäume des Grünen Besenmooses im Gewinn Bühl sollen aus der Nutzung genommen werden.

Die halbschattigen Standortsbedingungen des Frauenschuhs am Kirchberg sollen durch Offenhalten der lichten Fichten-Altholzbestände erhalten werden. Außerdem ist die aufkommende Schlagflur durch eine Spätsommer-Mahd zurückzudrängen.

Für die Pfeifengraswiesen wird eine Streuwiesenmahd Ende August mit wechselnden Brachestreifen für die Schmale Windelschnecke vorgeschlagen.

Maßnahme für die Gelbbauchunke ist die periodische Neuanlage von besonnten Kleingewässern im Wald und im Offenland, hier ist auch die Erhaltung von Wagenspuren wichtig.

Das Seegraben–Schwarzbach–Klingengraben–Kotbach-System sollte renaturiert und durchgängig gemacht werden, um eine Ausbreitung der Groppe, des Bachneunauges und der Wirtsfische von *Unio crassus* zu ermöglichen. Die Wiederansiedlung der Kleinen Flussmuschel im Klingengraben wird vorgeschlagen.

www.rp-freiburg.de/servlet/PB/menu/1190405/index.html

hohe Verluste, es konnten aber im Mittelauf innerhalb und außerhalb der Kisten lebende, sogar trüchtige Muscheln wiedergefunden werden.

Ziel und Ausblick

Der Wiederansiedlungsversuch im Klingengraben war im ersten Schritt erfolgreich, da neben Alttieren auch trüchtige Muschelweibchen im Jahr nach der Wiederansiedlung nachgewiesen werden konnten. Ob eine nachhaltige Bestandsicherung gewährleistet ist, bleibt weiteren Beobachtungen in den kommenden Jahren vorbehalten. Durch strukturelle Aufwertungen gekoppelt mit einer Verbesserung der Wasserqualität im Klingengraben ließe sich die Überlebensfähigkeit der Muschelpopulation erhöhen.

Sofern junge und alte Muscheln im Klingengraben langfristig überleben, ist die Vernetzung der Populationen im zusammenhängenden Gewässersystem Seegraben–Schwarzbach–Klingengraben gelungen. Zur Erfolgskontrolle ist daher unbedingt nach zwei bis fünf Jahren im Klingengraben eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Je nach Ergebnis kann die Wiederbesiedlungsmaßnahme wiederholt werden. ■

Quellen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2008): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8316-341 „Klettgaurücken“, erstellt durch das Planungsbüro Dr. Robert Brinkmann & INULA, Auftraggeber: Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege – Teilbeitrag von HEITZ, S.: Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*).

PFEIFFER, M. (2011): Wiederansiedlung der Bachmuschel (*Unio crassus* PHIL. 1788) im Klingengraben (Landkreis Waldshut-Tiengen, Klettgau). – Abschlussbericht für das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege.

V. o. n. u.:

Aus dem Schwarzbach entnommene Muscheln wurden nummeriert.

Muscheln aus dem Seegraben wurden nach verschiedenen Altersklassen sortiert.

Die Muscheln aus den Spendergewässern wurden in „Muschelkisten“ an fünf geeigneten Stellen im Klingengraben wieder ausgesetzt.

Nahaufnahme einer filtrierenden Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*).



Michael Pfeiffer (4)



Förderung der Dicken Trespe im Landkreis Reutlingen

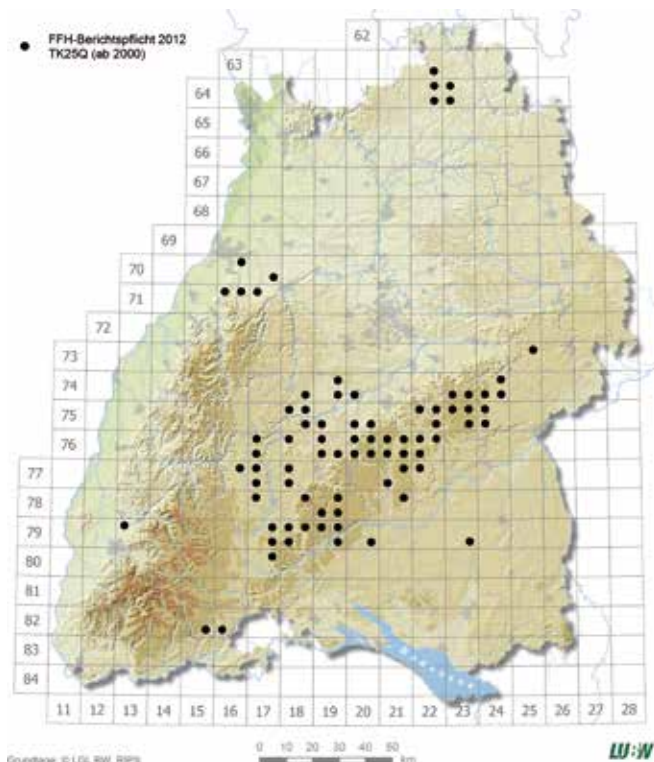
Text: Carsten Wagner



Verbreitung der Dicken Trespe

Die Dicke Trespe (*Bromus grossus*), die auch als Spelz-Trespe bezeichnet wird, ist im Vergleich zu vielen anderen Begleitarten des Ackerbaus ein heimisches Ackerwildkraut und nicht als Kulturfolger mit dem Getreide aus Südwestasien eingewandert. Für die Entstehung und Entwicklung der Art wird vermutet, dass sich diese in Anpassung an den Dinkelanbau aus der Wiesen-Trespe (*Bromus commutatus*) entwickelt hat. Das Hauptverbreitungsgebiet liegt in Baden-Württemberg. Daneben gibt es kleine Vorkommen in Rheinland-Pfalz und Bayern. In Hessen, im Saarland sowie in Luxemburg, Belgien, Frankreich und Österreich gilt die Art als ausgestorben. Baden-Württemberg verfügt über den größten Teil des Weltbestandes der Art und steht somit in besonderer Verantwortung zu deren Erhaltung. Verbreitungsschwerpunkt in Baden-Württemberg ist die Schwäbische Alb, besonders im Bereich der Kuppenalb und der Mittleren Flächenalb.

Verbreitung der Dicken Trespe in Baden-Württemberg (Messtischblatt mit Fundmeldungen seit 2000; Stand: August 2012)



Projektumsetzung

Im Frühjahr 2006 wurde mit der Bearbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans für das FFH-Gebiet „Gebiete um Trochtelfingen“ begonnen. Bereits im Jahr der Kartierung stellte sich heraus, dass die langfristige Erhaltung der Population der Dicken Trespe nicht nur durch im FFH-Gebiet liegende extensiv bewirtschaftete Flächen gesichert werden kann. Vielmehr zeigte sich, dass auch außerhalb liegende Flächen mit in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Besonders auf Äckern, auf denen nicht selbst gereinigtes Saatgut verwendet wird und somit kein neues Samenmaterial „von außen“ eingeführt wird, halten sich viele Vorkommen über das Samenmaterial im Boden. Dies trifft insbesondere auf Bestände an Wegrändern zu.

Aufgrund dieser Erkenntnis sollten Landwirte gefunden werden, die Flächen innerhalb wie außerhalb des FFH-Gebiets bewirtschaften, sodass im Rahmen der Fruchtfolge die Art rotierend immer wieder im FFH-Gebiet ankommt.

Im August 2006 wurde zur Lösung des Problems in einer öffentlichen Veranstaltung mit Landwirten, Gemeindevertretern und Vertretern der Landwirtschaftsverwaltung über das Vorkommen der Art und einen möglichen Weg zu ihrer Erhaltung informiert. Im Ergebnis wurden sieben Landwirte gefunden, die Verträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 abschlossen.

Insgesamt wurde eine Förderfläche von 115 ha angemeldet, die sich auf 60 Flurstücke verteilt. Der Fördersatz pro Hektar setzt sich aus folgenden Maßnahmen nach der Landschaftspflegeleitlinie (LPR) Teil A, Anhang 1 zusammen:

- Beibehaltung einer extensiven Ackernutzung mit angepasster Stickstoffdüngung (140 €) und
- Zulagen Ackerbewirtschaftung bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand (160 €).

Hieraus ergibt sich eine jährliche Förderung von 300 €/ha.

Vertragliche Vereinbarungen

Entsprechend der Ansprüche und Anpassungsstrategien von *Bromus grossus* wurden in Abstimmung zwischen den beteiligten Landwirten, dem Landratsamt Reutlingen und dem Regierungspräsidium Tübingen unter anderem folgende

FFH-Gebiet 7621-341 „Gebiete um Trochtelfingen“



Regierungsbezirk: Tübingen

Landkreise: Reutlingen und Zollernalbkreis

Gemeinden: Burladingen, Hohenstein, Sonnenbühl und Trochtelfingen

Naturraum: 94 Mittlere Kuppenalb

Gesamtfläche des Managementplanes: 698,4 Hektar

Enthaltene Naturschutzgebiete: Bauenen-Häulesrain-Tal, Großer Stöckberg, Warmberg, Halmberg und Steinberg-Dürrenfeld

Enthaltene Bannwälder: keine

Gebietsbetreuer: Carsten Wagner

Auftragnehmer Managementplan: Arbeitsgemeinschaft Flachsühl;
Fachbeitrag Wald: Planungsgemeinschaft „Ökologie und Wald“

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um einen repräsentativen Landschaftsausschnitt der mittleren Kuppenalb, mit einem vielgestaltigen Wechsel von Kuppen und flachen Trockentälern. Er enthält Relikte eines ehemals großflächigen Wacholderheidenverbundes und Zeugnisse traditioneller Landwirtschaft sowie kleinräumige Abbaustellen von Dolomitsand. Geologisch besonders bedeutsam sind Massenkalkbildungen mit tiefer Verkarstung. Es finden sich typische Karstphänomene, wie Trockentäler, Dolinen und abflusslose Wannen. Trockentäler mit einstigen Fließgewässern wurden durch die Verkarstung deaktiviert, das heißt durch die unterirdische Verkarstung bildeten sich leistungsfähige unterirdische Abflusswege, welche den oberirdischen Abfluss vollständig aufnehmen konnten.

Schutzwürdige Lebensräume und Arten

Lebensraumtypen: 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 5130 Wacholderheiden, 6210 Kalk-Magerrasen, 6110* Kalk-Pionierrasen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 8210 Kalkfelsen, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9150 Orchideen-Buchenwald sowie 91E0* Auwälder mit Erle, Esche und Weide

Arten der FFH-Richtlinie: 1882 Dicke Trespe

Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes:
weitere besondere Artenvorkommen

Ziele

Das zentrale Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Lebensräume der Kulturlandschaft der Mittleren Kuppenalb mit der an die besonderen Standortbedingungen angepassten, hochwertigen Tier- und Pflanzenwelt.

Zu den vorrangig zu schützenden Lebensraumtypen im Gebiet zählen die als Grünland genutzten Lebensraumtypen (Wacholderheiden, Magerrasen, Mähwiesen) und die darin enthaltenen kleinflächigen Bereiche mit Pionierrasen und Felsen. Weiterhin kommt der Seckach als karbonatischem Klarwasserbach mit einer relativ großen Quellschüttung und einer ausgeprägten flutenden Wasservegetation eine hohe Schutzpriorität als Lebensraum zu.

Die besonders schutzwürdigen Waldtypen sind nur relativ kleinflächig vertreten. Das Ziel zur Erhaltung und Entwicklung dieser Wälder steht im Zusammenhang mit den unmittelbar angrenzenden Lebensräumen des Offenlandes.

Zu den besonders zu schützenden Arten zählt die im Gebiet vorwiegend in Dinkeläckern vorkommende Dicke Trespe. Ziel ist es, dieses Gras im Zusammenhang mit einer an die Ansprüche der Art angepassten Ackerbewirtschaftung nachhaltig zu erhalten.

Maßnahmen

Die wesentlichen Maßnahmen zum Schutz der Offenlandlebensräume lassen sich im Rahmen einer angepassten Landbewirtschaftung umsetzen. Hierzu gehören insbesondere eine extensive Beweidung der Magerrasen und Wacholderheiden mit Schafen. Weiterhin bedürfen die Flächen des pflegenden Eingriffs in Form von gelegentlichen Gehölzentnahmen.

Zur Erhaltung der Pionierrasen und Felsstandorte sind Maßnahmen erforderlich, welche die Bereiche vor allzu starkem Tritt der Weidetiere schützen. Weiterhin können durch Gehölzentnahme die Standortverhältnisse und damit der Schutz und die Entwicklung des Lebensraumes gesichert und gefördert werden.

Der Schutz und die Förderung der blumenbunten Mähwiesen lassen sich vorrangig durch die traditionelle Nutzung mit einer zweischürigen Mahd erreichen.

Zum Schutz und zur Förderung des Fließgewässers mit flutender Wasservegetation dienen Maßnahmen, welche insbesondere die Eigendynamik des Bachlaufs fördern, den Nährstoffeintrag vermindern sowie eine standortgerechte Ufer- und Auenvegetation sichern und fördern.

In den besonders zu schützenden Waldlebensräumen gilt es insbesondere eine naturnahe Waldwirtschaft fortzuführen.

Zum Schutz und zur Entwicklung der Dicken Trespe reicht es nicht aus, die im Kartierjahr erfassten Habitate der Trespe zu sichern, sondern es sind jeweils alle Nutzflächen einzubeziehen, welche durch die ackerbauliche Fruchtfolge mit den betroffenen Standorten verbunden sind. Hier wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket entwickelt, das die Bodenbearbeitung, das Saatgut, die Saat und die Kulturarbeiten einbezieht. Insbesondere eine zu frühe Mahd von Weg- und Ackerrandbereichen im Bereich der Vorkommen ist nachteilig für die Erhaltung der dortigen Vorkommen, die eine Brückenfunktion bis zur nächsten geeigneten Phase im Fruchtwechsel haben.

Vertragsinhalte in die LPR-Verträge bzgl. der landwirtschaftlichen Nutzung aufgenommen:

- Schonende Bodenbearbeitung
 - geringe Pflugtiefe (max. 15 cm)
 - verzögerte Bodenbearbeitung nach der Getreideernte (Belassen der Stoppeln ca. 2 Wochen)
- Fruchtfolge
 - wintergetreidebetont mit Dinkelanbau
 - in jedem Jahr ist auf mindestens einer der Vertragsflächen oder auf mindestens 10 % der Vertragsflächen Dinkel anzubauen
- Saat/Ernte
 - Sofern bisher Dinkelsaatgut aus eigenem Betrieb gewonnen und gesät wurde, soll dies beibehalten werden
 - Verwendung von ungebeiztem Saatgut
 - geringe Aussaatmengen bei Dinkel (1,5–2 kg/a)
 - Reihenabstand der Saatreihen ca. 17 cm
 - späte Ernte bei ausgereifter Frucht
- Düngung
 - Verzicht auf mineralische Stickstoff-, Phosphor- und Kali-Düngung
 - keine Ausbringung von Klärschlamm
 - bedarfsgerechte Düngung mit organischem Dünger und Gesteinsmehlen ist zulässig
- Pflanzenschutz
 - Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz
- Beratung/Betreuung
 - Der Betreuer ist über die beabsichtigten Aussaaten zu unterrichten
 - Nachweis eines Pflegeberichtes in Abstimmung mit dem Betreuer
 - während der gesamten Laufzeit des Vertrages erfolgt eine Erfolgskontrolle zum Vorkommen der Dicken Trespe durch den Betreuer. Je nach Entwicklung der Dicken Trespe sind gegebenenfalls Abweichungen bei den Auflagen möglich und vom Antragsteller durchzuführen
 - das Ziel des Getreidebaus als Kulturanbau ist beizubehalten

Monitoring

Um den Erfolg der Maßnahmen der LPR-Verträge zu kontrollieren, betrachtete das Regierungspräsidium es als sinnvoll, begleitend die Flächen während der gesamten Förderperiode regelmäßig aufsuchen zu lassen, die Landwirte zu beraten und bei Bedarf Bewirtschaftungsänderungen vorzunehmen. Hierzu wurden jährlich ca. 20 % der Antragsflächen aufgesucht, auf denen Dinkel- bzw. Wintergetreide angebaut wurden, aber auch Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge anders bestellt wurden. Im Gelände wurden Angaben über die Feldfrucht und das Vorkommen der Dicken Trespe dokumentiert. Hierdurch konnte unter anderem festgestellt werden, wie dynamisch sich die Dicke Trespe in Bezug auf die Bewirtschaftung verhält.

Ergebnisse der Kartierung und Kontrolle ausgesuchter Bewirtschaftungseinheiten aus den Jahren 2008–2011

Jahr	Anzahl der Flurstücke mit Dicker Trespe	Geschätzte Anzahl der Sprossen der Dicken Trespe*
2008	7	830
2009	11	1.500
2010	10	1.300
2011	14	1.700

*Die Anzahl der Sprossen je Bewirtschaftungseinheit wurden nach Anzahl der Bereichsklassen gemäß Artenkaster Baden-Württemberg geschätzt (LUBW 2009).

Projektergebnisse

Beim Schutz der Dicken Trespe mit Hilfe von Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirten zeichnen sich tendenziell Erfolge ab. Da der Schutz nicht ausschließlich über die Festlegung eines Schutzgebietes, sondern darüber hinaus auch über eine passende Bewirtschaftung erfolgen muss, ist eine Fortsetzung dieser Maßnahmen zu empfehlen. Im Folgenden werden einzelne Maßnahmen bzw. Faktoren beschrieben, welche Einfluss auf das Vorkommen der Dicken Trespe haben.

Dinkelanbau

Die Dicke Trespe konnte im Gebiet auch auf Äckern mit Wintergetreide (Gerste und Weizen) erfasst werden, jedoch zeichnete sich ein deutlicher Schwerpunkt in Dinkeläckern ab.

Saatgut

Das Saatgut scheint ein sehr wesentlicher Faktor für das Vorkommen zu sein. Die Samen werden mit dem Getreide geerntet und werden bei der Saatgutreinigung häufig nicht vollständig herausgefiltert und gelangen somit auch wieder auf den Acker. Landwirte, welche über Jahre Dinkel aus eigenem Nachbau aussäen, säen die Dicke Trespe zwangsläufig immer wieder mit aus. Die Beständigkeit von großen Teilpopulationen in einzelnen Wirtschaftseinheiten könnte damit erklärt werden. Allerdings scheint das Rezept „Dinkelsaatgut mit Samen der Dicke Trespe“ allein nicht auszureichen, da die Abundanz der Dicken Trespe aus gleichem Saatgut eines Landwirts auf Bewirtschaftungsflächen eines anderen Landwirtes stark schwankt. Hier besteht noch ein wesentlicher Beobachtungs- und/oder auch Forschungsbedarf.

Reihenabstand

Die vertraglich vereinbarte Vorgabe von 17 cm scheint nicht zwingend erforderlich. Bei zwei Landwirten wurde der Bitte nachgegeben, den Reihenabstand auf 13 cm zu verkleinern. Der Dinkelbestand zeigte trotz des herabgesetzten Reihenabstandes ein zahlreiches Vorkommen der Dicken Trespe. In einem Dinkelacker ohne Vertragsbindung wurde

ein reicher Trespen-Bestand bei einem Reihenabstand von 12 cm gefunden. Aus der Beobachtung aller Flächen und des Gesamteindrucks heraus, scheint jedoch ein lichter Acker die Vorkommen eher zu begünstigen. In Ackerschlägen mit mastigem und vor allem lagerndem Getreidebestand fanden sich keine Dicken Trespen.

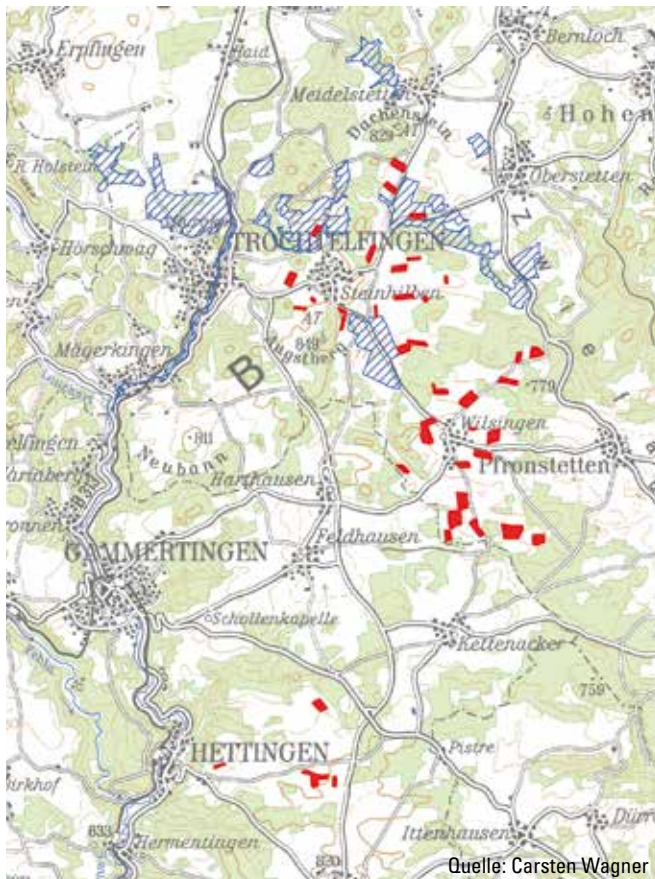
Beimengung von Samen der Dicken Trespe

In Abstimmung mit dem Betreuer wurden in mehreren Fällen Samen von *Bromus grossus* der Ackerfrucht-Saat beigemischt. Hier zeichnete sich ein gewisser Erfolg ab, da an den Aussaatstellen innerhalb des Bestandes im Sommer darauf relativ viele Dicke Trespen zu finden waren, sodass hier ein Zusammenhang sehr wahrscheinlich ist. In zwei Fällen mischten Landwirte in Abstimmung mit dem Betreuer gepflückte Samen in ihr Saatgut, hier wurde lediglich ein Exemplar wieder gefunden.

Düngung

Eine für Getreide bedarfsgerechte Düngung scheint der Art nicht zu schaden. In den Vertragsflächen mit gutem Vorkommen der Dicken Trespe wurden die Äcker mit Festmist gedüngt und zeigten auch einen guten Dinkelbestand. Ein gutes und stabiles Vorkommen der Dicken Trespe bedeutet also nicht, dass der Dinkel- oder Wintergetreidebestand kümmern muss. Hier zeigt sich, dass ein guter Ertrag der

Räumliche Verteilung der Förderflächen (rot Förderflächen, blau FFH-Gebiet); der größte Teil der Förderflächen liegt außerhalb des FFH-Gebietes



Kulturpflanze nicht im Widerspruch zum Schutz und zur Förderung der Dicken Trespe steht.

Pflanzenschutz

Die mechanische Wildkrautunterdrückung als Ersatz zum chemischen Pflanzenschutz steht nicht im Widerspruch zum Schutz. Sowohl auf Äckern, welche im Herbst nach der Dinkelsaat, als auch auf jenen Äckern, welche im Frühjahr gestriegelt wurden, kann die Dicke Trespe zahlreich vorkommen.

Beratung und Betreuung der Landwirte

Für die Umsetzung erwies sich die Betreuung der Landwirte als sehr förderlich. Die Landwirte zeigten sich sehr aufgeschlossen, konnten von den Maßnahmen überzeugt werden und wirkten in der Zusammenarbeit mit dem Betreuer motiviert mit. Selbst jene für manch einen Landwirt im Allgemeinen unvorstellbare Maßnahme der Beimischung von Samen – welche einer Verunreinigung von Saatgut gleichkommt – wurde umgesetzt.

Probleme mit Steinbrand/Zwergsteinbrand

Bei den teilnehmenden Betrieben handelt es sich zum überwiegenden Teil um Biolandbetriebe, die ihr Saatgut selbst produzieren beziehungsweise wie im Vertrag beschrieben zu maximal einem Drittel zukaufen dürfen. Da die Saatgutbehandlung im ökologischen Landbau in der Regel eine untergeordnete Rolle spielt, weil die Anwendung der Mittel nicht einfach und die Wirkung nicht immer sicher ist, wird in den meisten Fällen das Saatgut ohne jegliche Behandlung ausgebracht. Bei Betrieben mit einem hohen Anteil von Nachbasaatgut kommt es im Erntegut daher häufiger zu einem Befall und der Verbreitung von Steinbrand (*Tilletia caries*) und Zwergsteinbrand (*Tilletia controversa*). Die Sporen des Steinbrands können sich bis zu zehn Jahren im Boden halten. Stark von den beiden Brandkrankheiten befallenes Erntegut kann weder als Saat- noch als Konsumware verwertet werden. Das Befallsrisiko wird am einfachsten durch Verwendung von gesundem, anerkanntem Saatgut vermindert. Aus diesen Gründen kam es in einem Betrieb im Jahr 2010 zu einem Saatgutwechsel. In diesem Acker wurden aber dennoch Dicke Trespen gefunden, die wohl aus dem Diasporenvorrat stammen. Im Jahr 2010 haben fünf von sieben Landwirten Steinbrandbefall gemeldet. Probleme können sich somit ergeben, sobald mehrere Landwirte aufgrund von Steinbrand aus pflanzenhygienischen Gründen den Wechsel zu Saatgut aus anderen Regionen ohne Steinbrandbefall und somit ohne Samen der Dicken Trespe vollziehen. ■

Literatur

- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – 5. Auflage, Karlsruhe.
- LUBW (2007): Ach Du Dicke Trespe!. – Faltblatt, Karlsruhe.

Das Planwerk zum Gebietsmanagement – der Weg zur schnellen Information

Text: Frauke Staub und Friederike Tribukait

Die Karten des Managementplanes

Der Managementplan (MaP) umfasst drei verschiedene Kartensätze:

- Übersichtskarte Natura 2000-Gebiet
- Bestand und Ziele für Lebensraumtypen sowie Arten und ihre Lebensstätten
- Maßnahmenempfehlungen für Lebensraumtypen sowie Arten und ihre Lebensstätten

Übersichtskarte Natura 2000-Gebiet

In der Übersichtskarte sind die Natura 2000-Schutzgebiete (Gebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [FFH] und Vogelschutzgebiete) sowie die Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, z. T. auch Bannwälder, Schonwälder etc.) dargestellt.

Bestand und Ziele für Lebensraumtypen sowie Arten und ihre Lebensstätten

Hier werden die Kartierungsergebnisse dargestellt und flächenbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele abgebildet.

- **Bestand und Erhaltungsziele:** Vor der Formulierung von Erhaltungszielen werden Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten von Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in ihrer Ausdehnung und Qualität erfasst und auf der Karte dargestellt. Diese Flächen sind gemäß der Richtlinien in ihrem derzeitigen Zustand zu bewahren, daher werden für sie Erhaltungsziele festgelegt. Die Erhaltung der Lebensraumtypen und der Lebensstätten von Arten ist verpflichtend.
- **Entwicklungsziele:** Manche Flächen, die aktuell nicht die Qualität von Lebensraumtypen haben oder als Lebensstätte für Arten dienen, können zu solchen entwickelt werden. Dafür werden Entwicklungsziele unterbreitet und kartografisch dargestellt, die als Vorschläge für ein freiwillig zu erreichendes Ziel zu verstehen sind. Entwicklungsziel-Flächen können sowohl die Verbesserung von bestehenden/kartierten Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten sowie Arten nach Vogelschutzrichtlinie umfassen, als auch deren Neuentwicklung bzw. Ausbreitung auf neue Flächen.

Maßnahmenempfehlungen für Lebensraumtypen sowie Arten und ihre Lebensstätten

Darstellung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, welche geeignet sind, um die Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erreichen.

Der Textteil und die Erhebungsbögen

Neben den Karten, die eine Übersicht über die Flächenabgrenzungen geben, umfasst der Managementplan zudem einen Textteil sowie ein Dokument mit den Erhebungsbögen im Anhang.

Der Textteil

Der Text beinhaltet allgemeine Informationen zum FFH-Gebiet wie die Beschreibung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie gegebenenfalls der Arten nach Vogelschutzrichtlinie, die Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele und die Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

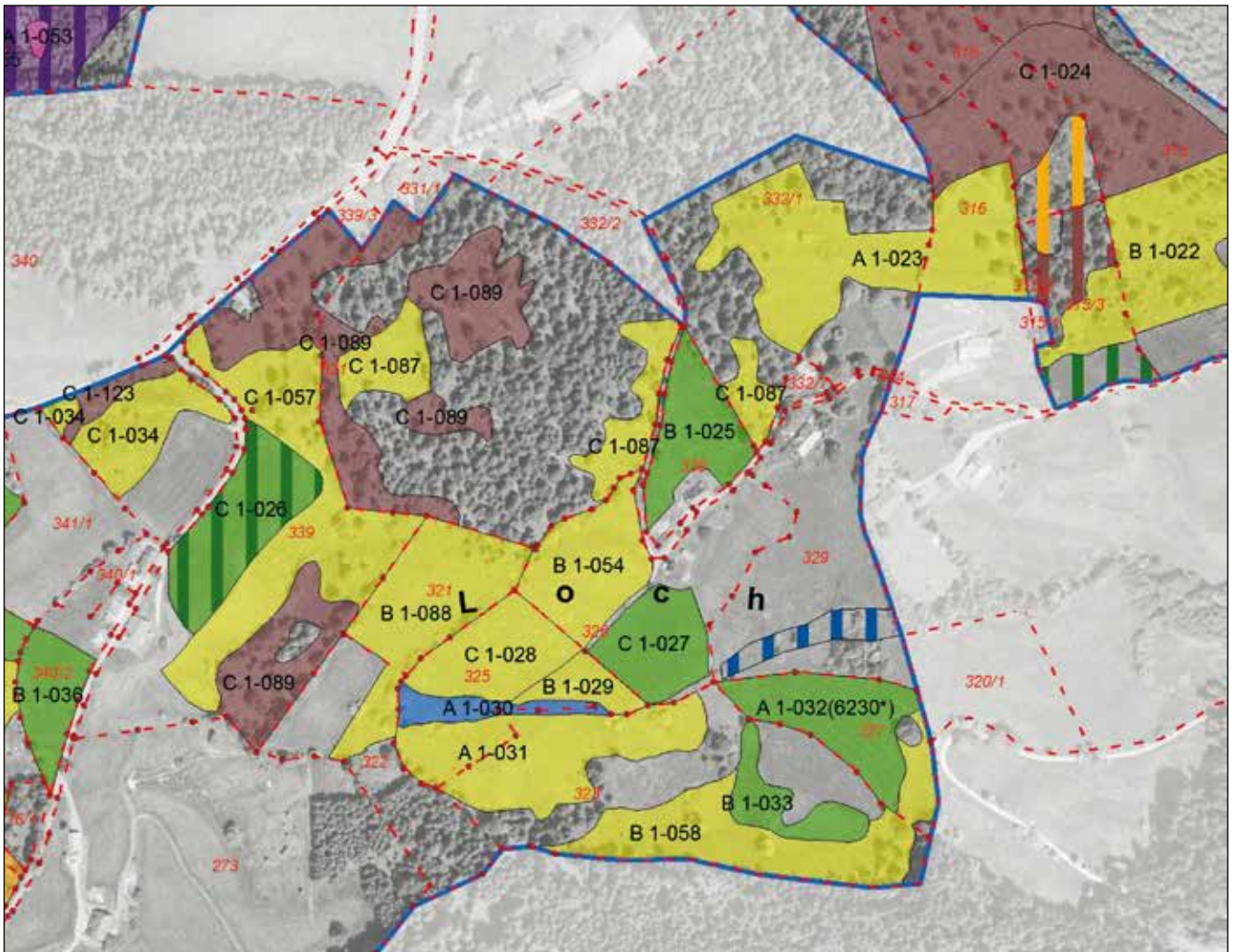
Erhebungsbögen

Hier kann man konkrete Informationen zu den einzelnen kartierten Flächen der FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie finden. Die Informationen beziehen sich jeweils auf eine „Erfassungseinheit“, die mehrere bis viele Flurstücke umfassen kann, von der Artenzusammensetzung aber relativ einheitlich ist, daher gleich bewertet wurde und in der Regel derselben Bewirtschaftung unterliegt.

Die Auswertung der Planwerke

Wie gehe ich vor, um festzustellen, ob auf meinem Flurstück kartierte FFH-Lebensraumtypen vorkommen?

- In der Karte Bestands und Ziele für Lebensraumtypen das gewünschte Flurstück suchen, die Flurstücknummern sind in der Karte des verwendeten Beispiels rot eingetragen.
- Wenn auf dem Flurstück ein Lebensraumtyp kartiert worden ist, so ist dieser genau abgegrenzt, farblich entsprechend dargestellt und mit einer schwarzen Nummer versehen. Die schwarzen Nummern nach dem Bindestrich entsprechen den letzten drei Ziffern der Nummer der Erfassungseinheit. Die Ziffer vor dem Bindestrich gibt lediglich Auskunft über die behördliche Zuständigkeit. Der Buchstabe (A, B oder C) vor den Ziffern stellt die Bewertung, das heißt den Erhaltungszustand des LRT, dar.



Bestand und Ziele FFH-Lebensraumtypen

1. Erhaltungsziele

Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen (Bestand) in ihrem derzeitigen Zustand

- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]
- Trockene Heiden [4030]
- Wacholderheiden [5130]
- Artenreiche Borstgrasrasen [6230*]
- Feuchte Hochstaudenfluren [6430]
- Berg-Mähwiesen [6520]
- Übergangsmoore [7140]
- Kalkreiche Niedermoore [7230]
- Moorwälder [91D0*]

XY:ZZZ: Erhaltungszustand und Nummer der Erfassungseinheit der Lebensraumtypen

- X: Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich
- Y: Erfasser (1: Offenland; 2: Wald)
- ZZZ: Nummer der Erfassungseinheit (letzte 3 Ziffern)
- (): Es sind noch andere, kleinflächige LRT in der Einheit vorhanden.

2. Entwicklungsziele

Aufwertung bestehender LRT-Flächen (in der Regel C-Flächen)

- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]
- Feuchte Hochstaudenfluren [6432]
- Berg-Mähwiesen [6520]
- Moorwälder [91D0*]

(Neu-) Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen aus nicht LRT-Flächen

- Trockene Heiden [4030]
- Wacholderheiden [5130]
- Artenreiche Borstgrasrasen [6230*] aus Trockenen Heiden [4030]
- Artenreiche Borstgrasrasen [6230*] und Zulassen der nutzungsbedingten Dynamik mit Trockenen Heiden [4030]
- Feuchte Hochstaudenfluren [6431]
- Feuchte Hochstaudenfluren [6431]
- Berg-Mähwiesen [6520]
- Kalkreiche Niedermoore [7230]

- Grenze FFH-Gebiet 8214-341 "Blasiwald und Unterkrummen"
- Flurstücke mit Nr. aus ALK

Auszug aus der Bestands- und Zielekarte des Managementplanes Blasiwald
 Wenn der Bestand zu erhalten ist, werden diese Flächen unter „1. Erhaltungsziele“ dargestellt. Die unter „2. Entwicklungsziele“ dargestellten Flächen können auf freiwilliger Basis entwickelt werden.

Auf Flurstück Nr. 330 (rote Zahl) ist der FFH-Lebensraumtyp Berg-Mähwiese mit der Erfassungseinheit-Nummer -025 kartiert. Das B vor den Ziffern ist die Bewertung (B=gut).

Die kartierte Fläche (grün) ist in ihrem derzeitigen Zustand (Flächengröße und Wertigkeit) zu erhalten (= Erhaltungsziel).

Erhebungsbogen - Lebensraumtyp

8214341 - Berg-Mähwiese im Gewinn Loch - 182143412025

16.11.2012

Gebiet	FFH Blasiwald und Unterkrummen
Erfassungseinheit Nr.	182143412025
Erfassungseinheit Name	Berg-Mähwiese im Gewinn Loch
LRT/(Flächenanteil):	6520 - Berg-Mähwiesen (100%)

„Kopf“ eines
Erhebungsbogens
„Lebensraumtyp“
aus dem Anlagen-
dokument des
Managementplanes
Blasiwald

Wie gehe ich vor, um zu der kartierten Fläche auf meinem Flurstück weiter Informationen beispielsweise aus den Erhebungsbögen zu finden?

- Die Erhebungsbögen sind in einem eigenen Dokument zusammengefasst. Die Bögen sind dort nach Nummern geordnet. Die einzelnen Erhebungsbögen können anhand der dreistelligen Endziffer identifiziert werden. Die Endziffer ist auf dem Bogen am Ende der Überschrift in der zweiten Zeile zu finden sowie hinter der Bezeichnung „Erfassungseinheit Nr.“. In unserem Beispiel ist dies die Endziffer -025.

Neben der Angabe der Flächengröße, einer Beschreibung der Erfassungseinheit und der Bewertung findet man auf dem mehrseitigen Bogen zum Beispiel auch Angaben zu vorgefundenen Pflanzenarten und ihrer Häufigkeit. Die Artenliste umfasst jedoch nicht sämtliche auf der Fläche vorkommenden Pflanzenarten, sondern vor allem die für die Bewertung der einzelnen Fläche wesentlichen Arten (z. B. „Zählarten“). Die „Zählarten“ sind in einer gewissen Regelmäßigkeit auf der Fläche verbreitet, nur vereinzelte Pflanzen einer Art sind nicht ausreichend.

- Allgemeinere, auf das gesamte FFH-Gebiet bezogene Informationen zur Ausprägung des Lebensraumtyps (hier im Beispiel des LRT 6520 Berg-Mähwiesen) finden sich im Textteil des MaP im Kapitel „Lebensraumtypen“.

Wie finde ich heraus, ob für mein Flurstück Maßnahme(n) empfohlen werden?

- In der Karte „Maßnahmenkarte FFH-Lebensraumtypen“ das gewünschte Flurstück suchen (rote Nummern).
- Wenn auf dem Flurstück eine Maßnahme vorgeschlagen wird, so ist diese farblich abgegrenzt und wie in unserem Beispiel mit einem schwarzen (Maßnahmen-)Kürzel versehen. Die Legende gibt – in der jeweiligen Überschrift – eine Kurzinformation, um welche Art von Maßnahme es sich handelt und ob es eine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahme ist. Die Zahlen rechts neben der Kurzinformation sind die letzten Ziffern der Nummer der Maßnahmenflächen.

Wie gehe ich vor, um nähere Informationen zu der auf meinem Flurstück vorgeschlagenen Maßnahme zu finden?

Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahmen im MaP in der Regel nicht auf ein ganz konkretes, einzelnes Flurstück beziehen, sondern auf eine ganze Erfassungseinheit. Die Maßnahmen für einzelne Erfassungseinheiten können sich im Detaillierungsgrad unterscheiden.

Nähere Informationen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen sind an mehreren Stellen im MaP hinterlegt:

- Am wichtigsten sind sicherlich die Angaben im Textteil des MaP im Kapitel „Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“. Die Detailinformationen zu den einzelnen Maßnahmen sind hier nach Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen getrennt unter dem entsprechenden Maßnahmenkürzel bzw. der Legendenüberschrift zu finden.

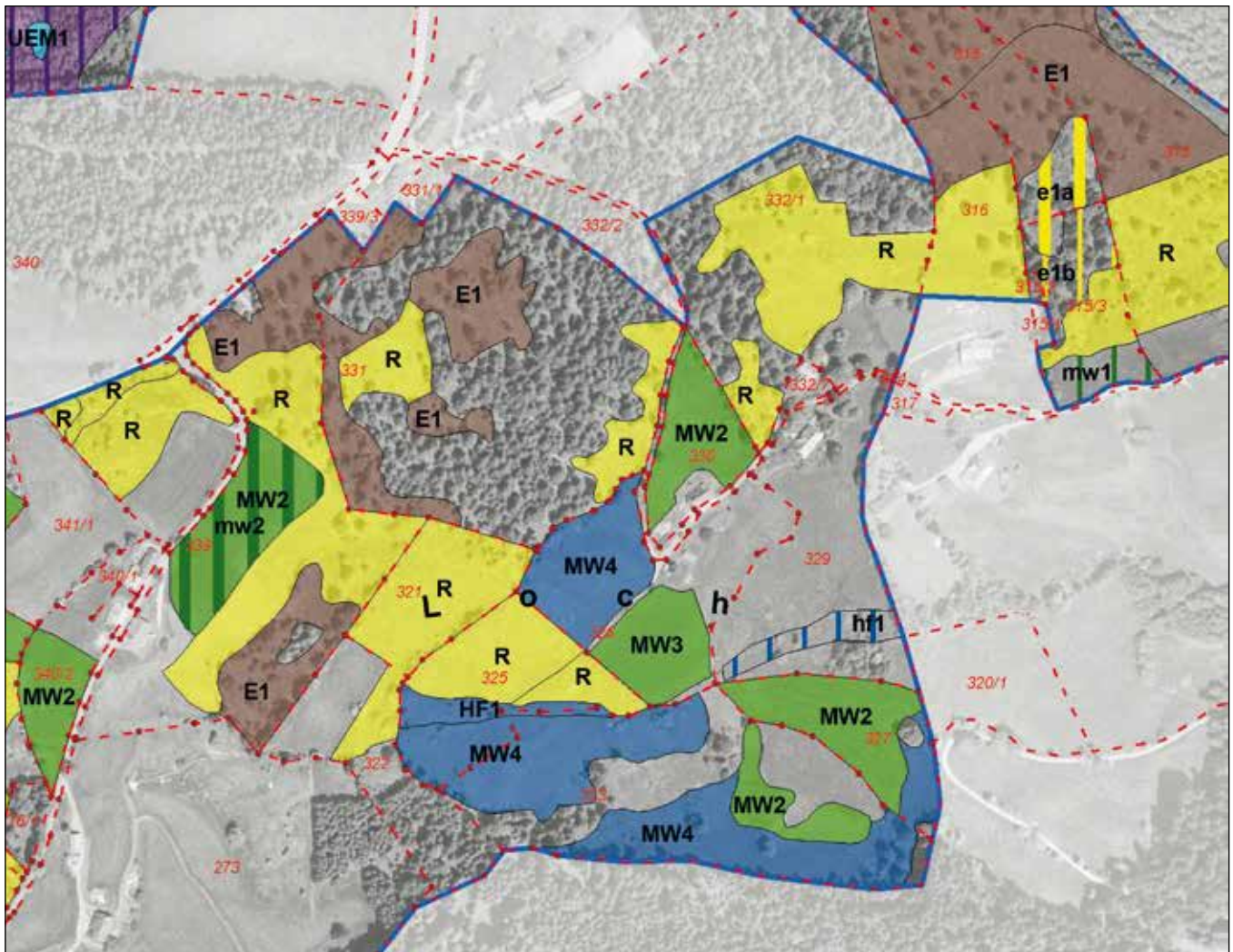
„Kopf“ eines
Erhebungsbogens
„Maßnahmenfläche“
aus dem Anlagen-
dokument des
Managementplanes
Blasiwald

Erhebungsbogen - Maßnahmenfläche

8214341 FFH Blasiwald und Unterkrummen

16.11.2012

Gebiet	8214341 FFH Blasiwald und Unterkrummen
Nr. Maßnahmenfläche	182143415008
Name Maßnahmenfläche	523 - MW2
Maßnahmentyp	Erhaltungsmassnahme



Empfehlungen für Erhaltungsmaßnahmen

- Weidfeldbewirtschaftung einschließlich Weidepflege**
Extensive Beweidung, keine Zufütterung (außer Mineralfuttermittel zur Vorbeugung von Mangelerscheinungen), keine Düngung (inkl. Gülle/Erhaltungskalkung, variable Nutzungszeiten, Weidepflege unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Vogelarten.
R Beweidung 1-010
- Verstärkte Weidepflege und Weidfeldbewirtschaftung**
Weidfeldbewirtschaftung entsprechend Maßnahme R (s.o.)
- E1 Gehölzsukzession zurückdrängen 1-011
- E2 Gehölzsukzession zurückdrängen, Erhaltung Mindestdeckung Wacholder 1-012
- Beibehalten der Mähwiesenbewirtschaftung**
Mahd mit Abtransport des Mähguts, Nachbeweidung möglich, keine Nachsaaten, kein Stageschnitt
- MW1 einmalige Mahd pro Jahr, keine Düngung 1-007
- MW2 ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, Düngung unterhalb MEKA G-Empfehlung 1-008
- MW3 Beibehalten des bisherigen Mähregimes, Düngung maximal MEKA G-Empfehlung
Reduktion der Düngung wünschenswert 1-009
- Gelegentliche Mahd ohne Düngung**
- HF1 im Turnus von 5 Jahren (Feuchte Hochstaudenfluren [6431]) 1-004
- MW4 im Turnus von 1-3 Jahren (Artenreiche Borstgrasrasen [6230*]) 1-006
- KN2 im Turnus von 1-3 Jahren (Kalkreiche Niedermoore [7230]) 1-005
- Beibehaltung der naturnahen Waldwirtschaft**
- NW1 Holzentnahme einzelstammweise bis maximal gruppenweise in Moornälden [9100*] 2-001
- Keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten**
- FG1 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260] 1-001, 8-001
- HF2 Feuchte Hochstaudenfluren [6432] 8-002
- GM1 Übergangsmoore [7140] 1-002
- KN1 Kalkreiche Niedermoore [7230] 1-003

Empfehlungen für Entwicklungsmaßnahmen

- Erstpflege (Enthstung) und Weidfeldbewirtschaftung**
- e1a Gehölzsukzession zurückdrängen und Weidfeldbewirtschaftung zur Entwicklung
Trockener Heiden [4030], Artenreicher Borstgrasrasen [6230*] u. Wacholderheiden [5130] 1-015
- e2 Wiederaufnahme Weidfeldbewirtschaftung zur Entwicklung
Kalkreicher Niedermoore [7230] 1-017

Extensivierung der Mähwiesenbewirtschaftung

- mw2 Düngeverzicht und ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr
zur Aufwertung Berg-Mähwiesen [6520] 1-014

Vorschläge für weitere Entwicklungsmaßnahmen

- Erstpflege (Enthstung) und Weidfeldbewirtschaftung**
- e1b Gehölzsukzession zurückdrängen und Wiederaufnahme Weidfeldbewirtschaftung
zur Entwicklung Artenreicher Borstgrasrasen [6230*] / Trockener Heiden [4030] 1-016
- Extensivierung der Mähwiesenbewirtschaftung**
- mw1 Düngeverzicht und ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr
zur Entwicklung Berg-Mähwiesen [6520] 1-013
- Mulchen von Heidelbeere oder Abplaggen auf Teilflächen**
- hdt, mo1 Mulchen von Heidelbeerbeständen o. Abplaggen zur Entwicklung Artenreicher Borstgrasrasen [6230*] aus Trockener Heiden [4030] / Begleitung durch Monitoring 1-020
- Nutzungsverzicht**
- nat1 Nutzungsverzicht der Spirke 2-001
- Nutzungsauflassung und gelegentliche Mahd**
- hf1 Nutzungsauflassung des Gewässerandstreifens in Teilabschnitten
und gelegentliche Mahd zur Entwicklung Feuchter Hochstaudenfluren [6431] 1-018
- hf1 Nutzungsauflassung des Gewässerandstreifens in Teilabschnitten
und gelegentliche Mahd zur Entwicklung Feuchter Hochstaudenfluren [6431] 1-018
- Naturnahe Entwicklung der Uferbestockung**
- fg1, fg2 Entnahme von Fichten zur Aufwertung Fließgewässer mit flut. Wasservegetation [3260] 8-001, 1-019
- Auszünung zur Gewährleistung einer ungestörten Entwicklung**
- az1 Auszünung aus einer Weidfläche zur Aufwertung
Feuchter Hochstaudenfluren [6432] / Moornälden [9100*] 2-001, 8-002

Auszug aus der Maßnahmenkarte des Managementplanes Blasiwald
In der Legende sind die Maßnahmenempfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen dargestellt. Die Nummer, der im Folgenden beschriebene Maßnahmenfläche, ist die -008.

Auf Flurstück Nr. 330 (rote Zahl) wird die Maßnahme (flächig grün dargestellt) mit dem Maßnahmenkürzel MW2 vorgeschlagen. Aus der Legende ist ersichtlich, dass es sich hierbei um eine Erhaltungsmaßnahme handelt. In der Legende steht hierzu die Kurzinformation (Überschrift): Beibehalten der Mähwiesenbewirtschaftung, ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, Düngung unterhalb MEKA G-Empfehlung.

6520	Erhaltung	<p>Erhaltung des LRT Berg-Mähwiesen (24,8 ha) im derzeitigen Erhaltungszustand (Gesamtgebiet B; A: 10%, B: 54%, C: 36%).</p> <p>Teilziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung der Berg-Mähwiesen als Lebensraum für die dort vorkommenden charakteristischen und regionaltypischen Arten (z. B. Bärwurz, Berg-Flockenblume, Schwarze Teufelskralle, Ährige Teufelskralle, Weichhaariger Pippau) durch Beibehalten einer angepassten Nutzung. 2. Erhaltung der blüten- und artenreichen Berg-Mähwiesen in ihren unterschiedlichen Ausbildungen (frische Ausbildungen häufig in Tal- oder nordexponierten Lagen gekennzeichnet durch mittlere bis hohe Deckung von Wiesen-Knöterich; trockene Ausbildungen häufig in südexponierter hängiger Lage gekennzeichnet durch das Vorkommen von Wiesen-Knautie). 3. Erhaltung der für diese Ausbildungen typischen Standortverhältnisse. Hierbei sind insbesondere die Nährstoffverhältnisse (mager bis mäßig nährstoffreich) und der Wasserhaushalt (trocken bis frisch) zu beachten. 4. Erhaltung der lebensraumtypischen Artensammensetzung, zum Beispiel durch Schutz vor Nutzungsintensivierungen, insbesondere verstärkter Düngung sowie Erhöhung der Schnittfolge. 5. Erhaltung der lebensraumtypischen, durch eine Mähwiesennutzung entstandenen Habitatstrukturen (z. B. Schichtenaufbau in Ober-, Untergräser und Krautarten) durch Schutz vor Nutzungsänderungen, die zu einer Verschlechterung der Habitatstruktur und damit des Erhaltungszustands führen. 	<p>Beibehalten der aktuellen Mähwiesenbewirtschaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 1-bis 2-schürige Mahd mit Abräumen ■ keine Nachsaat ■ kein Silageschnitt. ■ Um einen blütenreichen Aspekt zu erhalten und ein Aussamen der Blütenpflanzen zu ermöglichen, sollte eine Ruhezeit von ca. 6 bis 8 Wochen zwischen den Nutzungen eingehalten werden ■ extensive Nachbeweidung im Herbst ist möglich ■ Erhaltungsdüngung maximal nach Entzug (siehe hierzu Bewirtschaftungsempfehlungen für FFH-Wiesen in der „Information zur Förderung von Natura 2000-Flächen im Rahmen von MEKA III“). Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das Verschlechterungsverbot. <p>MW1: Beibehalten der einschürigen Mahd ohne Düngung Gewinn „Muchenland“</p> <p>MW2: Beibehalten der 1- bis 2-schürigen Mahd, Düngung unterhalb MEKA G-Empfehlung Die aktuelle Düngungsintensität sollte nicht erhöht werden, da dies zu einer Verschlechterung des Zustands führen würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Berg-Mähwiesen im Erhaltungszustand A oder B sowie vergleichsweise artenreiche C-Flächen <p>MW3: Fortsetzung des aktuellen Mähregimes, Düngung maximal entsprechend Merkblatt MEKA-Förderung/Natura 2000. Eine Reduktion der Düngung wäre wünschenswert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ mit C bewertete, relativ artenarme Berg-Mähwiesen
-------------	------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Auszug aus der Beiratstabelle des Managementplanes Blasiwald

Diese Tabelle ist in den neueren Managementplänen als eigenes Kapitel „Übersicht der Ziele und der Maßnahmenplanung“ fester Bestandteil des Textteils.

In unserem Beispiel aus dem MaP Blasiwald finden sich die ausführlicheren Maßnahmeninformationen zu MW2 im Kapitel „5.2. Erhaltungsmaßnahmen“ unter der Überschrift „5.2.3 Beibehalten der Mähwiesenbewirtschaftung“. Hier werden zunächst die Rahmenbedingungen für die Mähwiesenbewirtschaftung erläutert, die auch für die Maßnahmen MW1 bis MW3 gelten, bevor auf die Besonderheiten für die Maßnahme MW2 eingegangen wird.

- Auch für die Maßnahmenflächen gibt es Erhebungsbögen. Die Bögen sind nach Nummern geordnet. Die Nummer -008 ist die Endziffer, die hinter der Bezeichnung „Nr. Maßnahmenfläche“ steht. Zusätzlich zu den Maßnahmeninformationen im Textteil des MaP finden sich hier Angaben zur Flächengröße, manchmal auch weitere Detailinformationen oder solche Informationen, die nur für einzelne Teile der Erfassungseinheit von Bedeutung sind (z. B. Hinweis auf spezielle Artvorkommen, die bei der Maßnahme zu beachten sind, die Dringlichkeit oder Ziel der Maßnahme).

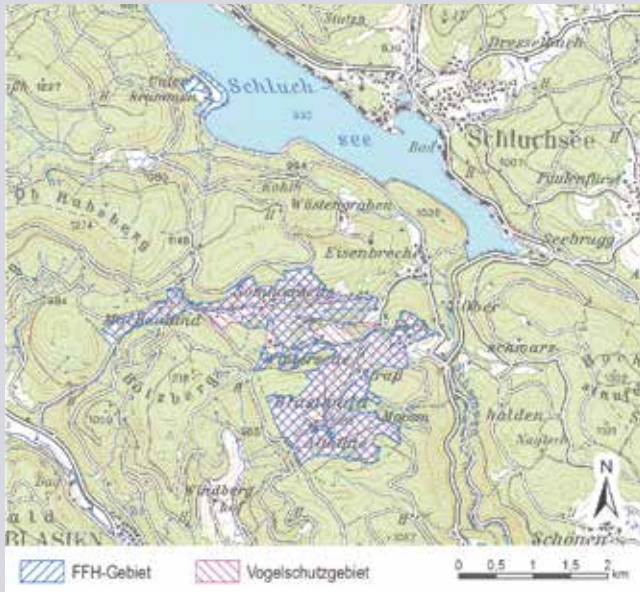
Welches Ziel soll mit der auf meinem Flurstück vorgeschlagenen Maßnahme verfolgt werden?

Eine übersichtliche, schutzgutbezogene Zusammenstellung, welche Maßnahmen für welches Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziel vorgeschlagen werden, ist schließlich in Kapitel „Übersicht der Ziele und Maßnahmen“ zu finden (sogenannte „Beiratstabelle“).

In unserem Beispiel MaP Blasiwald sind zum LRT 6520 Berg-Mähwiesen die in der obigen Beiratstabelle genannten Informationen zu Erhaltungszielen und Maßnahmen zu finden. Diese sind auf das Gesamtgebiet bezogen. ■

Managementplan Blasiwald und Unterkrummen:
www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/67579/

FFH-Gebiet 8214-341 „Blasiwald und Unterkrummen“ und Vogelschutzgebiet 8114-441 „Südschwarzwald“ (Teilgebiet Blasiwald)



Regierungsbezirk: Freiburg

Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald und Waldshut

Gemeinden: Schluchsee und St. Blasien

Naturraum: 155 Hochschwarzwald

Gesamtfläche des Managementplanes: 408 Hektar

Enthaltene Naturschutzgebiete: keine

Enthaltene Bannwälder: keine

Gebietsbetreuer: Dr. Bernd Seitz

Auftragnehmer Managementplan:

IFÖ Freiburg & WWL, Wolfgang Röske & Frank Armbruster

Gebietsbeschreibung

Das Natura 2000-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ befindet sich im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Schluchsee. Das etwa 395 ha große Teilgebiet „Blasiwald“ liegt auf der Gemarkung Blasiwald, das Teilgebiet „Unterkrummen“ (ca. 12 ha) auf der Gemarkung Schluchsee.

Das über 1.000 m hoch gelegene Blasiwald-Gebiet ist eine für den Hochschwarzwald typische Kulturlandschaft aus großflächigen, extensiv genutzten Weidfeldern mit Steinriegeln, Wiesenbächen mit feuchten Hochstaudenfluren, vermoorten Bereichen und Gehölzgruppen. Stellenweise ist die Sukzession schon weit vorangeschritten. In ebenen Lagen finden sich extensiv genutzte Berg-Mähwiesen. Diese sind jedoch vor allem für das direkt am Schluchsee auf etwa 940 m ü. NN gelegene Teilgebiet Unterkrummen typisch. Die Waldrandbereiche und die angrenzenden Weidfelder mit Borstgrasrasen und Heiden sind Lebensräume des Zitronenzeisigs und der Ringdrossel, stellenweise kommt dort auch der Neuntöter vor. Vorkommen von Braunkehlchen sind in den feuchten, teilweise vermoorten Talwiesen, v. a. im Bereich Althütte zu vermuten.

Der Blasiwald grenzt im Norden und Südwesten an Rotwildgebiete an.

Schutzwürdige Lebensräume und Arten

Lebensraumtypen: 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 4030 Trockene Heiden, 5130 Wacholderheiden, 6230* Artenreiche Borstgrasrasen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6520 Berg-Mähwiesen, 7140 Übergangsmoore, 7230 Kalkreiche Niedermoore und 91D0* Moorwälder

Arten der Vogelschutzrichtlinie: A217 Sperlingskauz, A275 Ringdrossel, A338 Neuntöter, A362 Zitronengirlitz

Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes:

- Vorkommen von großflächigen Weidfeldkomplexen aus Borstgrasrasen, Wacholderheiden und Trocken Heiden sowie von Moor-Lebensraumtypen
- Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Gebiet von besonders hoher landschaftlicher Vielfalt
- Dokument der eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Entwicklung
- Bedeutung für die Vogelwelt

Ziele

Das zentrale Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der für den Hochschwarzwald typischen, extensiv genutzten Weidfelder mit der an die besonderen Standortbedingungen angepassten, viele geschützten Arten umfassende Tier- und Pflanzenwelt.

Die Weidfelder beherbergen die im Gebiet vorrangig zu erhaltenden Lebensraumtypen: Dies sind neben den großflächig vorkommenden artenreichen Borstgrasrasen, auch – in etwas extensiver beweideten Bereichen – Wacholderheiden und Trockene Heiden. Eingestreut sind – als Besonderheit im Schwarzwald – sehr kleinflächige Kalkreiche Niedermoore.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, die im Gebiet noch vorhandenen sehr gut ausgebildeten, artenreichen Berg-Mähwiesen dauerhaft in ihrem aktuellen Zustand zu erhalten.

Zu den besonders schützenswerten Lebensraumtypen gehören außerdem die Moorwälder mit kleinflächig angrenzenden Übergangsmooren im Habsmoos.

Die Fließgewässer im Gebiet sind sehr naturnah ausgebildet und von Hochstaudenfluren gesäumt.

Von der Erhaltung der oben genannten Weidfelder und des Mosaiks aus offenen Bereichen und eingestreuten Feldgehölzen bzw. angrenzenden Wäldern profitieren auch die Vogelarten Sperlingskauz, Ringdrossel, Neuntöter und Zitronengirlitz.

Maßnahmen

Die Weidfelder mit ihrem typischen Mosaik aus unterschiedlich intensiv beweideten Bereichen lassen sich am besten durch Beibehaltung der aktuellen Beweidung (v. a. Rinder, teilweise auch Pferde) erhalten, die jedoch in randlichen Teilbereichen etwas intensiviert werden könnte, teilweise unterstützt durch mechanische Gehölzentfernung.

Die blumenbunten Bergmähwiesen profitieren von der Fortführung der jährlich ein- bis zweimaligen Mahd mit Abräumen und sehr geringen Düngemengen. Auf eine Intensivierung, z. B. Silagenutzung (frühere, häufigere Schnitte, intensivere Düngung) sollte verzichtet werden. Bei den artenreichsten Flächen kann auch weiterhin auf eine Düngung verzichtet werden.

Die Moorwaldbereiche sollten als Dauerwald behandelt werden, die Gehölzentnahme (Fichten) allenfalls einzelstammweise bis maximal gruppenweise erfolgen.

Wo bitte geht's zu Natura 2000?

Text: Luise Murmann-Kristen und Martina Büttner



Öffentlichkeitsarbeit als Mosaikstein für naturschutzfachlichen Wissenstransfer

Jeder Managementplan (MaP) ist ein Schritt auf dem Weg zu einem günstigen Erhaltungszustand des europaweiten Natura 2000-Netzes.

Die Informationen, die im Zuge der Erstellung eines Managementplanes zusammengestellt und weitergegeben werden, machen den Wert und die Bedeutung eines Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebietes) deutlich. Beantwortet wird die Frage: Wo kommen welche FFH-Lebensraumtypen (LRT) und FFH-Arten auf der Fläche vor?

„Natura 2000“ steht für viele Menschen für weitere Verwaltung, weitere Einschränkung „von oben“, weitere Prüfungen und Kosten bei Bauvorhaben. „Natura 2000“ steht meist noch nicht für das wertvolle und schützenswerte Juwel innerhalb der Gemeindegrenzen, mit dem langfristig eine Förderkulisse geschaffen wird.

Der MaP richtet für viele erstmals den Blick auf die Bedeutung der Gemeindeflächen als Mosaikstein im großen europaweiten Schutzgebietsnetz. Das Interesse an den einzelnen Akteuren und den einzelnen Flächen wird konkret und beispielsweise für Landbewirtschaftler in ihren Alltag übertragbar.

Doch „Natura 2000“ ist international und komplex. Eine nicht ganz leichte Aufgabe, dieses Thema zu transportieren. Denn nicht die ganze Kommune und jede Naturschutzfrage sind relevant. Die Landschaft wird durch die „FFH-Brille“ gesehen und die FFH-LRT und die Lebensstätten der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie besonders betrachtet. Alle anderen Flächen sind sogenannte „nicht gemeinte Flächen“ und damit für „Natura 2000“ nicht bedeutsam. Sie können als Besonders geschützter Biotop (§ 32 NatSchG) oder Naturdenkmal (§ 31 NatSchG) durchaus geschützt oder für den Biotopverbund von Interesse sein. Diese Sachverhalte sollen bei Veranstaltungen zu „Natura 2000“ deutlich gemacht werden.

Das Management-Handbuch sieht bei der Erstellung der Managementpläne als Öffentlichkeitsarbeit verschiedene Aktionen vor:

- ein Informationsschreiben für beteiligte Kommunen und Verbände,
- eine öffentliche Auftaktveranstaltung,
- unterschiedliche Beiratstreffen und
- ein öffentliches Auslegungsverfahren mit Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese Aktionen sind über den Planerstellungsprozess verteilt und liegen meist Wochen oder Monate auseinander. Das ist eine Herausforderung und zugleich Chance für alle Akteure. „Natura 2000“ kann mit unterschiedlichen Aktionen über den gesamten Zeitraum und durch die Jahreszeiten hindurch lebendig dargestellt werden. Beispielsweise fanden bis zu einem Dutzend Veranstaltungen in einem FFH-Gebiet – im Regierungsbezirk Karlsruhe – während der MaP-Erstellung statt.

Die Verfahrensbeauftragten des Referates Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums können im Rahmen der MaP-Erstellung verschiedene öffentlichkeitswirksame Aktionen umsetzen. Um „Natura 2000“ aber in jede Gemeinde zu tragen, sind alle Akteure aufgerufen, die Chancen zu nutzen und Veranstaltungen zu organisieren. Neben den beteiligten Behörden können sich ebenso Naturschutzbeauftragte, Ortsgruppen von Verbänden und Interessierte aus dem Natura 2000-Gebiet einbringen. Je nach Veranstaltungsarten konnten zwischen 15 und 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden.

- Ökomobilveranstaltungen unterschiedlicher Akteure
- Pressemitteilungen zum Stand des MaP oder zu konkreten Vorkommen der FFH-LRT und FFH-Arten
- Zoologische oder botanische Wanderungen im Laufe der Jahreszeit (z. B. im späten Frühjahr zur ersten Blüte der Mähwiesen oder im Sommer zur Schwärmzeit der Fledermäuse)



Daniel Baumgärtner



Anja Leyk-Anderer

Ökomobil: Theorie und Praxis

Das Ökomobil, als fahrendes Naturlabor, bietet im Zuge der MaP-Erstellung eine gute Unterstützung um das Natura 2000-Gebiet kennenzulernen. Die Ausstattung ermöglicht es beispielsweise FFH-Tierarten und FFH-Pflanzenarten mit Binokularen von einer ganz neuen Seite zu sehen. Bei einer Veranstaltung im FFH-Gebiet Albtal und Seitentäler wurde z. B. ein einfacher, anschaulicher Bestimmungsschlüssel zum Kennenlernen der Unterwasserfauna eingesetzt.

FFH-Arten zum Anfassen

Nur Experten erkennen die oft unscheinbaren Spuren von FFH-Tierarten und können diese den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zeigen. Bei einer Exkursion im Zuge des MaP „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ waren die Fraßspuren des Heldbocks an einer Eiche deutlich zu sehen und zu spüren.



Martina Blittner

Exkursionen bieten zahlreiche Möglichkeiten zum Austausch und zur Information

Die blumenbunten Mähwiesen waren das Thema einer Exkursion im FFH-Gebiet „Kleinkinzig-Rötenbachtal“, Landkreis Calw. Die Interessierten konnten ihr Bachtal von einer neuen, europaweitbedeutsamen Seite betrachten.

Mitgebrachte Utensilien ermöglichen es Einblicke über die Jahreszeit hinaus zu geben. Bei einer Exkursion im FFH-Gebiet „Eberbach-Odenwald“ im Neckar-Odenwald-Kreis betrachteten die Teilnehmer archivierte Schmetterlingslarven und Kartenausschnitte, auf denen die Lebensstätten der Schmetterlinge eingezeichnet waren.

Der persönliche Austausch aller Akteure ist im Gelände in lockerer Atmosphäre möglich. Bei der Auftaktveranstaltung zum MaP im Stadtkreis Baden-Baden entstanden wertvolle Kontakte zwischen Landnutzern, Vereinen und Behördenvertretern.



Wilfried Gerlinger

Kartiermethoden kennenlernen

Großes Interesse besteht stets an der Art und Weise der Kartierung. Elektrofischungen bieten hier ungewöhnliche Einblicke in die Fischwelt und diese besondere Kartiermethode. Bei einer Elektrofischung an der Steinach im FFH-Gebiet Steinachtal im Neckar-Odenwald-Kreis interessierten sich über 50 Personen!

Neben den Aktivitäten vor Ort stehen unterschiedliche Medien zur Information zur Verfügung:

- Internetseiten der Regierungspräsidien mit dem aktuellen Stand der Managementpläne und Informationen zu den Natura 2000-Gebieten www.rp-karlsruhe.de, www.rp-tuebingen.de, www.rp-stuttgart.de und www.rp-freiburg.de
Abteilung > Abteilung 5 > Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege
- Internetseiten der LUBW
Aktueller Bearbeitungsstand der Managementpläne und den fertigen Managementplänen im PDF-Format www.lubw.de
Themen: Natur und Landschaft > Natura 2000 > Management > MaP
Erläuterungen zu den FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie zu Monitoring und Berichtspflichten www.lubw.de
Themen: Natur und Landschaft > Natura 2000
- Halbjährlicher Natura 2000-Newsletter der Europäischen Union www.ec.europa.eu
Politikbereiche > Umwelt > Natura2000 > Information

Die Presse ist natürlich immer dabei und Natura 2000-Veranstaltungen können auf Kamera und Pressefotografen zählen, wie hier bei der Auftaktveranstaltung zum MaP „Unterer Neckar“ im Rhein-Neckar-Kreis.



Daniel Radtatz

Erfahrungen von Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden

Ergebnisse einer Gesprächsrunde



Die Behörden aus Landwirtschaft und Naturschutz haben im Zuge der Natura 2000-Managementplanung zahlreiche Erfahrungen gemacht. Bei einer Gesprächsrunde tauschten Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden ihre Erfahrungen aus. Seit 2007 wurden im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden die Managementpläne (MaPs) „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ und „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ erstellt. Durch den intensiven Austausch und die Zusammenarbeit während der MaP-Erstellung konnten viele Fragen geklärt und gebietsspezifische Vorschläge umgesetzt werden.

Bei der Gesprächsrunde waren dabei:

- Andrea Stief, Amtsleiterin, und Ulrike Löber, Sachbearbeiterin, beim Landwirtschaftsamt des Landkreises Rastatt (ULB)
- Jens Jessberger, Naturschutzfachkraft, beim Landkreis Rastatt (UNB RA)
- Johannes Ebert, Naturschutzfachkraft, beim Stadtkreis Baden-Baden (UNB BAD)

Die Fragen stellte:

- Martina Büttner, Verfahrensbeauftragte Natura 2000-Managementpläne, beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Welche ersten Gedanken verbinden Sie mit „Natura 2000“ und dem Managementplan?

„Natura 2000 und der MaP sind ein sehr komplexes Thema, das viele Emotionen hervorruft.“

„FFH-Gebiete spiegeln die Vielfalt Baden-Württembergs wieder – die MaPs leisten hier einen wichtigen Beitrag!“

„Natura 2000 ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung der biologischen Vielfalt.“

„Große Herausforderungen für die Behörden: Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen, Kohärenz-Sicherung et cetera pp.“

„Mit Spannung erwarte ich die Ergebnisse der MaP-Kartierer und Experten. Ich befürchte aber einen selektiven und zu statischen Blick.“

Die Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz hat nur positive Erfahrungen im Rahmen der Erstellung der Managementpläne gemacht. Der sehr detaillierte Pflege- und Entwicklungsplan für den „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ hat sich als ausgezeichnete Arbeitsgrundlage für die Beurteilung von Eingriffen oder die Festsetzung von Pflegemaßnahmen erwiesen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn für alle Natura 2000-Gebiete derartige Grundlagen vorhanden wären.

Ulrike Rohde
Stadt Karlsruhe – Umwelt- und Arbeitsschutz

„Die Erhaltung der Natura 2000-Gebiete ist eine Aufgabe von uns allen!“

Was sollte aus Ihrer Sicht bei der Vorbereitung und der Ausschreibung von Natura 2000-Managementplänen beachtet werden?

ULB: „Das Verfahren muss von Beginn an für alle Beteiligten transparent sein. Das heißt, dass das RP bereits vor der Ausschreibung der MaPs im Herbst jeden Jahres auf die Behörden am Landratsamt und auf die Landwirte zugehen sollte.“¹

UNB RA: „Eine so frühe Beteiligung ist auch sinnvoll. Die UNB kann wichtige Hinweise auf Vorkommen schutzgebietsrelevanter Arten geben, zum Beispiel durch die Ergebnisse vorhabensbedingter FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen.“

ULB: „Mit einer MaP-Erstellung kommen zusätzliche Aufgaben auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landratsämter zu. Aber die rechtzeitige Zusammenarbeit lohnt sich: Schließlich ist der MaP ein wesentlicher Baustein für die Umsetzungsarbeit.“

Der Managementplan startet mit der Auftaktveranstaltung und der Bestandserfassung. Welche Erfahrungen haben Sie in dieser Planungsphase gemacht?

UNB RA: „Die Auftaktveranstaltung ist für die Behörden, Kommunen und Verbände ein guter Einstieg ins Thema.“

ULB: „Das ist aber wirklich nur der erste Startschuss. Mit gemeinsamen Exkursionen oder Workshops mit den Bewirtschaftern muss das komplexe Natura 2000-Thema konkretisiert werden. Es gibt sehr viele Befürchtungen und Ängste, die aus dem Weg geräumt werden müssen.“

UNB RA: „Für die RPN sind die MaPs Tagesgeschäft, für den einzelnen Landwirt aber etwas Neues. Das vergisst man leicht beim Marathon der MaP-Erstellung.“

UNB BAD: „Zur Bestandserfassung gehört auch die Erfassung der bisherigen Aktivitäten des Naturschutzes, der durchgeführten Maßnahmen, der bisherigen Zielsetzungen der Partner – besonders die der Landwirte, die für eine Umsetzung zur Verfügung stehen. Wichtig sind auch Informationen über deren betriebliche Rahmenbedingungen, damit die Umsetzbarkeit schon bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden kann. Hier kann die örtliche UNB viel beitragen.“

ULB: „Dem Landwirt muss auch erklärt werden, um was es bei FFH-Lebensraumtypen und FFH-Lebensstätten genau geht. Sie bewirtschaften die Flächen viele Jahre und können oft nicht nachvollziehen, warum ihre Wiese ein Lebensraumtyp ist und dass jemand über ihre Wiese läuft und diese mit A, B oder C bewertet. „Was soll das eigentlich?“, fragen sie sich dann.“

UNB RA: „Alle Kreisökologen haben mittlerweile eine MaP-Erstellung hinter sich. Wir sollten unsere örtlichen Kenntnisse und das Wissen über die bisherigen Aktionen frühzeitig einbringen können.“

UNB BAD: „Und wir sollten die Chance nutzen mit externen Fachleuten die FFH-Lebensraumtypen besser kennenzulernen. Solche Kenntnisse können für uns dann später bei der Umsetzung von Maßnahmen oder beim Abschluss der Verträge nach Landschaftspflegerichtlinie nutzen. Außerdem ist es natürlich für Verschlechterungsfälle hilfreich. Ein Austausch mit den MaP-Bearbeitern wäre deshalb wichtig.“

ULB: „Nicht nur das. Viele Begriffe sind nicht allen Beteiligten geläufig und müssen erklärt werden. Ein Landwirt ist völlig verzweifelt auf uns zugekommen, weil seine Maisäcker auf der Karte großflächig als blaue Flutmulden dargestellt wurden. Im Gespräch hat sich geklärt, dass der Maßnahmenvorschlag natürlich nicht die Überflutung seiner Äcker vorsah, sondern randlich kleine Senken empfahl.“

UNB BAD: „Wie viele Landwirte und Bürger wissen schon, was genau hinter einer Lebensstätte des Wiesenknopf-Ameisenbläulings steckt? Hier müssen der Wiesenknopf, der Bläuling und die im Boden lebenden Ameisen optimal zusammenspielen, um vor Ort überleben zu können. Diesen Zusammenhang muss der Landwirt kennen, um die Mahdzeitpunkte zu verstehen.“

ULB: „Eine offene und konstruktive Kommunikation mit allen Beteiligten von Anfang an ist alles! Deshalb sollte bereits bei der Erstellung der MaPs genügend finanzielle Mittel eingeplant werden, um die Landwirte und Bewirtschafter adäquat einzubinden.“

Die Ziele- und Maßnahmenplanung ist die Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. Welche Vorschläge haben Sie hierzu?

ULB: „Die Maßnahmenplanung muss gebietspezifisch mit Wissen über die bisherige Bewirtschaftung erfolgen. Im Raum Rastatt haben wir beispielsweise nur noch wenige große Milchviehbetriebe. Wir haben aber zahllose Nebenerwerbs-Landwirte oder Hobby-Tierhalter, die Lebensraumtypen und Lebensstätten bewirtschaften.“

¹ Das MaP-Handbuch ermöglicht den Verfahrensbeauftragten bei den Regierungspräsidien ein flexibles Vorgehen. Vor Beginn der Ausschreibung des Managementplans sichten sie die Unterlagen zum Natura 2000-Gebiet und stellen die für den Managementplan relevanten Unterlagen zusammen. Zu Beginn der Planerstellungphase informieren die Verfahrensbeauftragten die beteiligten Fachbehörden, Kommunen und Verbände. Mit einer Informationsveranstaltung, beispielsweise einer Exkursion, wird das beauftragte Planungsbüro vorgestellt, der geplante Ablauf der Planerstellung erläutert und weitere gebietspezifische Informationen von Gebietskennern angefragt.

UNB RA: „Diese unterschiedlichen Strukturen erfordern flexible Lösungen der Maßnahmenempfehlungen im MaP. Beispielsweise ist die Beweidung einer trockenen Glatthaferwiese in der Vorbergzone eine sinnvolle Nutzung. Auf feuchteren Mähwiesen muss dies differenzierter betrachtet werden.“

ULB: „Genau, keine Standardmaßnahmen fürs ganze Land. Das hilft uns nicht weiter.“

UNB RA: „Die Natura 2000-Gebiete sind die Kulisse für den Einsatz von Fördergeldern. Diese Bedeutung wird in Zukunft wohl noch steigen.“

UNB BAD: „Aber einige Maßnahmen im MaP sind mit den aktuellen Fördervorgaben gar nicht umsetzbar. Eine Wechselmahd oder Altgrasstreifen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling lassen sich kaum oder nur mit großem Aufwand regelkonform vereinbaren. Es ist sehr wichtig, dass die Maßnahmenplanungen im MaP und das Förderinstrument, mit dem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, miteinander harmonisieren. Letztendlich muss auch darüber nachgedacht werden, ob nicht auch die LPR angepasst werden muss.“

UNB RA: „Sinnvolle Maßnahmen sollten förderfähig sein! Die Knackpunkte sind die relativ lange Verpflichtungsdauer von fünf Jahren und der strenge Flächenbezug. Eine dynamische, mosaikartige Entwicklung der Landschaft, wie zum Beispiel das Belassen von Randstreifen ist damit kaum umsetzbar.“

UNB BAD: „Der immense Zeitaufwand zum Abschluss eines LPR-Vertrages wurde mit diesen Vorgaben in den letzten 10 Jahren immer höher. Für Behörden und Landnutzer ist ein LPR-Vertrag ein gewaltiger Kraftakt!“

ULB: „Ein Landschaftserhaltungsverband kann hier vieles leisten. Er kann eine wichtige Kraft sein und Synergie-Effekte nutzen.“

UNB RA: „Mit dem aktuellen Personal in den Behörden sind die MaPs nicht umzusetzen. Wie sollen wir 200 Hektar Lebensstätten des Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit dutzenden Landnutzern in nur einem MaP neben dem Tagesgeschäft zusätzlich in LPR-Verträge bringen? Ein Landschaftserhaltungsverband ist für die Abstimmung mit den Landnutzern und die organisatorischen Vorbereitungen von LPR-Verträgen eine tatkräftige Unterstützung.“

ULB: „Wichtig ist, dass eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre aufgebaut wird. Es braucht Verständnis für die Belange der einzelnen Betriebe. Das geht nur mit guten lokalen Kenntnissen und mit Verlässlichkeit.“

Was bedeutet der Abschluss eines Managementplans für ein Natura 2000-Gebiet für Ihren Arbeitsbereich?

UNB BAD: „Der MaP ist natürlich die erste Informationsquelle bei Verschlechterungen. Mit dem Mähwiesenerlass vom Februar 2012 ist das theoretische Vorgehen festgelegt. Die Praxis wird sicher weitere Fragen aufwerfen.“

UNB RA: „Auch für Eingriffe ist der Blick in den MaP nötig. Die Abgrenzung der Lebensstätten der FFH-Arten ist ein erster Hinweis auf den Bearbeitungsumfang der FFH-Prüfungen. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die Abgrenzung der Lebensstätten bei manchen Arten technisch² erfolgt ist. Der MaP bietet nur eine erste Hilfestellung.“

UNB BAD: „Die Entwicklungsmaßnahmen im MaP können als Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Man schlägt damit zwei Fliegen mit einer Klappe: Verbesserung des Erhaltungszustands der FFH-LRT und -Arten und sinnvoller Ausgleich für ein Bauvorhaben.“

ULB: „Der MaP bringt den Behörden am Landratsamt viel Arbeit, deren Dimension noch nicht überall angekommen ist. Dutzende von Landwirten müssen, nicht nur allgemein, sondern für ihren besonderen Einzelfall beraten und informiert werden. Eine gesamtbetriebliche Beratung braucht viel Zeit und intensive Gespräche.“

UNB RA: „Auch in den Naturschutzbehörden ist der MaP eine riesige Herausforderung: Denn neben dem Abschluss von LPR-Verträgen gibt es noch weitere zahlreiche Lebensraumtypen und Arten, für deren Erhalt Abstimmungen mit den Landnutzern nötig sind.“

Was sollten wir unbedingt beachten auf unserem Weg Natura 2000 gemeinsam umzusetzen?

ULB: „Die Landwirte und Bewirtschafter sind bei der Umsetzung von Natura 2000 als Partner kontinuierlich einzubinden, zu informieren und zu beraten. Nur so lässt sich Natura 2000 erfolgreich umsetzen!“

UNB BAD: „Die Öffentlichkeitsarbeit für Natura 2000 muss das Ziel haben, die Wertschätzung der Gebiete zu erhöhen. Die MaP-Erstellung ist aber nur ein Mosaikstein. Wir sollten mit Exkursionen die Leute in die Gebiete führen und alle Gelegenheiten nutzen, den Gedanken des europäischen Netzes in den Blick zu rücken. Alle Baden-Württemberger sollten stolz darauf sein, dass in Südwestdeutschland der europäische Schwerpunkt der blumenbunten Mähwiesen ist.“

² Gemäß den Vorgaben des MaP-Handbuches erfolgt bei vereinfacht erhobenen FFH-Arten die Abgrenzung der Lebensstätte einer Art nach Auswertung vorhandener Daten anhand struktureller Kriterien. Bei Spechten sind dies zum Beispiel die Baumartenzusammensetzung und das Bestandsalter der Waldflächen sowie eine fachliche Plausibilitätsprüfung. Gegebenenfalls erfolgt eine ergänzende Übersichtbegehung der Lebensstätte durch den Artexperten.

Natura 2000 – was steht wo im Netz?

Text: Vera Reifenstein



Die wichtigsten Informationen rund um die Naturschutzkonzeption der Europäischen Union (EU) – Natura 2000 – finden Sie auf den Internetseiten der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg unter:

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Themen: Natur und Landschaft > Natura 2000

Je nachdem wie tief Sie in das Thema einsteigen wollen, können Sie sich am Natura 2000-Auftritt entlang arbeiten. Möchten Sie sich allgemein informieren, bietet der erste Themenpunkt, die „Natura 2000 - Kurzübersicht“, eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte zur Naturschutzkonzeption an. Umfassende Informationen zu den

verschiedenen Aspekten von Natura 2000 erhalten Sie thematisch geordnet in den nachfolgenden Menüpunkten.

Zuerst erfolgt die Vorstellung der Natura 2000 zugrunde liegenden Richtlinien „**FFH-Richtlinie**“ und „**EG-Vogelschutzrichtlinie**“ samt ihrer Schutzgüter – der Lebensraumtypen und Arten – sowie ihrer Natura 2000-Schutzgebiete. Doch wie werden die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg gesichert und inwiefern darf dort noch eine Nutzung stattfinden? Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt im Themenblock „**Management und Sicherung**“ in den untergeordneten Themenpunkten:

- Managementpläne (MaP)
- Verträglichkeitsprüfung
- Landnutzung in Natura 2000 Gebieten
- Standarddatenbögen

Wie werden FFH- und Vogelschutzgebiete gesichert?

Der dauerhafte Schutz von Natura 2000-Gebieten erfolgt in Baden-Württemberg über die Ausweisung als Schutzgebiet oder sie werden mittels Vertragsnaturschutz, Arten- und Biotopschutzprogrammen etc. gesichert. Eine wichtige Grundlage für die Sicherung der Natura 2000 Gebiete sind die **Managementpläne (MaP)**. Diese sollen bis 2020 für jedes Natura 2000-Gebiet in Baden-Württemberg erstellt

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

MaP aktuelle Auslegungen

Hier können Sie ansehen, ob sich gerade ein Managementplan (MaP) (als Bezeichnung: Pflege- und Entwicklungspläne, PEPL) in den Regierungsbezirken Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart oder Tübingen in einer öffentlichen Auslegung befindet. Die MaP werden vier Wochen an zentralen Orten und hier auf der LUBW-Internetseite öffentlich ausgelegt.

MaP Endfassungen

Hier können Sie fertig gestellte und mit der Befähigten abgestimmte Managementpläne (MaP) (als Bezeichnung: Pflege- und Entwicklungspläne, PEPL) der Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart oder Tübingen ansehen. MaP, die sich noch in der Auslegungsphase befinden, können Sie hier ansehen. MaP-Auslegung

Hinweis: Die einzelnen Teile des MaP (bzw. PEPL) sind in pdf-Format gespeichert. Aufgrund der großen Datenmengen erhalten einige Karten statt eines digitalen Luftbildes nur eine Topografische Karte als Hintergrund. Die in Papierform ausgetragten Karten sind dagegen vollständig mit digitalen Luftbildern hinterlegt.

FFH-Gebietsnummer	SPA-Gebietsnummer	MaP / PEPL Endfassung	Stand
Regierungsbezirk Freiburg			
7717-341	7717-401 7017-401	PEPL Neckartal	2008
7914-341	7915-441	PEPL Rohrhardsberg	2009
8013-341	8114-441	PEPL Schauland	2009
8319-341		PEPL Hettgau-Eckern	2009
7014-341		MaP Müllerei Schwarzwald zw. Gengenloch & Wülloch	2010
7515-342	7415-441	MaP Nordlicher Teilschwarzwald bei Oppenau & Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald, Teilgebiet RSG-Eckentfeld	2010
8415-341		MaP Hochfelde östlich Weidstut	2010
8214-341	8114-441	MaP Elbsenfeld und Osterkuppen	2010
8317-341		MaP "Wälder, Wiesen und Feuchtwiesen bei Jestetten"	2010
8214-343	8114-441	MaP „Oberer Hottenswald“	2010
8311-341	8311-441	MaP "Tufflager Berg & Tongruben Rössingen" sowie das Vogelschutzgebiet "Tufflager Berg & Glausen"	2011
7715-341	7915-441	MaP "Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schwanberg"	2012
Regierungsbezirk Karlsruhe			
8620-342		PEPL Neckartal und Wald Oberrhein	2009
8519-341	8519-401	PEPL Odenwald bei Schriesheim	2009
8819-341		PEPL Rheiniederung von Karlsruhe bis Plitzberg	2010
8517-341		MaP Untere Neckar-Hellfeldberg-Marsfeld	2010
8919-342	8919-441	PEPL Harthaus zwischen Groben und Karlsruhe	2010
7515-341		MaP "Freudenstädter Heckenpark"	2010
8617-341		PEPL "Saxigebirge zwischen Mannheim und Sandhausen"	2010
7019-342	7019-401	MaP für FFH-Gebiet "Wiesen und Wälder bei Ettlingen" und Vogelschutzgebiet "Völkertannen und Hauskloster"	2010

Internetseiten „MaP aktuelle Auslegungen“ und „MaP-Endfassungen“, hier können die Fachpläne heruntergeladen werden.

- Natura 2000
- Natura 2000 - Kurzübersicht
- FFH-Richtlinie
- EG-Vogelschutzrichtlinie
- Management und Sicherung
- Managementpläne (MaP)
- Verträglichkeitsprüfung
- Landnutzung in Natura 2000 Gebieten
- Standarddatenbögen
- Berichtspflichten und Monitoring
- Rechtsgrundlagen
- Förderung
- Publikationen
- Links
- Daten- und Kartendienst der LUBW

Landnutzung in Natura 2000 Gebieten

Bedeutung für die Landwirtschaft

Die schutzwürdigen naturnahen Lebensräume der Kulturlandschaft wie Streuweiden oder Mähwiesen, sind durch die menschliche Nutzung entstanden und haben seit jeher einen hohen ökologischen Wert erhalten, der sie zu europaweit bedeutsamen Lebensräumen macht. Um den Schutzzweck, die Erhaltung dieser Lebensräume, zu erfüllen, ist auch weiterhin eine standortgerechte Bewirtschaftung erforderlich. Eine Nutzungsintensivierung oder -änderung darf jedoch nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele eines Gebiets beeinträchtigt werden.

Die notwendige gebietspezifische Bewirtschaftung wird bei der Erstellung von Managementplänen zusammen mit der Landwirtschaft vereinbart. Dies kann ebenso wie spezielle Maßnahmen der Biotopepflege oder -nutzung, des Artenschutzes oder Nutzungseinschränkungen, die für die Erhaltung oder Entwicklung eines Gebiets erforderlich sind, über die Landschaftspflegeeinrichtung finanziert werden. Zudem werden bestimmte Bewirtschaftungsweisen über den Maßerhaltungs- und Kulturlandschaftszusatz (MÜZA, insbesondere Teil „G“) gefördert, der die Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft sowie umweltchonendere und marktorientiertere Erzeugungspraktiken fördert.

Die Umsetzung von Natura 2000 wird in den EU-Förderprogrammen für den ländlichen Raum verstärkt berücksichtigt.



- Natura 2000
- Natura 2000 - Kurzübersicht
- FFH-Richtlinie
- EG-Vogelschutzrichtlinie
- Management und Sicherung
- Managementpläne (MaP)
- Verträglichkeitsprüfung
- Landnutzung in Natura 2000 Gebieten
- Standarddatenbögen
- Berichtspflichten und Monitoring
- Rechtsgrundlagen
- Förderung
- Publikationen
- Links
- Daten- und Kartendienst der LUBW

Standarddatenbögen

Standarddatenbögen (SDB) sind standardisierte und offizielle Dokumente für die Meldung der Gebiete des Natura 2000-Netztes an die EU. Form und Inhalt der SDB sind von der EU in den Richtlinien 92/43/EWG für FFH-Gebiete und 2009/147/EG für SPA-Gebiete festgelegt. Es müssen neben Gebietskennzeichen (Name, Größe, etc.), der Lage des Gebietes und einer kurzen Beschreibung, auch Angaben zu Bedeutung, Gefährdung, Schutzstatus, Management und Erhaltungszielen gemacht werden. Die Aktualisierung der SDB erfolgt jährlich, wenn für ein FFH- oder Vogelschutzgebiet neue Kenntnisse z. B. im Rahmen der Managementplanerstellung gewonnen wurden.

- Standarddatenbögen für FFH-Gebiete Gesamt (Stand September 2010, Kohärenzfristigen Stand 2011) (Zfp-Datatz, pdf, 60 KB)
- Standarddatenbögen für Vogelschutzgebiete Gesamt (Stand April 2010) (Zfp-Datatz, pdf, 5 MB)
- Standarddatenbögen für Vogelschutzgebiete Gesamt (Stand April 2010) (Zfp-Datatz, html, 0,4 MB)

Erweiterungen zum Standarddatenbogen - Stand 1994 (EUL-Dokument)

Auf den folgenden Seiten können die Standarddatenbögen zu den einzelnen Natura 2000-Gebieten Baden-Württembergs als pdf-Datei heruntergeladen werden.

- FFH-Gebiete Standarddatenbögen, nach Namen sortiert
- FFH-Gebiete Standarddatenbögen, nach Nummer sortiert
- Vogelschutzgebiete Standarddatenbögen, nach Namen sortiert
- Vogelschutzgebiete Standarddatenbögen, nach Nummer sortiert

Startseite Suche Seite drucken Kontakt Impressum

Der Schutzstatus eines Natura 2000-Gebietes ist ein Vorhaben mit zurechenbarer, dass ein Störereignis beeinträchtigt.

Maßnahmen an dem Schutzgebiet auszuweisen im Rahmen der „Umweltzulage Wild“ Regel keine erhebliche Wirkung werden; diese Regel gilt.

Maßnahmen sind zulässig, sofern

Maßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen von der hergestalteten Landschaft (Rekonstruktion in Natura 2000-Gebieten) und Arten beeinträchtigt werden müssen; Maßnahmen oder (Sicht von Natura 2000 zulässig.

Internetseiten „Landnutzung in Natura 2000 Gebieten“ und „Standarddatenbögen“

werden. Im Rahmen der MaP erfolgt die Erfassung und Bewertung der Vorkommen von Natura 2000-Schutzgütern. Aufbauend auf den so erlangten Erkenntnissen zum Zustand der Lebensraumtypen und Arten werden konkrete Maßnahmen für die Pflege und Entwicklung im Natura 2000-Gebiet festgelegt. Weitere Informationen zum MaP, dem Verfahrensablauf und zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden Sie auf den LUBW-Internetseiten. Außerdem stehen alle Managementpläne, die sich zurzeit in der **öffentlichen Auslegung** befinden oder fertiggestellt in der **Endfassung** vorliegen, zum Download zur Verfügung.

Welche Auswirkungen hat Natura 2000 auf die Nutzung der so gesicherten Gebiete?

Ein grundsätzliches Verbot z. B. für Land- und Forstwirtschaft, touristische Nutzungen oder auch die Errichtung baulicher Anlagen in Natura 2000-Gebieten gibt es nicht. Es gilt das sogenannte Verschlechterungsverbot. Entscheidend ist, ob ein Vorhaben, eine Planung oder Nutzung die Schutzgüter erheblich beeinträchtigen können. Wenn ja, so müssen sie einer **Verträglichkeitsprüfung** unterzogen werden. Hierbei wird geprüft, ob bzw. unter welchen Auflagen ein Vorhaben umgesetzt werden kann. Die Inhalte der MaP liefern für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten eine wichtige Grundlage.

Welche Lebensraumtypen und Arten die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebietes sind, ist im **Standarddatenbogen (SDB)** festgehalten. SDB sind standardisierte,

offizielle Dokumente für die Meldung der Gebiete des Natura 2000-Netztes an die EU. Neben den Gebietskennzeichen (Name, Größe, etc.), der Lage des Gebietes und einer kurzen Beschreibung, werden auch Angaben zu Bedeutung, Gefährdung, Schutzstatus, Management und Erhaltungszielen gemacht. Die Aktualisierung der SDB erfolgt, wenn für ein FFH- oder Vogelschutzgebiet neue Kenntnisse z. B. im Rahmen der Managementplanerstellung gewonnen wurden. Die SDB zu allen Natura 2000-Gebieten Baden-Württembergs können vom LUBW-Internetauftritt heruntergeladen werden.

Die verbleibenden Themenpunkte auf den Natura 2000-Seiten geben Auskunft über die:

- **Berichtspflicht** an die Europäische Kommission über den Zustand der Natura 2000-Schutzgüter
- von den EU-Mitgliedstaaten durchzuführenden, regelmäßigen Bestandserhebungen in den Natura 2000-Gebieten (**Monitoring**)
- nationalen und internationalen **Rechtsgrundlagen** des Natura 2000-Schutzkonzepts
- **Förderinstrumente** bei finanziellen Einbußen durch Natura 2000-Auflagen
- **Publikationen** der LUBW zu Natura 2000
- wichtigen **Links** zu relevanten Internetseiten rund um das Thema Natura 2000
- Geo- und Sachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete (**Daten- und Kartendienst der LUBW**)

Praxistauglichkeit der Managementpläne aus Sicht der Umsetzer – Ergebnisse einer Masterarbeit

Text: Isabelle Schneider



Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ist nun seit 20 Jahren in Kraft. Nachdem zu Beginn die rechtliche Umsetzung der Richtlinie, die Gebietsauswahl sowie die Gebietsmeldung im Mittelpunkt der Bemühungen der Mitgliedstaaten standen, wird der Erfolg der Richtlinie nun entscheidend von der praktischen Umsetzung, das heißt dem Management der Natura 2000-Gebiete, abhängen. Der Artikel 6 (1) der FFH-RL gibt vor, dass die Mitgliedstaaten für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL in den besonderen Schutzgebieten Erhaltungsmaßnahmen festlegen.

Management im Sinne der FFH-RL umfasst alle zur konkreten Maßnahmenumsetzung in den FFH-Gebieten erforderlichen Handlungen und Schritte (SAUER et al. 2005). Neben der Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und der Umsetzung der Maßnahmen sind dies insbesondere auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Überprüfung des Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen (ELLWANGER & SCHRÖDER 2006). Als Instrument für das Management können sogenannte Bewirtschaftungspläne – in Baden-Württemberg Managementpläne (MaP), alte Bezeichnung Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL), genannt – dienen. In Baden-Württemberg sollen für alle Natura 2000-Gebiete MaPs erstellt werden. Diese sollen Grundlage für den Schutz und das Management der Natura 2000-Gebiete sein. Ein einheitliches Verfahren wird durch das „Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg“ (MaP-Handbuch, LUBW 2009) weitgehend sichergestellt. Die nachhaltige Sicherung der Gebiete soll in Baden-Württemberg vorrangig auf vertraglicher Basis mit den Nutzungsberechtigten erfolgen. Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Pläne sind die unteren Naturschutz- und Forstbehörden, sofern vorhanden wirken dabei die Landschaftserhaltungsverbände mit.

Nach Erstellung von mehreren Pilot-Plänen (PEPL) wurde in Baden-Württemberg das Verfahren zur Erstellung der Managementpläne modifiziert. Wesentliche Neuerung ist insbesondere eine geänderte Erfassungsmethodik für einige Anhang II-Arten, die nach dem neuen Verfahren zum Teil vereinfacht erfolgt. Bei den vereinfacht erfassten Arten wird auf eine flächendeckende Erhebung verzichtet. Die

Erhebung erfolgt nach der Erfassungsintensität „aktueller Gebietsnachweis“ oder „Stichprobenverfahren“ (vgl. MAP-Handbuch). Aktuell sind in Baden-Württemberg für rund 20 % aller FFH-Gebiete die Managementpläne erstellt. Bis zum Jahr 2020 soll die Managementplanung für alle Natura 2000-Gebiete abgeschlossen werden (vgl. LUBW 2012).

Im Rahmen einer Masterarbeit an der Universität Rostock in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg wurden von Oktober 2011 bis Februar 2012 Managementpläne als Planungsgrundlage für den Schutz und das Management von Schutzgütern der FFH-RL in Baden-Württemberg untersucht. Im Fokus standen dabei die Praxistauglichkeit der Pläne sowie deren praktische Umsetzung. Im jetzigen Stadium der Planerstellung und Phase der beginnenden Umsetzung der Pläne waren die zentralen Ziele der Masterarbeit

- die Ausgestaltung des Maßnahmenteils fünf ausgewählter Pläne auf Unterschiede zu untersuchen,
- einen ersten Überblick zu geben, wie die für die Umsetzung der Pläne hauptverantwortlichen Organisationen die Verwendbarkeit der Pläne, das heißt deren Praxistauglichkeit, bei der Maßnahmenumsetzung sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planerstellung einschätzen,
- zu erörtern, was Erfolgsfaktoren einer effektiven Maßnahmenumsetzung sind und wie die praktische Umsetzung der Pläne sowie die Erfolgskontrolle der Maßnahmenumsetzung angelaufen sind.

Als Untersuchungswerkzeuge dienten eine Dokumentenanalyse sowie eine schriftliche Befragung der für die Umsetzung der Pläne in Baden-Württemberg hauptverantwortlichen Organisationen. Dies waren insbesondere untere Naturschutzbehörden (UNB) und untere Forstbehörden (UFB) sowie – soweit vorhanden – Landschaftserhaltungsverbände (LEV), in deren Zuständigkeitsbereich bereits Managementpläne vorliegen. Im Oktober und November 2011 wurden insgesamt 70 Organisationen befragt. Die Rücklaufquote der Umfrage lag bei 34,3 %. Aus den Ergebnissen der Arbeit lassen sich Optimierungsmöglichkeiten für die zukünftigen Managementpläne und Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Pläne ableiten.

Unterschiede in der Maßnahmenplanung

Das MaP-Handbuch gibt zur Maßnahmenplanung lediglich vor, dass die Maßnahmen mit dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen, festzulegen sind. Dabei sollen die Maßnahmen, sofern sie Flächenbezug haben, konkreten Maßnahmenflächen zugeordnet werden. Für vereinfacht erhobene Arten gilt, dass die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in der Regel jeweils auf die gesamten Lebensstätten in den FFH-Gebieten bezogen werden, sofern eine räumliche Eingrenzung nicht möglich ist. Den MaP-Erstellern ist somit weitgehend selbst überlassen, in welcher Schärfe sie die Maßnahmen sachlich, räumlich und zeitlich konkretisieren.

Dies spiegelt sich auch im Ergebnis der Dokumentenanalyse wieder. Die Pläne unterscheiden sich stark insbesondere hinsichtlich des Konkretisierungsgrades der Maßnahmenplanung. Der Grad der sachlichen Konkretisierung der Maßnahmenplanungen reicht von Maßnahmenformulierungen, die alle für die Umsetzung wichtigen Details konkret vorgeben, bis hin zu sehr allgemeinen Maßnahmenformulierungen mit nur groben Vorgaben. Bei den detaillierten Beschreibungen finden sich beispielsweise zu Grünland-Lebensraumtypen (LRT) Angaben zu Nutzungsart, Nutzungszeitraum, Nutzungshäufigkeit, Düngemöglichkeiten, Förderoptionen, Beweidungsoptionen, mit zum Beispiel folgenden Formulierungen: „extensive einschürige Mahd ohne Düngung oder mit kontrollierter Kompensationsdüngung in günstigen Lagen, optional Mähwiese ohne Düngung“. In einfacher ausformulierten MaPs werden zu Grünland-LRT beispielsweise folgende Vorgaben genannt: Nutzungsart beispielsweise „Mahd“ oder „Fortführung der Bewirtschaftung“. Die Maßnahmenbeschreibungen für die Wald-LRT sind im Vergleich zu den Offenland-LRT in sachlicher Hinsicht allgemeiner gefasst und abstrakt formuliert. Es werden allgemeingültige Begriffe wie „Naturnahe Waldwirtschaft“ oder Verbesserung der Habitatstrukturen“ verwendet. Bezüglich der Umsetzung wird meist auf landesweit gültige Bewirtschaftungskonzepte wie die „Naturnahe Waldwirtschaft“, eine „Konkretisierung im Rahmen der Forsteinrichtung“ oder Hinweise im „Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg“ (ForstBW 2010) verwiesen. Details der Umsetzung werden für die Wald-LRT somit auf den Umsetzer verlagert und die Maßnahmenplanung meist nur im Sinne von allgemein zu beachtenden Grundsätzen formuliert.

Ebenso unterscheidet sich die zeitliche Konkretisierung der Maßnahmen. Hier reichen die Vorgaben für den Turnus und den Durchführungszeitraum der Maßnahme von „bei Bedarf“ bis hin zu konkreten Vorgaben wie „alle 5 Jahre“ oder konkret vorgegebenen Zeiträumen wie „1. Oktober bis 31. Februar“.

Hinsichtlich der räumlichen Konkretisierung sind generell Maßnahmen

- mit Flächenbezug wie „Zurückdrängen der Gehölzsukzession auf Fläche xy“ und
- ohne Flächenbezug wie „Reduzierung der Nitratbelastung im Fluss xy zur Verbesserung der Wasserqualität“ oder „Einführung einer extensiven Grünlandnutzung“ zu unterscheiden.

Unterschiedliche Erhebungsmethoden für die Anhang II-Arten wirken sich insbesondere auf den räumlichen Konkretisierungsgrad der Maßnahmenplanung aus. Während bei den detailliert erhobenen Arten kleinteilige, parzellenscharfe und flächendeckende Maßnahmen-Vorgaben (zum Beispiel für die Anhang II-Art Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) gegeben werden, sind bei den vereinfacht erhobenen Arten die Maßnahmen-Vorgaben oft nur auf die gesamte Lebensstätte bezogen oder gar nicht verortet (zum Beispiel bei Fledermaus-Arten). Konkrete Maßnahmenplanungen für Anhang II-Arten, die nach dem Stichprobenverfahren erhoben wurden, konzentrieren sich meist auf die untersuchten Teilgebiete und die darin abgegrenzten Lebensstätten oder deren unmittelbare Nachbarschaft. Es ist somit möglich, dass gegebenenfalls nicht alle Vorkommen abgedeckt sind. Der Vorauswahl der zu untersuchenden Flächen kommt, beim Stichprobenverfahren, damit eine sehr hohe Bedeutung zu.

Im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Planvorgaben ist festzuhalten, dass wenig konkrete Maßnahmenplanungen vor ihrer Umsetzung in der Regel einer weiteren Konkretisierung bedürfen. Dies bedeutet, dass keine ausführungsfähige Planung zur Verfügung steht. Vom Umsetzer erfordern sie, den Planungsschritt der Konkretisierung selbst zu vollziehen. Sie wirken unverbindlicher und sind schwerer zu kontrollieren. Folglich besteht die Gefahr, dass Maßnahmen aufgrund fehlender Vorgaben oder fehlender Zeit zur Konkretisierung der Maßnahmen gar nicht, in zu wenigen Bereichen oder an falscher Stelle umgesetzt werden.

Praxistauglichkeit der Planvorgaben nach Einschätzung der Umsetzer

Die Maßnahmenplanungen der fünf für die Masterarbeit ausgewählten Pläne (3 MaP, 2 PEPL) wurden im Rahmen der schriftlichen Befragung von den für die Umsetzung verantwortlichen Organisationen hinsichtlich folgender Kriterien und Fragestellungen bewertet:

- Sind die Planvorgaben sachlich hinreichend konkretisiert?
- Sind die Planvorgaben räumlich hinreichend konkretisiert?
- Sind die Planvorgaben zeitlich hinreichend konkretisiert?
- Sind die Planvorgaben schnell erfassbar und verständlich?
- Sind die Planvorgaben hinsichtlich des Umfangs der Sache angemessen?

- Sind die Planvorgaben kartografisch gut und praktikabel dargestellt?
- Sind die Planvorgaben aktuell?
- Bieten die Planvorgaben Managementoptionen an und erlauben so eine flexible Realisierung mit den Bewirtschaftern?
- Geben die Planvorgaben alle Informationen, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind?

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht zum Ergebnis der Bewertung der Verwendbarkeit der Planvorgaben durch die Umsetzer, unterschieden nach Offenland-LRT, Wald-LRT und Anhang II-Arten. In der letzten Spalte werden speziell die Aspekte der Maßnahmenplanung genannt, die negativ bewertet wurden.

Festgehalten werden kann, dass die Umsetzer für die Maßnahmenplanungen der Offenland-LRT, Wald-LRT und Anhang II-Arten hinsichtlich der zeitlichen Konkretisierung Verbesserungsbedarf sehen. Als Vorgaben zum Durchführungszeitpunkt der Maßnahme sollten beispielsweise nicht nur „dauerhaft“ oder „bei Bedarf“, sondern genaue Angaben zum Durchführungszeitpunkt anhand von Datums- oder Monatsangaben und Turnus der Maßnahme anhand von vorgegebenen Zeiträumen (z. B. „alle zwei Jahre“) gemacht werden.

Zudem wünschen sich die Umsetzer im Hinblick auf die Möglichkeit einer flexiblen Maßnahmenumsetzung mit den Bewirtschaftern Maßnahmenplanungen mit Managementoptionen. Dies wären zum Beispiel Angaben wie: extensive einschürige Mahd ohne Düngung oder mit kontrollierter Kompensationsdüngung, optional Mähwiese ohne Düngung.

Für die Wald-Lebensraumtypen sehen die Umsetzer zudem die kartografische Darstellung, insbesondere für die MaPs, als verbesserungswürdig an.

Die größten Optimierungsmöglichkeiten weisen gemäß Umfrageergebnis die Maßnahmenplanungen für die Anhang II-Arten, hier insbesondere die vereinfacht erhobenen Arten, auf. Neben der zu geringen zeitlichen Konkretisierung und zu wenigen Managementoptionen sehen die Umsetzer Verbesserungsbedarf für die räumliche Konkretisierung und kartografische Darstellung. So werden Maßnahmen oft nur in Form von allgemeinen Grundsätzen wie z. B. „Naturnaher Waldwirtschaft“ für sehr große Flächeneinheiten oder auch Maßnahmen wie „Erhaltung epiphytischer Gehölze und Gehölzgruppen“ oder „Neophytenbekämpfung“ ohne Flächenbezug, beschrieben.

Negativ bewertet wurde für die vereinfacht erfassten Anhang II-Arten zudem die Aktualität der Maßnahmenplanungen. Die Maßnahmenplanungen bauen für die vereinfacht erfassten Arten auf vorhandene und somit nicht ganz aktuelle Daten auf. Gemäß MaP-Handbuch dürfen diese jedoch nicht älter als fünf Jahre sein.

Auch der Aspekt der Vollständigkeit der Maßnahmenplanung wurde, für die Anhang II-Arten bemängelt. Teilweise sind keine flächendeckenden Maßnahmenplanungen vorhanden. Häufig fehlen auch für die Umsetzung wichtige Details wie zum Beispiel „Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung“ (ohne weitere Angaben zur Art, dem Zeitpunkt und Turnus der Bewirtschaftung).

Als Punkte, welche die Verwendbarkeit der Planvorgaben allgemein einschränken, wurde von den für die Umsetzung verantwortliche Organisationen zum Beispiel darauf hingewiesen, dass die Maßnahmenplanungen zum Teil realitätsfremd bzw. abgehoben seien. Eine Kontaktaufnahme der Planer mit den Akteuren vor Ort wurde zum Teil vermisst. Resultat seien Pläne, die nur wenig verwertbare Ergebnisse liefern. Vermehrt wurde für die vereinfacht erhobenen

Tabelle 1: Bewertung der Maßnahmenplanungen der Pläne durch die Umsetzer

Planvorgaben	Bewertung der Maßnahmenplanung	negativ bewertete Aspekte der Maßnahmenplanung
Offenland-LRT	<ul style="list-style-type: none"> ■ relativ einheitliche gute bis mittelmäßige Bewertung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ zu geringe zeitliche Konkretisierung ■ zu wenige Managementoptionen
Wald-LRT	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewertung im Vergleich zu den Offenland-LRT weniger einheitlich ■ einzelne Aspekte wurden für MaPs schlechter beurteilt, als für PEPLs 	<ul style="list-style-type: none"> ■ zu geringe zeitliche Konkretisierung ■ zu wenige Managementoptionen ■ zu ungenaue kartografische Darstellung
Anhang II-Arten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewertung im Vergleich zu den Offenland- und Wald-LRT insgesamt am schlechtesten ■ deutliche Differenzierung zwischen PEPLs und MaPs, wobei MaPs schlechter abschneiden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ zu geringe zeitliche Konkretisierung ■ zu wenige Managementoptionen ■ zu ungenaue kartografische Darstellung ■ zu geringe räumliche Konkretisierung ■ Aktualität: teilweise Daten bereits mehrere Jahre alt ■ Vollständigkeit: teilweise keine flächendeckende Maßnahmenplanung oder Fehlen von für die Umsetzung wichtigen Details

Quelle: nach SCHNEIDER 2012

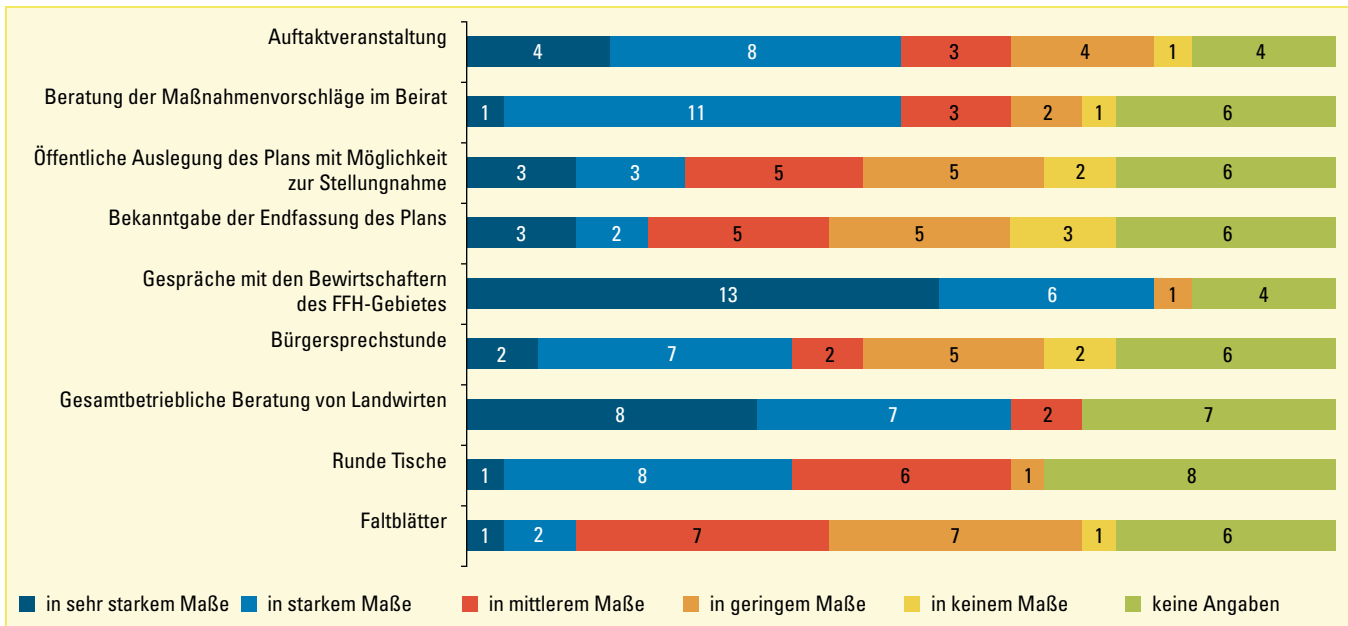


Abbildung 1: Auswertung zur Frage: In welchem Maße fördern die in der Tabelle genannten Formen der Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit Ihrer Meinung nach die Maßnahmenumsetzung? Nennungen (N=24) (aus SCHNEIDER 2012)

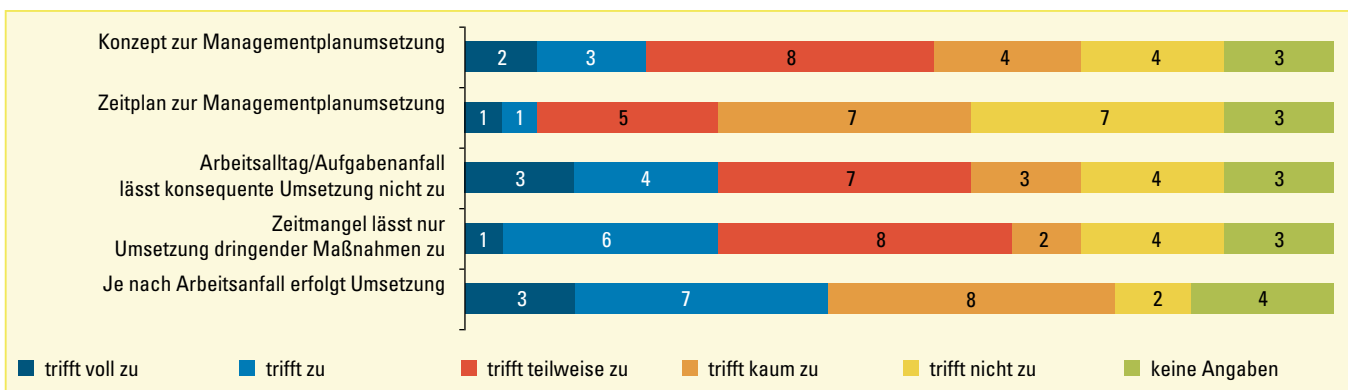


Abbildung 2: Auswertung zur Frage: Wie ist die Umsetzung der Managementpläne in Ihrer Organisation organisiert? Nennungen (N=24) (aus SCHNEIDER 2012)

Anhang II-Arten die Erfassung kritisiert, die teils zu unvollständigen und ungenauen bzw. zu allgemein gefassten Maßnahmenplanungen führe.

Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planerstellung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung als essenzieller Teil des Managements im Rahmen der Erstellung der Pläne verläuft gemäß Umfrageergebnis überwiegend erfolgreich. Es gelingt jedoch in der Regel nicht, alle offenen Fragen abzarbeiten und sämtliche Sorgen und Ängste der Bewirtschafter auszuräumen. Die für die Umsetzung verantwortlichen Organisationen sprechen den Beteiligungsformen „Gesamtbetriebliche Beratung von Landwirten“ (vgl. S. 43 ff) und „Gespräche mit den Bewirtschaftern der FFH-Gebiete“ (vgl. beispielsweise S. 25 ff) im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung die stärkste fördernde Wirkung zu (vgl. Abbildung 1).

Organisation und Zusammenarbeit sowie Umsetzungspraxis

Im Rahmen der Umfrage wurden den Umsetzern Fragen zur praktischen Umsetzung der Pläne gestellt (vgl. Abbildung 2).

Die Frage, ob es ein Konzept zur Managementplanumsetzung gibt, wurde dabei lediglich von fünf der 24 befragten Organisationen bejaht. Ein Zeitplan zur Managementplanumsetzung existiert lediglich bei zwei Organisationen. Jeweils sieben antworteten mit „trifft kaum zu“ und „trifft nicht zu“. Der überwiegende Teil der Organisationen gab zudem an, dass der Arbeitsalltag und der Aufgabenanfall eine konsequente Umsetzung der Pläne nicht zulässt. Aufgrund des Zeitmangels können daher nur dringende Maßnahmen umgesetzt werden. Nicht erstaunlich ist vor diesem Hintergrund, dass die Mehrzahl der Organisationen bestätigte, dass die Umsetzung je nach Arbeitsanfall erfolgt. Ein systematisches Vorgehen zur Umsetzung der Pläne ist

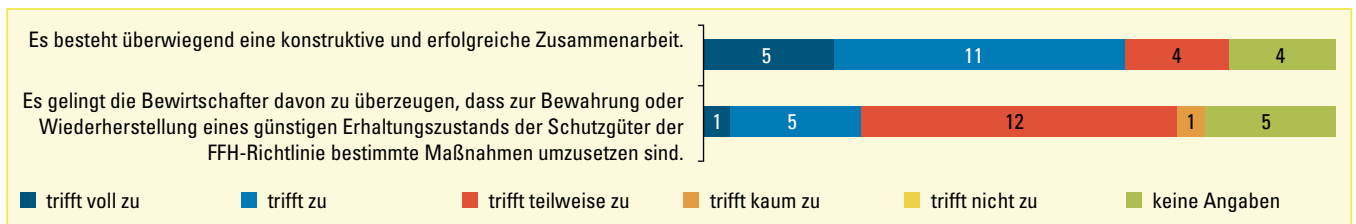


Abbildung 3: Auswertung zur Frage: Beschreiben Sie die Zusammenarbeit Ihrer Organisation mit den Bewirtschaftern der FFH-Gebiete im Hinblick auf die Umsetzung der Managementpläne. Nennungen (N=24) (aus SCHNEIDER 2012)

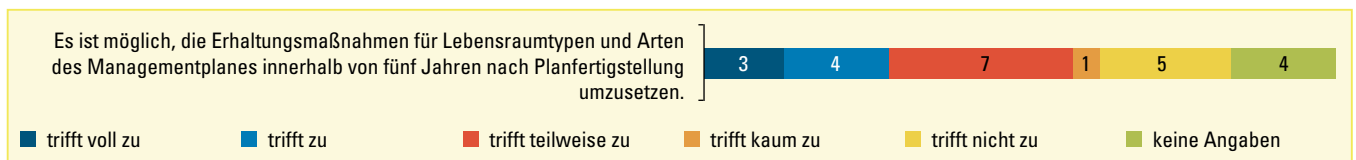


Abbildung 4: Auswertung zur Frage: Wie schätzen Sie für die Managementpläne und die zugehörigen FFH-Gebiete unter den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen genannten Punkt ein? Nennungen (N=24) (aus SCHNEIDER 2012)

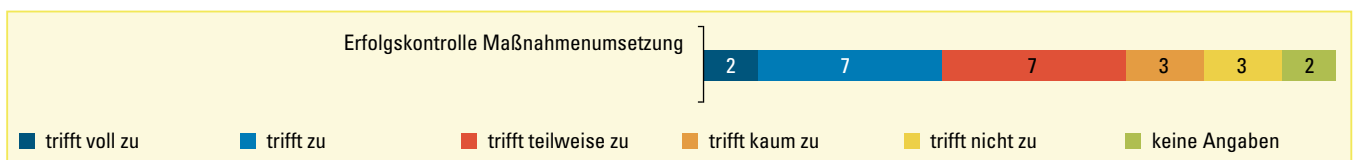


Abbildung 5: Auswertung zur Frage: Liefern die Managementpläne eine ausreichende Grundlage für eine Erfolgskontrolle der Maßnahmenumsetzung? Nennungen (N=24) (aus SCHNEIDER 2012)

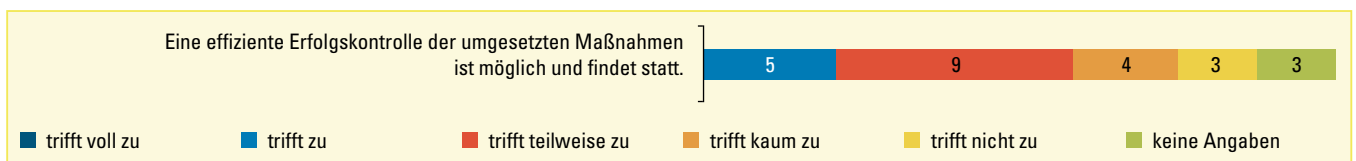


Abbildung 6: Auswertung zur Frage: Wie schätzen Sie für die Managementpläne und die zugehörigen FFH-Gebiete unter den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen genannten Punkt ein? Nennungen (N=24) (aus SCHNEIDER 2012)

bei der Mehrzahl der für die Umsetzung der Pläne verantwortlichen Organisationen aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen somit gemäß Umfrageergebnis aktuell nicht möglich und findet nicht statt.

Der überwiegende Anteil der für die Umsetzung verantwortlich Organisationen gab zudem an, dass sich die von der Maßnahmenumsetzung betroffenen Behörden beziehungsweise sonstigen Organisationen ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Pläne nur teilweise, kaum oder nicht bewusst sind. Die Kooperation und Zusammenarbeit der Organisationen untereinander und mit Externen (Naturschutzverbände, Naturschutzbeauftragte, ehrenamtliche Helfer) bei der Planumsetzung ist in der Regel gut, vereinzelt jedoch nur mittelmäßig (insbesondere zwischen unteren Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden sowie zwischen unteren Naturschutz- und Forstbehörden und ehrenamtlichen Helfern).

Neben Fragen zur Organisation der Umsetzung wurden die Umsetzer zur konkreten Umsetzung der Pläne befragt. Da in Baden-Württemberg die Maßnahmenumsetzung prioritär auf Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern erfolgen soll, ist die Zusammenarbeit der Organisationen mit den Bewirtschaftern in den FFH-Gebieten von entscheidender Bedeutung. Eine Frage thematisierte daher die Zusammenarbeit der Umsetzer mit den Bewirtschaftern (vgl. Abbildung 3). Hier gab die große Mehrzahl der Organisationen an, dass eine überwiegend konstruktive Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern besteht. Trotzdem gelingt es gemäß Umfrageergebnis meist nur teilweise, die Bewirtschafter von der Notwendigkeit erforderlicher Maßnahmen in FFH-Gebieten zu überzeugen. Das Umfrageergebnis weist auf gewisse Umsetzungsprobleme hin und wirft die Frage auf, ob der von Baden-Württemberg angestrebte Weg eine effektive Umsetzung der FFH-Richtlinie sicherstellen kann.

Zur konkreten Umsetzung der Pläne besonders aussagekräftig und daher herausgegriffen ist die Auswertung zu der Frage, ob es den für die Umsetzung hauptverantwortlichen Organisationen möglich erscheint, die Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Anhang II-Arten innerhalb von fünf Jahren nach Planfertigstellung umzusetzen (vgl. Abbildung 4). Sieben von 24 Organisationen beantworteten dies positiv, sieben sagten, dies wäre teilweise möglich, sechs beantworteten die Frage negativ. Damit geht der überwiegende Teil davon aus, dass eine Umsetzung nur teilweise oder nicht innerhalb von fünf Jahren nach Planfertigstellung zu schaffen ist. Als Hauptursache hierfür wird laut Umfrage das mangelnde Personal zur Umsetzung der Pläne genannt. An zweiter und dritter Stelle nannten die Umsetzer die Problematik, dass sich ein hoher Anteil der Maßnahmenflächen in Privatbesitz befindet und die Bewirtschafter oder Eigentümer der Flächen oft nicht bereit sind, die Maßnahmen umzusetzen. Vor diesem Hintergrund gilt es zu überlegen, wie die hochgesteckten Ziele der FFH-RL, wie insbesondere die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Anhang II-Arten, erreicht werden sollen.

Erfolgsfaktoren effektiver Maßnahmenumsetzungen

Im Hinblick auf die von Baden-Württemberg verfolgte Strategie der Maßnahmenumsetzung auf Basis freiwilliger Vereinbarungen ist es nicht verwunderlich, dass die befragten Organisationen „ausreichende Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten“ zur Maßnahmenumsetzung als den bedeutendsten Erfolgsfaktor für eine effektive Maßnahmenumsetzung werteten. Denn ohne diese, als Anreiz für die Vertragspartner, sind Vertragsabschlüsse nahezu undenkbar. Als zweitwichtigster Erfolgsfaktor wurde „ausreichend Personal“ benannt. Dies verdeutlicht, dass die umsetzenden Organisationen hier große Defizite sehen. Die „dauerhafte Betreuung des FFH-Gebietes durch einen konstanten Ansprechpartner“ folgte als dritt wichtigster Erfolgsfaktor. Etwas abgerückt vom vordersten Feld wurde der Faktor „Akzeptanz und Wertschätzung des FFH-Gebietes und des MaPs“ (Platz 4) genannt. Knapp dahinter folgt der Faktor „hinreichend konkrete und realistische Maßnahmenplanung“ (Platz 5) und die „Unterstützung der umsetzenden Behörden durch Landschaftserhaltungsverbände“ (Platz 6).

Erfolgskontrolle der Maßnahmenumsetzung

Auf das Thema Erfolgskontrolle als wesentlicher Bestandteil des Managements ging die Umfrage ebenfalls ein. Auf die Frage, ob die MaPs eine ausreichende Planungsgrundlage für die Erfolgskontrolle der Maßnahmenumsetzung bieten, resultierte insgesamt eine nur mittelmäßige Bewertung (vgl. Abbildung 5). Sechs der 24 Organisationen beantworteten diesen

Aspekt negativ. Sie sind der Meinung, dass die Managementpläne keine ausreichende Grundlage für die Erfolgskontrolle der Maßnahmenumsetzung bieten. Sie gaben an, dass für eine Erfolgskontrolle notwendige Kriterien auf Ebene von Einzelmaßnahmen in den MaPs oft fehlen. Dieses Befragungsergebnis bestätigte auch die Dokumentenanalyse für die fünf untersuchten Pläne, in denen lediglich ganz vereinzelt Hinweise zum Thema Erfolgskontrolle gefunden wurden.

Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmenumsetzung findet bei der überwiegenden Anzahl der Organisationen nur teilweise, kaum oder nicht statt (vgl. Abbildung 6). Lediglich fünf Organisationen geben an, eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Die Ergebnisse machen deutlich, dass für diesen Part des Managements noch großer Handlungsbedarf hinsichtlich der Planinhalte und der praktischen Durchführung besteht.

Fazit

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Pläne hinsichtlich des Konkretisierungsgrades der Maßnahmenplanung deutliche Unterschiede zeigen und die Umsetzer hinsichtlich der Verwendbarkeit der Planvorgaben zum Teil Verbesserungsbedarf sehen. Im Hinblick auf ein erfolgreiches Management in den FFH-Gebieten Baden-Württembergs besteht noch Handlungsbedarf.

Auf Basis der in der Untersuchung festgestellten Defizite und Wünsche der befragten Organisationen werden in der Masterarbeit folgende abschließende Handlungsempfehlungen gegeben (Auszug):

- Optimierung der von den Umsetzern im Hinblick auf die Maßnahmenplanung negativ bewerteten Aspekte mit dem Ziel, die Verwendbarkeit der Planvorgaben zu erhöhen.
- Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für die Umsetzung der FFH-RL bei allen betroffenen Verwaltungsbehörden und Verbesserung der Zusammenarbeit der Organisationen bei der Maßnahmenumsetzung. Vor dem Hintergrund, dass die Maßnahmenumsetzung für die Offenland-LRT vorwiegend von Landwirten erfolgt, sollte insbesondere die Kooperation zwischen den unteren Naturschutzbehörden und unteren Landwirtschaftsbehörden verbessert werden.
- Verbesserung der Personalsituation
- Installation weiterer Landschaftserhaltungsverbände (vgl. S. 28 f), deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprechpartner für die Bewirtschafter der FFH-Gebiete nach Planfertigstellung sind und eine umfassende Beratung der Bewirtschafter in den FFH-Gebieten übernehmen.
- Verbesserung der Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten von Maßnahmen in FFH-Gebieten
- Überwachung der Umsetzung der Pläne

- Erhöhung der Akzeptanz der Pläne, insbesondere durch gesamtbetriebliche Beratungen von Landwirten und Intensivierung der Gespräche mit den Bewirtschaftern. Es wäre zu überlegen, ob eine gesamtbetriebliche Beratung von Landwirten und in diesem Sinne auch Privatwald-eigentümern als Standard eingeführt wird.
- Optimierung der Pläne im Hinblick auf Vorgaben zur Durchführung einer Erfolgskontrolle der Maßnahmen-umsetzung.

Die Forcierung einer effektiven Umsetzung der Managementpläne ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des nationalen Berichts aus dem Jahr 2007, nach dem zwei Drittel der Lebensraumtypen und Arten einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen (BALZER et al. 2008), dringend geboten.

Dank

Großer Dank gilt an dieser Stelle allen Umsetzern, die an der Umfrage teilgenommen haben, und Gudrun Biewald für die Betreuung der Masterarbeit. ■

Literatur

BALZER, S., M. DIETRICH & J. KOLK (2008): Management- und Artenschutzkonzepte bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Tagungsband zur Tagung „Management und Natura 2000“ vom 7.–10. April 2008 auf der Insel Vilm. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

ELLWANGER, G. & E. SCHRÖDER (2006): Management von Natura 2000-Gebieten. Erfahrungen aus Deutschland und ausgewählten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. – Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup

ForstBW (2010): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg. – Stuttgart.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. – Version 1.2., Karlsruhe.

LUBW (2012): <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44493/> (Stand: Juni 2012)

SAUER, A., F. LUZ, M. SUDA, & U. WEILAND (2005): Steigerung der Akzeptanz von FFH-Gebieten. Abschlussbericht. – BfN-Skripten 144.

SCHNEIDER, I. (2012): Managementpläne als Planungsgrundlage für den Schutz und das Management von Schutzgütern der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg. Vergleichende Betrachtung im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Planvorgaben bei der Maßnahmenumsetzung. – Stuttgart (unveröffentlicht).

Übersicht über die Anhänge und die Anzahl der in Baden-Württemberg vorkommenden Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie

Anhang	Inhalt	Anzahl der Arten im Anhang	Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (Beispiele)
Anhang I	Vogelarten für die in ganz Europa besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, insbesondere die Auswahl und Sicherung von Schutzgebieten.	Insgesamt sind hier ca. 190 Arten bzw. Unterarten aufgelistet, 85 davon kommen regelmäßig in Deutschland, 39 in Baden-Württemberg vor.	Auerhuhn, Blaukehlchen, Dreizehenspecht, Rauhfußkauz, Rotmilan
	Darüber hinaus sollen nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie auch Schutzgebiete für nicht in Anhang I gelistete, aber regelmäßig auftretende und schutzbedürftige Zugvogelarten gemeldet werden.	Dies trifft in Baden-Württemberg auf 36 hier brütende, rastende oder überwinterte Zugvogelarten zu. Darunter fallen auch viele Wasservögel, die auf ihren Wanderungen regelmäßig in großer Zahl im Bundesland Station machen.	Gänsesäger, Krickente, Zaunammer, Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel
Anhang II	Auflistung jagdbarer Vogelarten, alle anderen hier nicht aufgelisteten Vogelarten (bis auf Ausnahmen) dürfen nicht gejagt werden.		
	Teil A: Vogelarten, die in der gesamten Europäischen Union jagdbar sind.	insgesamt sind hier 24 Arten aufgelistet	
	Teil B: Vogelarten, die nur in einzelnen benannten Mitgliedstaaten gejagt werden dürfen.	insgesamt sind hier 58 Arten aufgelistet	
Anhang III	Auflistung von Vogelarten und Teilen oder Erzeugnissen dieser Arten, die unter bestimmten Voraussetzungen gehandelt werden dürfen. Für alle anderen nicht hier aufgelisteten Vogelarten ist der Handel verboten.		
	Teil 1: Vogelarten, die in der gesamten EU gehandelt werden dürfen	insgesamt sind hier 7 Arten aufgelistet	
	Teil 2: Vogelarten, die nur in einzelnen benannten Mitgliedstaaten gehandelt werden dürfen	insgesamt sind hier 19 Arten aufgelistet	
Anhang IV	Verbotene Jagd- und Fangmethoden		
Anhang V	Themen an denen verstärkt geforscht werden soll.		



Quelle: Europäische Kommission, Januar 2007; Edelsteine der Natur – Natura 2000 in Deutschland, Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2008; LUBW, Dezember 2008

Vereinbarung statt Zwang – der öffentlich-rechtliche Wiederher- stellungsvertrag für FFH-Mähwiesen

Text: Sonja Müller-Mitschke



Ausgangslage

Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen gehören zu den artenreichsten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft. Sie bieten nicht nur Lebensraum für viele Pflanzenarten, sondern sind zudem wertvolle Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für viele Tierarten, insbesondere für Insekten und für Vogelarten („Wiesenbrüter“). Außerdem sind sie in intensiv landwirtschaftlich genutzten Regionen wertvolle Trittsteine im Biotopverbund.

Nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gehören Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen zu den natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, deren Erhaltung die Richtlinie zum Ziel hat.

Der Schwerpunkt der FFH-Mähwiesenvorkommen in Europa und Deutschland liegt in Baden-Württemberg und Bayern. Von insgesamt rund 146.000 Hektar gemeldeten FFH-Mähwiesen in Deutschland liegen nach aktuellen Schätzungen rund 74.000 Hektar in Baden-Württemberg, davon wiederum ca. 26.000 Hektar in gemeldeten FFH-Gebieten. Das Land Baden-Württemberg hat somit sowohl europa- als auch bundesweit eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen.

Zwar konnte in einigen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg ein Zuwachs von FFH-Mähwiesen festgestellt werden. Jedoch sind in den letzten Jahren die FFH-Mähwiesen in Baden-Württemberg regional erheblich zurückgegangen. In einzelnen Landkreisen gingen bis zu einem Drittel der FFH-Mähwiesen verloren. Außerdem ist festzustellen, dass sich der Zustand der FFH-Mähwiesen erheblich verschlechtert hat. Grund hierfür ist zumeist die Art und Weise der Bewirtschaftung der Wiesen.

Vertragsmodell zur Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen in FFH-Gebieten

Nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu vermeiden. Deutschland ist dieser und weiteren Verpflichtungen zum Schutz der natürlichen Lebensraumtypen durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht durch die Regelungen der §§ 31 ff. im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachgekommen. Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG sind insbesondere alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig („Verschlechterungsverbot“). Die Wiederherstellung von verschlechterten FFH-Mähwiesen kann auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes verfügt werden. Hierzu sind die Behörden des Landes nach dem erwähnten Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie verpflichtet.

Um dem Verlust und der Verschlechterung von FFH-Mähwiesen innerhalb von FFH-Gebieten entgegenzuwirken, hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) den unteren Verwaltungsbehörden einen neuen Weg aufgezeigt: Anstatt verwaltungsrechtlich mögliche Wiederherstellungsanordnungen zu verfügen und zu vollstrecken sowie Sanktionen gegenüber denjenigen Bewirtschaftern zu erlassen, die FFH-Mähwiesen innerhalb von FFH-Gebieten verschlechtert haben, können die unteren Verwaltungsbehörden diesen Bewirtschaftern einen öffentlich-rechtlichen Wiederherstellungsvertrag anbieten, um verschlechterte, aber noch rückholbare FFH-Mähwiesen in Kooperation mit den Bewirtschaftern wiederherzustellen („Vertragsmodell“).



Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts begründet, geändert oder aufgehoben (§ 54 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz [LVwVfG]).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist eine Handlungsalternative zum Verwaltungsakt. In § 54 Satz 2 LVwVfG ist bestimmt, dass die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen kann, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde. Der entscheidende Unterschied zum Verwaltungsakt liegt darin, dass beim Vertrag die Beteiligten sich als Partner durch übereinstimmende Willenserklärungen rechtsgeschäftlich binden können und wollen (Konsensprinzip)¹. Ausschlaggebend ist dabei nicht, ob die Beteiligten gleichen Einfluss auf die Wirksamkeit einer Regelung haben; wesentlich ist vielmehr, ob die begründeten Pflichten und Rechte, also der Inhalt des Vertrages, auf ihrem übereinstimmenden Willen beruhen². Die Parteien gehen dabei davon aus, dass sie gleichberechtigt und im gegenseitigen Einvernehmen ein ausgewogenes Regelwerk erzielen wollen³.

Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Verwaltung und Zivilpersonen werden meistens in Form von Austauschverträgen nach § 56 LVwVfG geschlossen. Der § 56 Absatz 1 LVwVfG regelt insoweit, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, geschlossen werden kann, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

Der das Privatrecht beherrschende Grundsatz der Vertragsfreiheit beansprucht im öffentlichen Recht allerdings nur beschränkt Geltung. Die öffentliche Verwaltung erlangt nie das Maß an Dispositionsfreiheit, das nach dem bürgerlichen Recht privaten Vertragsschließenden gegeben ist. Sie bleibt vielmehr auch beim vertraglichen Handeln an die rechtsstaatlichen Schranken gebunden, die ihr im Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen auferlegt sind, wie beispielsweise an das Willkürverbot. Ebenso muss die Behörde auch hier den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten. Daher darf ein öffentlich-rechtlicher Vertrag einen Einzelnen nicht auf Kosten der Gemeinschaft privilegieren. Die Zulässigkeit von Austauschverträgen darf nicht zum „Ausverkauf von Hoheitsrechten“ führen und umgekehrt können Behörden ihre hoheitlichen Befugnisse nicht durch Vertrag erweitern.⁴

1 WOLFF et al. 2007, Verwaltungsrecht I, § 54 Rn. 27.

2 WOLFF et al. 2007, Verwaltungsrecht I, § 54 Rn. 27.

3 TERWIESCHE 2009, Handbuch des Fachanwalts Verwaltungsrecht, Kapitel 35, Rn. 3.

4 DIEHM 1992, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 96.

Der vom Land Baden-Württemberg angebotene öffentlich-rechtliche (Wiederherstellungs-)Vertrag, der als Anlage dem FFH-Mähwiesenerlass des MLR vom 22. Februar 2012 als Muster beigefügt ist, stellt einen gegenseitigen Austauschvertrag im Sinne des § 56 LVwVfG zwischen der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde [UNB]), dem jeweiligen Bewirtschafter und gegebenenfalls dem Eigentümer einer FFH-Mähwiese dar.

Mustervertrag zur Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen

Bei dem im Erlass des MLR beigefügten Wiederherstellungsvertrag handelt es sich um einen „Mustervertrag“. Das heißt, dass dieser Vertrag für eine Vielzahl von Fällen ausgearbeitet wurde und diejenigen Regelungen enthält, die im Regelfall erforderlich und angemessen sind, um den Vertragszweck der Wiederherstellung von verschlechterten FFH-Mähwiesen zu erfüllen. Die Parteien haben es jedoch in der Hand, die für sie einschlägigen Bestimmungen ergänzend auszuarbeiten und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten selbst zu regeln⁵. Etwaige Besonderheiten des Einzelfalles sind daher durch entsprechende Ergänzungen und Änderungen von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde im jeweiligen Vertrag zu berücksichtigen. Der Mustervertrag ist insoweit stets auf den Einzelfall anzupassen.

Vorbemerkung, Präambel

Die Vorbemerkung im Wiederherstellungsvertrag stellt den Sachverhalt und die Rechtslage dar, die Grundlage für den öffentlich-rechtlichen Vertrag sind. Sie dient der Information der Vertragsparteien und bezeichnet den Vertragsgegenstand.

In der Vorbemerkung zum Wiederherstellungsvertrag wird ausgeführt, welche Ausgangssituation zum Angebot des öffentlich-rechtlichen Vertrages geführt hat: In der Regel wurde bei der letzten Biotopkartierung, der Erstellung eines FFH-Managementplans, einer Verwaltungskontrolle oder aber auf Anzeige eines Dritten festgestellt, dass eine naturschutzfachliche Verschlechterung einer oder mehrerer FFH-Mähwiesen auf bewirtschafteten Grundstücken eingetreten ist.

Innerhalb eines FFH-Gebietes stellt die Verschlechterung einer FFH-Mähwiese eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dar und ist damit nach § 33 Absatz 1 BNatSchG unzulässig. Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG ist „jedermann“ – auch der Bewirtschafter – zum Schutz der Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen von FFH-Gebieten verpflichtet. Hat ein Bewirtschafter eine FFH-Mähwiese in einem FFH-Gebiet verschlechtert, so kann die UNB

5 TERWIESCHE 2009, Handbuch des Fachanwalts Verwaltungsrecht, Kapitel 35, Rn. 21.

eine naturschutzrechtliche (Wiederherstellungs-)Anordnung nach § 3 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG gegenüber dem Bewirtschafter erlassen. Daneben kommt auch eine naturschutzrechtliche Anordnung nach § 17 Absatz 8 BNatSchG oder eine Anordnung nach § 7 Absatz 2 Umweltschadengesetz (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG gegenüber dem Bewirtschafter in Betracht. Ein schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ist nicht erforderlich, um diese naturschutzrechtlichen Anordnungen verfügen zu können, allerdings muss ein Verursachungsbeitrag des Bewirtschafters vorliegen. Bei natürlichen Entwicklungen und in Fällen höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen), die zu einer Verschlechterung oder Zerstörung einer FFH-Mähwiese geführt haben, kann der Bewirtschafter nicht verantwortlich gemacht werden. In diesen Fällen kommt eine naturschutzrechtliche Anordnung nicht in Betracht. Schließlich kann die Verwaltungsbehörde ein Bußgeldverfahren nach § 69 Absatz 3 Nr. 6 BNatSchG gegen den verursachenden Bewirtschafter einleiten, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Anstelle verwaltungsrechtlicher Anordnungen und Sanktionen kann die Verwaltungsbehörde dem Bewirtschafter allerdings auch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wiederherstellung der FFH-Mähwiese anbieten. Voraussetzung hierfür ist, dass die FFH-Mähwiese noch nicht zerstört ist, sich innerhalb von sechs Jahren wiederherstellen lässt und der Bewirtschafter das Vertragsangebot freiwillig annimmt.

Eine FFH-Mähwiese ist im Regelfall als zerstört und damit als nicht wiederherstellbar zu betrachten, wenn sie vollständig und dauerhaft ihre für die Einstufung als FFH-Mähwiese wertbestimmenden Eigenschaften verloren hat. Hierzu zählen der Umbruch oder die Umnutzung, die Überdeckung oder Auffüllung mit Bodenmaterial, das Abspritzen oder die Neuansaat mit Mischungen des Wirtschaftsgrünlands sowie eine erhebliche Nutzungsintensivierung.

Die Frage, ob eine verschlechterte FFH-Mähwiese in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden kann, muss von der unteren Verwaltungsbehörde im Einzelfall beurteilt werden. Dies erscheint insbesondere dann möglich, wenn das Grünland noch eine Wiese ist, die das Potenzial einer mageren FFH-Mähwiese hat, auf der einzelne wertgebende Arten wie Flockenblume, Margerite oder Wiesen-Bocksbart vertreten sind, und die mit vertretbarem Aufwand und in überschaubarer Zeit (innerhalb von sechs Jahren) wieder in eine magere FFH-Mähwiese zurückgeführt werden kann.

Bewirtschaftungsverpflichtungen

Wichtigste Regelung im Wiederherstellungsvertrag ist die Verpflichtung des Bewirtschafters zur Wiederherstellung der verschlechterten FFH-Mähwiese. Von der unteren Verwaltungsbehörde werden gemeinsam mit dem Bewirtschafter diejenigen geeigneten, erforderlichen und angemessenen Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt, die zur naturschutzfachlichen Wiederherstellung führen und Erfolg versprechend sind. Dazu gehören zum Beispiel:

Extensive Grünlandnutzung mit

- einem vollständigen Düngeverzicht, wobei eine Festmistausbringung von maximal 100 dt/ha alle zwei Jahre bei Mageren Flachland-Mähwiesen und alle drei Jahre bei Berg-Mähwiesen ausgenommen ist;
- zwei (bis maximal drei) Schnittnutzungen pro Jahr mit Abräumen des Mähguts, wobei der erste Schnitt frühestens zur Blüte des Glatthafters (alternativ zur Samenreife des Wiesen-Bocksbarts) stattfinden darf; in einzelnen Jahren (maximal ein Mal innerhalb von drei Jahren) ist allerdings auch ein früherer Nutzungszeitpunkt (z. B. Silageschnitt) möglich;
- Einhaltung von Ruhepausen von mindestens sechs bis acht Wochen zwischen den Nutzungen;
- Weideverzicht, wobei eine Nachbeweidung möglich ist (kurze schnittähnliche Beweidung von maximal zwei Wochen unter weitgehender Vermeidung von Trittschäden).

Magere
Flachland-Mähwiese
in typischer
Ausprägung auf
mittlerem Standort
(Qualitätsstufe A)



In den Fällen, in denen eine Extensivierung nicht ausreicht:

Ausmagerung mit

- einem vollständigen Düngeverzicht;
- mindestens zwei (ggf. auch mehr) Schnittnutzungen pro Jahr mit Abräumen des Mähguts;
- Einhaltung von Ruhepausen von mindestens sechs bis acht Wochen zwischen den Nutzungen;
- Weideverzicht.

Darüber hinaus kann im Einzelfall auch eine **Mähgutübertragung** oder eine **Aufbringung von regionalem Saatgut** erforderlich sein.

Gegenleistung der Verwaltungsbehörde

Die untere Verwaltungsbehörde verpflichtet sich im Gegenzug im Wiederherstellungsvertrag dazu, von naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsanordnungen nach § 3 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG, nach § 17 Absatz 8 BNatSchG und/oder von Anordnungen nach § 7 Absatz 2 USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG gegenüber dem Verursacher – meist dem Bewirtschafter – der Verschlechterung der FFH-Mähwiese und gegenüber dem Eigentümer der FFH-Mähwiese abzusehen.

Zum anderen ist im Mustervertrag der Verzicht der unteren Verwaltungsbehörde auf die Einleitung eines in Betracht kommenden Bußgeldverfahrens nach § 69 Absatz 3 Nr. 6 BNatSchG geregelt. Der Bewirtschafter hat den Tatbestand dieser Bußgeldvorschrift verwirklicht, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG eine Veränderung vorgenommen hat, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dies ist anzunehmen, wenn der Bewirtschafter vorsätzlich oder fahrlässig eine FFH-Mähwiese verschlechtert hat. Die Verwaltungsbehörde hat bei der Einleitung eines Bußgeldverfahrens im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Auswirkungen von Ordnungsverstößen auf die Gemeinschaftsordnung sowie den Umstand zu berücksichtigen, dass das Ordnungswidrigkeitenrecht auch dazu dient, präventiv die Einhaltung der Rechtsordnung sicherzustellen⁶. Grundsätzlich besteht ein öffentliches Bedürfnis, gegen Verschlechterungen von FFH-Mähwiesen systematisch einzuschreiten und die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere der §§ 33 und 34 BNatSchG, sicherzustellen. Dem Umstand, dass der Verlust und die Verschlechterung von FFH-Mähwiesen in Baden-Württemberg fortschreiten und der Erhaltungszustand dieser FFH-Lebensraumtypen als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft ist, ist dabei besondere Bedeutung beizumessen. Dennoch ist im Wiederherstellungsvertrag der Verzicht auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 69 Absatz 3 Nr. 6 BNatSchG als

Gegenleistung der Verwaltungsbehörde geregelt, weil sich der Bewirtschafter durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag freiwillig zur Wiederherstellung der verschlechterten FFH-Mähwiese verpflichtet und damit Wiedergutmachung leistet. Im Einzelfall kann die untere Verwaltungsbehörde allerdings den Verzicht auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 69 Absatz 3 Nr. 6 BNatSchG aus dem Wiederherstellungsvertrag streichen, wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes nicht gegeben ist.

Davon zu unterscheiden ist die strafrechtliche Verantwortung des Bewirtschafters. Derjenige, der ab dem 14. Dezember 2011 vorsätzlich oder leichtfertig unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem FFH-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, erheblich schädigt, verwirklicht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6. Dezember 2011⁷ den Straftatbestand des § 329 Absatz 4 Nr. 2 bzw. § 329 Absatz 6 Strafgesetzbuch (StGB). Zwar existiert keine allgemeine Anzeigepflicht im Bereich der Umweltstraftaten. Nach der Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit der Umweltschutzbehörden mit den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt vom 6. Dezember 2004⁸ hat die untere Verwaltungsbehörde als Umweltschutzbehörde jedoch unverzüglich Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Behörden und Beamte des Polizeidienstes) zu erstatten, wenn der Verdacht einer Straftat nach § 330 StGB (besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 329 StGB) vorliegt. Bei Verdacht einer Straftat nach § 329 StGB hat die untere Verwaltungsbehörde über eine Strafanzeige nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Hierbei sind insbesondere der Grad der Gefährdung von Naturgütern (Tier- und Pflanzenwelt), das Ausmaß der bereits eingetretenen oder zu erwartenden Schäden, die Schwere der Schuld sowie die beharrliche Weigerung, behördliche Anordnungen oder Auflagen zu entsprechen, zu berücksichtigen. Im Zweifel liegt es im öffentlichen Interesse, dass die untere Verwaltungsbehörde bei Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden unterrichtet. Die Verwaltungsvorschrift ist zwar am 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten. Sie kann gleichwohl bei der Frage herangezogen werden, ob die unteren Verwaltungsbehörden bei Verdacht einer Straftat nach § 329 StGB oder nach § 330 StGB Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zu erstatten haben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der Amtsträger einer Verwaltungsbehörde nach den Umständen des Einzelfalls wegen Strafvereitelung durch Unterlassen (§§ 258, 13 StGB) strafbar machen kann, wenn

6 GÖHLER 2009, OWiG, § 47 Rn. 3.

7 BGBl. I 2011, 2557.

8 Die Justiz 2005, 7.

er bei der Untersuchung einer Tat im Bußgeldverfahren Anhaltspunkte für eine Straftat entdeckt und die Sache entgegen § 41 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) nicht an die Staatsanwaltschaft abgibt. Ein vertraglicher Verzicht im Wiederherstellungsvertrag auf Erstattung einer Strafanzeige bzw. Abgabe an die Staatsanwaltschaft durch die untere Verwaltungsbehörde ist daher nicht möglich.

Einbeziehung des Eigentümers der FFH-Mähwiesenflächen

Ist der Bewirtschafter und Verursacher der Verschlechterung der FFH-Mähwiese nicht selbst Eigentümer, sollte auch das Rechtsverhältnis zum Eigentümer im Wiederherstellungsvertrag geregelt werden. Der Mustervertrag sieht daher als weiteren Vertragspartner den Eigentümer vor.

Schließt der Bewirtschafter mit der unteren Verwaltungsbehörde einen Vertrag, so kann – wenn der Eigentümer nicht einbezogen wird – hierin ein Vertrag zu Lasten Dritter liegen. Gegenüber dem Eigentümer als Zustandsstörer können darüber hinaus ebenfalls (gleichwohl nachrangig) naturschutzrechtliche (Wiederherstellungs-)Anordnungen wegen der verschlechterten FFH-Mähwiese erlassen werden. Aus diesen Gründen sollte auch das verwaltungsrechtliche Verhältnis zum Eigentümer geregelt werden. Ist der Eigentümer gewillt, den Vertrag zu unterschreiben, kann das Rechtsverhältnis zum Eigentümer unproblematisch im Vertrag mitgeregelt werden. Diese Vertragsgestaltung bietet größtmögliche Transparenz des Verwaltungshandelns.

Wenn allerdings mehrere Eigentümer betroffen sind, kann das Erfordernis der Einholung der Vertragsunterschrift der einzelnen (Mit-)Eigentümer unverhältnismäßig sein und den Vertragszweck, nämlich den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Wiederherstellung der FFH-Mähwiese, gefährden. Insbesondere wenn ein Eigentümer im Ausland lebt oder schwer erreichbar ist, kann dies zu einem unvermeidbaren Aufwand für den Bewirtschafter und die Verwaltungsbehörde führen.

Ob der Eigentümer in den Vertrag mit dem Bewirtschafter einbezogen werden sollten, ist folglich von der unteren Verwaltungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden und im Wiederherstellungsvertrag entsprechend zu berücksichtigen.

Vertragslaufzeit

Der Wiederherstellungsvertrag wird auf die Dauer von sechs Jahren geschlossen. Dem liegt zugrunde, dass naturschutzfachlich davon ausgegangen werden kann, dass sich in dieser Zeit die verschlechterte FFH-Mähwiese wieder entwickeln kann.

Mitteilungs- und Dokumentationspflichten

Darüber hinaus werden im Wiederherstellungsvertrag Mitteilungs- und Dokumentationspflichten geregelt.

Kann beispielsweise der Bewirtschafter eine Bewirtschaftungsverpflichtung aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht einhalten, so muss er dies der unteren Verwaltungsbehörde schriftlich bis zu dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt mitteilen. Auch eine Änderung des Pächters ist der unteren Verwaltungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über die Schriftform hinaus ist eine bestimmte Form der Mitteilungspflichten nicht vorgesehen, sodass die Mitteilungen formlos erfolgen können.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der unteren Verwaltungsbehörde ebenfalls schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen bis zu dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen. Die entsprechenden Nachweise richten sich nach den konkreten einzelfallbezogenen Umständen. Im Zweifelsfall werden Art und Umfang der erforderlichen Nachweise von der unteren Verwaltungsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Ermittlungsermessens bestimmt.

Schließlich sind die durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen für jedes Kalenderjahr schriftlich zu dokumentieren

Salbei-Glatthaferwiese: Magere Flachland-Mähwiese in typischer Ausprägung auf trockenem Standort (Qualitätsstufe A)



Helmut Zelesny

und der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen, sodass die Einhaltung des Wiederherstellungsvertrages überprüft werden kann. Die Form der Dokumentation ist im Vertrag nicht vorgeschrieben, sodass der Bewirtschafter diesbezüglich Formfreiheit hat, sofern die untere Verwaltungsbehörde nachvollziehen kann, welche Maßnahmen und wie der Bewirtschafter die Maßnahmen im Kalenderjahr vorgenommen hat.

Auf eine behördlicherseits vorgegebene detaillierte Dokumentationspflicht wurde im Wiederherstellungsvertrag aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen verzichtet. Diese kann die untere Verwaltungsbehörde jedoch im Einzelfall festlegen.

Monitoring

Zur Sicherung des Vertragszwecks ist im Wiederherstellungsvertrag ein Monitoring der wiederherzustellenden FFH-Mähwiese festgeschrieben, um den Erhaltungszustand der FFH-Mähwiese zu erfassen und zu kartieren. Das Nähere hat die untere Verwaltungsbehörde im Vertrag zu regeln.

Bewirtschafterwechsel

Bei einer Änderung des Bewirtschafters (Pächterwechsel) kann nach dem Wiederherstellungsvertrag sowohl der neue Pächter als auch der Eigentümer der FFH-Mähwiesenfläche in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintreten. Andernfalls endet der Vertrag, und die Verwaltungsbehörde kann die Wiederherstellung der FFH-Mähwiese durch Verwaltungsakt anordnen.

Die Frage, ob der Bewirtschafter die Kündigung des zivilrechtlichen Pachtvertrages durch den Eigentümer verschuldet hat, spielt indes keine Rolle. Wenn der Eigentümer dem Bewirtschafter – gleich aus welchen Gründen – kündigt, kann die Wiederherstellung der verschlechterten FFH-Mähwiese nicht „ins Leere laufen“. Bewirtschafter und Eigentümer sollten sich daher bei einer Kündigung des Pachtvertrages vorzugsweise einvernehmlich über die Modalitäten der öffentlich-rechtlichen Wiederherstellung der FFH-Mähwiese einigen, denn auch der Eigentümer kann – wenn auch als Zustandsstörer nur nachrangig – zur Wiederherstellung der verschlechterten FFH-Mähwiese verpflichtet werden. Daher ist es grundsätzlich möglich und geboten, dass der Eigentümer und/oder der neue Bewirtschafter in die Rechte und Pflichten des gekündigten Bewirtschafters eintreten. Können sich der Eigentümer und der Bewirtschafter allerdings nicht über die Modalitäten der Wiederherstellung der FFH-Mähwiese einigen, endet in diesen Fällen der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Verwaltungsbehörde ist an ihre Gegenleistung nicht mehr gebunden. Die untere Verwaltungsbehörde kann sodann zum einen gegenüber dem Bewirtschafter – der aufgrund der Kündigung tatsächlich nicht mehr zur Wiederherstellung der FFH-Mähwiese herangezogen werden kann – ein Bußgeldverfahren einleiten, soweit die Voraussetzungen

vorliegen. Zum anderen kann die untere Verwaltungsbehörde gegen den Eigentümer eine Wiederherstellungsanordnung prüfen und verfügen. Die jeweiligen Verfahrensvorschriften, insbesondere eine vorherige Anhörung von Bewirtschafter und Eigentümer, sind dabei zu beachten. Wenn der Bewirtschafter den zivilrechtlichen Pachtvertrag kündigt, endet der öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsvertrag ebenfalls. Auch in diesem Falle lebt die Anordnungsbefugnis der Verwaltungsbehörde und die Befugnis, ein Bußgeldverfahren gegen den Bewirtschafter einzuleiten, wieder auf.

Ergänzungsvertrag

Der Wiederherstellungsvertrag kann nach Vertragsende verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und sich die Verwaltungsbehörde und der Bewirtschafter auf einen Ergänzungsvertrag einigen. Kann der Bewirtschafter zum Beispiel nachvollziehbar darlegen, dass er die verschlechterte FFH-Mähwiese innerhalb der Vertragslaufzeit nicht wiederherstellen konnte, dass aber die Fortführung des Vertrages zur Wiederherstellung der FFH-Mähwiese führen kann, so können in einem Ergänzungsvertrag die weitere Vertragslaufzeit sowie erforderlichenfalls zusätzliche oder andere Bewirtschaftungsmaßnahmen einvernehmlich festgelegt werden.

Darüber hinaus ist § 60 Absatz 1 LVwVfG zu beachten: Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen. Für diese Fälle müssen folglich vertretbare Lösungen gefunden werden⁹. Auch während der Vertragslaufzeit kann daher ein Ergänzungsvertrag zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Bewirtschafter erforderlich werden. Zudem können ergänzende Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt werden.

Kündigung

Im Wiederherstellungsvertrag ist ein vertragliches Kündigungsrecht mit Fristsetzung zugunsten der Verwaltungsbehörde geregelt. Kommt der Bewirtschafter während der Vertragslaufzeit seinen Bewirtschaftungsverpflichtungen nicht nach, so kann die Verwaltungsbehörde nach schriftlicher Aufforderung zur Abhilfe den Vertrag kündigen und die erforderlichen Verwaltungsanordnungen erlassen sowie ein Bußgeldverfahren einleiten. Der Bewirtschafter kann insoweit nicht besser gestellt werden, als diejenigen Bewirtschafter, die keinen öffentlich-rechtlichen Wiederherstellungsvertrag abgeschlossen haben, aber ebenfalls FFH-Mähwiesen verschlechtert haben. Dies gebietet der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

⁹ WOLFF et al. 2007, Verwaltungsrecht I, § 54 Rn. 68.

Darüber hinaus steht der Verwaltungsbehörde im Einzelfall ein gesetzliches Kündigungsrecht nach § 60 Absatz 1 Satz 2 LVwVfG zu. Danach kann die Behörde den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Hier kommt der Gedanke zum Tragen, dass die Verwaltung auch bei Vertragshandeln stets in der Lage sein muss, die ihr im Allgemeininteresse obliegenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen¹⁰.

Der Bewirtschafter und der Eigentümer der FFH-Mähwiesenfläche können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund kann die Verwaltungsbehörde die erforderlichen Verwaltungsanordnungen erlassen und ein Bußgeldverfahren einleiten, denn es würde eine Umgehung des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen, wenn sich Bewirtschafter und Eigentümer durch eine Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages ihren gesetzlichen Pflichten entziehen könnten.

Beratung durch die Fachbehörden

Schließlich ist im Wiederherstellungsvertrag eine Beratung durch die zuständige Landwirtschafts- und Naturschutzbehörde geregelt, um auf spezifische Besonderheiten während der Vertragslaufzeit eingehen und den Bewirtschafter und den Eigentümer entsprechend beraten zu können. Die Ausgestaltung des Beratungsumfanges erfolgt im konkreten Einzelfall.

Fazit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen stellt ein geeignetes Instrument dar, um sowohl den Naturschutzbelangen, als auch den Bewirtschafter- und Eigentümerbelangen gerecht zu werden, ohne dass die untere Verwaltungsbehörde hoheitlich tätig werden muss. Auf Änderungen der Sach- und Rechtslage können die Vertragspartner praxisorientiert reagieren. Die Regelungen des Vertrages dienen im Übrigen dazu, beide Vertragsparteien abzusichern und das Rechtsverhältnis zwischen ihnen angemessen zu gestalten.

Durch die öffentlich-rechtlichen Wiederherstellungsverträge werden kostenträchtige und zeitintensive Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verhindert. Stattdessen werden FFH-Mähwiesen in Kooperation mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern wiederhergestellt und so der Erhaltungszustand der FFH-Mähwiesen in Baden-Württemberg nicht weiter verschlechtert.

Literatur und Quellen

DIEHM, H. (1992): Allgemeines Verwaltungsrecht. – 5. Aufl., Verlagsgesellschaft Internationales Recht, Stuttgart.

GEMEINSAME VERWALTUNGSVORSCHRIFT des Justizministeriums, des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Zusammenarbeit der Umweltschutzbehörden mit den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt vom 6. Dezember 2004 - Az.: 6400a/0012. – Die Justiz 2005, S. 7.

GÖHLER, E. (2009), OWiG. – 15. Aufl., C. H. Beck, München.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): FFH-Mähwiesenerlass vom 28. Februar 2012.

STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6. Dezember 2011, BGBl. I 2011, 2557.

TERWIESCHE, M. (2009): Handbuch des Fachanwalts Verwaltungsrecht. – Luchterhand, Neuwied.

WOLFF, H., O. BACHOF, R. STOBER & W. KLUTH (2007): Verwaltungsrecht I. – 12. Aufl., C. H. Beck, München.

Links zu Natura 2000

Informationen rund um das Thema Natura 2000

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/2911/

Informationen zu Managementplänen (MaP)

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44493/

FFH-Richtlinie

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/L/01992L0043-20070101-de.pdf>

EG-Vogelschutzrichtlinie

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

Seiten der Europäischen Kommission zu Natura 2000

http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/index_en.htm

Vogelschutzgebietsverordnung in Baden-Württemberg

<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/vogelschutz/start.htm>

Geodaten zu FFH- und Vogelschutzgebieten in Baden-Württemberg

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/index.xhtml?AU-TO_ANONYMOUS_LOGIN&pid=.Natur+und+Landschaft.Natura+2000

Links zu Natura 2000 auf einen Blick

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44509/



Veröffentlichungen der LUBW zu Natura 2000

Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg

Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten

Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Service: Publikationen > Natur und Landschaft > Natur und Landschaft - Natura 2000

¹⁰ WOLFF et al. 2007, Verwaltungsrecht I, § 54 Rn. 71.

Streuobstbäume verjüngen – Lebensräume erhalten

Text: Monika Meyer und Markus Zipf



Niemand kann sich wohl dem Zauber blühender Apfel- oder Birnenbäume entziehen. Nur die Wenigsten erzielen aber mit der Pflege der Bäume und der Ernte der Früchte eine rentable Entschädigung für ihre Arbeit. Der Lebensraum Streuobstwiese ist jedoch extrem abhängig von der rentablen Verwertungsmöglichkeit des Obstes.

Das Schlagwort für die Strategie zum Erhalt von Streuobstwiesen lautet: Inwertsetzung. Dazu gehören in der PLENUM-Region Allgäu-Oberschwaben inzwischen eine Reihe von Projekten, die gezielt das Fachwissen um Sorten, Pflege und Veredelung fördern. Baumfachwarte, Mobile Moschte oder Streuobstportal im Internet bieten konkrete Hilfe für die Praxis. Die genetische Identifizierung regional-typischer Kernobstsorten und Langzeituntersuchungen zur Pflege alter Obstbäume bereichern die Biodiversität und verbessern die Marktchancen.



Unterstützt durch PLENUM Allgäu-Oberschwaben, hat das Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee in Ravensburg-Bavendorf ein Streuobstwiesen-Projekt durchgeführt und einen Praxisleitfaden zum Schnitt alter Obsthochstämme entwickelt.

Aufgrund der geringen Wirtschaftlichkeit nehmen die Streuobstbestände landesweit ab. Viele der noch verbliebenen Bäume werden seit langem nicht mehr gepflegt und vergehen vorzeitig. Die meisten Bestände sind überaltert, vor allem die Baumgeneration von 15–50 Jahren ist nur schwach vertreten. So droht ein großer Teil der Streuobstbäume in einem relativ kurzen Zeitraum verloren zu gehen.

Ein Schwerpunkt des Projektes war es daher, die Möglichkeiten zur Verjüngung der Bestände näher zu untersuchen. Auf Modellflächen konnten Schnittmaßnahmen über den Zeitraum von 2007–2010 durchgeführt und beurteilt werden. Dabei wurden die Erkenntnisse aus der modernen Baumpflege mit der traditionellen Obstbaumpflege verbunden. Streuobstbäume haben ein großes Regenerationsvermögen. Der fachgerechte Schnitt kann ihre Lebensdauer um Jahrzehnte verlängern. Ein zu starker Rückschnitt muss



aber vermieden werden, um kein übermäßiges Wachstum anzuregen oder den Baum zu schwächen. Auch das geringe Abschottungsvermögen der Bäume gegen Pilzkrankheiten ist zu berücksichtigen.

Verjüngte und stabilisierte Bäume bieten aber nicht nur Vorteile für den Naturschutz. Auch der Nutzer der Früchte wird für die Baumpflege belohnt. Die Fruchtqualität wird verbessert, die Ernte erleichtert und Ertragsschwankungen können abgemildert werden. Bei jungen Bäumen ist ein jährlicher Schnitt unerlässlich, wenn sich eine kräftige Krone entwickeln soll.

Für Kommunen kann die Verjüngung von Streuobstwiesen ebenfalls interessant sein. Da Streuobstbestände durch diese Pflege ökologisch aufgewertet werden können, kann die Maßnahme als Ausgleich nach dem Naturschutzgesetz anerkannt und in ein Ökokonto aufgenommen werden. Im Projekt wurde diese Möglichkeit näher untersucht und in verschiedenen Arbeitskreisen weiter bearbeitet. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat dazu fachliche Hinweise herausgegeben (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de > Fachdokumente: Natur und Landschaft > Themen: Eingriffsregelung).



Die Projekt-Ergebnisse werden in dem 82-seitigen Leitfaden „Kronenpflege alter Obsthochstämme“ ausführlich dargestellt. Ausgehend vom Leitbild einer naturgemäßen Krone werden Schnittmaßnahmen und die anschließende Reaktion der Bäume anhand von zahlreichen Fotos veranschaulicht. In Fachkreisen stieß der Leitfaden auf sehr positive Resonanz. Im

NABU-Streuobst-Rundbrief wurde das Fazit gezogen: „Für den Obstbaupraktiker ein professionell gestaltetes, exzellentes, mit viel praktischem Wissen hinterlegtes Werk.“ Der ARGE-Streuobst-Rundbrief urteilte: „Insgesamt eine sehr empfehlenswerte Lektüre.“ Die Broschüre kann vom Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee bezogen werden.

www.kob-bavendorf.de

www.plenum-ravensburg.de

PLENUM Schwäbische Alb – Regionalentwicklung mit Herzblut

Text: Karin Blum, Bonnie Klein und Tanja Mader



Nach 12 Jahren naturschutzorientierter Regionalentwicklung auf der Schwäbischen Alb sind die Erfolgsspuren, die PLENUM hinterlassen hat, nicht zu übersehen. Insgesamt flossen seit 2001 rund 2,8 Mio. Euro PLENUM-Zuschüsse in die Region. Damit wurden insgesamt rund 360 Projekte unterstützt und Gesamtinvestitionen in Höhe von 6,8 Mio. Euro ausgelöst. Unter dem Motto „Schützen durch Nützen“ wurden Betriebe und Projekte gefördert, die ein wirtschaftlich tragfähiges Vorhaben mit einem Nutzen für Natur und Umwelt verbinden. Beispielhaft hierfür stehen die Apfelsaft-Aufpreisinitiative „ebbes Guad's“, die Vermarktung besonders naturschonend erzeugter landwirtschaftlicher Produkte wie Albkorn und Alb-Leisa oder die Steigerung der Attraktivität der rotkernigen Buche.

Nachhaltiges Wirtschaften und regionale Produktion sind heute schlagkräftige Verkaufsargumente. Dies wird auch immer wieder in Gesprächen mit den Menschen auf einem der inzwischen zahlreichen von PLENUM unterstützten Regionalmärkten wie z. B. dem „neigschmeckt.“-Markt in Reutlingen oder dem „Biosphärenmarkt“ in Münsingen deutlich. Diese Märkte bieten eine hervorragende Plattform für die „Alb-Produkte“: Dinkel, Linsen, Büffel oder Schnecken. PLENUM hat mit der Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und Regionalvermarktung entscheidend zur Entwicklung dieser Vielfalt beigetragen.

Im Bereich Streuobst konnte durch die PLENUM-Förderung insbesondere die Infrastruktur verbessert werden: Durch die Ausrüstung von Mostereien mit Bag-in-Box-Anlagen, die den Gütlesbesitzern ermöglichen, den Saft aus dem eigenen Obst im praktischen Karton wieder mit nach Hause zu nehmen, oder durch die Anschaffung von gemeinschaftlichen Gerätschaften zur Streuobstpflge. Mit der Steigerung des Absatzes von Wildbret in die regionale Gastronomie und der Vermarktung der rotkernigen Buche wurden wichtige Projekte im Bereich nachhaltige Forstwirtschaft unterstützt. Dabei liegt der Naturschutzeffekt auf der Hand: Die IG Rotkern hat mit einer Marketingkampagne für breite Akzeptanz des rot verfärbten Holzes gesorgt, und somit dafür, dass Buchen wieder älter und dicker werden können und attraktive Höhlenbäume für den Schwarzspecht darstellen.



Dass es gelungen ist die nahezu wertlos gewordene Wolle der Merinolandschaft, vielerorts die Landschaftspfleger auf der Schwäbischen Alb, wieder in Wert zu setzen ist ein Erfolg der PLENUM-Arbeit im Handlungsfeld Schäferei und extensive Grünlandnutzung. „albmerino“ – dieser Markenname hat in kurzer Zeit einen hohen Bekanntheitsgrad auch über die Region hinaus erreicht.

Visionen verwirklicht

„Von unten nach oben“ war und ist die Devise von PLENUM. Gemäß dem integrativen Ansatz wurden, wo möglich, Gemeinschaftsprojekte gefördert. Viel Vernetzung ist dadurch entstanden und es wurde ein Beitrag zu einer Kultur der Gemeinsamkeit geleistet.

Durch die Vorarbeit von PLENUM wurde das Biosphärengebiet Schwäbische Alb in Rekordzeit realisiert und war gleich zu Beginn schon Vorreiter unter den Biosphärenreservaten, was etwa die Partnerschaften mit dem produzierenden Gewerbe anbelangt. Viele Betriebe verpflichten sich hier auf die Einhaltung strenger Kriterien in Bezug auf Naturschutz und nachhaltiges Wirtschaften und erhalten so den Status eines Biosphärengebiet-Partners.

Auf dem Weg in die Zukunft

Das Umwelt-Bildungszentrum Listhof, das Obstbaumuseum in Glems und viele von PLENUM unterstützte Tourismusangebote förderten das Bewusstsein für die Schätze der Region und damit die Bereitschaft, diese zu schützen. Die Arbeit von PLENUM hat auf vielfältige Weise dazu beigetragen dieses Selbstbewusstsein zu entwickeln.

Ende März 2013 läuft nun die Förderperiode von PLENUM Schwäbische Alb aus. Aber nicht nur das Biosphärengebiets-Team und das seit Mai 2012 im Landratsamt Reutlingen eingerichtete Kreisamt für nachhaltige Entwicklung werden in der gleichen Richtung weiterarbeiten. Eine große Zahl an Netzwerken tragen die außergewöhnlich gute Kommunikationsstruktur, die in der Region entstanden ist, weiter.

www.plenum-alb.de

Jahrestagung der Naturschutzbeauftragten 2012

Text: Christine Bißdorf



Unter dem Motto „Von der Interessenkollision zum Ausgleich – die Praxis der artenschutzrechtlichen Prüfung“ fand am 9. Mai 2012 die Jahrestagung der Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten statt.

Veranstaltet von der Akademie für Natur- und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie dem Bundesverband Beruflicher Naturschutz, Regionalgruppe Baden-Württemberg wurden folgende Schwerpunkte behandelt:

- Relevanz des Artenschutzes für Infrastrukturplanungen sowie Nutzung regenerativer Energien
- Grundlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Eingriffe, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Planung und Abwicklung von zeitlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie Umsiedlungen
- Nutzung der Internet-Daten- und Kartendienste insbesondere der LUBW

Zunächst stellte Dr. Michael Waitzmann, Sachgebietsleiter Artenschutz der LUBW, die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sowie die Projekte der Naturschutzverwaltung Baden-Württembergs vor. Danach verdeutlichte Hubert Laufer, Inhaber des Büros für Landschaftsökologie LAUFER, sehr praxisnah Vorgehensweisen bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen. Er führte dies am Beispiel der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) aus.

Die neuen Planungshinweise der LUBW zu Windkraft und Artenschutz stellte Felix Normann, Mitarbeiter im Sachgebiet Artenschutz der LUBW, vor. Sie ermöglichen eine sachgerechte Behandlung naturschutzfachlicher Belange beim Ausbau der Windkraftnutzung. Diese Planungshilfen umfassen u. a. eine landesweite Karte mit den aus verschiedenen Schutzkategorien abgeleiteten Tabu- und Prüfbereichen für die Windkraftnutzung. Des Weiteren werden Hinweise zur Behandlung von Vogel- und Fledermausarten im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei der Festlegung von Bauleitplänen für die Windkraftanlagen erarbeitet. Betrachtet werden die Ebenen Erfassung, Bewertung und Vermeidung bzw. Minimierung von

Eingriffen. Die Planungshilfen werden Behörden, Planern, Naturschutzverbänden sowie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und sukzessive auf den Internetseiten der LUBW veröffentlicht. Zudem wurde in der LUBW ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum Windenergie eingerichtet. Es ist für die Genehmigungsbehörden der zentrale Ansprechpartner für Fragen des Immissions- und Naturschutzes rund um das Thema Windkraft in Baden-Württemberg.

Auf die Problematik der Bewertung des Landschaftsbildes bei Ausweisungen von Windkraftanlagen ging der Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten, Günter Kuon, in seinem Vortrag ein.

Am Nachmittag stellte Herbert Gerstner, Mitarbeiter im Sachgebiet Flächenschutz, Landschaftspflege der LUBW, die umfangreichen Internetseiten der LUBW vor. Sein Schwerpunkt lag dabei auf dem Daten- und Kartendienst. Am Beispiel einer Bürgeranfrage führte er schrittweise die Funktionsweisen des Berichtssystems vor.

Ein Blick in die Zukunft

2013 besteht die Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten bereits 18 Jahre. Der derzeitige Sprecher, Günter Kuon, möchte dann von seiner Funktion zurücktreten. Deshalb soll eine neue Geschäftsordnung erarbeitet werden. Den Vorentwurf stellte Karl Ebert, Sprecher der Naturschutzbeauftragten des Regierungsbezirks Tübingen, vor.

Zum Ende der Veranstaltung berichteten die Bezirkssprecher über Themen und Projekte, welche ihre Regionen im vergangenen Jahr bewegten.

Vorträge der Jahrestagung sind zum Nachlesen auf der Homepage der Umweltakademie eingestellt. ■

www.umweltakademie.baden-wuerttemberg.de > Service und Angebote: Downloads > Tagungsdokumentationen > Tagungsdokumentation 2012 > 34 FGL

Fachkongress zum Naturschutz in Zeiten der Energiewende

Zusammenstellung: Astrid Oppelt

Neue Energien – Neue Herausforderungen, Naturschutz in Zeiten der Energiewende, unter diesem Motto fand der 31. Deutsche Naturschutztag (DNT) 2012 in Erfurt statt. Der DNT ist der größte und einflussreichste Kongress für den beruflichen und ehrenamtlichen Naturschutz in Deutschland. Rund 700 Fachleute diskutierten die großen Herausforderungen, die sich für den Naturschutz heute und in den nächsten Jahren durch die Energiewende ergeben werden. Sie reagierten mit den „Erfurter Positionen“. Die zentralen Forderungen des 31. DNT 2012 lauten:

- Den Ausbau des Stromnetzes und der dazugehörigen Infrastruktur nachhaltig und naturverträglich gestalten!
- Für einen fairen Interessenausgleich das dazu entwickelte Naturschutz- und Verfahrensrecht erhalten und beachten!
- Bei der Umsetzung der „Energiewende“ eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung gewährleisten!
- Schöne Landschaften als Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung und für die touristische Nutzung erhalten!
- Biomasseproduktion naturverträglich gestalten!
- Weitere Eingriffe in die Gewässer zum Bau von Klein- und Kleinstwasserkraftanlagen sollen unterbleiben!
- Windkraft: Konfliktminderung durch sorgfältige Standortwahl!

- Die Qualität des Netzwerks Natura 2000 stärken und seine Kohärenz weiter verbessern!
- Unser Naturkapital erhalten!
- Neue Wildnis braucht das Land!

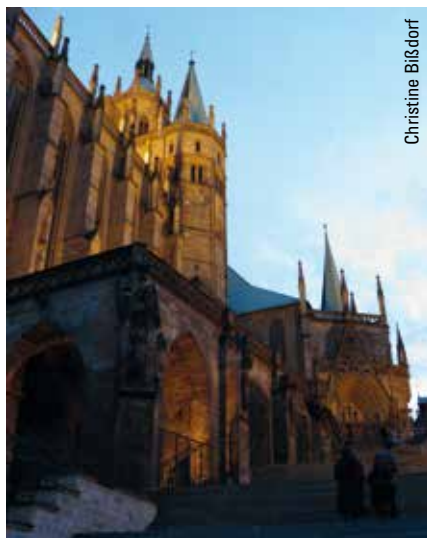
Die Energiewende mit ihren weitreichenden Folgen für die biologische Vielfalt, den Naturhaushalt und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kann nur unter Beachtung dieser Folgen für Natur und Landschaft und eine nachhaltige und naturverträgliche Entwicklung erfolgreich umgesetzt werden. Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung beinhalten bereits entsprechende Verpflichtungen. Die natürlichen Lebensgrundlagen stellen die unverzichtbare Basis für alles menschliche Wirtschaften und alle gesellschaftlichen Entwicklungen dar. Dafür ist es notwendig, die dazugehörigen Fachfragen immer wieder neu in die jeweiligen Entscheidungsprozesse einzubringen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Deutschen Naturschutztages sind bereit, sich mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung in Planungs- und Entscheidungsprozessen aktiv in die Gestaltung der Energiewende einzubringen. Um die Fachfragen bei anstehenden Aufgaben qualifiziert und so zügig wie möglich lösen zu können, sind ausreichend Personal und Mittel in den Umweltverwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen wesentliche Voraussetzung. Während dies im technischen Bereich offensichtlich weitgehend außer Frage steht, sind viele Behörden des Naturschutzes für diese Aufgaben nicht adäquat ausgestattet.

Der 31. DNT 2012 unterstützt aktiv die Energiewende. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen appellieren an die Politik und alle gesellschaftspolitischen Akteure, beispielsweise Kirchen, Gewerkschaften, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie Sportorganisationen, ihre Potenziale und Stärken einzubringen und die hier formulierten Forderungen des DNT zur Erhaltung von Natur und Landschaft und zur Umsetzung der Energiewende zu unterstützen.

Den kompletten Wortlaut der Forderungen finden Sie unter www.deutscher-naturschutztag.de

Erfurt bot im Spätsommer 2012 eine ideale Kulisse für interessante Gespräche auf dem Deutschen Naturschutztag. Im Bild der Dom St. Marien auf dem Erfurter Domberg in abendlicher Stimmung.



Christine Bilsdorf

Start des Ökopunkte-Handels in Baden-Württemberg

Text: Manfred Fehrenbach



Mit dem Handel von Ökopunkten konnte nun ein weiterer Baustein des naturschutzrechtlichen Ökokontos in Baden-Württemberg in die Umsetzung gebracht werden. Im Juni 2012 fand im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ der erste Ökopunkte-Handel im Land statt. Gehandelt wurden 920.000 Ökopunkte. Vermittelt und umgesetzt wurde der Handel über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH.



Die Ökopunkte wurden dem Maßnahmenträger für die Herstellung von ein- bis zweischürigen Wiesenknopf-Silgenwiesen, einer Nassackersenne und eines waldfreien Sumpfes auf dem

Ökokonto gutgeschrieben. Die Ökokonto-Maßnahmen wurden sorgfältig vorbereitet, mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser im März 2012 genehmigt und im Ökokonto-Verzeichnis eingebucht. Träger der Ökokonto-Maßnahmen ist die Stiftung Naturschutz in Speyer, ein Kooperationspartner der Flächenagentur.

Die Maßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung. Hierbei wird insbesondere das Ziel verfolgt, Synergieeffekte zwischen Biotopentwicklung und Förderung spezifischer Arten bestmöglich zu nutzen. Es wird neuer Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Tierarten geschaffen bzw. die Lebensraumbedingungen optimiert. Von den gehandelten Biotopentwicklungsmaßnahmen werden beispielsweise Vogelarten wie Bekassine (*Galinago galinago*) und Kiebitz (*Vanelus vanelus*), die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea teleius*, *M. nausithous*), und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) profitieren. Die spezifische Artenförderung hat bereits erste Erfolge vorzuweisen, z. B. konnte die Kreuzkröte den neu geschaffenen Lebensraum bereits „erobern“.

Die Ökopunkte wurden an ein Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie vermittelt, welches die Ökopunkte zur Kompensation im Rahmen zukünftiger Abbauvorhaben einsetzen wird. Für das Unternehmen bietet das naturschutzrechtliche Ökokonto eine gute Möglichkeit, neben der Umsetzung von Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen vor Ort auch vorgezogen in sinnvolle

Naturschutzmaßnahmen zu investieren und Planungssicherheit für zukünftige Vorhaben zu erhalten. Das Unternehmen sieht im Ökokonto außerdem die Chance, durch die vorzeitige Umsetzung bzw. Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag für die langfristige Standortsicherung zu leisten.

Der Handel von Ökopunkten und Ökokontoflächen ist gemäß der seit 1. April 2011 geltenden Ökokonto-Verordnung in Baden-Württemberg uneingeschränkt zulässig. Ökokonto-Maßnahmen sind demgemäß innerhalb eines Naturraums 3. Ordnung handelbar (vgl. Naturschutz-Info 1/2012). Damit wurde ein marktwirtschaftliches Instrument eingeführt, das durch die freie Handelbarkeit und die erzielbaren monetären Vorteile die Attraktivität des naturschutzrechtlichen Ökokontos erhöht und zur Entwicklung eines entsprechenden Marktes beitragen soll. Es ermöglicht außerdem, dass auch Dritte vermittelnd zwischen Anbietern von Ökopunkten und Ökokontomaßnahmen sowie Kompensationsverpflichteten tätig werden können.

Die Flächenagentur bietet im Internet eine Handelsplattform im Internet für Maßnahmenflächen, Naturschutzprojekte und Ökopunkte an. Dadurch können ökologische Aufwertungsmaßnahmen, die durch Privatpersonen, Stiftungen, Verbände oder Unternehmen auf freiwilliger Basis umgesetzt wurden, ebenso wie geeignete Flächen oder noch nicht umgesetzte Maßnahmenplanungen an kompensationsverpflichtete Dritte vermittelt werden.

Die Flächenagentur Baden-Württemberg steht als kompetenter Partner für alle Fragen rund um die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und das Ökokonto zur Verfügung. ■

www.flaechenagentur-bw.de

**Flächenagentur
Baden-Württemberg GmbH**
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern/Scharnhäuser Park
Tel.: (07 11) 3 27 32-1 13 oder -1 42
Fax (07 11) 3 27 32-1 27
kontakt@flaechenagentur-bw.de

Kompetenzzentrum Windenergie der LUBW

Im Rahmen der Energiewende hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, bis 2020 mindestens zehn Prozent des Stroms aus heimischer Windkraft zu decken. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Errichtung einer Vielzahl neuer Windenergieanlagen erforderlich. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes und dem Windenergieerlass vom Mai 2012 wurden hierfür die Voraussetzungen geschaffen.

Durch die vermehrte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft durch die Gemeinden und die erwartete Zunahme der Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen ist eine Vielzahl fachlicher Fragen zu beantworten. Aus diesem Grund hat die LUBW ein Kompetenzzentrum Windenergie (KWE) eingerichtet, das die Genehmigungsbehörden bei ihrer Arbeit unterstützen soll. Ziel ist eine möglichst zügige und fachgerechte Bearbeitung der Verfahren.

Das KWE der LUBW nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Fachtechnische Stellungnahmen zu immissionsschutztechnischen Fragestellungen (z. B. Lärm, Schattenwurf, Infraschall)
- Fachliche Beratung zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen
- Erarbeitung von Handreichungen für die sachgerechte Berücksichtigung von Natur- und Immissionsschutzbelangen beim Ausbau der Windenergienutzung
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachreferaten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie der Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

Für den Bereich Windkraft und Naturschutz sind bereits folgende Planungshilfen verfügbar:

- Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
- Übersichtskarten mit der Darstellung von Windkraftpotenzialen und Restriktionen aufgrund von Schutzgebieten nach Naturschutz- und Waldrecht
- Interaktiver Kartenviewer zur Darstellung von Windkraftpotenzialen und Restriktionen aufgrund von Schutzgebieten nach Naturschutz- und Waldrecht

Die Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermäusen bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen befinden sich in der Abstimmung und sollen in Kürze zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich Immissionsschutz wird derzeit eine Information zum Thema „Windenergie und Infraschall“ erarbeitet.

Die fertiggestellten Unterlagen werden sukzessive auf den Internetseiten der LUBW veröffentlicht. Derzeit unter:

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Themen: Natur und Landschaft > Artenschutz > Windkraft und Naturschutz

In naher Zukunft wird es ein eigenes Themenportal geben, in dem alle Fachangebote rund um die Windenergie gebündelt sind.

Markus Schmerbeck

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß den Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes in Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist bei Vorhaben, welche besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen können, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Hierzu hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ein Formblatt entwickelt, welches bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG zur Anwendung kommen sollte. Den unteren und höheren

Verwaltungsbehörden wird empfohlen, bei Prüfungen das Formblatt zugrunde zu legen und dieses den Vorhabens- und Planungsträgern sowie den gutachterlich tätig werdenden Planern zur Bearbeitung in den jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren vorzugeben.

www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de

Fachdokumente: Natur und Landschaft > Themen: Artenschutz > Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Christine Bißdorf

Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg

Um dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken, hat die baden-württembergische Naturschutzverwaltung ein neues wichtiges Instrument erarbeiten lassen: den Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Durch ihn sollen die Lebensräume der jeweiligen Arten verbunden bleiben beziehungsweise neu verknüpft und damit der Artenaustausch sichergestellt werden.

Bei der Biotopverbundplanung werden drei Ebenen zur räumlichen Steuerung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensraumkorridoren unterschieden:

- Landesweite Suchräume einschließlich der Kernflächen
- Großräumige Verbundachsen im Offenland
- Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg (nachrichtliche Übernahme)

Die Offenlandplanung, bestehend aus den landesweiten Suchräumen und großräumigen Verbundachsen, gliedert sich in die drei Teilbereiche trockene, mittlere und feuchte Standorte.

Biotopverbundstrukturen sollen künftig bei allen kommunalen Planungen und im Straßenbau berücksichtigt werden. Mit dem auf den Internetseiten der LUBW

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Kartenmaterial erhalten Regionalverbände, Kommunen oder die Straßenverkehrsverwaltung wertvolle Hinweise für ihre weiteren Planungen. Die Geodaten zum Biotopverbund enthalten Angaben zu bestehenden Biotopen und legen dar, wie diese verbunden werden können und wo Räume für wichtige Maßnahmen im Naturschutz liegen.

Umgesetzt werden soll das Biotopverbundkonzept beispielsweise durch langfristige vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern oder -pächtern, über Landesprogramme oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des kommunalen und des naturschutzrechtlichen Ökokontos. Dabei geht es nicht um die Einrichtung neuer Schutzgebiete. Im Vordergrund steht die Berücksichtigung des Verbundaspektes bei allen anfallenden Naturschutzmaßnahmen einerseits und die Eingriffsvermeidung und -minimierung andererseits.

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Themen: Natur und Landschaft > Flächenschutz & PLENUM > Biotopverbund

Karin Deventer

Neues Internetportal mit Praxishilfen für die kommunale Landschaftsplanung in Baden-Württemberg

Mit den neuen Internetseiten „Informationsportal Landschaftsplanung“ veröffentlicht die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Hilfestellungen und Daten für alle Schritte der kommunalen Landschaftsplanung. Kommunen und die von ihnen beauftragten Fachbüros erhalten über die eingestellten Arbeitshilfen vielfältige Informationen für die Erstellung zeitgemäßer Landschaftspläne. Den Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragten werden Maßstäbe für die Begleitung und Beurteilung des Landschaftsplanungsprozesses an die Hand gegeben. Bürgerinnen und Bürger können sich aus einer Hand über Natur und Landschaft ihrer Gemeinde kundig machen und sachkundig am Prozess teilnehmen.

Gesetzlich verlangte Mindestinhalte werden standardisiert sowie Anleitungen zur qualitätsgesicherten Prozessgestaltung, Kommunikation und Datentechnik zur Verfügung gestellt. Ziel ist, alle Beteiligten darin zu unterstützen, schlanke und maßgeschneiderte Landschaftspläne zu erstellen.

Die inhaltlichen, methodischen und verfahrensmäßigen Schwerpunkte liegen insbesondere auf

- einem alle Schutzgüter des Naturschutzes integrierenden gemeindlichen Gesamtentwicklungskonzept
- der Aufbereitung der oft sehr verschiedenen Teilziele des Naturschutzes für die kommunalpolitischen Entscheidungen
- der Beachtung der Besonderheiten des Landschaftsplans als Instrument des Naturschutzes in der Hand der Gemeinden
- der Fortentwicklung der Landschaftsplanung von der Experten- zur Akteursplanung
- der Weiterentwicklung von einem abgeschlossenen Planwerk hin zum Management eines komplexen Planungsprozesses

Die Landschaftsplanung ist zusätzlich geeignet, Synergien und Konflikte mit verwandten Instrumenten der Umweltprüfung und -planung wie auch anderer Fachplanungen aufzuarbeiten.

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Themen: Natur und Landschaft > Eingriffsregelung & Landschaftsplanung > Informationsportal Landschaftsplanung

Manfred Schmidt-Lüttmann



Praxisorientierte Leitfäden

Zu verschiedenen Themen rund um den Umwelt- und Naturschutz stellen wir auch Leitfäden anderer Institutionen in unseren Fachdokumentendienst (FADO) ein.

Gerne gehen wir auch Hinweisen unserer Leserinnen und Leser nach. Melden Sie

uns hilfreiche Leitfäden unter dem Stichwort Leitfäden in FADO an: fachdienst-naturschutz@lubw.bwl.de

www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de

Fachdokumente: Natur und Landschaft > Berichte > Leitfäden

Christine Bißdorf

Rahmenkonzept für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb fertiggestellt

Die Erstellung eines Rahmenkonzepts für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb steht im direkten Zusammenhang mit der Anerkennung durch die UNESCO im Mai 2009. Im Rahmenkonzept ist festgehalten, welche Entwicklungen zukünftig angestoßen und gefördert werden sollen. Es wurden Leitbilder und Ziele für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb allgemein und für folgende neun Handlungsfelder entwickelt und konkrete Projekte dafür vorgeschlagen:

- **Naturschutz**, z. B. seltene und stark gefährdete Arten und Lebensräume der Schwäbischen Alb schützen, den Bestand sichern und ausbauen
- **Tourismus und Gastronomie**, z. B. Biosphärengebiet nach innen und außen durch hohe Regionalität, Servicequalität und nachweislich praktizierten Natur- und Umweltschutz auszeichnen
- **Bildung für nachhaltige Entwicklung**, z. B. Start einer Junior-Biosphären-Akademie
- **Wald-Holz-Jagd**, z. B. Biosphärenholz-Kollektion entwickeln, herstellen und vermarkten und dabei sowohl Naturschutzkriterien als auch die Idee des „Holzes der kurzen Wege“ berücksichtigen
- **Historisch-kulturelles Erbe**, z. B. Vermessung und Erfassung sämtlicher Burgen im Landkreis Esslingen und Veröffentlichung der Ergebnisse
- **Landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten und Regionalvermarktung**, z. B. Zusammenführung der Biosphären-Produkte unter einem einheitlichen Erscheinungsbild (z. B. Verpackungen) und Erschließung neuer Absatzwege

- **Marketing und Öffentlichkeitsarbeit**, z. B. Biosphärengebiet Schwäbische Alb nach innen und außen gemeinsam professionell vermarkten
- **Umwelt- und Klimaschutz**, z. B. Entwicklung und Umsetzung von „Bürgerenergie“ mit Tüftlern und Forschern als Kombination verschiedener dezentraler Energiegewinnungsverfahren
- **Kommunale Entwicklung, Planung und Verkehr**, z. B. Mobilitätsangebote erweitern, verbessern und neue Angebotsformen entwickeln und umsetzen

Das Rahmenkonzept für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb wurde bewusst nicht als verwaltungsinterne Fachplanung erarbeitet, sondern kooperativ und konsensorientiert unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger auf unterschiedlichen Beteiligungsebenen. Das Team von PLENUM Schwäbische Alb und der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets sowie team5+, ein Zusammenschluss mehrerer Projektbüros, haben diesen Arbeitsprozess begleitet.

Am 15. Juli 2012 übergab Tübingens Regierungspräsident, Hermann Strampfer, das dreibändige Rahmenkonzept an Naturschutzminister Alexander Bonde. Band 1 beinhaltet eine Bestandsanalyse sowie die in der Region vorhandenen Entwicklungspotenziale. Leitbilder, Entwicklungsziele und Leitprojekte sind als Kurzfassung in Band 2 dargestellt. Band 3 bündelt die ausführlichen Daten zu den Leitprojekten, den Projekten und den Projektideen.

Zusammengestellt aus der Pressemitteilung Nr. 154/2012 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Landesplanungsgesetz novelliert

Die Energiewende in Baden-Württemberg erforderte eine Novellierung des Landesplanungsgesetzes. In den Regionalplänen gibt es künftig keine Ausschlussgebiete, sondern nur noch Vorranggebiete in denen die Windkraftnutzung zulässig ist. Bis zum 1. Januar 2013 sind auch alle bestehenden regionalen Ausschluss- und Vorranggebiete aufzuheben.

Ein Vorteil dieses neuen windkraftfreundlichen Planungsregimes sei auch, dass die Planung auf zwei Planungsträger – die Regionalverbände sowie die Kommunen – gestützt werden kann. Dafür gibt es auch deutliche Unterstützung vom Gemeindetag und Städtetag.

www.mvi.baden-wuerttemberg.de > Aktuell: Landesplanungsgesetz

Christine Bißdorf

Höhenwanderung der Apfelblüte 2012 im Murgtal

Die Projekte „Apfelblütenland“ und „Apfelblütenentwicklung im Murgtal“, für die eine Zusammenarbeit zwischen der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und dem Südwestrundfunk besteht, sind für das Jahr 2012 beendet. „Struppi“, der höchstgelegene Apfelbaum dieses Projektes, hat die Phase „Ende der Blüte“ am 27. Mai 2012 erreicht. In diesem Jahr lag der Beginn der Blüte bei „Struppi“ am Schliffkopf, in einer Höhenlage von 1.043 m ü. NN, 42 Tage später als in Bietigheim (120 m ü. NN). Für diese 923 Meter Höhenunterschied betrug der Höhengewinn 22 Meter pro Tag. Die Grafik zeigt die Zeitunterschiede zwischen dem Blühbeginn in Bietigheim und Schliffkopf ab dem Jahr 2007.

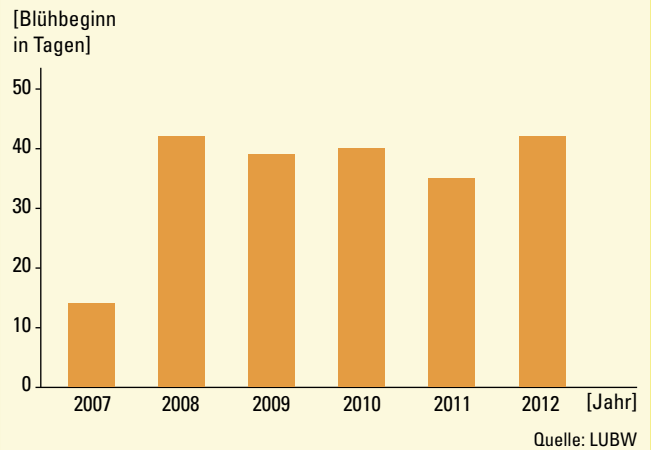
Auffallend ist hier besonders das Jahr 2007. Der April war generell in dem Jahr deutlich zu warm, was den geringen Unterschied zwischen dem Blühbeginn in Bietigheim und am Schliffkopf erklärt.

Die vom Deutschen Wetterdienst erhobenen Eintrittsdaten der Apfelblüte im Raum Karlsruhe lagen im Zeitraum 1961–1990 im Mittel um den 24. April. Bezogen auf dieses langjährige Mittel zeigte sich 2007 eine Vorverlagerung der Blüte um ca. elf Tage, 2008 trat der Apfelblütenbeginn um 15 Tage

früher ein, 2009 um zwölf Tage, 2010 begann die Blüte sechs Tage früher, 2011 waren es 21 Tage und 2012 lag dieser 14 Tage früher. Die Vegetation zeigt somit eine deutliche Reaktion auf die Klimaentwicklung der letzten Jahre.

Harald Gebhardt

Verlauf der Apfelblüte 2007 bis 2012 von Bietigheim/Oberreithal bis zum Schliffkopf



Impulse für die Vielfalt – EnBW fördert Amphibienschutzprogramm auch 2013

Am 3. September 2012 sorgte eine kleine Unke für großen Besuch im Schurwald von Esslingen. Zahlreiche Gäste informierten sich mit Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, im Naturschutzgebiet Stettener Bach über die neu geschaffenen Laichgewässer für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). Das Esslinger Grünflächenamt hatte im Herbst 2011 und im Frühjahr 2012 im Stadtwald an 11 Standorten insgesamt 33 Tümpel für die Gelbbauchunke angelegt.

Großer Besuch an kleinem Tümpel

Minister Alexander Bonde informierte sich im September 2012 über ein Projekt des EnBW-Amphibienschutzprogramms im Schurwald von Esslingen. V. l. n. r.: Bürgermeister Markus Raab, Stadt Esslingen; Werner Franke, LUBW; Minister Alexander Bonde, MLR; Dr. Hans-Josef Zimmer, EnBW



Möglich wurde dies durch die Projektförderung des im Rahmen des 111-Artenkorbes ersten landesweiten Förderprogramms für Amphibienschutz „Impulse für die Vielfalt“, ein gemeinsames Programm der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und EnBW der EnBW Energie Baden-Württemberg AG.



Das Projekt stand hierbei beispielhaft für insgesamt 16 Projekte, die 2011 gefördert wurden. Auch in diesem Jahr waren zahlreiche Anträge aus dem ganzen Land zu Amphibienschutzprojekten eingegangen, wobei letztlich 13 Projekte umgesetzt werden können.

Die Bilanz der letzten beiden Förderjahre zeigt ein reges Interesse und eine große Bereitschaft, sich für den Artenschutz in Baden-Württemberg zu engagieren. Deshalb verkündete Dr. Hans-Josef Zimmer, Vorstandsmitglied der EnBW in Esslingen, dass das Förderprogramm auch 2013 fortgesetzt wird. Derzeit laufen schon die Vorbereitungen.

www.aktionsplan-biologische-vielfalt.de

Petra Jantschik

Naturschutzbeauftragter Lothar Schrodin verstorben

Lothar Schrodin, ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter im Landkreis Rastatt, ist am 23. Mai 2012 im Alter von nur 54 Jahren auf tragische Weise ums Leben gekommen.

Kollege Schrodin war seit dem Jahre 1992 ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter im Landkreis Rastatt und dort für den Bereich der südlichen Rheintalgemeinden Hügelsheim, Lichtenau und Rheinmünster zuständig. Seine Tätigkeit war gekennzeichnet durch eine hohe naturschutzfachliche Kompetenz, einen Blick für natürliche Zusammenhänge, gepaart mit langfristigem Denken und großem kommunalpolitischen Gespür. Er hat sein Ehrenamt mit starkem Engagement ausgeübt. Seine Stellungnahmen und Beiträge waren immer sehr fundiert, unter aktuellster Nutzung aller digitaler Hilfsmittel und Quellen.

Sein Zuständigkeitsbereich war gekennzeichnet durch eine rege Entwicklung, einerseits der Siedlungs- und Infra-

struktur, den Wandel in der Landwirtschaft, aber auch von Naturschutzausweisungen. Hier war er ständiger Vermittler. Schwierig und aufwendig war die naturschutzfachliche Begleitung von großen Sonderprojekten, wie Kieswerks-erweiterungen, den Bau des Polders Greffern-Söllingen, sowie Ansiedlung und Ausbau des Baden-Airparks.

Durch sein sympathisches, aufgeschlossenes Wesen, seine Urteilsfähigkeit und sein Verhandlungsgeschick war er ein von allen Seiten geschätzter Vertreter des Naturschutzes. Erst vor Kurzem hat ihn der zuständige Ausschuss des Kreistages einstimmig für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt.

Mit seinem plötzlichen Tod verlieren die Naturschutzbeauftragten des Landkreises Rastatt und des Regierungsbezirks Karlsruhe einen hoch geschätzten, kompetenten Kollegen und einen stets hilfsbereiten Menschen.

Heinz Wicht

Wolfgang Baur neuer Abteilungsleiter Naturschutz und Tourismus

Wolfgang Baur (59) wurde mit Wirkung vom 1. September 2012 zum neuen Abteilungsleiter Naturschutz und Tourismus im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bestellt. Er tritt damit die Nachfolge von Ministerialdirigent Sven Hinterseh an, der zum 1. Juni 2012 zum Landrat im Schwarzwald-Baar-Kreis gewählt wurde.



Er studierte Rechtswissenschaften in Freiburg und durchlief nach seinem Eintritt in den baden-württembergischen Staatsdienst (1981) verschiedene Verwaltungsebenen. Sein Weg führte ihn über das Landratsamt Ravensburg (1981 bis 1984) und das Regierungspräsidium Tübingen (1984 bis 1985) ins damalige Ministerium für Er-

nährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg, wo er als Referent im Bereich Kerntechnik (1985 bis 1987) tätig war. Nach seinem Wechsel in die Zentralstelle des Umweltministeriums (1987 bis 1990), übernahm er nacheinander die Leitung der Referate Gewerbeaufsicht (1990 bis 1992), Grundsatzfragen der Umweltpolitik (1992 bis 2006) und Immissionsschutzrecht (2006 bis 2012), letztere verbunden mit der Funktion des stellvertretenden Leiters der Abteilung Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Marktüberwachung.

Wolfgang Baur ist in der baden-württembergischen Naturschutzverwaltung kein Unbekannter. So wurde im Jahr 2000 unter seiner Federführung der erste Umweltplan des Landes erarbeitet, an dessen Zustandekommen auch der Naturschutz großen Anteil hatte. Forderungen des Umweltplans zur Umsetzung der Ziele der Umweltpolitik in Baden-Württemberg trugen unter anderem zur Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bei.

Weitere Berührungspunkte ergaben sich bei der Erstellung der Umweltdaten, einer medienübergreifenden Datensammlung zur Umweltsituation in Baden-Württemberg, welche in enger Kooperation von Umweltministerium (UM) und LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zusammengestellt und herausgegeben wird. Ebenso bestand bei der Erstellung von Arbeitsmaterialien zum Umweltmanagement nach der EU-weit gültigen EMAS-Zertifizierung eine enge Zusammenarbeit von UM und der Naturschutzabteilung der damaligen Landesanstalt für Umweltschutz (LfU).

Auch mit Fragen der Umweltbildung in der Schule setzte sich Baur intensiv auseinander, wenn es darum ging, mit Modellprojekten wie „Klimafreundliche und energiesparsame Schule“ und „Schule auf Umweltkurs“ das Interesse von Jugendlichen an Umweltfragen zu wecken und die Schulen im Land zur Nachahmung zu ermuntern.

Roland Heinzmann



Naturschutz und Bauleitplanung unter einen Hut bringen

In der Bauleitplanung als Instrument der räumlichen Gesamtplanung auf kommunaler Ebene spielen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine wichtige Rolle. Die Vielzahl und Komplexität naturschutzrelevanter Rechtsvorgaben führen jedoch leicht zu Defiziten in der Umsetzung. Das Fachbuch zum Thema Naturschutz in der Bauleitplanung von Marcus Lau liefert nun eine übersichtliche Darstellung zu Regelungen des Naturschutzes auf nationaler sowie europäischer Ebene. Der Autor weist auf einschlägige Rechtsprechung und Handlungsspielräume, die sich von Rechts wegen bieten, ebenso hin wie auf Möglichkeiten zur bauleitplanerischen Umsetzung und Finanzierung. Er verknüpft damit auf anschauliche Weise Theorie und Praxis.

Im Einzelnen werden die mannigfaltigen Rechtsgrundlagen unter anderem zum europäischen Gebietsschutz, zum Artenschutz, zur städtebaulichen Eingriffsregelung, zum nationalrechtlichen Gebiets- und Objektschutz wie auch zum Umweltschadengesetz dargestellt, wobei die drei erstgenannten Bereiche besonders umfassend behandelt werden.

Die Veröffentlichung ist, abgesehen von wenigen Schaubildern, ausschließlich textlich gehalten. Durch seine verständliche Sprache und die zahlreichen Beispielbeschreibungen bietet das Werk dennoch für Kommunen als Träger der Bauleitplanung sowie Planungsbüros eine umfassende Hilfestellung zur Abarbeitung der einzelnen Schritte. Auch für Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbände liefern Laus Darstellungen eine wertvolle Argumentationsgrundlage.

Anne Böhm

i Marcus Lau: Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012. XXXIV, 265 Seiten mit Übersichten, 46,80 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.



Landschaftsschutzrecht

Die Publikation versteht sich als fachbereichsübergreifender Leitfaden. Diesem Anspruch wird sie auch gerecht. Im Einführungskapitel setzt sich der Autor zuerst mit den vielschichtigen Deutungsmöglichkeiten des Alltagsbegriffes „Landschaft“ auseinander. Es folgt danach eine Hinführung auf den Rechtsbegriff „Landschaft“. Ebenfalls zum Einführungsteil des Buches gehören Ausführungen über den heutigen Zustand der Landschaft in Deutschland.

Alles in allem stellt das Werk einen sehr guten Überblick über eine Vielzahl an rechtlichen Instrumenten zum Schutze der Landschaft dar. Dabei schöpft der Autor aus seinem in jahrzehntelanger Tätigkeit als Leiter des Referates „Eingriffe in Natur und Landschaft, Landschaftsplanung“ im Bundesumweltministerium gewonnenen Erfahrungsschatz. Einschränkend muss lediglich darauf hingewiesen werden, dass das Werk nicht die spezifischen rechtlichen Regelungen des Bundeslandes Baden-Württemberg zum Hauptinhalt hat, sondern das Landschaftsschutzrecht vor allem aus bundesrechtlicher Sicht betrachtet.

Wolfram Grönitz

i Erich Gassner: Landschaftsschutzrecht. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012. 245 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, 32,80 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.

In den daran anschließenden Kapiteln werden zahlreiche Aspekte des Landschaftsschutzrechts systematisch und für den Leser gut nachvollziehbar erörtert. Hierbei beschränkt sich der Autor mit seinen Ausführungen nicht – wie erwartet werden könnte – auf das Naturschutzrecht, sondern geht sehr ausführlich auf viele andere, für den Landschaftsschutz bedeutsame Rechtsgrundlagen ein wie beispielsweise das fachbereichsübergreifende Planungsrecht (wie Raumordnung, Regionalplanung, Bauleitplanung), das Planfeststellungsrecht, das Fachplanungsrecht (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Waldrecht) oder das Umweltschadengesetz. Der Landschaftsschutz nach Maßgabe bereichsspezifischer Verbote (z. B. durch Unterschutzstellung von Gebieten) wird ebenso behandelt wie das Recht auf Erholung in Natur und Landschaft. Schließlich finden sich in dem Buch noch Erläuterungen zum gerichtlichen Rechtsschutz sowie zu Bußgeld- und Strafvorschriften.



Informationsmaterial zu Naturschutzthemen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat 2012 das Faltblatt „Maulbronner Klosterteiche“ herausgegeben.

Fachdienst Naturschutz

i Das Faltblatt ist kostenlos über den Bestellshop der LUBW zu beziehen.



Energien der Zukunft

Mit dem Band „Energien der Zukunft“ legt das Autorenteam um den Darmstädter Wirtschaftswissenschaftler Prof. Marius Dannenberg eine kompakte und optisch ansprechende Übersicht zum Themenfeld „Regenerative Energien“ vor. Neben einem einführenden Teil, in dem die Bedeutung der Erneuerbaren Energien sowie die Notwendigkeit einer Abkehr von fossilen Energieträgern dargelegt werden, erfolgt in fünf ausführlichen, den jeweiligen regenerativen Energieträgern (also Sonne, Wind, Wasser, Biomasse und Erdwärme) gewidmeten Kapiteln eine detaillierte Diskussion der Grundlagen, Anwendungsgebiete, technischen Nutzungsmöglichkeiten und der Wirtschaftlichkeit inklusive einer Marktanalyse. Das Buch schließt mit einem Ausblick auf zukünftige Entwicklungen und einem Fazit, das angesichts der Fülle an Informationen in den vorangegangenen Kapiteln allerdings recht kurz ausfällt. Die zahlreichen sehr übersichtlich gestalteten Abbildungen und Tabellen runden das Buch ab.

Bedauerlicherweise ist die Akzentuierung der einzelnen Themen etwas inhomogen ausgefallen, sodass die in den einzelnen Kapiteln immer wieder eingestreuten, vertiefenden

Informationen einen eher anekdotischen Charakter bekommen. Argumentationsketten werden an einigen Stellen unvollständig vorgetragen, sodass der Leser die gezogenen Schlüsse nur bedingt nachvollziehen kann. Auch das Zitierverhalten lässt hier und da einige Fragen offen: Während Trivialitäten mit zahlreichen Zitaten untermauert werden, sucht man bei grundlegenden Erkenntnissen die Quelle teilweise vergebens.

Fazit: Es liegt in der Natur der Sache, dass ein derart komplexes Thema wie die Erneuerbaren Energien in einem Übersichtsband nicht abschließend behandelt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist „Energien der Zukunft“ ein durchaus empfehlenswerter Einstieg für all jene, die sich einen allgemeinen Überblick über das Themenfeld verschaffen möchten. Die geschilderten inhaltlichen Probleme lassen eine systematische und vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Erneuerbare Energien indes nicht zu.

Felix Normann

■ Marius Dannenberg, Admir Duracak, Matthias Hafner und Steffen Kitzing: *Energien der Zukunft. Sonne Wind, Wasser, Biomasse, Geothermie.* Primus Verlag, Darmstadt 2012. 184 Seiten, 140 farb. Abbildungen und 35 Tabellen. Hardcover. 39,90 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.



Naturschutz in Deutschland Rückblicke – Einblicke – Ausblicke

Die Geschichte des gesamtdeutschen Naturschutzes ist eine Erfolgsgeschichte. Maßgeblichen Anteil daran haben die drei Herausgeber dieses Buches, die nun Bilanz ziehen. In ihrem mit großformatigen Farbfotos ausgestatteten Band verfolgen sie

den Naturschutz in Deutschland zurück zu seinen Wurzeln in der Zeit der Romantik, erinnern an herausragende Förderer des Naturschutzgedankens, würdigen Erreichtes und beschreiben aktuelle Herausforderungen.

Mit der „Wende“ im Spätherbst 1989 in Ostdeutschland bot sich die historische Chance eines großräumigen Flächenschutzkonzeptes, in das aufgegebenen Truppenübungsplätze, geöffnete Grenzanlagen und ausgedehnte Jagdgebiete integriert werden konnten. In harten Auseinandersetzungen gelang Unglaubliches: Auf der letzten Sitzung des Ministerrates am 12. September 1990 wurden fünf Nationalparks, sechs Biosphärenreservate und drei Naturparke unter Schutz gestellt. Das setzte neue Maßstäbe für ein gesamtdeutsches Naturschutzprogramm. Nach 20 Jahren wird nun Bilanz des ostdeutschen Nationalparkprogramms gezogen und die Entwicklungen im vereinten Deutschland erörtert.

Inzwischen gibt es in Deutschland mehr als 8.000 Naturschutzgebiete. Das Bewusstsein dafür, dass der natürliche Lebensraum viele wertvolle Funktionen erfüllt und wichtiger Bestandteil unserer kulturellen Identität ist, wuchs. Die Vision von einer Natur, die vom Nutzungsdruck befreit ist, bleibt. Seit der Industriellen Revolution bestimmt der Mensch den Zustand der Biosphäre mit. Doch wie weit darf er sich ungestraft von der Natur entfernen? In ihrem Schlusskapitel zeigen die Herausgeber, dass die dramatischen Umweltbedingungen nur positiv beeinflusst werden können, wenn der Mensch die Ganzheitlichkeit ökologischer Kreisläufe akzeptiert. In diesem Zusammenhang gewinnt der Naturschutz an fundamentaler Bedeutung.

Das Motto der Succow-Stiftung „Erhalten und Haushalten“ ist aktueller denn je.

Fachdienst Naturschutz

■ Michael Succow, Lebrecht Jeschke und Hans Dieter Knapp (Hrsg.): *Naturschutz in Deutschland.* Ch. Links Verlag, Berlin 2012. 336 Seiten mit 239 farbigen Abbildungen, 7 Karten. Hardcover mit Schutzumschlag. 29,90 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.



Vögel in Deutschland 2011

2011 wurde die Ramsar-Konvention 40 Jahre alt. Mit diesem internationalen Vertrag beschäftigt sich die diesjährige Ausgabe des jährlich erscheinenden Berichts zur Situation der Vogelwelt in Deutschland. Der Bericht entsteht durch die Zusammenarbeit des Bundesamts für Naturschutz mit dem Dachverband

Deutscher Avifaunisten. In dieser Ausgabe wird untersucht, inwieweit das Ziel der Konvention, der länderübergreifende Schutz von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, erreicht wurde. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Bedeutung Deutschlands für den internationalen Wasservogelzug. Jährlich rasten zwischen 13 und 15 Millionen Wasservogel an deutschen Gewässern. Vor allem die Küsten der Nordsee und der Ostsee sind von besonderer internationaler Bedeutung. Beim Schutz der wandernden Arten sind bereits messbare Erfolge zu verzeichnen. Viele Arten haben stabile Bestände, teilweise sogar eine positive Bestandsentwicklung. Einige Arten, wie Ringelgans, Brandgans und Austernfischer, nehmen aber in ihren Beständen weiter ab. Für sie müssen verstärkt konkrete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

In der Bevölkerung ist die Resonanz auf den Schutz von Wasservögeln überwiegend positiv. Die Tiere locken viele Touristen und Naturbeobachter an, wovon der Fremdenverkehr profitiert. Um das Bewusstsein für die Bedeutung von Wasservögeln weiterhin zu schärfen, werden verschiedene Veranstaltungen organisiert. Einige erfolgreiche Konzepte werden im Bericht vorgestellt. Außerdem wird zusätzlich zu der Bestandsentwicklung der Wasservogel ein Überblick über die Entwicklung der Brutvogelbestände gegeben.

Der Bericht bietet einen umfassenden Überblick über die bereits erreichten Ziele der Ramsar-Konvention und das Wasservogelmonitoring sowie über weitere Untersuchungen zur Vogelwelt in Deutschland.

Lisa Berner

I Johannes Wahl, Rainer Dröschmeister, Torsten Langgemach und Christoph Sudfeldt (Hrsg.) im Auftrag des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA), des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Vögel in Deutschland 2011. 74 Seiten. Die Veröffentlichung ist in gedruckter Form über den DDA-Schriftenversand (Schutzgebühr 7,00 Euro zzgl. Versandkosten) und über die BfN- oder DDA-Homepage als kostenloser Download erhältlich.



Grundkurs Nachhaltigkeit

In der Schule und im alltäglichen Leben wird zu wenig Wissen über die Natur vermittelt. Die Zusammenhänge zwischen dem Eingreifen in die Natur und die daraus resultierenden Folgen sind oft nicht bekannt. Nach dem Motto „Nur wer die Natur kennt, kann sie auch schützen“ will der „Grundkurs

Nachhaltigkeit“ einem breiten Publikum Grundlagenwissen und Handlungsanregungen zur Nachhaltigkeit vermitteln. Kenntnisse über die Natur und Zusammenhänge zwischen Eingriff und Folgen werden vertieft. Vernetztes Denken wird gefördert und für die Problematik der mangelnden Nachhaltigkeit sensibilisiert. Das Buch ist pro Thema in einen Informations- und einen anschließenden Lernkontrollteil, in dem das erworbene Wissen überprüft werden kann, gegliedert. Dabei wird über die größten Problemfelder der Erde – Lebensraum- und Artenverlust, schwindende Ressourcen, Verschmutzung von Wasser und Luft, Klimawandel und soziale Ungleichheit – informiert. Es wird der Frage nachgegangen, was Nachhaltigkeit ist und wer die Beteiligten und Verantwortlichen im Naturschutz und bei Nachhaltigkeitsfragen sind. Zu jedem Problemfeld werden

Handlungsanregungen gegeben und erläutert, wie mit dem jeweiligen Problem umgegangen werden kann und muss. Die Anregungen reichen von kleinen Handlungen, beispielsweise zum Stromsparen, die im eigenen Haushalt durchgeführt werden können, bis hin zu Handlungen auf globaler Ebene.

Der „Grundlagenkurs Nachhaltigkeit“ regt an zum Nachdenken und Mitmachen. Die einfache, verständliche Sprache sowie die zahlreichen Abbildungen ermöglichen es auch Personen ohne Vorkenntnisse in die Thematik „Nachhaltigkeit“ einzusteigen. Das breite Themenspektrum, das nicht ausschließlich den Naturschutz, sondern auch soziale und ökonomische Probleme anspricht, macht das Buch nicht nur für das Fachpublikum interessant. Außerdem dient es als Nachschlagewerk und Grundlage für Nachhaltigkeit und nachhaltiges Handeln.

Lisa Berner

I Claus-Peter Hutter, Karin Blessing und Rainer Köthe, Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Grundkurs Nachhaltigkeit. Handbuch für Einsteiger und Fortgeschrittene. Oekom Verlag, München 2012. 398 Seiten, Hardcover, 29,95 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.

Lisa Berner

Praktikantin im Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Gudrun Biewald

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege der LUBW

Regina Biss

Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Freiburg

Christine Bißdorf

Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz der LUBW

Karin Blum

Regionalmanagement PLENUM Schwäbische Alb, Reutlingen

Anne Böhm

Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz der LUBW

Martina Büttner

Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Dr. Jürgen Deuschle

Inhaber des Planungsbüros Tier- und Landschaftsökologie, Köngen

Dr. Karin Deventer

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege der LUBW

Jochen Dümas

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege der LUBW

Fachdienst Naturschutz

Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Naturschutz der LUBW

Manfred Fehrenbach

Geschäftsführer der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

Dr. Harald Gebhardt

Sachgebietsleiter Monitoring, Klimawandel der LUBW

Wolfram Grönitz

Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz der LUBW

Roland Heinzmann M.A.

Referatsleiter Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz der LUBW

Silke Jäger

Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Tübingen

Petra Jantschik

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege der LUBW

Bonnie Klein

Regionalmanagement PLENUM Schwäbische Alb, Reutlingen

Dr. Stephan Krebs

Referatsleiter Kultur- und Erholungslandschaft der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Baden-Württemberg

Claudia Leitz

Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Freiburg

Tanja Mader

Regionalmanagement PLENUM Schwäbische Alb, Reutlingen

Monika Meyer

Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee, Ravensburg

Sonja Müller-Mitschke

Referat Biotop- und Artenschutz, Eingriffsregelung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Dr. Luise Murmann-Kristen

Referatsleiterin Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Felix Normann

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege der LUBW

Astrid Oppelt

Sachgebietsleiterin Fachdienst Naturschutz der LUBW

Tobias Pantle

Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Stuttgart

Daniel Raddatz

Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Vera Reifenstein

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege
der LUBW

Judith Riehle

Landschaftserhaltungsverband Schwäbisch Hall e. V.

Andreas Schabel

Abteilung Waldnaturschutz bei der Forstlichen Versuchs-
und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Markus Schmerbeck

Leiter des Kompetenzzentrums Windenergie im Referat
Technischer Arbeitsschutz, Lärmschutz der LUBW

Manfred Schmidt-Lüttmann

Sachgebietsleiter Landschaftsplanung der LUBW

Isabelle Schneider

Koordinierungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart

Frauke Staub

Referat Naturschutz und Landschaftspflege des
Regierungspräsidiums Freiburg

Friederike Tribukait

Referat Naturschutz und Landschaftspflege des
Regierungspräsidiums Freiburg

Carsten Wagner

Referat Naturschutz und Landschaftspflege des
Regierungspräsidiums Tübingen

Dr. Florian Wagner

Dr. Florian Wagner & Partner
Agrar- und Landschaftskonzepte, Pliezhausen-Rübgarten

Benjamin Waldmann

Referat Naturschutz und Landschaftspflege des
Regierungspräsidiums Stuttgart

Heinz Wicht

Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter des
Landkreises Rastatt

Markus Zipf

Regionalmanagement PRO REGIO Oberschwaben,
Ravensburg

